

Er schrieb die Königlichen Befehle aus, *Capitular. Caroli M. de A. 800. cap. 16. T. I. p. 334.* Volumus, ut quicquid nos aut Regina unicuique iudici ordinaverimus, aut ministeriales nostri Sinescalcus & Buticularius de verbo nostro aut Reginae ipsis iudicibus ordinaverint, ad eorum placitum, sicut eis institutum fuerit, impletum habeant. Und *cap. 16. pag. 338.* Aut Sinescalcus & Buticularius de nostro verbo eis (nemlich denen übrigen Ministerialibus) aliquid facere praeceperint. Sie unterschrieben auch die Königlichen Urkunden und Briefe, z. E. in dem *Placito Hludovici II. de Anno 860. ap. MABILLON Lib. VI. de Re Diplom. n. 93.* Signum suprascripti manus Hechi Dei Comitis & Primi Pincernae, qui ut supra in his inter fuit, und in der Urkunde Philippi Königs in Frankreich de An. 1186. *ibid. p. 603.* Adstantibus in palatio nostro, quorum nomina supposita sunt & signa S. Comitis Theobaldi Dapiferi nostri S. Guidonis Buticularii S. Mathei Camerarii, S. Radulphi Constabularii. Data vacante Cancellaria. Aus welchem allen zu erkennen, daß es eine sehr angesehenene Bedienung gewesen, welche Grafen verwaltet, und wozu man nur die Nobiles genommen. Westwegen auch der Pabst Alexander III. in einem Briefe an den König von Frankreich den buticularium Nobilem Virum nennet, wie der gelehrte Herr Hof-Rath ESTOR *de Ministerial. p. 497.* aus dessen 168sten Brief angemercket hat. Es wird auch aus denen obigen Worten: *Primi Pincernae*; glaublich, daß mehrere Schencken gewesen, welche aber unter dem Obersten oder Erzh-Schencken gestanden. Bisweilen heisset er auch: *Pocillator, Magister pincernarum, Pintricus, Botellerius (Bouteiller de France) Scancio, Scancionarius, Comes Scanciarum*, von dem teutschen Wort: Schencke zc. Siehe du FRESNE *his vocibus* und Herr ESTOR. *c. 1.*

C.

CABALLARIUS.

Bedeutete ehemahls einen Vasallen, ingleichen einen Reuter, von Caballus. Weil nun die Knechte nicht zu Pferde im Kriege dienen durfften, brauchte man das Wort von Adlichen, woraus endlich das Wort Cavalier entstanden, ab ECKHART *Tom. I. rer. Franc. XXIV. 216.*

CADERE formula.

Von der Klage abgewiesen werden, wenn nemlich einer bey denen alten Römern sich derjenigen Klage nicht bedienet hatte, welche sich auf das angestellte Objectum litis schickte, angesehen es in allen Streit Sachen auf die Frage ankam, ob diesem mit dieser Person laut Gesetzes, bey diesem Richter und zwar zur gehörigen Zeit zu klagen erlaubt war, und dieses wurde nur in act. stricti juris observiret.

CADUCUM.

Heißt nicht, was bereits gefallen, sondern was fallen und den Untergang drohen will, baufällig, ic. heimsällig, verfallen, verlohren.

CÆCA dies, & cata testimonia.

Werden genennet bey denen Juristen die Zeuge

nist, welche denen Abwesenden gegeben werden, deren Leben und Thun doch die nicht wissen, so solche ertheilen.

CÆCILIUS.

Ein berühmter Advocat zu Rom zu Ende des andern und Anfange des dritten Seculi. Es ist eben derselbige, welchen MANUTIUS FELIX *in Octav.* redend einführet. Denn Octavius, von welchem das Buch seinen Titel hat, war ein sehr guter Freund Minutii Felicis und Cæcili, und brachte Cæcilium, der auch Minutii Bekannter war, zu dem Christlichen Glauben. Etliche geben vor, daß er ein Priester worden, und wollen ihn für denjenigen Cæcilium halten, dessen in dem Leben S. Cypriani gedacht wird, und der zu derselben Belehrung ein grosses beygetragen, so gar, daß dieser auch bey seiner Tauffe den Nahmen Cæcilius deswegen angenommen, PONTIUS *in Vit. S. Cypriani.*

CÆCILIUS. (Sext.)

Ein Römischer Rechts-Gelehrter, lebte unter Trajano und Adriano, welchen CUIACIUS in *L. 38. de condit. indeb.* vor einen Proculianer hält, war in dem Jure antiquo sehr erfahren, wie ihn denn auch der Kayser Justinianus in dieser Absicht einen Conditorem Juris antiqui nennet, *L. 3. pr. C. de communi servo manum.* Seine Schrifften hat der Papinianus und Ulpianus in dem *L. 71. de condit. & demonstr. L. 12. §. 6. ad L. Jul. de Adult.* approbiret.

CÆLUM.

Wird insgemein bey denen JCtis für die Luft genommen, *L. 1. de A. R. D. L. ult. §. penult. π. quod vi aut clam. L. 26. π. de fact. L. 1. de S. U. P. L. 13. §. 6. de Usufr. L. 2. π. pro suo. L. 1. §. 1. de aqua cottid. pr. Inst. de J. N. G. & C. ibi: Omnium animalium, quæ in cælo, terra, mari nascuntur &c.*

CÆDERE arbores.

Die Bäume behauen, oder gar umhauen, *L. 13. §. si ex Sc. π. quod vi aut clam.* Silvam cædere, einen Wald abtreiben, alle Bäume fallen, *L. 48. §. 1. de usufr.* Cædere foenum, Graß hauen, Heu machen, *L. 13. quib. mod. usufr.*

CÆSARIANI.

Waren Kayserliche Amt-Leute, welche die Renten einnehmen und berechnen, auch die Güter, die dem Kayser zustelen, administriren musten.

CAJUS.

Oder Gajus, wie einige wollen, mit dem Vornahmen (Titus) ein Römischer JCtus, lebte zu Hadriani Zeiten, biß in die Regierung Caracallæ, wie solches CONRADI *in Aët. Erud. 1727. Febr. n. 4.* gemessen. Er schrieb: *ad Edictum Provinciale Libr. 32. ad Leges Lib. 15. ad Edictum urbicum Lib. 12. Autorum seu Rerum quotidianarum Lib. 7. Institutionum Libr. 4.* davon wir noch einige fragmenta in SCHULTINGII *Jurisprudentia ante-Justiniana p. 1. seqq.* haben. Daß sie aber noch im 11ten Jahrhundert vollständiger gewesen, ersiehet man aus BYNCKERSHOECK *de rebus Mancipi 7.* indessen muß man freylich auch bekennen, daß die Westgothen manches unächtes hinzugehan. Bouchard, Sichard, Cuiacius, Alexander, Oiselius und Schulting haben Anmerkungen über Caji Institutiones gemacht; *de Verborum Obligationibus Libr. 3. de*

Manumissione Libr. 3. Fidei commissorum Libr. 2. de Casibus enucleatis; de Formula hypothecaria; *Δωδεκάετρος*, ad LL. XII. Tabb. Lib. 6. Liber singularium; Regularum; Dotalium; de casibus; ad Edictum Curulium; ad L. Gliciam; ad S. Tertullianum & Orfitianum; de Testamentis; de Legatis, GROTIUS *de Vit. JCor. II. 7.* de LUDWIG *Vit. Justin. 8. §. 19. p. 199.*

**CALCULATOR.**

Ist derjenige, welcher seine Dienste vornehmlich durch die Rechen-Kunst und derselben geschickte Anwendung auf die vorgelegten Fälle erweist. Solchen pfleget man insgemein zu brauchen, wenn die Sachen auf Rechnungen beruhen. Denn weil nach Vorschrift derer Rechte die Exceptio erroris calculi, und die probatio per calculum an noch post rem judicatam und in ipsa executione statt findet, BERLICH *part. 1. concl. 47. n. 39.* CARPZ. *Proc. tit. 22. art. 3. n. 38.* dergestalt, daß, wenn auch ein Vormund eine Generale-Quittung wegen abgelegter Rechnung vor sich hat, dennoch sein gewesener Pfleg-Befehlner, wenn er den Irrthum in Rechnen vorwendet, und nochmalige Untersuchung und Calculation derer Vormundschafft-Rechnungen verlangt, von neuen Klagen kan, MEVIUS *ad Jus Lubec. Lib. 1. tit. 7. art. 11. n. 22. seqq.* so muß der Richter in dergleichen Fällen den Beweis durch Calculatores, oder Rechnungs-Berständige, an noch zulassen. Es wird aber hierbey erfordert,

- 1.) daß die Calculatores periti in arte, oder in Rechnungs-Sachen erfahren seyn,
- 2.) daß sie entweder mit Bewilligung beyder Partheyen angenommen, oder von dem Richter ex officio bestellet werden,
- 3.) daß sie zu dieser Rechnungs-Sache ins besondere vereydiget seyn,
- 4.) daß sie in Gegenwart derer Partheyen und wenigstens mit ad citation derselben den calculum richtig ziehen, und die Rechnung untersuchen, und
- 5.) daß sie ihren Bericht, wie sie die Rechnung in calculo gefunden, und was vor defecte dabey anzutreffen, ausführlich nebst ihrem Gutachten ad Acta abflatten, Card. TUSCH. *pract. consil. Tom. I. lit. C. concl. 4. n. 11. §. 12.* Sachsen-Gothaische Gerichts-Ordn. *part. 1. cap. 10. §. 43.* Ord. trib. Wismar. *part. 2. tit. 33. §. ult.* Chur-Sächs. verb. *Process. Ordn. ad tit. 28. §. 2.* woselbst sehr accurat disponiret ist:

In wichtigen Rechnungs-Sachen sind vor allen Dingen 1. oder 3. Calculatores zu verordnen, und zu solchem Ende absonderlich zu verpflichten, welche die Rechnungen und gezogenen Defecte von Posten zu Posten durchgehen, die Liquididen von denen illiquididen separiren, und jede in gewisse Classes und numeros bringen, auch darüber ihren Bericht und Gutachten ad Acta geben sollen.

Wenn nun solchergestalt durch die Calculatores der angegebene Irrthum in Rechten herausgebracht, und was vor Defecte vorhanden, deutlich gezeigt wird; so ist dadurch der Beweis per

calculus gehörig bewerkstelliget worden, und wenn der Gegentheil dabey nicht acquiesciren will; so kan er allenfalls um nochmalige Calculation der Rechnung ansuchen, und wird er hernach weiter nicht gehöret, SALGADO de Somoza *in Labyrinth. credit. decis. 75. n. 14.*

**CALCULUS.**

Heist bey denen Rauff-Leuten das Berechnen oder Überschlagen eines Dinges, wie hoch es zu stehen komme, nemlich nach gemachtem Calculo oder Überschlag, so und so viel. Salvo errore Calculi, setzen sie unten bey ihren ausgezogenen Rechnungen, und präcaviren durch diese Cautel, daß, so sie sich in der Ausrechnung etwa solten versehen haben, solches ihnen nicht zum Schaden gereichen möge.

**CALLISTRATUS.**

Ein berühmter Rechts-Gelehrter zu denen Zeiten Septimii Severi, L. 2. de J. Fife. L. 38. de Leg. der nach dem Zeugnisse Lampridii in Alex. Sever. 68. noch unter Alexandro Severo gelebt. Seine Schriften sind: De cognitionibus Lib. 6. Edicti monitorii Lib. 6. de Jure fisci Lib. 4. Institutionum Lib. 3. Quætionum Lib. 2. woraus die Stücke in Corpore Juris Civilis vorkommen, BERTRANDUS *in Vit. JCor. I. 27.* GROTIUS *in Vit. JCor. II. 9.*

**CALVINUS. (Jo.)**

Prof. Juris zu Heidelberg, hat Lexicon Juris, Jff. 1600. Medullam Lexici juridici, ib. 1611. Paratitla Codicis Justin. ib. 1612. Diatribas juridicas tres, Herb. 1600. in 8. Orationem de privilegiis & honoribus, ib.; Propædium practicam studii politici ac juridici, Jff. 1595. in 8. und Themidem Hebræo Romanam, Han. 1595. in 8. geschrieben.

**CAMBELLANUS.**

Er hat seinen Nahmen von dem teutschen Wort Cammer oder Schlaff-Gemach, als worüber er bey dem Könige die Aufsicht hatte, Le Roman de Rou bey du FRESNE b. v.

Toustains qu fu son Chambellarius  
De sa chambre mestre gardains.

Wie über dem sein Amt bestanden, die Vasallen bey der Belehnung zu introduciren, dieselben im Nahmen des Königs anzureden, und ihnen zu antworten, wovor er das pallium des Vasallen bekommen, welches hernach in eine Summe Geldes verwandelt worden zc. kan man bey du FRESNE b. v. nachlesen.

**CAMELARIUS.**

War derjenige, welcher über die Cameele gesetzt war, und sorgen mußte, daß dieselben, wenn sie gebraucht wurden, gleich bereit standen. Es wurden auch diese Leute nebst denen Cameelen auf des Kayfers Kosten gespeiset und unterhalten, und hieß man ihre Bestallung Camelasia und das Geld, so ihnen die andern Unterthanen zur Zubusse geben mußten, Camelasium. Sie waren alle aufgeschrieben, und mußte einer nach dem andern sein Amt verrichten, wovon ihn nichts als Krankheit entschuldigte, L. 18. §. 11. de muner. & honor. BUDEUS *in Pand. p. 263.* CUJACIUS *Observ. IX. 9.*

**CAME-**

Will bey denen  
KATRASSE. parat.  
n. 11. und differ  
me Getraide, 2  
ten werden.  
Diesen  
Jun. de Cal  
GOLDART. Im 1. B  
dieselbst ist die  
Zellen (nach L  
Neben der Königs  
den, als par, we  
wegen, weil solche  
Geld, indem der  
habe an vorf  
die: Non dicitur a  
Dicitur erit rec  
linter parat, i  
curant, ambis  
non. Francian  
Seviam autem,  
res, quorum an  
tracta sint per  
que Episcopos.  
then, die par  
nis aliquid best  
den Seiten in all  
sion, welcher die  
sich beten, und  
Nahmen von  
hatten, welche  
Nahmen in  
Conradus  
ihnen sagt:  
me, ambis ro  
cum Episcopos.  
Er hat sein  
des Königs in den  
Nahmen na  
mwohl auch die  
andern Schreiben  
vor Conradus gew  
in Provingen er  
ret sacros Lib. II.  
Henricum, und  
ns. ap. uost.  
rum Comite  
GOLDART. Im 1.  
Berthold und Eck  
vize genannt we  
ist, ist entweder  
recht unterrichtet  
dieser Thal deren  
nur ein lunge Zeit  
manir hangend  
re. Notarium na  
den, da von man  
der Zeit, 1. 4. 2.  
leuten ginge, we  
Came  
Heist in den  
schafft, da ein  
u erhalten und pa

**CAMERA.**

Heißt bey denen Feudisten die Fürstl. Cammer, RITTERSH. *parat. feud. p. 463.* VULT. *de Feud. p. 271. n. 13.* und differirt von Caverna, dem Behältniß, wo Getraide, Wein und andere Dinge aufbehalten werden.

**CAMERÆ Nuncius.**

Diesen Nahmen findet man bloß bey EKKEHARD. Jun. *de Casibus monast. S. Galli Cap. I. p. 15.* ap. GOLDAST. *Tom. I. Rer. Allemann. und bezeuget er daselbst, daß diejenigen, welche in denen ersten Zeiten Conradi I. Schwaben und Francken im Nahmen des Königs verwaltet, also genannt worden, und zwar, wie es scheint, dieses Umstandes wegen, weil solche Provinzien keinen Herzog oder Grafen, sondern der Königlichen Cammer insbesondere unterworfen gewesen. Die Worte sind diese: Nondum adhuc illo tempore Suevia in Ducatum erat redacta, sed sicut regio peculiariter parabat, sicut hodie & Francia. Procurabant ambas Camera quos sic vocabant, nuncii. Franciam ad Apes tum Werinhere, Sueviam autem, Pertolt, & Erchinger fratres, quorum utrorumque multa ditioni subtracta sunt per munificentias regias in utroque Episcopos. Gleichwie aber nicht zu vermuthen, daß ganz Schwaben und Francken aus bonis fiscalibus bestanden, hingegen die Kayser zu denen Zeiten in allen Provinzien dergleichen besaßen, worüber die Herzoge und Grafen die Aufsicht hatten, und also darinnen Schwaben und Francken vor andern Ländern nichts besonders hatten, auch ferner diese: Camera nuncii, wie jene, Richter im Lande waren, als welchen Titul ihnen Conradus *c. 1. p. 17.* selbst beysetzet, wenn er zu ihnen saget: Quapropter sedato animo, *judices mei, ambos vos esse volo, & in gratiam redire cum Episcopo.**

So durfften sie von denen übrigen Stadthaltern des Königs in denen Provinzen, wohl nur dem bloßen Nahmen nach unterschieden gewesen seyn, wiewohl auch dieser Unterscheid nicht einmahl bey andern Scribenten anzutreffen ist, als welche noch vor Conrado gewisser Herzoge und Grafen in diesen Provinzen erwehnen, *z. E. von Francken führet REGINO Lib. II. Chron. ad An. 897.* den Herzog Henricum, und OTTO FRISING. *Lib. VI. Cap. 15. p. 125.* ap. URST. Albertum nobilissimum Francorum Comitum an. Von Schwaben gestehet GOLDAST *Tom. I. Rer. Allemann. p. 108.* selbst, daß Berthold und Erchinger von andern Ducibus Sueviae genannt werden. Weßwegen fast zu glauben ist, daß entweder Ekkehard von der Sache nicht recht unterrichtet gewesen, oder daß wenigstens dieser Titul denen Gouverneurs sehr selten und nur auf kurze Zeit beygelegt worden. GOLDAST meint übrigens *c. 1.* daß das Amt dieser Camera Nunciorum nicht besser könne verstanden werden, als wenn man dasjenige, was in dem 1. Buch der König. *c. 4. v. 7.* von Salomons 12. Amtsleuten gesagt wird, nachlese.

**Cameral-Wesen.**

Heißt in der Staats-Klugheit diejenige Wissenschaft, da ein Fürst sowohl sein eignes Vermögen zu erhalten und zu vermehren, als auch den Nutzen

und Aufnehmen seines Landes auf alle Art und Weise zu befördern suchet. Solcher gestalt hat ein jedweder Fürst eine doppelte Oeconomie anzustellen, nemlich daß er theils auf seine eigene und Privat-Oeconomie, theils auf die öffentliche Acht habe.

Zu der ersten gehöret eine genaue Erkänntniß, wie viel das Land zu tragen vermag, und eine gute Disposition, die Ausgaben nach denen Einkünften des Landes einzurichten. Zu solcher Erkänntniß aber kan ein Fürst leicht gelangen, wenn er sich jährlich, oder nach seinem Gefallen, ein richtiges Verzeichniß aller seiner Einkünfte vorlegen läset, und die dazu gehörige Rechnungen über eingegangene und ausgegebene Gelder genau untersucht. Hierauf kan er selbst die Eintheilung machen, wie viel Gelder zu seinen nöthigen und unentbehrlichen, zu seinen nützlichen und zur Bequemlichkeit gereichenden, und denn wie viel er zu solchen Ausgaben widmen könne, die er zu seiner Lust und Vergnügen anstellen will.

Bey der öffentlichen Oeconomie wird eine dreysache Klugheit erfordert.

- 1.) Die Unterthanen bey gutem Vermögen zu erhalten. Dieses geschieht nun, wenn man ihnen nicht mehr Præstationes und Abgaben aufbürdet, als sie zu ertragen in dem Stande sind; bey Unglücks-Fällen, als Mißwachs, Feuer- und Wasser Schaden, und dergleichen ihnen Erlaß ertheilet, bis sie sich wieder erhohlet.
- 2.) Die Klugheit der Unterthanen Geld und Gut zu vermehren. Hierbey muß ein Landes Herr auf unterschiedenes sehen, und zwar sonderlich darauf, ob das Land Mangel oder Überfluß an Einwohnern habe. Mangelt es an Unterthanen, so kan dieser Mangel durch Aufnehmung und Beschügung fremder Personen ersetzt werden, wovon die Aufnahme derer Salzburger in Jhro Königl. Maj. in Preussen Landen, ein klares Exempel zeiget. Hat das Land einen Überfluß von Einwohnern, so muß man Sorge tragen, daß alle Unterthanen durch fleißige Arbeit ihre Nahrung haben mögen, welches durch eine kluge Einrichtung des Commerciens- und Manufactur-Wesens erhalten werden kan.
- 3.) Die Klugheit die Abgaben ohne Ruin des Landes und derer Unterthanen jährlichen Einkünften zu ordnen. Dieses stießet aus demjenigen, was wir sub no. 1. erwehnet haben. Man muß nemlich eines jeden Unterthanens Vermögen betrachten, ob er viel oder wenig davon abgeben könne; unnöthige und überflüssige Bediente nicht annehmen, und die Gelegenheit zum Unterschleiff durch eine wohleingerichtete Einsezung derer Bedienten benehmen.

Es hat der Herr von SCHRÖDER in seiner Fürstl. Schatz- und Rent-Cammer zwey Collegia zur Verbesserung des Camerals-Wesens vorgeschlagen, wovon eines die Besorgung der Vermehrung und Verbesserung derer Einkünfte, das andere die Besorgung der Eintheilung derer Ausgaben, über sich nehmen könnte. Sonst haben hiervon gehandelt BORNITIUS in *Erario.* KLOCKIUS *de arario five*

sive censu per honesta &c. CONRING. *Diff. de arario boni princ. recte instit. aug. & conserv.* Anonymus **Fürstl. Machtkunst oder unerschöpfliche Gold-Grube.** LEIBS vier Proben, wie ein Regent Land und Leute verbessern könnte.

**CAMERARIUS.**

Camera Praefectus, Praepositus, Magister, griechisch Caniclinus, Caniclion, teutsch Cammerer, ist der Nahme eines gewissen Civil-Bedienten, welcher unter denen alten Römischen Kaysern auch Praefectus sacri cubiculi genennt wurde, und über das Kayserliche Schlaf-Zimmer gesetzt war. Diese Charge war eine von denen vornehmsten, so gar, daß der Camerarius dem Praefecto Pratorio gleich geschätzt wurde, und zum Zeichen seines hohen Amtes den Degen trug, L. 1. C. de praep. sac. cubic. CODENUS de offic. aulae Constant.

Er hat seinen Nahmen von Camera, welches in denen mittlern Zeiten die Schatz Cammer bedeutete: Ockam *cap. quid sit scacarium* Camera est locus in quem thesaurus recolligitur, vel conclave in quo pecunia reservatur; Sein Amt bestund darinn, daß er unter der Königin die Aufsicht über den Schatz, Königliche Kleidung, und die Einnahme und Ausgabe hatte &c. HINC-MAR. de Ord. Pal. cap. 22. de honestate vero Palatii, seu specialiter ornamento Regali, nec non & de donis annuis militum, absque cibo & potu, vel equis, ad reginam praecipue, & sub ipsa ad Camerarium pertinebat: & secundum cuiusque rei qualitatem, ipsorum sollicitudo erat, ut tempore congruo semper futura prospicerent, ne quid dum opus esset, ullatenus opportuno tempore defuisset. De donis vero diversarum legationum ad Camerarium adspiciebat, nisi forte iubente Rege tale aliquid esset, quod Reginae ad tractandum cum ipso congrueret. Woraus man also siehet, daß er von dem Cambellano unterschieden ist.

Er wird in denen folgenden Zeiten, 3. E. in dem Regesto S. Justi fol. 13. de An. 1272. ap. du FRESNE Chamberier de France, und dieser hingegen Chambellan de France genant. Daß es übrigens bey denen Francken eine angesehene Bedienung gewesen, welche nur nobiles verwaltet, erhellet daraus, daß Herzoge und Grafen solche gehabt, 3. E. In Annal. Ludovici Pii ad A. 828. p. 53. ap. REUBER stehet von diesem Kayser: Bernhartum Comitem Barcinonæ, qui catenus in Marca Hispaniæ praesidebat, Camerarium in palatio suo constituit. Er commandirte in Krieges-Zeiten die Armee, und waren ihrer mehrere denn einer, GREGOR. TURON L. 4. cap. 26. p. 80. Dirigens etiam quosdam de camerariis suis, qui exactis à Leontio Episcopo mille aureis, und Lib VI. cap. 45. p. 146 ap. FREHER. Corp. Hist. Franc. Ceteri autem Duces & Camerarii, qui cum ea properaverant. Welche aber vermuthlich unter dem eigentlich so genantten Camerario oder Archicamerario gestanden.

**Cammer-Gerichts-Ordnung.**

Ober Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung, ist, die dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht von dem Kayser und denen Ständen des Reichs

vorgeschriebene Ordnung, wornach dieses höchste Reichs-Gericht und die Glieder des Reichs in diesen ihren dahin erwachsenden Streitigkeiten unter einander sich zu achten haben.

Es war zwar von uralten Zeiten her an dem Kayserlichen Hof ein so genanttes Cammer- oder Hof-Gericht, welches in Rechts-Händeln Recht sprechen sollte; alleine die Stände des Reichs beschwerten sich, daß selbiges an keinem gewissen Ort gehalten würde, sondern dem Kayserlichen Hofe folgen mußte, anbey mit gewissen tüchtigen und der teutschen Rechte und Observanzien kundigen Personen nicht besetzt wäre, sondern die Sachen bald diesen bald jenen Kayserlichen Råthen und Rechts-Gelehrten, welche doch mit andern Neben-Geschäften schwer beladen wären, oder in Verschiedungen sich gebrauchen lassen müsten, bißweilen auch einigen Ständen des Reichs, zur Untersuchung und Decision aufgetragen, oder, wann sie in Aula Imperatorum schon veraltet, ad Comitia Imperii gewiesen, dadurch aber die Justiz ziemlich und mit der Partheyen grossen Schaden verzögert würde! Hierzu kam, daß Ehr-Fürsten und Stände, die immediate dem Reiche unterworfen, und ihre hergebrachte Austräge und Schieds-Richter hatten, vielmals recta an das Kayserliche Hof-Gerichte gezogen werden wolten. Wiewohl auch bey solchen verwirrten Zuständen die Judicia Austregarum, wegen einer oder der andern Parthey Macht jezweilen weder zum Spruch, noch weniger zur Execution, gelangen konten.

Bey so gestalten Sachen wurden die Reichs-Stände veranlasset, auf verschiedenen unter Kayser Friedrichen V. gehaltenen Conventen zu deliberiren, auf was Maasse nicht allein das Kayserliche Hof-Gericht (welches in damaligen Zeiten auch das **Kayserliche Cammer-Gericht**, item das Kayserliche Cammer- und Hof-Gericht genennt wurde,) zu reformiren, sondern auch ein besonder Judicium, sonderlich zu Handhabung des Land-Friedens, constituiret werden könnte.

Auf den Reichs-Tagen zu Nürnberg Anno 1466. und 1467. legte man sich etwas näher zum Zwecke, und wolte ein besonderes Judicium constituiren, alleine dieses löbliche Werck konte man damals nicht zum Stande bringen. Solches verursachte, daß man wieder auf die Reformation des Judicii Aulici verfiel, und wurden auf dem Anno 1470. zu Wien gehaltenen Reichs-Tage die Fundamenta darzu geleet.

Mit sothaner Reformation fuhr Kayser Friedrich in folgendem Jahre fort, und publicirte eine gewisse Cammer-Gerichts-Ordnung, welche in MULLERS Reichs-Tags-Theatro sub Frid. V. Cap. 29. der 5ten Vorstellung pag. 548. in forma zu befinden ist. Wiewohl damit die Reichs-Justiz noch lange nicht in solchen Stand came, als in einer wohlbestallten Republic erfordert wird, welches die nachgehends von den Reichs-Ständen auf Reichs-Tagen übergebene Gravamina zur Genüge darlegen, und davon besagtes Theatrum Comit in Indice sub rubr. **Cammer-Gericht**, nachgeschlagen werden kan.

Kayser

So ist Friedrich...  
 Anno 1491...  
 die Hand an...  
 die teutsche...  
 ober nicht...  
 Land- und...  
 L. 1. C. de...  
 gunt diese...  
 löliche, ne...  
 auch d...  
 dem, nach...  
 schen d...  
 gen rag...  
 chen und...  
 zu be...  
 teurliche...  
 wurde d...  
 als be...  
 in einer...  
 et, ad...  
 in d...  
 w...  
 ver...  
 Reichs...  
 Solches...  
 probat...  
 Kayser...  
 sich in...  
 in solch...  
 genant...  
 Jurisdic...  
 de Comm...  
 Es er...  
 J...  
 zu l...  
 betr...  
 Nicht...  
 w...  
 Project...  
 ein...  
 denen...  
 Pace...  
 Über...  
 (S...  
 S...  
 Et...  
 nach...  
 Sp...  
 Gleich...  
 Süß...  
 und...  
 findet...  
 als...  
 fan...  
 hres...  
 w...  
 101. II.

Kayser Friederichs Nachfolger, Kayser Maximilian hatte sich zwar vorgefetzt, so fort bey Antritt der Regierung die Reichs-Justiz in bessere Ordnung zu verfassen, alleine die Kriege, wovon der Kayser sich verwickelt sehen musie, legten ihm viele Hindernisse in dem Weg, welche er in dem Ausschreiben zu dem Wormsischen Reichs-Tag, Anno 1495. anführen lieffe; wenigstens wandte er es für.

Hingegen wurde auf vorangeregten Reichs-Tag die Hand an dieses hochlöbliche Werk gelegt, und solches um so vielmehr, da von den Ständen die verlangte Reichs-Hülffe anfangs gar nicht verwilliget, nach der conditionirten Bewilligung aber nicht ehe praktiret werden wolte, als biß der Land-Friede und die Reichs-Justiz würde stabiliret seyn.

Besonders nahm das Chur- und Fürstl. Collegium diese gemeinnützige Arbeit vor sich, indem dasselbe, wie zu andern Reichs-Nothdurfften, also auch disfalls, gewisse Deputirte verordnete, welche denn, nach angestellten Consultationen, ihr Gutachten dahin in genere erstattet, daß vor allen Dingen nutz und gut, auch grosse Nothdurfft sey, richtlichen und fürderlichen Gang der Rechten am ersten zu bestatten, auch Frieden und Einigung in allen teutschen Landen zu machen; Quoad speciem aber wurde dafür gehalten: daß am ersten das Recht also bestattet, daß ein Königlich Cammer-Gericht an einer gelegenen Stadt im heiligen Reich verordnet, und daselbst beliebig bestattet, und daß auch in derselben Stadt ein gemeiner Rath, (hierdurch wird das in Vorschlag gebrachte Reichs Regiment verstanden,) bestattet wird, der solt heißen des Reichs Rath.

Solches Gutachten wurde, nach erfolgter Approbation von hochbesagten höhern Collegiis, der Kayserlichen Majestät hinterbracht, welche darauf sich in genere erklärten, daß sie alles, was in Imperii splendorem, utilitatem & tutelam, würde fürgenommen werden, zulassen wolten, salva tamen Jurisdictione Caesaris. Und dann geschah auch die Communication an das Städte-Collegium.

Es ermangelten auch hiernächst die Chur- und Fürsten nicht, eine Reichs-Ordnung projectiren zu lassen, in welcher, so viel das Cammer-Gericht betrifft, ein Articulus enthalten war.

Nicht weniger ist eine besondere Cammer-Gerichts-Ordnung damals projectirt worden, welches Project aber weder in Actis, daraus Herr MULLER ein Reichs-Tags-Theatrum elaboriret, noch in denen Actis, daraus Herr DATT sein Opus de Pace publica verferriget, zu befinden gewesen ist.

Über sothan's Project machte der Kayser verschiedene Monita und Additamenta, welche bey Herrn MULLERN l. c. §. 12. gelesen werden können. Es brachten auch nechst dem die Reichs-Städte noch eine Beschwerde auf das Tapis, welche die Sportuln bey dem Cammer-Gericht concernirte.

Endlich came die Cammer-Gerichts-Ordnung, gleich dem Land-Frieden, nachdeme es mit der Hülffs-Bewilligung allzuhart hielte, zum stande, und wurde selbige publiciret. Ein Abdruck davon findet sich sowohl bey Herrn MULLERN l. c. §. 15. als in dem Corpore Reecessuum Imperii, und kan an dem ersten Ort auch noch verschiedenes anderes, wie das Cammer-Gericht erstmals besetzt worden, nachgeschlagen werden. Von dem Antrag

KOM. II.

zu Verbesserung der Cammer-Gerichts-Ordnung kan man erwehnten MULLER. l. c. Tom. 2. pag. 38. 150. 443. 672. nachsehen.

Auf Kayser Carls V. erstem Reichs-Tag zu Worms, wurde die alte Ordnung, nebst allen derselbigen bisherigen Erläuterungen, Verbesserungen und Zusätzen durchsehen, verschiedenes hinzugehan und eine ganz neue Ordnung An 1521. aufgerichtet, welche man in dem Corpore Recess. Imperii findet.

Anno 1523. besserte das Kayserliche Regiment zu Nürnberg wiederum an dieser Ordnung, wovon der Assatz in dem Corpore Reecessuum stehet; dergleichen Verbesserungen zum öftern sind vorgenommen worden.

Nachdem aber durch den Reichs-Deputations-Abschied de An. 1600. die Cammer-Gerichts-Dubia erlediget worden, so verferrigten die darzu verordnete Cammer-Gerichts-Assessores die noch jeso so genannte *Concept-Cammer-Gerichts-Ordnung*, darinnen die alte zum Grund gelegt, und das durch die neuere Reichs-Deputations-oder Cammer-Gerichts-Visitation's-Abschiede geänderte oder hinzugekommene resp. ebenfalls geändert oder eingerückt, allenthalben aber an dem Rand angezeigt worden ist, wo jedes hergenommen worden sey. Dieses Concept wurde dem Churfürsten zu Maynz überschickt, welcher es An. 1603. auf dem Reichs-Tag dem Kayser und denen Ständen übergeben, da aber die Sache nicht fürgekommen, daher man sie auf dem Reichs-Tag vom Jahr 1613. von neuem rege gemacht; gleich wie aber solcher Reichs-Tag im Unwillen auseinander gieng, also bliebe auch diese Sache sowohl damals, als auf dem An. 1641. gehaltenem Reichs-Tage ersigen, conf. Herrn von LUDOLFFS *Histor. Sustent. Camer. App. 1. p. 65. 128. 141. & 156.*

Als An. 1706. von Reichs-wegen eine extraordinaire Cammer-Gerichts-Visitation beliebt wurde, gabe man derselben in ihrer Instruction §. 19. die Revidirung des Cammer-Gerichts-Concepts zu besorgen, vid. LUNIGS *Reichs-Archiv Part. Gen. p. 278.* es wurde auch ein Anfang damit gemacht, alleine die Sache steckte sich wieder, wie aus folgenden zu ersehen:

*Extractus Protocolli Visitationis Jovis d. 24. Septembr. 1711.*

Von Revision des Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung und Gutachten, wie der Cameral-Proceß zu abbreviren.

Chur-Maynz proponirte. Es wäre erinnerlich, daß man, zu Folge der Reichs-Instruction, das Concept der Cammer-Gerichts-Ordnung zu revidiren angefangen, man thäte aber auch dabey wahrnehmen, wie weitläufftig die Sache sey, und was für Zeit dadurch, sowohl bey hiesiger schon so lange gewährter Visitation, als auch bey dem Collegio Camerali, werde verlohren gehen, und die jetzige wenige Herren Assessores in ihrer Arbeit verhindert werden; Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz hätten daher ihren Subdelegatis befohlen, bey diesem löblichen Confess dahin anzutragen, ob dieselbe bey ihren

H

ihren

ihren höchsten und hohen Herren Principalen antragen möchten : Ob man dannoch fortfahren solle, oder ob solches Werk, wegen vorgedachter Umstände und Wenigkeit der Herren Assessorum, nicht in eine bequemere Zeit und grössere Anzahl der Herren Assessorum, oder zu Regensburg per aliam Deputationem, möge vorgenommen werden? Massn doch dahier auch das Collegium, sowohl als die Procuratores, ihre Monita ad unumquemque Titulum & Paragraphum ad Protocollum geben, und in hiesiger Visitation solches schriftlich vorgelegt werden müste, und ob nicht rätlicher sey, mehr darauf bedacht zu seyn, wie der Cameral-Process zu abbreviren, und derentwegen ein Gutachten von dem Collegio und denen Procuratoribus zu erfordern?

Das es nun hiebey verblieben seye, ersiehet man aus dieser Reichs-Visitation an den Kayser erlassenen Haupt-Relation vom 18. Dec. 1713. allwo es lautet :

Wir haben auch einen Anfang gemacht, die Revision des Cammer-Concepts vorzunehmen, und zu dem Ende nicht allein der Procuratoren Erinnerungen hierüber erfordert, sondern auch gewisse Deputirte aus Unseren Mitteln erkiesi, welche nebst zwey dazu verordneten Besitzern sich zusammen gethan, um dieses heilsame Werk, wann es immer möglich wäre, auszumachen; so aber theils, wegen darzwischen gekommenen Todes-Fällen, theils auch wegen der hierzu erforderlichen langen Zeit, und andern Schwierigkeiten, nicht zu erheben gewesen, folglich davon abgegangen werden müssen. Jedoch hat man dem Collegio von Visitationen wegen anbefohlen, hierüber, nach und nach ihre Gedanken zu Papier zu bringen, und solche gleichfalls an höchst-gedachte Ihre Churfürstl. Gnaden zu Maynz, zu weiterer Beförderung, gelangen zu lassen etc. conf. FABRI Staats-Canzl. Tom. 34. p. 578.

Das aber die Evangelische Reichs-Stände hie-mit nicht zufrieden gewesen, erhellet nicht undeutlich aus ihrer Gesandten zu Regensburg Schreiben an den Kayser d. 10. Nov. 1720. allwo es heisset :

Man will der jüngern Visitation-Deputation den von Ew. Kayserlichen Majestät in dem Commissions-Decret von 26. Maj. 1719. ihr allergnädigst bezuzeugten gebührenden und wohl-verdienten Ruhm gern lassen, und hat man derselben die Wiederherstellung des zerfallenen Cammer-Gerichts zu danken; Unter was Entschuldigungen aber die in der Reichs-Instruction aufgebene allerwichtigste Stücke, als unter andern die Erörterung der dubiorum Cameralium, Revision des Cammer-Concepts &c. nachgeblieben, solches ergiebt Commissarii und Visitatorum allerunterthänigste Relation vom 18. Decembr. 1713. conf. FABRI Staats-Canzley Tom. 37. pag. 697.

Ubrigens ist durch den letzten Reichs-Abschied vom Jahr 1654. und den Reichs-Visitationen-Abschied de An 1713 abermalen dieses Concept in manchem geändert und unbrauchbar gemacht worden, welche Aender-Bermehr-Erklär- und Bestättigungen, so viel besagten Reichs-Abschied betrifft, D. JACOB BLUM in Lateinischen unter den Text des Conceptes gesetzten Notizen an-gemercket hat; welche Notizen (obwolen einige ver-meynen, daß hier und da etwas dabey zu erin-nern gewesen wäre) nunmehr bey allen neueren Auflagen dieses Conceptes zu finden seynd. Was aber den neuesten Visitationen-Abschied anbelan-get, so ist solcher in dem Beglarischen Corpore Juris Cameralis mit dem Concept zusammen gehalten, auch noch andere Anmerkungen beyge-fügt worden.

Ob aber wohl dieses Concept noch ein Con-cept verbleibet, und von dem Kayser und Reich noch nicht genehm gehalten worden ist, so pfleget man sich dessen doch selbst bey dem Cammer-Gericht ordentlicher Weise zu bedienen, und die Stel-len daraus zu allegiren, weilen, schon gemeldeter massen, die Substantialia alle aus denen jedesmal am Rand angeführten Reichs-auch Reichs-De-putations- und Cammer-Gerichts-Visitationen-Abschieden und Memorialien genommen seynd; ausser daß Part. 2. Tit. 22. § 5. in der Materie de Possessione litigiosa zerschiedene aus der Cammer-Gerichts-Resolutionibus Gravaminum genom-mene Declarationes hinzu gekommen seynd, nach welchen aber das Cammer-Gericht ebenfalls spricht, weilen seine Consulta und Decreta ge-neralia so lange gültig seyen, biß der Kayser und das Reich ein anderes verfügten, Dn. de LUDOLFF in Jur. Camer. Sect. I. §. 7. n. 3. p. 66. Daß aber dannaoh das Reich allerley an diesem Concept auszusetzen habe, ist schon von andern erinnert worden, und sagt BLUM recht, daß dieses Con-cept biß zu erfolgender Kayserlicher und Reichs-Bewilligung nur in so ferne gültig seye, als solches mit denen Quellen, woraus es gezogen ist, übereinkommet; Dieser Meinung pflichtet auch bey Herr ESTOR von der Nothwend. der Reichs-Gerichts-Prax. Sect. 1. §. 12. p. 23.

Diese Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung wurde schon von Kayser Matthia in seiner Reichs-Hof-Raths-Ordnung de Anno 1617. dem Reichs-Hof-Rath ebenfalls einiger massen zur Beobachtung fürgelegt, massen es Tit. 2. heist :

Auch, so viel möglich, und die Präemi-nenz dieses Unsers höchsten Gerichts Unsers Reichs-Hof-Raths, von rechtewegen erleiden mag, desselben Unsers Cammer-Gerichts, bevorab in grossen Sachen, gewöhnlichen Processen, Termin und Solennitäten gebrauchen, und dieselben ob-serviren, doch auch allen Überfluß und Verzöglichkeit abzuschneiden, die gege-bene Terminos ohne erhebliche Ursachen, nicht erstrecken, und in allweg, so viel die Substanz eines Gerichtlichen Pro-cesses anlangt, sonderlich da ein un-mi-derbringlich Präjudiz zu befahren, von der Ordnung

Ordnung, w  
Bericht eing  
sehen, nicht  
ten wie sie  
rechts. Sol  
Werk  
Wabch  
reg  
gemein  
man  
Die Reichs-Com  
de auf  
Sarie  
Wab-Com  
in dem  
an. 1711 in der  
S  
an auf  
und an. 14. ver  
Die sollen un  
(des Reichs  
und die  
Cammer-  
re  
führung über  
sich  
die bereits an  
noch auf  
me-  
Entscheid  
wider die  
in der  
Gerichts-  
Kauf  
möchte  
(mit de  
Kays  
Entscheid  
Conf. de Am  
En. Ord. in  
7. 1055  
14. 11. 1711  
Cammer-G  
Der V  
Kauf, da  
Reichs-De  
gen  
Verfahren  
denn  
in  
den  
de  
den  
den  
von  
von  
men  
beständig  
theil  
gültig.  
Tom. II.

Ordnung, wie sie im Kayserlichen Cammer-Gericht eingeführt, ohne wohlbegründete Ursachen, nicht abweichen sollen, hingegen wollen wir sie an andere accidentalische Gerichts-Solennia, dardurch dem Haupt-Werck und gnugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgehen, keineswegs verbunden, sondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Förderung der heilsamen Justiz gewiesen und verpflichtet haben.

Die Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung wurde auch bestätigt in der Wahl-Capitulation Kayser Ferdinands I. art. 21. ingleichen in der Wahl-Capitulation Kayser Ferdinands III. art. 40. in dem Instrumento Pacis Osnabrugensis, art. 5. §. 55. in der Wahl-Capitulation Kayser Leopolds art. 18. In dem Project der beständigen, wie auch Kayser Carls VI. Wahl-Capitulation, wird art. 16. versehen:

Wir sollen und wollen - - - innerhalb dessen (des Reichs Teutscher Nation) - - sie alle und jede, laut der güldenen Bulle, der Cammer-Gerichts-Ordnung, und anderer Reichs-Gesetze, zur Berhör- und Ausföhrung ihres Rechtens kommen und entscheiden lassen - - - Wir wollen - - über die bereits aufgerichtete und verbesserte, oder noch aufzurichtende und verbesserende Cammer-Gerichts-Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnung fest halten. - - - Auch wider diese unsere Zusage die güldene Bulle, die Reichs-Hof-Raths- und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder, wie dieselbe inskünftige geändert und verbessert werden möchte art. 17. Sondern (wollen) damit (mit der Execution) nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts- und Executions-Ordnung - - - verfahren.

Conf. die Anmerck. über das Conc. Cammer-Ger. Ordn. in dem Corp. Jur. Camer. Wezlar. p. 2. MOSERS Teutsches Staats-Recht, Part. I. 748. 199. seqq.

**Cammer-Gerichts-VISITATIONES.**

Oder Visitationes, Tage, sind eine Zusammenkunft, da die Kayserlichen Commissarien und Reichs-Deputirten, die bey der Cammer sich ereignenden Gebrechen, es mögen selbige nun die Personen derselben, oder die Justiz angehen, nach denen Reichs-Gesetzen untersuchen. Und werden in gewöhnliche und ungewöhnliche, oder außerordentliche abgetheilet; jene werden von denen Ständen verrichtet, die bereits vor vielen Jahren darzu deputiret; diese hingegen sind, wenn andere Stände darzu zu nehmen die Nothdurfft erfordert; Die erstere ist schon seit An. 1582. nicht mehr im Brauch gewesen; Von den letztern ist des Cammer-Zustandes halber An. 1706. eine angeordnet worden. Der Kayserliche Commissarius war der Abt von Rempten, und die übrigen Visitatores waren von beyden Religionen in gleicher Anzahl, zusammen 26. diese haben die aufgetraene Visitation beständig fortgesetzt, und im Oct. 1708. das Urtheil wider den bekamnten Assessorum von Pyrc gefället. Endlich ist dieses hohe Gericht den 28.

Jan. 1711. wieder geöffnet worden. Staats-Spiegel 1706. M. Maj. p. 71. seqq.

**Cammer-Graf.**

Dieser Titel wurde einem Kayserlichen und Königlichlichen Verwalter über die Bergwerke beygelegt; heut zu Tage aber wird auch noch der Ober-Einnehmer oder Verwalter derer Ungertischen Berg-Städte also genennet, SPANGENBERGS Adels-Spiegel X. 29. STRUV. Synagm. Jur. Publ. XX. 37. Fast gleiche Bedienung hatten die Comites Metallorum per Illyricum bey denen Römern, indem sie den gehörigen Antheil an der Ausbeute vor den Kayser eintreiben mussten, du FRESNE Glossar. VOC. Comes Metallorum, p. 1082.

**Cammer-Matricul.**

Wird das Register genennet, in welchem verzeichnet ist, wie viel ein jeder Reichs Stand zum Unterhalt des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts zu contribuiren schuldig, und ist von der besonders also genannten Reichs-Matricul unterschieden, als worinnen enthalten, wie viel ein jeder Reichs-Stand zu denen Reichs-Kriegs-Verfassungen und Unkosten beyzutragen gehalten ist. Die Ursache solches Unterschieds und warum viele Stände in der Cammer-Matricul so hoch angeleget worden, hat man damahls sich nicht nach der Wormser Matricul de An. 1521. gerichtet, sondern jeden Reichs-Stand in einen Anschlag gebracht, und darinnen manchen, zumahl aber die Reichs-Städte, ziemlich hoch angeleget. Diese Matricul ist bey der Kayserlichen Cammer gebraucht, ein- und fortgeführt, und endlich auf zwey drittheil erhöht worden, ob sich schon viele verschiedentlich darüber beschweret.

An 1648. und 1654. ist zwar eine grosse Zahl derer Cammer-Gerichtlichen Präsidenten und Assessoren anzunehmen statuiret, und auch zu solchem Ende die Erhöhung der Cammer-Matricul resolviret worden, allein es ist solches gleichwohl nicht geschehen; dahero denn, und weil der alte Fuß, oder die so genannte Usual Matricul cum augmento zu zweyen Zielern wenig ausgeworffen, indem viele nichts gezahlet, und verschiedene gar eximiret worden, die Execution derer resolvirten Anzahl derer 4. Herren Präsidenten und 50. Assessoren zurucke, und das Cammer-Gericht nur mit wenigen Assessoren, als etwan 10. bis 12. besetzt geblieben. An 1720. ist es endlich, nachdem das Kayserliche Cammer-Gericht mit Ernst bey dem Reichs-Convent die Sache gesucht und getrieben, dahin gekommen, daß man die 2. Zieler statt derer bisherigen 2. Zieler zu Unterhaltung des Kayserlichen Cammer-Gerichts und Vermehrung derer Assessorum vor alljährlich resolviret so lang bis durch Rectification der Usual-Matricul der bisherige Ertrag hi länglich erhöhet, oder andere extraordinair-Mittel ausgesunden worden, wobei man aber denen prägravirten Ständen die Nothdurfft vorbehalten, und zu deren Beobachtung gestalten Umständen nach längstens 2. Jahr gesetzt, und übrigens das salarium einer jeden Cammer-Gerichtlichen Person, 3. E eines Assessoris auf 2000 Species-Thaler nach dem jetzigen Valor erhöhet. Hierauf ist nun das Moderations-Gesuch angegangen, und durch die Moderationes so viel von dem jährlichen Quanto derer 7. Zieler wegge-

weggegangen, daß man zu dato nicht seinen Zweck erhalten und 25. noch viel weniger 50. Assessores annehmen können; daher man denn von neuem zu deliberiren angefangen, wie der Abgang durch ein æquivalent zu ersetzen, und weil man die Zieler selbst weiter nicht vermehren wollen, auf allerhand Vorschläge verfallen, 3. E. man sollte das Stempel-Papier bey dem Kayserlichen Cammer-Gerichte einführen, und damit den Abgang ersetzen, die exemptos status wieder herbey ziehen, Sportulas einführen, 2c. Die Cammer-Matricul trifft man an bey MAURITII *Diff. de matricula*, FRITSCHIO *Addit. ad LIMN. IX. 2. LUNIGEN P. Gen. des teutschen R. Arch. p. 283. seqq.* PFEFFINGER ad *VITRIAR. III. 3. §. 18. Tom. III. p. 389.* Diese Cammer-Matricul differiret von der Cammer-Matricul, welche die consignation dererjenigen Personen in sich enthält, welche bey dem Cammer-Gericht sich aufhalten und derselben Jurisdiction unterworfen sind, LUNIGS *Scripta Illustria p. 888.*

### Cammer-Zieler.

Also werden die Termine genennet, welche die Reichs-Stände zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts zu Weßlar an Gelde entrichten müssen. Sie werden nach der Cammer-Matricul von denen Reichs-Ständen zusammen getragen, und zu Besoldung derer Assessorum, und anderer Gerichts-Bedienten angewendet. Es sind aber deswegen lange Zeit grosse Klagen geführt worden, und vor einigen Jahren aus Mangel der Besoldung nur 9. Assessores gewesen, da deren sonst 50. seyn sollen. Daher An. 1711. den 28. Jan. bey Eröffnung dieses hohen Gerichts der Kayserliche Ober-Fiscal einen nachdrücklichen Reces gegen die gesammten Stände vorlese, darinnen sie zu Abtragung derer grossen Resse solcher Cammer-Zieler nach und nach ernstlich ermahnet, und die Gerichts-Procuratores, so denen daselbst bedienet sind, erinnert worden, solches nach ihrer Pflicht ihren hohen Principalen zu hinterbringen, und sich die Beförderung dieses hochlöblichen Judicii auf das beste angelegen seyn zu lassen, wie auch sich wegen solcher Resse bey dem Pfennig-Meister-Amt zu erkundigen. Es ist nachgehends von Erhöhung derer Salarien vor die Cammer-Assessores, und wie solche ausständig zu machen, auf dem Reichs-Tage vieles gehandelt worden.

### CAMPIONES.

Haben ihren Nahmen von campo, dem Felde, weil ihre Sachen in freyem Felde geschahen, und waren in denen mittlern Zeiten gewisse Leute, die sich darzu gebrauchen ließen, daß sie sich vor einen andern herum schlugen. Denn es war damahls gebräuchlich, daß, wenn einer eines Verbrechens wegen beschuldiget ward, so konnte er seine gerechte Sache durch ein Duell ausmachen. Weil aber nicht ein jeder zum Duelliren tüchtig war, so traten diese Campiones an deren Stelle. Dahin gehörten alle diejenigen, die entweder wegen hohen Alters oder zarten Jugend nicht fechten konten, vornehme Hoff-Bediente oder Officier, Geistliche, ingleichen wem es von der hohen Obrigkeit aus sonderbarer Gnade erlaubt wurde, und überhaupt alle diejenigen, deren Verbrechen sich nicht auf Ablösung eines Gliedes, oder das Leben gar erstreckte, *Leg. Bojorum Tit. II. c. 1. Tit. VIII. c. 3.*

*Tit. IX. c. 4. Leg. Frisonum Tit. XIV. leg. 4. Leg. Langobard. Lib. I. Tit. VII. c. 1.* Wer aber eines Todschlages beschuldiget war, oder Leute von geringerm Stande, durfften keinen Campionem halten, sondern mußten sich selbst hinstellen.

Man findet auch, daß verschiedene Clöster einem gewissen Manne ihre Defension recht in Lehn gegeben, und derselbige hat, wenn er selbst nicht gekonnt, bey vorfallender Gelegenheit, einen andern vor sein Geld hinstellen müssen. Ehe sie sich nun mit ihrem Gegner einliessen, mußten sie schwören, daß sie gewiß glaubten, ihr Herr, vor den sie sich schlagen sollten, habe gerechte Sache: Ingleichen, daß sie das ihrige mit allem Fleiß und nach besten Vermögen in acht nehmen wollten. Der Kopff ward ihnen auch beschoren, und sie verehrten gemeinlich denen Armen etwas, damit ihnen Gott zu ihrem Vorhaben Segen geben möchte. Ihr Gewehr bestand in einem Schild und Prügel 3. Fuß lang. Wann er nun verspielte, ward er auf unterschiedene Art gestrafft, manchmahl ward ihm, weil man meinte, er habe einen falschen Eyd gethan, die rechte Hand abgehauen: Wenn aber das Verbrechen das Leben anbetraff, so mußte der Campio auch sein Leben einbüßen.

Der Herr, der ihn bestellet, mußte nicht allein seine gehörige Straffe geben, sondern verlorh auch wegen des falschen Eydes die rechte Hand, *Leg. Langobard. Lib. I. Tit. VII. cap. 1. Lib. II. Tit. LI.* Starb aber ein solcher Mensch in Duell, so ward er nicht mit Christlichen Ceremonien, auch nicht neben andere Leute begraben, indem auch solche Leute bey ihrem Leben vor unehrlich gehalten wurden. Wenn ein solcher Mensch einmahl verspielt hatte, so ward er hernach nicht weiter zu dergleichen Zweykampff zugelassen, *STRUV. Histor. Jur. 9. S. 5. p. 738.*

### CANDIDATI.

Werden insgemein diejenigen genennet, welche in ein Amt zu kommen bemühet sind. Auf Academien heist man diejenigen Candidaten, welche in ihrer Facultät den Gradum zu überkommen vor tüchtig befunden werden. Insonderheit nennt man auch also die Studiosos Theologiae, welche sich dem Predigt-Amt vorzustehen geschickt gemacht, und auf Beförderung hoffen. Der Ursprung dieses Nahmens kommt von denen Römern her, indem diejenigen, so um Obrigkeitliche Ehren-Stellen anhielten, weisse Kleider trugen, wodurch sie ihre Aufrichtigkeit an den Tag zu legen suchten.

Dergleichen Candidaten stunden früh auf, verrietheten unter freyem Himmel ihr Gebet, hernach giengen sie zu denen vornehmsten Leuten und angesehensten Bürgern, von welchen sie sich deren Vota ausbaten. Wenn ihnen ein Bürger, er mochte auch noch so schlecht seyn, begegnete, so grüßten sie ihn, nannten ihn bey dem Nahmen, ergriffen ihn bey der Hand, und machten ihm allerhand Schmeicheleyen. Wenn sie an den Ort kamen, wo vorirt wurde, zogen sie ihre tunicas aus, theils, damit anzuzeigen, sie hätten kein Geld bey sich, um etwa dadurch die Ehren-Stelle zu erhalten, aufzuweisen, *VALERIUS MAXIMUS IV. 5. no. 4. FERRARIUS de Re vest. I. 1. §. 8. VALASC. Judic. perfect. I. no. 15.*

Nachgehends aber kauften sie die Stimmen des Volks,

Volks, wozu sie gewisse Unterhändler gebrauchen, als *Interpretes*, die den Vortrag thaten, *Sequestres*, bey denen das Geld niedergelegt wurde, *Distributores* oder *Divisores*, die einem jeden seine portion Geldes zustellten. Daher man durch den Legem Cinciam und andere Gesetze de ambitu solchem Einhalt zu thun suchte.

Julius Caesar, welcher wohl sahe, wie vorthellhaftig es wäre, wenn diejenigen, so in öffentlichen Aemtern sassen, auf seiner Seite wären, suchte das Recht, denen Candidaten die Aemter zu geben, an sich zu bringen, weil aber dieses sich nicht auf einmal thun ließ, war er zufrieden, daß ausser denen, die um das Burgermeister Amt anhielten, die Disposition derer Candidaten solte getheilet seyn zwischen Casare und dem Volke, *SUETONIUS Cas. 41. MAGER Diff. de Candidatis Princ. Lips. 1733. S. 3.* Hierdurch wurden zweyerley Candidaten, wovon man diejenigen, so Caesar setzte, zum Unterschied derer andern, *Candidatos Principis* oder *Cesaris* nannte, *EBERLIN. de Orig. Jur. 19. n. 10. seqq.* Augustus führte zwar das *Jus comitorum* wieder ein, weil aber allzuviel an Besetzung derer Aemter gelegen war, schämte er sich nicht, auf denen Comitius mit seinen Candidatis durch alle tribus herum zu gehn, und selbst vor sie zu suppliciren, *SUETONIUS Aug. 40. 56. MAGER l. c. S. 4.* Sein Nachfolger Tiberius wollte das Recht wieder an sich ziehen, wenn er nicht besorgen müßten, daß der Rath und das Volk vor einen Mann stünden, und ihm desto mehr zu schaffen machen. Daher er am besten zu seinen Zwecke zu kommen gedachte, wenn er eine Uneinigkeit zwischen ihnen stifete, indem er dem Rathe allein das Recht über die Candidaten zu disponiren überliesse, er brachte es auch auf diese Art dahin, daß er in dem Rathe nach seinem Gefallen Candidaten recommendirte, und dieselben auch die Aemter erhielten, *DIO LVIII. p. 634. MAGER l. c. S. 6.* Die folgenden Kayser wußten sich wie in andern Sachen, also auch hierinne fester zu setzen, bis sie die Candidaten zum Burgermeister Amt eben sowohl als zu andern Aemtern ernennen konten, *GRAVINA de Orig. Jur. Civ. p. 489. seq. MAGER l. c. S. 7. seqq.*

Es waren die *Candidati Principis* von denen andern in vielen Stücken unterschieden. Also wurden die, welche *Quæstores* wurden, nicht in die *Provincias* geschickt. Ihre größte Bemühung bestand in Ablefung derer Briefe und Reden des Kayfers vor dem Rathe, weil aus diesen *Orationibus* meistens *SCra* wurden, welches Amt sie fast allein verrichteten, daher als etwas besonders angemercket wird, wenn jemand anders solches verrichtet. Sie hatten dabey die schönste Gelegenheit sich durch ihre Geschicklichkeit zu recommendiren, bisweilen mußten sie auch dergleichen *Orationes* selbst concipiren, *L. un. π. de Off. Quæst. PLINIUS Paneg. 70. SPANHEM de Usu & Præst. numism. Tom. II. pag. 166. CASALUBONUS ad Alex. Sever. 43. GELLIUS Noct. Att. III. 18. MAGER l. c. S. 13. seqq.* Es mußten auch die *Candidati Principis* in andern Stücken dem Rathe den Willen des Kayfers hinterbringen, *SUETONIUS Aug. 65. DIO LIV. GUTHERIUS de Off. Dom. Aug. II. 18. MAGER l. c. S. 17.*

Dieses Amt, welches einige vor das ansehnlichste gehalten, machte daß solche *Candidati* auch zu der

Zeit, da der Rath nicht mehr Macht hatte ihnen die Aemter abzuschlagen, diesen Nahmen doch noch führten, ja denselben auch nicht ablegten, wenn sie schon etliche Ehrenstellen bekleideten, *POLLETUS Hist. Fori Rom. I. 4. p. 27. MAGER l. c. S. 18.* Die *Candidati Quæstores* gelangten zu denen ansehnlichsten Aemtern, so gar, daß die gelehrtesten Leute die *Quæstores Sacri Palatii*, welches eine derer vornehmsten Bedienungen war, von ihnen herleiten, *LIPSIUS de magistrat. vet. pop. Rom. 16. p. 576. PANCIROLLUS Not. Imp. Orient. 72. POLLETUS Hist. Fori Rom. I. 4. GUTHERIUS de Off. Dom. Aug. II. 18. p. 458.*

Der Nahme derer *Candidatorum Principis* hat nach und nach aufgehört, nachdem die Kayser dem Rathe ihre Candidaten nicht mehr zu recommendiren brauchten, und die Mode weiße Kleider bey dergleichen trugen. Denn gleichwie zu Vitellii Zeiten nach *TACITI Hist. II. 89.* Erziehung, die *Præfecti castrorum*, *Tribuni* und vornehmsten *Centuriones* bey des Kayfers Einzug in Rom in weißer Kleidung giengen, also haben die *Candidati milites* nach der Zeit dergleichen getragen, welches Soldaten von grosser Statur und Leibesstärke waren, die sich um den Kayser herum stelleten, und denselben in der Schlacht beschützeten. Sie thaten solches, um Proben ihrer Tapfferkeit an den Tag zu legen und sich dadurch zu recommendiren, daß sie zu Ehrenstellen befördert würden, de *LUDEWIG Vit. Justin. 8. S. 7. p. 144. PROCOPIUS de Bello Goth. III. 38.*

**CANON frumentarius.**

War das Getreide, welches die Provinzen Africa, Egypten und Sicilien jährlich dem Römischen Volke entrichten mußten. Solche hat Kayser Augustus zuerst aufgebracht, *L. 2. & 3. C. de Canone frumentario. LAZIUS Comment. Reip. Rom. II. 15. BRISSON: d. V. S. b. v.*

**CANON largitionum.**

War eine gewisse Summe Geldes, welche bey denen Römern jährlich einkam, und von dem Kayser zu allerhand privat-Ausgaben verwendet ward, *LAZIUS Comm. Reip. Rom. II. 15.*

**CANON metallicus.**

War bey denen Römern die Einkünfte derer Bergwerke, *L. 2. C. de Metall. BURMANN. de Ve. Sigal. P. R. Diff. VI.*

**CAN. Redintegranda, caus. 3.**

*Qu. 1.*

Ist ein Mittel, wodurch derjenige, welcher aus der Possels gesetzt worden, vor allen Dingen wiederum in dieselbe gesetzt werden soll. Dessen Nutzen und Art daraus zu verfahren, erstrecket sich so weit, daß sie alle andere Mittel, durch welche die verlohrene Possels wieder erlangt werden kan, unter sich begreiffet, *MARANT. de Ordin. Judic. P. IV. Dist. 7. n. 50.* Die Worte des allegirten Textes reden zwar von einer solchen possels, aus welcher eine Kirche oder ein Bischoff gesetzt worden, dennoch aber hat die praxis dessen Gebrauch so weit erstreckt, daß ein jedweder, welcher unrechtmäßiger Weise seiner possels beraubt worden, sich dieses Mittels bedienen können, *GAIL. Lib. II. Obs. 75. n. 10. BERLICH P. I. Concl. 21. Dieses Mittel läffet auch SCACC. de Appel. Qu. 17. limit. 6. membr. 6. n. 50.*

denen bloßen Inhabern einer Sache zu, wenn sie nur nicht durch ihre eigene Schuld oder ihr eigenes factum dieselbe von obhanden kommen lassen, CARPZ. p. 2. c. 8. d. 2. FABER in Cod. Lib. 8. tit. 3. d. 8.

Es wird aber solches Mittel wider einen jedweden gegeben, so einen andern aus der Possess gefehet, wenn derselbe gleich Eigenthums Herr der Sache wäre, massen die exceptio domini allhier nicht statt findet, es wäre denn, daß der Kläger diese exception zuliesse, nach dem cap. 1. X. de Restit. Spoliat. BARBOS. in Comment. ad d. cap. 1. num. 2. Derjenige, so den andern aus der Possess gefehet, mag nun die Sache besitzen oder nicht, so findet dennoch dieses Mittel wider ihn statt. MEVIUS p. 5. dec. 93. will zwar haben, daß derjenige, welcher die einem andern abgenommene Sache nicht mehr besitzt, von dieser Klage, so wegen der Beraubung der Possess angestellt zu werden pfleget, befreyet seyn solle, allein dessen Meinung ist von ZIEGLER Dissert. ad Can. Redintegranda 4. §. 6. verworffen worden, MENOCH. Remed. 15. recup. poss. wo er den Gebrauch dieses Can. Redintegr. weitläufig erweist. Es kan aber dieses Remedium auf folgende Art vorgetragen werden:

P. P.

Titius erscheinet, und sagt zu Anbringung seiner Klage kürlich, was massen Cajus mit unterschiedenen bey sich habenden Personen gewaltsamer Weise in sein auf dem Markte gelegenes Haus gedrungen, und Klägern heraus gestossen, auch sofort dem Sempronio solches Haus eingeräumt. Ob nun wohl Kläger sich bey Sempronio gemeldet, und restituiret seyn wollen, so hat er sich doch dessen geweigert. Derwegen ist er dero Rechtliche Hülffe zu imploriren veranlasset worden, bittet auch, nach erfolgter summarischen Antwort, Sempronium dahin anzuhalten, daß er Klägern die possess seines spoliirten Hauses in continenti restituiren, auch alle dießfalls verursachte Schäden und Unkosten erstatten solle. Desuper &c.

CANON Vestium.

War bey denen Römern so beschaffen, daß allezeit 30. Acker Feld jährlich ein Soldaten Kleid geben mußten, wiewohl man auch solches mit Geld erkauffen konnte, L. i. § 3. C. de milit. veste.

CANONICARII.

Waren bey denen Römern die Einnehmer aller dererjenigen Einkünfte, welche Canon hießen, GUTHERIUS de Offic. Dom. Aug. III. 25.

CANONIA.

Oder Canonicat, ist ein erlangtes Recht die Kirchen Einkünfte zu genießen, und Sitz und Stimme in capitulo zu haben, welches Recht aus der Wahl und Reception unter die Canonicos herfließt, LANCELL. J. J. C. L. 1. tit. 26. §. 2. und heißet man das Einkommen, wenn die Einkünfte aus ungetheilten Gütern gehoben werden, portionem Canonicam, oder den aus geistlicher Gemeinschaft herkommenden Antheil, STRYK. ad BRUNNEM. J. E. II. c. 4. §. 1. Kurz: Canonica oder Canonicat ist eine auf die Kirchen Dienste und

Ausübung der Frömmigkeit gerichtete Gesellschaft; wer nun in solcher Gesellschaft stund, der hieß ein Canonicus, und hatte wegen seiner geistlichen Verrichtung einige Einkünfte. Und ist von der prae-benda unterschieden, als welche die wegen des Canonicats zustehende Beneficium und Revenües, so bey dem Canonicate gemeiniglich hatten, wirklich zu percipiren giebt, wer nun beydes sowohl den Titel als die Einkünfte zu genießen hat, wird Canonicus Praebendarius genennt.

CANONICA denunciatio.

Ist die Angebung eines Lasters oder Verbrechens bey dem ordentlichen Richter, ohne daß der Angeber seinen Namen melden darff.

CANONICA illatio.

Ist die behörige Verwaltung, davor die Kirche etwas zu geben verbunden.

CANONICA monitio.

Wird genennt, wenn die Citation durch drey Erinnerungen oder Monitoriis geschehen, daß sie den Effect einer peremptoriae hat.

CANONICA portio.

Ist dasjenige, was der Prälat, oder Bischoff; von denen hinterlassenen Einkünften eines Geistlichen wegnimmt, und bestehet meistens in dem vierten Theil derer Legatorum.

CANONICA portio decimarum.

Ein gewisser Theil, der von Zehenden genommen wird, welchen man denen Pfarr Herren oder deren Vicariis schuldig zu geben ist, daß sie ehrlich und geziemend leben können.

CANONICI.

Anfangs wurden alle Geistliche, so bey einer gewissen Kirchen waren, und von derselben ihren Unterhalt hatten, Canonici genennt. Vielleicht aus der Ursache, weil vor Alters das Wort Canon, nicht nur die Kirchen Matricul, sondern auch eine gewisse Pension oder Stipendium bedeutete, da FRESNE in Glossario VOC. Canon. Nachgehends hat man angefangen, diejenigen Canonicos zu nennen, welche in Gemeinschaft lebten, zusammen assen und schliefen, und also ein absonderliches Collegium ausmachten.

Wozu ohne Zweifel, unter dem Pipino, der Bischoff zu Metz, Chrodogangus, den Grund gelegt, indem dieser seine Clerisey dahin gebracht, daß sie wie die Mönche in einem Kloster, und zwar nach denen von ihm vorgeschriebenen Regeln, leben mußten. Worinnen nachgehends ein und andere Bischöffe ihn nachgefolget haben. Und von dieser Zeit an wurden alle diejenigen, so nach denen Regeln des Chrodogangi lebten, Canonici genennt. Es war unter denen Mönchen und Canonicis dieser Unterscheid: daß jene regulariter, d. i. nach denen Regeln des heil. Benedicti, und nach gewissen Votis, diese aber canonicie und ohne Votis lebten. Jene waren Layen; diese aber Geistlichen.

Doch waren diese Canonici nur bey der Cathedral-Kirche, weil aber diese Lebens Art bey sehr vielen Ingress fand, so geschah es, daß man ausser der Cathedral-Kirche, unterschiedene Collegia Canonicorum aufgerichtet, und auch bey unterschiedenen Parochial-Kirchen dergleichen eingeführet, welche dadurch in Collegiat-Kirchen

Kirchen verordnete  
an vielen Orten  
haben führten, so  
Canonicos in die  
nach den Regeln  
gange. Doch  
Cathedral-  
Unterstützung  
Bischoffs, die  
Worte der Synode  
diese für die  
derge, die man  
Leben mit regere,  
calo einige, der  
ausführten, welche  
minz, ad Domicel  
als die Canonici  
nen Achten hatte  
bey auch das Span  
Wohnen Monach  
Canonici auch  
THOMASINUS de  
§ 1. 1. 1. und 11.  
In dem XI.  
denen ein  
Canonici prop  
felen sie durch  
diesem Theil als  
Wortlich betacht, N  
ad Monach an der  
Vollkommen, w  
man die Colonie  
ben die Synode  
hero entwicke  
regularen und  
nes, sondern  
diese aber be  
mühen  
Bischoffs-Ne  
is Bisthums, 1  
Wo sie nach  
in qua sunt a Prælat  
gehends den Titel  
das Wort Dem  
bedeutet in Haus  
der Cathedral-K  
Neben Canonici  
sich die, in be  
Capitulares  
Canonorum  
überig.  
Wohl der die  
waren, die ordent  
sollen, in wie ma  
nen regulären  
Leben führen, w  
mehr nichten.  
so an wegen der  
den prop, w  
normen führt se  
nur zu geistlichen  
er auch welche m  
gehen kann.  
Zu diesen The  
Kirchen Schluß  
kommen zu neh  
II. E. Disput. 2. II.

Kirchen verwandelt wurden. Und da die Mönche an vielen Orten, ein unartiges und lüderliches Leben führten, so jagte man dieselbe aus, und setzte Canonicos in die Klöster. Diese aber alle lebten nach den Regeln und Einrichtung des Chrodogangi. Doch war unter denen Canonicis der Cathedral-Kirchen, und derer andern, dieser Unterscheid: daß jene unter der Aufsicht ihres Bischoffs, diese aber unter der Inspection eines Abts oder Präpositi lebten. Ja es recommendirte sich diese Lebens-Art derer Canonicorum dergestalt, daß man sie nicht nur dem Mönchs-Leben weit vorzoge, sondern auch in dem IX Seculo anfangs, dergleichen Frauenzimmer-Stifter aufzurichten, welche Canonica nachgehends Dominæ und Domicellæ genennet wurden. Weil also diese Canonici eine große Gleichheit mit denen Mönchen hatten, so findet man deswegen, daß auch das Haus, worinnen sie wohnten, den Nahmen Monasterii, Kloster, bekam, und die Canonici auch Canobiten benahmet wurden, THOMASSINUS de V. & N. E. Discipl. L. III. c. 43. §. 8. seqq. und MABILLON de re diplomat. p. 561.

In dem XI Seculo ereignete sich aber unter denenselben einige Veränderung. Denn da die Canonici große Reichthümer erlangten, so versielen sie dadurch in ein lüderliches Leben. Um diesem Ubel also abzuhelfen, war man zwar anfänglich bedacht, dieselbe wiederum abzuschaffen, und Mönche an deren Stelle zu setzen; weil aber dieses ihnen zu großen Schimpff gereichte, so meynte man der Sache abzuhelfen, wenn man denenselben das Gelübde der Armuth auflegte. Und daher entsundete der Unterscheid, inter Canonicos regulares und seculares. Jene haben nichts eigenes, sondern leben in Gemeinschaft aller Gärther, diese aber behalten das Eigenthum ihres Vermögens.

Gedachter Reichthum gab auch denen Canonicis Gelegenheit, nach höhern Tituln zu streben. Also da sie vorhero Brüder genennet, c. 4. X. de his qua sunt à Pralat &c. so präcendirten sie nachgehends den Titul, Herren. Und daher ist auch das Wort Dom-Herr entstanden; denn Dom bedeutet ein Haus, und hieß also so viel, als Herrn der Cathedral-Kirche. Und weil ihnen auch der Nahme Canonicorum zu schlecht wurde, so ließen sich die, so bey der Cathedral-Kirche waren, Capitulares nennen, und blieb also der Nahme Canonicorum bloß bey denen Collegial-Kirchen übrig.

Weil aber diese Canonici geistliche Personen waren, die andern mit guten Exempeln vorgehen solten, so war man auch auf Weise bemühet, ihnen vorzuschreiben, wie sie äußerlich ein ehrbares Leben führen, und bey andern kein Aergernuß erwecken möchten. Nebst andern Verordnungen, so man wegen der äußerlichen Ehrbarkeit zu machen pflegte, wurde auch veranstaltet, daß ein Canonicus gelehrt seyn solle, damit man ihn nicht nur zu geistlichen Aemtern gebrauchen, sondern, daß er auch der Kirche mit Rath und That an die Hand gehen könne.

Zu diesem Ende wurden bey denen Cathedral-Kirchen Schulen angeleget, die jungen Canonicos darinnen zu informiren, THOMASSINUS de V. & N. E. Discipl. P. II. L. I. c. 96. seqq. Über dieselbe

war ein Scholasticus der Dom-Scholaster gesetzt, welcher einen Rectorem unter sich hatte. Nachgehends aber schaffte man diese Schulen ab, und führte davor das Triennium academicum ein, also, daß keiner zu einem Canonicat gelangen kan, er habe denn über 3. Jahr beständig auf Universitäten studiret. Und zwar war nicht genug, daß man auf Universitäten gewesen war, sondern man mußte auch fleißig gewesen seyn, und etwas gelernet haben, deswegen wurde auch vorhero ein Examen mit ihm angestellet. Ja es wurde in dem Concilio Tridentino Sess. XXIV. de reform. c. 12. verordnet, daß aufs wenigste die Helffte bey denen Stiftern mit Magistrern, Licentiaten und Doctribus besetzt werden solten. Heutiges Tages aber wird darauf gar nicht mehr gesehen, sondern es ist genug, wenn man nur ein Zeugniß von der Universität produciren kan, daß man über 3. Jahr sich auf derselben aufgehalten.

Es bekommen auch die jungen Canonici nicht eher die völlige Præbende, als biß sie 21. Jahr alt und emancipiret seyn, MATTHÆI de nobilit. L. 2. c. 39 p. 623. Diese Emancipation war nichts anders, als daß einer loß gesprochen wurde, nicht mehr die Canonischen Schulen frequentiren zu dürfen, sondern daß er anjeko zur perception der völligen Præbende könnte gelassen werden. Dieses wird noch ebenfalls heutiges Tages in Obacht genommen, also, daß keiner zur Perception gelassen wird, er habe denn

- 1.) das Triennium Academicum absolviert.
- 2.) Ist das Alter noch in Observanz.
- 3.) Muß an statt des Examinis ein Zeugniß von der Academie produciret werden, welches
- 4.) dem Capitulo präsentiret, und um die Emancipation angehalten wird, worauf auch
- 5.) ein Zeugniß der geschenehen Emancipation pflegt ertheilet zu werden, ANT. MATTHÆI cit. loc. p. 623. BROWERUS Lib. IV. Antiqu. Fuldens. n. 49.

Es wurden auch etliche derer Canonicorum in Singen informiret, weswegen man sie auch chorales genennet hat. Außer diesem ist in etlichen Stiftern Herkommens, daß sie ein Jahr in fremde Länder reisen müssen, ehe sie zur Perception können gelassen werden, welches, daß es geschehen sey, ebenfalls muß bewiesen werden, Statuta Capitul. Cizens. c. 11.

Was die Berrichtungen, so denen Canonicis obliegen, anbetrifft, so muß man vor allen Dingen diesen Unterscheid machen: Entweder sind es eigentlich so genannte Canonici, die wegen der ihnen obliegenden Kirchen-Aemter das beneficium zu genießen haben, als die Priester, Diaconi, Subdiaconi, Custodes &c. oder die nur Ehren halber Canonici seyn, welche zwar die Revenüen ziehen, aber kein geistliches Amt verrichten. Was also die Pflichten derer ersten anbetrifft, so sind dieselbe wiederum zweyerley, entweder solche, die allen Christen gemein seyn oder die die Canonicos alleine angehen. Jene bestehen in Singen, Bethen, Beobachtung aller Pflichten,

ten, die ein Mensch gegen Gott, gegen sich selbst und gegen seinen Nächsten in Obacht nehmen muß. Daß man aber gewisse Stunden darzu anwenden solle, wie die Canonici ihre horas Canonicas halten müssen, ist weder in der Vernunft noch in der Schrift gegründet. Denn wir sehen ganz deutlich, daß Christus allen gezwungenen Gottesdienst verworffen, und deswegen an unterschiedenen Orten erinnert hat: Bethet ohne Unterlaß; vielleicht aus keinem andern Absichten, als die abergläubischen Gewohnheiten und Einbildung derer Juden dadurch zu widerlegen, *Luc. XI. 1. Job. IV. 23. Rom. XII. 12. Ephef. VI. 18. Col. IV. 2. 1. Thess. V. 17.* und an andern Orten mehr. Es waren aber die Juden von diesem Aberglauben, daß sie sich in ihrem Gebeth an eine gewisse Zeit und Ort banden, und sich einbildeten, daß man zu keiner andern Zeit, als Früh, Nachmittags und Abends bethen könnte, *VITRINGA de Synag. Vet. L. III. P. II. c. 15.* Da nun also viele Juden den Christlichen Glauben annahmen, so blieben sie darinnen bey ihrer alten Gewohnheit und Väterlichen Sitten; Und weil es eine indifferente Sache war, so scheint es, daß man sie auch bey ihrer Gewissens Freyheit gelassen, ohne aber ein Gesetz daraus zu machen, daß es auch von andern in Obacht genommen werden müsse, *SAM. BASNAGE Tom. I. annal. ad An. 51. S. 35. seqq.*

Was die absonderlichen Officia derer Canoniorum anbelanget, so sind dieselbe unterschieden, nachdem einer dieses oder jenes Amt hat. Als da sind Presbyteri, Diaconi, Subdiaconi. Andere sind Scholiaster, Thesaurarii, Custodes, Primicerii &c. Weil also das Amt derer Canoniorum nicht bloß in Singen und Bethen bestunde, sondern diese die ordentlichen Geistlichen ihrer Kirche waren, so mußten sie auch beständig bey derselben seyn, den Gottesdienst abwarten, und als Hirten ihre Gemeinde versorgen. Und dieses nennet man *residentiam*. Nachdem aber unter denselben ein freyes Leben sich einschliche, und sie an ihre Regula sich wenig hielten, so blieben sie auch wenig bey ihrer Kirche, sondern lebten wo sie wolten, und deswegen war man bedacht auch dieses abzuschaffen. Es ist aber die Residenz derer Canoniorum zweyerley, entweder des ersten Jahrs, welches man das *Eloster-Jahr* heutiges Tages nennet, *vid. Annus novitiatus, Tom. I. oder der übrigen Jahre, hiervon kan FLEISCHERS Einleitung zum Geistlichen Recht, p. 152. seqq. nachgelesen werden.*

**CANONICUS in floribus.**

So wird derjenige Canonicus genennet, der die gemeine Einkünfte mit zu genießen hat.

**CANONICUS curialis.**

So heißet derjenige Canonicus, der mit einer Residenz-Wohnung versehen ist.

**CANONICUS non curialis.**

Der mit dergleichen noch nicht versehen, sondern die Anwartschaft darzu hat.

**CANONICUS in herbis.**

Oder honorarius, ist, der zwar einen Stand im Chor, auch eine Stimme im Capitel hat, aber noch nichts von denen gemeinen Einkünften und Früchten genießet, sondern die Anwartschaft nur darzu hat.

**CANONICUS regularis.**

Ist, der sich in dem Closter befindet, und einer gewissen Regel nachleben muß, als S. Augustini &c.

**CANONICUS secularis.**

Ist, der nicht an eine gewisse Regel gebunden ist, noch in einem Closter, sondern in Häusern in voller Freyheit wie weltliche Priester vor sich leben, ins Chor entweder selbst gehen, oder ihre Chorales halten, und die Präbenden genießen.

**CANONISTÆ.**

Sind, welche die Canones, und die Politicam Ecclesiasticam wohl verstehen, sonst aber von denen Theologis proprie sic dictis, welche hauptsächlich mit denen Glaubens-Artickeln zu thun haben, unterschieden werden.

**CANONIZATA Lex.**

Also wird ein Civil-Gesetz genennet, so in das Canonische Recht ist mit hinein gesetzt worden.

**Canzel.**

Ist ein in der Kirchen erhabener Ort, worauf ehemdem dem Volcke von dem Priester ein Biblischer Text erklärt wurde. Es war der Chorus der Kirchen, in welchem das Suggestum stund, von denen andern Theilen des Tempels ordinair mit Cancellis umgeben, daher hat man in Teutscher Sprache den Suggestum Canzel genennet, welche auch oft in das Chor der Kirchen gesetzt wird, daher man noch in etlichen Kirchen findet, daß die Canzel über dem Altar gebauet, daß die Canzel zum Altar heraus gehet. Die Eröffnung der Canzel kommet dem Patron nicht zu, sondern es wird, vornemlich in Ehre-Sachsen, dieses samt der Präsentation zur Prob-Predigt und Collection derer Stimmen zu der höchsten Landes-Hoheit gerechnet. Es ist aber dieses dem Superintendenten aufgetragen, welcher es im Nahmen des Fürsten verrichtet.

**Canzelen-Lehen.**

Heißt zu Halle bey dem Thale, wenn der Landes-Fürst aus erheblichen Ursachen bey der Canzelen einige, so nicht Hällische Bürger, sondern auswärtig sind, gegen Entrichtung derer Lehn-Waaren mit Thal-Gütern belohnet, und darüber Lehn-Briefe ausstellet, doch können sie solche Thal-Güter nicht selbst besitzen, noch genießen, sondern müssen das Commodum possessionis sammt denen Nutzungen ihren Mitbelehnten, so zu Halle wohnen, und in der Lehn-Tafel stehen, alleine lassen. Wenn sie aber nachhero zu Halle Bürger worden, und sich mit Haus und Hof legitimiren und die Lehn-Waare noch einmahl abstatten, werden sie vor der Lehn-Tafel ebenfalls beliehen, und ins Wachs geschrieben.

**CAPA.**

Oder Capella, wurden diejenigen Kästgen, worinnen die Überbleibsel oder Reliquien von einem Heiligen verwahret worden, welches man in denen Schlachten, auf Reisen zc. mit sich zu führen pflegte, genennet, *EVODIUS de Miraculis S. Stephani Lib. X. Capella argentea, in qua erat reliquiarum portio. WALAERIDUS ap. Eccard in form. Alsat. p. 234. in Comment. ad L. Sal. Dicti sunt primitus Capellani à cappa B. Martini, quam*

quam Reges Fra  
nar, in preliis  
ferens de cultu  
reliquis Clerici  
Denn, daß die  
de Anno 680. n  
bey MARILLON  
CULFO L  
oder Dom  
Stellung der  
net, sondern  
quien venia  
BIGNON u  
7. 19. 1907  
Säulen und Reliquien  
oder zwei un  
Bücher und  
venia so r  
ist, indem auch  
den in dem Pall  
für Episcolen, und  
erwähnt wurden  
Capellen ver  
Nachrichten der  
Capellen als  
oder die Capellen  
de 1794. U  
tulo uno re  
um in palatio  
Tensum vero  
dem hier j  
wollen, wenn  
gehört Capellen  
S. Gallen  
practisches  
Capellen juan  
  
Capellen, n  
par del  
n, und man  
Practisches  
ist haben. Weil  
nehmde Geistliche  
übernehmen, so  
bei Archi-Capellen  
Capellen, der die  
Capellanus ober  
bey denen Bischöf  
der Kirche, bey  
Güter abgeben  
LEINZ  
CALVINS  
p. 416. 179  
geistliche  
Halle  
  
Von keine  
sonder in  
jedoch die  
Capellen  
zwickau  
Kapitulum  
Priester  
diesen  
Kapeller  
Capellen  
tom. II.

quam Reges Francorum ob adiutorium victoriae, in praeliis solebant habere secum, quam ferentes & custodientes cum caeteris sanctorum reliquiis Clerici Cappellani coeperunt vocari. Denn, daß die Capa, oder wie sie in der Urkunde de Anno 680. n. 11. und der de Anno 710. n. 29. bey MABILLON *Lib. VI. de Re Diplom.* und bey MARCULO *Lib. I. form. 38.* genannt wird: Capella S. oder Dom. Martini nicht eine gewisse Cappe oder Kleidung des H. Martini, wie du FRESNE *b. v. meinet*, sondern das Behältniß, worinnen dessen Reliquien verwahret worden, bedeute, ist bereits von BIGNON *in not. ad MARCULF. Tom. II. ap. BALUZ. p. 925.* gezeigt worden. Weil nun dergleichen Kästgen und Reliquien in einem besondern Zimmer oder Hause verwahret wurden, und darinnen die Besitzer und andere ihre Andacht und Gottesdienst verrichteten, so nannte man nicht allein solche Orter, sondern auch alle besondere und privat-Kirchen in denen Pallästen des Königs und der Großen Capellen, und die darinnen den Gottesdienst abwarten mußten, hießen Capellani. In diesen Capellen verwahrte man auch die Urkunden und Nachrichten des Königreichs, und ward unter Capelle also auch öfters das Königliche Archiv oder die Canzley verstanden, *Concil. Francoford. de A. 794. c. 3.* Unde tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptos fieri praecipit, unum in palatio retinendum, alterum - - Tertium vero in sacri palatii capella recondendum fieri iussit. Und ist also hieraus leicht zu begreifen, warum die Bediente an der Canzley gleichfalls Capellani genannt worden, *Monachus S. Gall. Chron. Lib. I. Cap. 4.* De pauperibus praedictis optimum dictatorem & scriptorem in Capellam suam assumit.

**CAPELLANUS.**

Capellan, war eigentlich derjenige, der die Capam des heil. Martini in seiner Verwahrung hatte, und man findet, daß sie in denen Capellen derer Fränkischen Könige auch den Gottesdienst verrichtet haben. Weil nun dergleichen Bedienung lauter vornehme Geistliche, als Bischöffe, Aebte u. d. gl. übernahmen, so griffen sie hernach so weit um sich, daß Archi-Capellanus so viel war, als des Reichs Cansler, der die Königlichen Befehle unterschrieb, Capellanus aber ein Königlicher Secretarius. Bey denen Bischöffen waren die Capellani in eben der Würde, daß sie Cansler über die Kirchen-Güter abgeben mußten, du FRESNE *in Glossar. b. v. LEIBNIZ Intrad. ad Tom. II. Script. Brunsv. p. 46.* CALVORS *Nieder. Sachsen Th. IV. B. II. c. 11. p. 486. seqq.* Heut zu Tage wird bey denen Evangelischen derjenige Capellan genennet, der dem Pfarrer des Orts zugeordnet ist.

**Capelle.**

Ist eine kleine Kirche, so nicht vor sich fundiret, sondern in einer andern Kirche erbauet, darinnen jedoch die Messe gehalten werden darff, durch die Capellen werden die Ecclesiae minores oder aediculae sacrae, welche zwar Altäre, aber keine Baptisteria, auch keine gewisse Gemeinde und Priester haben, verstanden, vornemlich sind mit diesen Nahmen die Oratoria in denen Palatii derer Kayser belegt worden, daher man öfters liest, Capella regales, regia & dominica, welche Capellen gemeinlich von der Jurisdiction des

TOM. II.

Episcopi eximiret, und alleine dem Pabst unterworffen waren; Man hatte auch gewisse capellas portatiles, STEPHANI *de J. E. Lib. II. tit. 2. §. 25.* Der Nahme derer Capellen soll nach einiger Meinung von der Cappa B. Martini, siehe *Capa*, welche die Könige in Frankreich in Kriegen bey sich in ihren Tentoriis, und besonders in denjenigen, in welchen die Sacra, und das Gebet verrichtet wurde, zu haben pflegten, und wären daher die Custodes dieser Cappae gemeinlich Capellani genennet worden, BARBOSA *in Jur. Eccl. Lib. II. c. 8. n. 19.* Zum wenigsten ist dieses ganz probabel, daß von solchen ecclesiis minoribus s. capellis die Geistlichen, so bey solchen gebraucht worden, Capellani genennet worden seyn, STRYK. *ad BRUNNEM. J. Eccl. II. 2. §. 4.*

**CAPIFERREUS ( Petrus Dominicus Magdalenus )**

Ein Jctus und Advocat zu Rom, lebte zur Zeit Pabsts Sixti V. und schrieb; de numero testium in testamentis requisito, MANDOSII *Bibl. Rom.*

**CAPITALE Crimen.**

Ein Laster, so an Leib und Leben gestrafft wird; L. 1. π. ad L. Fab. de plagiar. L. 2. π. de publ. jud. L. 6. §. ult. C. de interd. & relegat. L. 7. π. de bon. reor. L. 2. π. de publ. jud.

**CAPITALE Judicium.**

Ist das Gericht, von welchem ein Uebelthäter an Leib und Leben gestrafft wird, dergleichen war der Todt, das Exilium, nemlich die Untersagung des Wassers und Feuers, durch diese Straffen die Personen der Stadt entzogen wurden.

**CAPITALES.**

Burden in denen mittlern Zeiten die Freygelassenen genennet, welche ein jährlich Kopff-Geld geben, oder andere Frohn-Dienste verrichten mußten, du FRESNE *Gloss. p. 800.* PFEFFINGER *ad VITRIAR. L. 22. §. 7. Tom. III. p. 965.*

**CAPITALES Duumviri.**

Oder Perduellionis Duumviri, wurden zu Rom diejenigen Obrigkeitlichen Personen genennet, denen die Ober-Gerichte über die Verbrecher des Hoch-Verraths zukamen, da denn diejenigen, so vor schuldig erkläret wurden, eines schmähligen Todes sterben mußten, da sonst die Lebens-Straffe gebräuchlich war, und wurde ihnen auch die Aufsicht über die Gefängnisse aufgetragen. Ihren Ursprung haben sie von dem Römischen Könige Tullio Hostilio, LIVIUS *I. 26.* PITISCUS *Lex. Antiq. I. p. 700.* LAZ. *Comm. Reip. Rom. III. 2.*

**CAPITALIS Adversarius.**

Wird derjenige genennet, der dem andern nach den Leben oder Ehre siehet.

**CAPITALIS inimicitia.**

Die Todt-Feindschaft, die aus Anklagung wegen eines Capital-Verbrechens entstanden. Weil unter denen Römern eingeführet, daß, wenn dergleichen Zwissigkeiten entlunden, jeglicher gegen dem andern seine Freundschaft in Gegenwart Zeugen lossagen, und die Feindschaft ankündigen ließ. War dieses letztere geschehen, so wurde die inimicitia mit dergleichen Nahmen belegt, weil einer dem andern nachgehends nach Blut und Leben trachtete. Heute zu Tage wird es discretioni judicis überlassen, welche davor zu halten, indem etliche Fälle bereits in denen Gesetzen durch einmüthige Uebereinstimmung derer DD. davor gehalten werden, vid. *Inimicus capitalis, Tom. I.*

3i

CAPIT-

**CAPITANEUS.**

Ein Capitain oder Hauptmann. Ingleichen wird auch im Lehn-Rechte genennet, der von einem Volck oder Theil desselben ohne Dignitate regali mit einer Stadt oder Festung 2c. belehnt worden, 2. F. 10. junct. 1. F. 1. pr. in fin. VULTEJUS de Feudis L. 4. §. 14. SCHRADER de Feudis IV. 1. §. 46. STRUVIUS S. J. F. III. 5.

**CAPITE cens.**

Waren diejenigen Römischen Bürger, welche über 365. Alles nicht in Vermögen hatten, und daher nur in denen Steuer-Registern stunden, daß sie die Zahl derer Römischen Bürger vermehrten, damit sie viel Köpfe ausmachten. Sie gehörten in die 6te Classe derer Römischen Bürger, davon bey dem Wort *Census* nachzusehen. Sie durfften nicht mit zu Felde ziehen, weil sie nicht so viel hatten, daß sie im Kriege vor ihr eigen Geld leben koaten. Nach der Zeit aber brachte es Marius auf, daß sie mit fort müssen, und ward ihnen der Sold aus dem *arario* gereicht, SIGONIUS de Ant. Jur. Civ. Rom. I. 4. du FRESNE Gloss. b. v. PITISCUS Lex. Ant. I. p. 360.

**CAPITULARE.**

Heißt eigentlich eine Schrift, so aus vielen Capiteln bestehet, hernach aber ein jedes Buch, darinnen Königl. oder Bischöfl. Verordnungen und Befehle stehen, als *Capitularia Regum Francorum* u. d. und sind von denen Befehlen unterschieden, du FRESNE Gloss. VOC. *Capitula*. MASTRICHT *Histor. Jur. Eccl.* n. 314. 315.

**CAPITULARII.**

Waren bey denen Römischen Kaysern, welche die Kopff-Steuern einnahmen; hießen auch sonst *Cephalæotæ* und *Peræquatores*, BULENGERUS de *Veltigal.* 17.

**CAPITULATIO.**

Nennet man gemeiniglich die Verfassung einiger Artikel, über welche man sich in einer freyen Handlung vergleichet; in welchen Verstande auch bey denen Italiänern das Wort *Capitulare* und bey denen Franzosen *capituler* gebraucht wird. In noch weitläufftigerem Verstande aber heißet *Capitulatio* ein Zusammenhang unterschiedener Capitel, VOSSIUS de *Vitiis Lat. Serm. III.* Insonderheit aber nennet man eine *Capitulation* denjenigen Vertrag, vermöge dessen ein neu erwählter Römischer Kayser oder König vor der Erönung die von denen Churfürsten ihm vorgelegten und zur Wohlfarth des Reichs abzielende Punkte annimmt, und dieselben zu halten eidlich verspricht, CONRING. *Diff. de Capitul. Casar. tb. 20.* RHETIUS *Institut. J. Publ. L. 4. §. 36.* RACHELIUS de *Capitul. tb. 11.* STRAUCHIUS *Diff. Exoter. IV. 27.* SCHILTER *Inst. J. Publ. I. 15. §. 5.* BRUNNENANN. *Exam. J. Publ. I. 3. qu. 1.*

Die *Capitulation* wird auch sonst genennet: Kayserliche Wahl-Capitulation; Franckfurtische geschworne *Pacta*; Franckfurtische *Obligation*; Franckfurtischer *Contract*; Regenspurgische *Obligation*; Regenspurgischer *Contract*; Regenspurgische *Pacta*; die *Capitel*, so Kayserl. Majest. in ihrer Wahlung zu der Römischen Königlichen Erone gnädiglich verwilliget hat. Kayserliche *Artickels-Briefe*; Kayserliche *Verpflichtung*; Kayserliche *Obligation*; Kayserliche *Zusagung*; Kayserlicher *Wahl-Brief*; Kayserliche *Wahl-Artickel*, siehe *Kayserliche Wahl-Capitulation*.

Daß die *Capitulation Lex Regia* könne genennet werden, wie HORTLEDER *Comm. de Capitul. Regia*, MYLERUS ad RUMELIN ad *Aur. Bull. III. 17.* SPEIDELIUS VOC. *Capitulation p. 171.* CARPZOVIVS de *L. Regia I. 4. §. 3.* LIMNÆUS *J. Publ. I. 12. §. 13.* SUUTZIUS *Exerc. J. Public. IV. 1.* GERDESIVS *Diff. de Legib. fundament. Imp. Rom. Germ.* und andere wollen, zweiffeln die meisten, weil ehemals das Volck durch den Legem *Regiam* dem Kayser alle seine Macht und Gewalt gegeben, welches aber durch die *Capitulation* nicht geschieht, indem sie vielmehr die Kayserl. Macht einschränckt, und deren Stände *Jura* auf festern Fuß setzt, GROTIUS de *J. B. & P. I. 3. §. 8.* CONRING. ad *LAMPAD. II. 9.* RACHELIUS de *Capitul. c. 1. tb. 9.* THOMASIVS ad *MONZAMB. V. 4. lit. p. HORN. de Capit. Casar. 2.*

**CAPITULUM.**

Deutsch *Capitel* oder *Capitul*, dieses Wort selbst ist von der Verfassung des Mönchs-Wesens genommen, indem die Mönche täglich in einem gewissen *Conclavi* zusammen kamen, und etliche *Capitel* oder *Befehle* aus der *Bibel* und ihren *Ordens-Regeln* lasen; dahero nennete man den Ort ihrer *Versammlung* das *Capitul*, die *Capitul-Stube*. Weil nun der *Chrodogangus* seine *Elerisey* in eine dergleichen *Verfassung* setzte, so nennete man den Ort, wo der *Bischoff* mit denen *Canonicis* zusammen kam, wegen ein und anderer *Sachen* zu *deliberiren*, ebenfalls das *Capitul*, und die, so eine *Stimme* in demselben hatten, *Capitulares*.

Es ist derowegen das *Capitul* nichts anders, als ein *Collegium* derer *Canonicorum* der *Cathedral-Kirche*, welches zwar unter dem *Bischoff* stehet, aber doch ein *absonderlich corpus* unter der *Direction* des *Decani* ausmacht, und seine eigene *Rechte* hat; welches man zu dem *Ende* aufgerichtet, daß es dem *Bischoffe* *assitiren*, und an dem *Kirchen-Regiment* *Theil* nehmen solte.

Gleichwie nun das *Presbyterium* in der *Kirche* sammt dem *Bischoff* einerley *Collegium* ausmachte, und mit diesem alle *Kirchen-Sachen* besorgte; Also blieb auch diese *Sorge* bey dem *Presbyterio*, wenn der *Bischoff* *totd* oder *sonsten* *abwesend* war. Aber auch dieses wurde *nachgehends* *geändert*, denn da ein und andere *Rezeren* in der *Kirche* *entstund*, und die *Elerisey* an den meisten *Orten* in ein *ärgerliches* *Leben* *verfiel*, daß, wann der *Bischoff* *verstorben* war, man dem *nächstgelegenen* *Bischoff* *unterdessen* die *Direction* der *Wahl* und der *Kirche* *so lange* *auftrug*, *bis* ein *anderer* *Bischoff* *war* *erwehlet* *worden*, und diesen nennete man *Intercelsorem*, *Interventorem*, *Visitatorem*, *Comendatorem* &c. c. 16. D. 71. c. 19. D. 6. Und damit es sich das *Wohlfeyn* der *Kirche* *desto* *mehr* *angelegen* *seyn* *liesse*, wurde ihm auch zu *Zeiten* ein *gewisses* *Salarium* *ausgemacht*. Welches man noch *beybehielte*, obgleich die *Kayser*, als *Patroni* der *Kirchen*, die *Constitution* und *Investitur* derer *Bischoffe* bekommen hatten, NATAL. ALEXANDER in *hisor. Eccles. Sec. XIII. und XIV. Diff. IX. Art. 2.* dadurch behielte also das *Capitul* *wenig* *Gewalt*. Nachdem aber der *Kayser* *Henricus V.* die *Investitur* derer *Bischoffe* *verlohren* hatte, so kam es, daß in denen *folgenden* *Zeiten* das *Capitul*, nach *Absterben* des *Bischoffs*, *sich* *alle* *Macht* und *Gewalt* in *Kirchen-Sachen* *annahmte*. Und *scheinet* *nicht* *unwahrscheinlich* *zu* *seyn*, daß der *Anfang* *dazu* *in* *dem* *XII. Sec.* *gesucht* *werden* *müsse*.

Wenn

Wenn also Sedis vacantia sich ereignet, so ist die Direction, bis ein anderer Bischoff erwöhlet ist, bey dem Capitul. Es entstehet aber dieselbe auf unterschiedene Art:

- 1.) Durch den Tod des Bischoffs, es müste dann derselbe einen Coadjutorem gehabt haben;
- 2.) durch die Renunciacion des Bischoffs,
- 3.) durch die Translation,
- 4.) durch die Absetzung oder Degradirung,
- 5.) wann der Bischoff seine Religion verändert,
- 6.) wenn er sich verheyrathet,
- 7.) wenn er wegen Verfolgung die Flucht nehmen muß,
- 8.) wenn er von Feinden gefangen genommen wird,
- 9.) wenn er wegen gewissen Angelegenheiten eine lange Zeit abwesend seyn muß,
- 10.) wenn er von seinem Amt suspendiret ist, und
- 11.) wenn er seinem Amt nicht recht vorstehet, c. 2. X. de transl. Episc. welches letztere aber wohl heutiges Tages sehr schwerlich sich ereignen möchte.

In diesen und dergleichen Fällen hat das Capitul das ganze Jus episcopale mit allen Zugehörigen, ausgenommen diejenigen Sachen, so dem Bischoff ausdrücklich vorbehalten seyn. Ja obgleich dasselbe die Stelle des Bischoffs vertritt, so exerciret es dennoch alle Bischoffliche Rechte nicht, als ein Mandatarius, sondern aus eigener Gewalt; (proprio nomine) und wie kan es anders seyn, indem es auch bey Lebzeiten des Bischoffs als ein absonderliches corpus consideriret wird. Es hat derowegen das Capitul

- 1.) alle Rechte, so einem unmittelbaren Reichs-Stand zukommen, z. E. das Austrags-Recht auf dem Reichs-Tage zu erscheinen, und Siz und Stimme daselbst zu nehmen; und ist daran desto weniger zu zweiffeln, massen solches die Reichs-Abschiede selbst zur Gnüge zeigen; also hat den R. A. de A. 1555. Dechant und Capitul zu Minden, den R. A. de An. 1559. Probst, Dechant und Capitul des Dom-Stifts zu Freysingen, den R. A. de An. 1654. Dechant und Capitul des Stifts Worms, unterschrieben.
- 2.) Die Landes-Hoheit, KULPIS ad MONZAMB. P. 2. c. 5. §. 35.

Es will zwar dieses HERTIUS in Diff. de special. Rom. Germ. imp. rebus publ. aus diesen Ursachen in Zweifel ziehen, gestalten

- 1.) die Landes-Hoheit von dem Kayser und dem Reich vermittelst der Investitur transferiret würde.
- 2.) So bald der Bischoff stirbt, die jura territorialia an Kayser zurück fielen; aber man kan darauf gar leicht antworten, indeme, was das erste anbetrifft, ausser allen Zweifel gesetzet ist, daß die Landes-Hoheit mit dem Lande verknüpffet ist widrigenfalls müste folgen, daß denen Reichs-Städten keine

Landes-Hoheit zukäme, anertvogen selbige von Jhro Kayserl. Majestät nicht belehnet werden; und wann das andere seine Richtigkeit haben solte, so müste folgen, daß so lange als die sedis-vacantz daurete, von dem Kayser ein Vicarius gesetzet werden könte, wovon aber gemeldter Herr Hertius wohl schwerlich ein Exempel wird anführen können. Ob aber die andern denen Erz-Bischoffen in Teutschland zukommende Prærogativen und Aemter, z. E. einen Kayser wählen zu helfen, das Capitul zu genieffen habe, wird billig von andern in Zweifel gezogen, weil diese mehr der Person des Erz-Bischoffs, als dem Capitul gegeben worden sind; wie denn auch bey allen dergleichen Actibus dasselbe, bey Lebzeiten des Erz-Bischoffs, nicht im geringsten concurriret, MONZAMB. de Statu Imp. Germ. c. 4. §. 4. und KULPIS ad eund. P. 2. c. 5. §. 26.

- 3.) Kommen dem Capitul die Jura Ordinis zu und
- 4.) alles was keine Verringerung und Veränderung der Bischofflichen Rechte nach sich ziehet. Es müste denn die Sedis vacantia so lange dauern, daß die Nothwendigkeit eine dergleichen Veränderung erforderte, c. 1. Sc. c. fin. X. ne sed. vacant.

Hingegen kan sich das Capitul nicht anmassen

- 1.) was dem Bischoff ausdrücklich vorbehalten ist,
- 2.) keine Veräußerung oder andere Veränderung in denen Kirchen-Gütern vornehmen,
- 3.) keine Beneficia, so der Bischoff conferiret, zusammen vereinigen, in eine Vertauschung willigen, oder resignation derselben annehmen.

Was die mittelbahren Stifter anbelanget, so kan eine dergleichen Sedis vacantia sich in denselben nicht ereignen. Weil aber doch auch diese ihre Dechante oder Präpositos haben, welchen zu Zeiten nicht nur die Unter-Gerichte, sondern auch andere Rechte zukommen; so ist kein Zweifel, daß nach Absterben eines solchen Prälaten, alle diese Rechte dem Capitul zuwachsen. Denn da der Prälat, mit dem ganzen Capitul, ein corpus ausmacht, und keine andere Rechte haben kan, als die ihm von diesen gegeben seyn; so müssen ohnfehlbar auch dieselbe an das Capitul so lange zurück fallen, bis ein anderer Prälat erwöhlet worden. Es werden deswegen ohne Grund diese Rechte dem Bischoff von etlichen zugeschrieben, in dessen Dioces sich ein dergleichen Capitul befindet.

Zu Zeiten geschiehet es auch, daß man wegen ein und anderer Hindernuß zur Wahl eines neuen Bischoffs nicht schreiten kan, welches man sedem impeditam zu nennen pfleget. Denn obgleich die Vacanz ordentlicher weise nicht länger als drey Monathe aufgeschoben werden kan, so kan doch auch dem Capitul nicht imputiret werden, wenn dasselbe, wegen ein und anderer Verhinderung, binnen dieser Zeit, zur Wahl nicht schreitet. Weil also in diesem Fall ohnmöglich das Jus devolutio-nis statt findet, so muß ohnfehlbar dem Capitul so lange das Regiment, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen, gelassen werden.

Weil aber der Bischoff in allen wichtigen Dingen sich des Capituls Consens bedienen muß, c. 4. X. de his que sunt a prel. &c. so fließet daraus, daß er ohne Einwilligung des Capituls keine Kirchen-Güter veräußern, c. 52. c. 12. q. 2. c. 3. c. 10. q. 2. c. 1. 2. 3. 7. 8. X. de his que sunt a prel. unterschiedene Kirchen nicht vereinigen, c. 8. & 9. X. eod. Clem. 2. de rebus eccl. non alien. noch Kirchen-Ordnungen machen könne, u. d. m. Und da heutiges Tages die Bischöffe in Deutschland zugleich die Landes-Hoheit haben, und Stände des H. R. Reichs seyn, so fraget man nicht ohne Ursach, ob auch bey der Administration gedachter Landes-Hoheit der Consens des Capituls vonnöthen seyn? welches man so schlechterdings nicht beantworten kan, sondern man muß darinnen auf die Capitulationes sehen, was sich auch in diesen Dingen das Capitulum reserviret hat, FABRI Staats-Canzley Tom. VI p. 440.

Wann also dergleichen Dinge vorkommen, welche die Einwilligung des Capituls erfordern, so ist vonnöthen, daß dasselbe ordentlich convociret wird. Welches entweder der Bischoff oder der Decanus zu thun pfleget. Jener in denjenigen Sachen, so dem Bischoff und dem Capitulum zugleich zugehören, da er denn præsidiert, die Proposition thut, und nach geschene: Deliberation und Voriturung das Conclusum machet. Kommen aber solche Sachen vor, die das Capitulum selbst und ihre Jura anbetreffen, so geschiehet die Convocation von dem Decano.

Es geschiehet dieselbe durch Lütung einer gewissen Glocke, doch kan man es schriftlich oder mündlich thun, nachdem es an einem jedweden Ort Herkommens ist, c. 30. X. de elect. Die Versammlung pfleget man in der Capitulum-Stube zu halten, und ist dasselbe an einem andern Ort zusammen zu kommen nicht schuldig. Es muß auch zu gewöhnlicher Zeit geschehen, sonst ist es gleichgestalt zu erscheinen nicht verbunden. Und zwar werden bloß alleine die Canonici, so Stimme in dem Capitulum haben, und in denen Sacris ordinibus seyn, Clem. 2. de atat. & qualitat. citiret, welches letztere aber bey denen Protestanten nicht statt hat; zu Zeiten werden auch die Abwesenden citiret, doch aber nur in gewissen Fällen, BARBOSA de Canon. cap. 39.

Was die ohnmittelbaren Stifter protestantischer Seits anbelanget, kan sich nicht leicht ein Fall ereignen, da die Sedes vacantia statt finden könnte, indem in denen meisten derselben die Postulation eingeführet ist, also, daß vielmehr Sedes impedita sich ereignen kan; wenn nemlich entweder die Minorität oder eine andere Hinderniß im Wege stehen sollte. Ein Exempel davon haben wir in denen neuern Zeiten in dem Bisthum Merseburg gehabt, LUNIG in teutschen Reichs-Archiv P. spec. orat. II. unter dem Chur- und fürstlichen Hause Sachsen p. 702. FLEISCHERS Einleit. zum Geistl. Recht, p. 118. 1799.

#### CAPITULUM liberum.

Ein freyes geistliches Kayserl. Stifft, so unmittelbar dem Reich und Kayser unterworfen, dergleichen ist Praurheim, bey Speyer.

#### CAPITUL mansum.

Wie bekant, so bedeutet mansum überhaupt ein Land-Gut mit allem Zubehör, und weil also dazu hinwiederum öfters unterschiedene Bauer-Höfe und andere kleinere Güter gehören, so ist zu glauben, daß mansum capitale, oder, wie es gebräuchlicher genannt wird, caput mansum, das Haupt-Gut, wohin die dazu gehörige Bauer Höfe frohnen müssen, oder worauf wenigstens derjenige, dem die übrigen darunter stehende Ländereyen zugehören, wohnt, bedeute, und also öfters von der terra falica und vorangeführten manso indomnicato nicht viel unterschieden sey. Es wird solches durch nachfolgende Zeugnisse glaublich gemacht, Tabular. Eccles. Cadurcens. ap. du FRESNE b. v. Ipse alode meus de Albuffio, qui est in pago Caturcino -- cum ipso caput manso, cum terras & vineas &c. Infra Et iste caput manso, ubi ego permaneo &c. Tabular. Bellilocense Ch. 145. ibid. Inprimis capmansionile meum indomnicatum, quem pater meus mihi dimisit, cum orto, cum vineis &c. In der Urkunde bey Dominico de Prærogativ. Alodior. in fin. p. 161. wird der capmansorum sehr oft erwähnt, z. E. Et in Belent unum capmansum cum farinario videlicet cum cuncta supraposita sua, & in Ciciolarias duos capmansos cum ipsis vineis suis.

#### CAPUTO. (Lalius)

Ein Jctus zu Neapolis, aus einem adlichen Geschlechte von Cosenza, gab An 1623. heraus: ad Consuetudines Neapolitanas præludia, TOPPI Bibl. Neap.

#### Cardinal.

Lat. Cardinalis, dieses Wort heisset so viel, als præcipuus, der vornehmste, hauptsächlichste, und ist angemercket worden, daß dieser Nahme auch einigen weltlichen Bedienten unter dem Kayser Theodosio, als dem General der Armee, dem Præfecto Prætorio in Asien und andern gegeben worden, PITISCUS Lex. Antiq. Tom. I. p. 363. Andere wollen dieses Wort von Cardine, so eine Thür-Angel heist, herleiten, daß also das Wort Cardinalis etwas beständiges andeute.

Vor Alters war dieses ein Nahme, so allen Geistlichen, die ihre gewisse Kirchen hatten, wobey sie bleiben mußten, gegeben wurde, also, daß nicht nur bey der Kirche zu Rom, sondern bey allen andern Kirchen Cardinale waren. Es war derowegen der Bischoff zu Rom nichts anders als ein Cardinal. In denen folgenden Zeiten aber wurden sieben benachbarte Bischöffe bey der Haupt-Kirche in Rom bestellet, daselbst zu gewissen Tagen vor den Pabst die Messe zu lesen, oder wenn der Pabst selbst das hohe Amt verrichtete, ihm zu assistiren. Und deswegen nannte man sie Cardinale, weil sie nemlich ordentlich zum Dienst dieser Kirche bestellet waren. Sie waren also nichts anders als Priester und Diaconi der Römischen Kirche. Sonst hatten sie gar keine prærogativ vor denen andern, sondern wenn ein Bischoff oder Geistlicher einer andern Kirche älter war, so hatte er auch vor diesen den Rang. Wann aber derselben Ansehen so sehr zu wachsen angefangen hat, kan eigentlich nicht gesagt werden. Inzwischen ist kein Zweifel, daß, da die Macht und Ansehen des Römischen Pabsts

Pabsts grösser worden, auch nothwendig die Auctorität der Geistlichkeit zu Rom zugleich mit hat zunehmen müssen.

Es ist also in denen folgenden Zeiten die Cardinalis - Würde so groß worden, daß sie alle andere Bischöffe gegen sich vor nichts geachtet haben, weswegen auch von denen Bischöffen öfters gar grosse Klagen sind geführt worden. Jedemoch aber ist in denen neuesten Zeiten dero Ansehen noch höher gestiegen. Denn ob sie gleich von langen Zeiten einen Senat Ecclesiasticum in Rom repräsentirten; so gabe ihnen doch dieses alles eine so gar grosse prärogativ nicht. Inzwischen hat doch dieses ihnen den Weg dazu gebahnet, also, daß sie heutiges Tages als das Geheimde Staats-Collegium des Römischen Stuhls consideriret werden müssen. Und dahero ist es auch gekommen, daß sie sich alleine den Nahmen Cardinale angemasset, weil sie beständig um den Pabst seyn, und aus der Ursache werden sie auch Laterales Pontificis genennet.

Es halten dieselbe ihre Congregationes, welche ebenfalls sonst unbekant gewesen. Diese sind entweder ordentlich, die einmahl vom Pabst gesetzt seyn, da sie zusammen kommen müssen; oder ausserordentliche, die der Pabst nur zu Zeiten wegen vorfallender wichtigen Affairen anzusehen pfleget, *ESPEN P. I. J. E. L. 22. c. 1. seqq.* Es waren vom Anfang derselben wenig, aber mit der Hoheit nahm auch die Anzahl zu, biß endlich der Pabst Sixtus V. 70. Cardinale verordnet hat. Es wird das Collegium derselben in drey Orden getheilet, als da sind die Cardinal - Bischöffe, Priester - und Diaconi. Der Cardinal - Bischöffe sind sechs, der Cardinal - Priester funffzig, und der Cardinal - Diaconen vierzehn, bisweilen aber auch mehr. Diesen letztern ist erlaubet, daß sie mit Bewilligung des Pabsts den geistlichen Stand wieder ablegen, und sich verheyrathen können, welches denen Cardinal - Bischöffen und Cardinal - Priestern zu thun nicht vergönnet ist.

Es sind unter denen Cardinalen welche mit Tituln, andere aber ohne Titul. Jene sind, denen eine gewisse Kirche untergeben ist, deren Einkommen sie nutzen, und davon den Titul führen; dero wegen müssen sie auch daselbst wohnen, und können ohne Erlaubniß des Pabsts sich nirgends anders hinbegeben. Es haben aber nicht alle Titul Einkommen; sondern es sind ihnen etliche nur gegeben zum Gedächtniß alter Kirchen, wodurch die Römische Kirche ihr Recht an denselben zu erhalten suchet.

Die Erwehlung eines Cardinals dependiret bloß alleine von dem Pabst, und kan er diese Würde vergeben, an wen er will, doch pfleget man darinnen viel auf die Recommendation anderer Potentaten zu sehen. Sie führen aus Verordnung des Pabsts Urbani VIII. den Titul Eminenz und präteridiren den Rang über die Churfürsten des Reichs. Was sonst bey der Wahl derselben vorgehet, und was übrigens bey dieser Dignität betrachtet werden muß, kan bey allen Scribenten nachgelesen werden, vid. *FLEISCHERS Einleit. zum Geistlichen Recht pag. 86. MOLTRENS Conclave Alexandri VII.*

**CARDINALES Papabiles.**

Heissen diejenigen Cardinale, die sich Hoffnung

machen, bey ereigneter Vacanz des Pabstlichen Stuhls die dreyfache Erone zu erlangen. Sie müssen aber von keinem Potentaten Pensiones geniessen, und Italien zum Vaterland haben, weil man fast bey zwey Seculis keinem Ausländer die Ehre der Pabstlichen Heiligkeit wiederfahren lassen.

**Carenz - Jahre.**

Welche bey denen *Canonicis residentia stricta* genennet werden, und gemeinlich 2. oder 3. Jahre dauern, binnen welcher einer zur Einhebung derer Einkünfte nicht gelanget, sondern nur etwas wenig, *ex corpore*, wie man redet, bekömmet; Sie hat deswegen den Nahmen *residentia stricta*, weil sie nothwendig und stricte auf eine gewisse Zeit muß gehalten werden, also, daß ein *Canonicus* 17. Wochen gegenwärtig seyn, die *Sacra* abwarten, und denen General - Capiteln beywohnen muß, *FLEISCHERS Einleit. zum Geistl. Recht pag. 155.*

**Carethen - Zins.**

In denen Churfürstl. Sächsis. Erledigungen de An. 1667. Tit. Consistorial - Sachen, ist enthalten, daß die Superintendenten und Pfarrer ihnen von der Kirchen Einkommen zu ihren Berichtigungen keine Carethen machen, noch einen gewissen Carethen - Zins von denen Eingepfarrten fordern sollen, und ist, wenn die Obrigkeit von denen Rutschen, oder, vor deren Erlaubniß einen gewissen Zins fordert.

**CARPZOVIUS. (Benedictus)**

Ein berühmter Rechts - Gelehrter, wurde in der Stadt Brandenburg in der Matz den 22. Oct. An 1565. geboren. Sein Vater Simon Carpzov war Bürgermeister daselbst, der ihn erstlich in dieser Stadt, hernach aber zu Braunschweig unterrichten ließ. An. 1583. begab er sich nach Frankfurt an der Oder, und legte sich auf die Rechts - Gelehrsamkeit, welches Studium er zu Wittenberg, dahin er sich das folgende Jahr begab, 4. Jahr lang fortsetzete. Hierauf that er eine Reise durch Teutschland, und kam An. 1590. wiederum in sein Vaterland. Bald darauf wurde er Doctor Juris in Wittenberg, auch A. 1592. Assessor der Juristischen Facultät. A. 1594. machte ihn der Graf von Reinstein und Blandenburg zu seinem Cansler, doch so, daß er ihm erlaubte, zu Wittenberg zu verbleiben; worauf er An. 1599. Professor Juris daselbst wurde. An 1602. berief ihn Sophia, des Churfürsten von Sachsen Christiani I. Witbe, nach Dresden, und machte ihn zu ihrem Cansler; der Churfürst Christianus II. aber ernannte ihn zum Appellations Rath. Nachdem aber die verwitbete Churfürstin Sophia A. 1628. starb, begab er sich nebst seiner Familie mit Genehmigung des Churfürsten wieder nach Wittenberg, damit er die übrige Zeit seines Lebens daselbst in Ruhe zubringen möchte, er starb aber des folgenden Jahrs den 26. Nov. Er hat unterschiedene Disputationes Juridicas heraus gegeben. seinen Nahmen aber mehr durch seine Nachkommen verewiget. Er selbst hat 5. Söhne nach sich gelassen, als Conradum, Benedictum, Christianum, Joannem Benedictum und Augustum, HOENS Coburg. Chron. GOTTSCHLINGS Beschreib. der Stadt Alt - Brandenburg.

CARPZOV. (*Benedictus*)

Ein berühmter Rechts-Gelehrter und Sohn des vorgedachten Benedicti, wurde zu Wittenberg A. 1595. den 27. Maji geboren, und nachdem er den Grund seiner Studien wohl geübet, von seinem Vater, der unterdessen von Wittenberg zu der verwitbeten Churfürstin war beruffen worden, zurück nach Wittenberg geschickt, woselbst er fünf Jahr verblieben, und die Rechts-Gelehrsamkeit mit sonderbarem Fleiß erlernet, An. 1615. begab er sich nach Leipzig, und als er ein Jahr daselbst zugebracht, nach Jena, von dannen er An. 1618. wieder nach Wittenberg kam und A. 1619. den Gradum Doctoris annahm. Hierauf wurde er, nachdem er eine Reise durch Teutschland, Italien, Frankreich, England und die Niederlande gethan, An. 1620. Assessor Extraordinarius des Schöp-pen-Stuhls zu Leipzig, 3. Jahr darauf Assessor Ordinarius, ferner A. 1636. Assessor im Ober-Hof-Gerichte, und A. 1639. Churfürstlicher Rath und Assessor im Appellations-Gerichte zu Dresden. Weil er bey allen diesen Aemtern seine sonderbare Geschicklichkeit an den Tag legte, machte ihn der Churfürst Joann Georg I. An. 1644. zu seinem Hof-Rath; weswegen er sich mit seiner Familie nach Dresden begeben mußte. Allein bald darauf, nachdem Sigismund Finkelthaus, Professor Juris und Ordinarius in Facultate Juridica, gestorben, mußte sich Carpzov wieder nach Leipzig begeben, um demselben sowohl in dieser, als auch einigen andern Bedienungen zu succediren. Nächst diesem, da er auch sonst noch einige andere ansehnliche Verwaltungen bey der Universität gehabt, wurde er An. 1653. Chur-Sächsischer Geheimder Rath, welche Stelle er auch unter Joann Georgio II. bekleidet, bis ihm endlich wegen heranmahenden Alters erlaubt wurde, A. 1661. wieder nach Leipzig zu kehren, und seine vorige Stelle in dem Schöp-pen-Stuhl anzunehmen, worauf er endlich An. 1666. den 30. Aug. starb. Er hat durch viele Schrifften einen grossen Ruhm erworben, unter welchen sonderlich bekannt sind: *Decisiones illustres Saxonix*; *Definitiones forenses*; *Definitiones Ecclesiasticæ, seu Consistoriales*; *de Lege Regia Germanorum, seu Capitulatione Cælareâ*; *Practica rerum criminalium*; *Synopsis Juris feudalis*; *Processus Juris Saxonici* und viele andere, *FREHERUS in Theatr. P. II. Sect. 4.*

CARTA *bianca.*

siehe

*Blanquet* Tom I.

Cartel.

Soll heutiges Tages so viel heißen, als vor diesem Quartier, da nemlich die, so Krieg mit einander führten, sich über das Lösegeld zu vergleichen pflegten, ein solcher Vertrag nun wurde Quartier genannt, wie noch das Wort im Dänischen Krieges Recht zu finden, und wie solches vor diesem zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden gemacht worden. Das Wort-Cartel soll bey dem vorigen teutschen Kriege aufkommen seyn. Dieses Wort pflegte sonst so unter Soldaten als Studenten gebraucht zu werden für einen Tages-Zettel, welchen man dem, so man, um sich mit einem zu rauffen, ausforderte, zuschickte, wiewohl

auch eine Ordnung, wornach sich bey einem Turnier-Spiel die Kämpfende zu richten hatten, so genennet worden, *FELTMANN. Resp. Milit. g. n. 55. & seq.*

CASAMENTUM.

Dieses Wort kommt her von Casa, welches anfänglich im Lateinischen eine Hütte (*tugurium*) bedeutete, wie aus dem Virgilio

*Atque humiles habitare casas . . .*

erhellet, hernach aber vor ein jedwedes Haus genommen ward, in welchem Verstande es in der Italiänischen und Spanischen Sprache anjehö gebraucht wird. Das Nieder-Sächsisches Wort: *Kate*, hat eine grosse Gleichheit damit, und zeigt noch jehö bey gemeinen Leuten ein schlechtes Haus an. Eine solche Casa nun mit denen dazu gehörigen Aekern ward *Casata* genennet, und die Knechte und Leute, denen solches gegen gewisse Dienste eingeben ward, hießen *Casati*, und stunden unter denen Lehns-Leuten, *Capitular. Lib. 3. Cap. 80.* *Missi nostri diligentem inquirant, quid unusquisque de beneficio habeat, & quot homines casatos in ipso beneficio.* Gleich wie noch heutiges Tages an einigen Orten, z. E. im Mecklenburgischen die *Cossaten* bey denen Ritter-Gütern gebräuchlich sind. Gleich wie aber die Vasallen hierinnen mit diesen *Casatis* überein kommen, daß sie gleichfalls Ländel gegen gewisse Dienste besaßen, so ward auch ihnen öfters der Name *Casatus* gegeben, und *casare* hieß so viel als beehren, und *soucasare* zum Aßter-Lehn geben, und hievon ward denn ferner *Casamentum*, *Casement*, *Chasement*, *Chesamentum*, *Chasalamentum* gemacht, welche so viel als ein Lehn bedeuten. So heisset es in dem *tabulario Dolensis Monasterii* in *Biturig. Concedimus ut quicumque ex nostris casatis vel feodatis partem aliquam sui fisci sive casamenti, quod à nobis habet, dare voluerit, libere hoc agere potuerit, PHILIPPUS MOUSKES in Philippo I.*

*Si fit oir de son casement*

*Rovul de Walet voirement.*

*Rovul* von *Walet* ward würcklicher Erbe von seinem Lehn. Ein mehrers hievon kan man bey *SPELLMANN* und *du FERSNE* unter diesen Wörtern lesen.

CASATI.

Von diesem Wort kan der vortiehende Articulus nachgelesen werden.

Caseln.

Heissen diejenigen Kleider, welche die Catholischen Geistlichen bey Verrichtung ihres Amtes in der Kirche auf denen Schultern tragen.

CASSIUS LONGINUS. (*Cajus*)

Ein berühmter Jctus, von welchem die Secte derer Cassianer ihren Nahmen bekommen hat, *ARRIANUS ad Epistol. IV. 3.* *PLINIUS Epist. VII. 24.* s. *Cassiani.* Er war nach *POMPONIUS L. 2. §. 47. de O. J.* Zeugnisse von *Tuberonis* Tochter geboren, und wurde A. U. 783. oder A. C. 30. mit *L. Nævio*, ordentlicher Burgermeister, *GRUTERUS MLXXXVII. 4.* Er bekam von dem Kayser *Claudio* Befehl, Meherdatem, den Parthischen Prinzen, einen Enckel *Phraatis*, auf den Parthischen Thron zu setzen; daher es scheint, daß er

Damahlß

demahlß...  
denn an...  
Sied...  
sichs...  
zu großer...  
durch...  
daß sie...  
Annal...  
Mit...  
vor...  
Bericht...  
der...  
würde...  
sen...  
Ordnung...  
sua...  
ne...  
se...  
sein...  
e...  
zu...  
Nach...  
lich...  
na...  
Cal...  
Juli...  
XVI...  
Nero...  
und...  
Von...  
leben...  
Höher...  
vi...  
vi...  
lassen...  
ment...  
st...  
auf...  
r...  
gen...  
den...  
n...  
mit...  
der...  
hen...  
Rath...  
43...  
gl...  
sua...  
L...  
det...  
ta...  
CASSIUS  
St...  
wie...  
re...  
te...  
m...  
ror...  
den...  
rum...  
sen...  
dies...  
spr...  
v...  
und...

damahls Stadthalter in Syrien gewesen sey, wie denn ein Cassius um diese Zeit verlangt, daß das Kleid des Jüdischen Hohen-Priesters, in des Præfidis Provincia Verwahrung seyn solte, welches zu grosser Unruh Anlaß gegeben, bis die Juden durch Gesandten bey dem Kayser es dahin gebracht, daß sie solche Kleidung behalten solten, TACITUS *Annal. XII. 11. 12.* JOSEPHUS *Antiqq. Judaic. XX. 1.* Als Caligula vom Oraculo erinnert wurde, sich vor Cassio zu hüten, hatte er diesen Cassium im Verdacht, weil er aus der Familie des Cassii, der Julium Cæsarem ermordet hatte, entsprossen wäre; daher er ihn in Ketten und Banden werfen ließ, aber zu seinem Schaden erfuhr, daß das Oraculum auf Cassium Chæream gezelet hatte, SÜETONIUS *Calig. 57. Dio LIX.* Unter Nerone sprach Cassius Longinus ziemlich frey, da dieser Kayser alle Tage, an welchem ein Sieg erhalten worden, solte gefeyret werden, indem er vorstellte, daß auf diese Art das ganze Jahr zu denen Supplicationibus nicht zureichen würde. Nach diesem warff Nero einen Haß auf ihn, und ließ ihn unter dem Vorwande, er habe unter seinen Vorfahren auch des C. Cassii, welcher den Cæsarem mit umbrachte, Bildniß verehrt, in die Insel Sardinien deponiren, TACITUS *I. c. XVI.* SÜETONIUS *Ner. 37.* doch wurde er nach Neronis Tode von Vespasiano zurück beruffen, und starb zu Rom, POMPONIUS *L. 2. §. 47. de O. I.* Von seinen Schriften findet man in denen Pandecten keine Fragmenta, doch werden seine 10. Bücher Juris Civilis in *L. 70. de Usufr.* angeführt, sonst wird seiner in *L. 10. §. 5. quib. mod. ususfr. vel usus amitt.* und *L. 12. §. 27. de instr. leg.* gedacht. JAVOLENUS hat 5. Bücher aus dem Cassio hinterlassen. ARISTO hat über seine Schriften commentirt. In seinen Lehr-Sätzen gieng er meistens nach denen Principiis derer Alten, wie aus dem *L. 31. ad L. Falcid.* und andern von ANTONIO AUGUSTINO *p. 237. sqq.* zusammen getragenen Stellen zu sehen; wie er denn auch in andern Sachen nach der alten Schärffe gehen wolte, wenn er solches nicht bisweilen unterlassen, damit man ihn nicht vor einen eigensinnigen Kopff, der durch Widerspruch sich einen Nahmen zu machen suchte, halten möchte, wie er selbst in der Raths-Versammlung sagte, TACITUS *Annal. XIV. 43. 44.* Daher er auch in Rechts-Fällen vielmahls gelinde gewesen, wovon man in *L. 28. pr. de statu liberi. L. 38. §. 7. de usur. L. 22. de rebus dubiis, L. 29. §. 2. pro socio,* Exempel davon findet, EBERLIN *de O. I. 44.* JO. STRAUCHIUS in *Vita Cassii inter Programm. p. 30.*

CASSIUS LONGINUS. (Lucius)

Ist bekannt wegen seiner Strenge im Richter, wie man denn seinen Richter-Stuhl Scopulum reorum, und alle strenge Richter Cassianos nennete, VALERIUS MAXIMUS *III. 7. Ex. 9.* Er ist vermuthlich derjenige, welcher A. U. 642. Prætor war, und an König Jugurtham geschickt wurde, denselben nach Rom zu holen, daß er wider Scaurum und andere, welche sich hatten bestechen lassen, aussagen solte, SALLUSTIUS *Jugurb. 32.* Von diesem hat das Sprichwort cui bono seinen Ursprung, weil er in denen vor ihm angebrachten peinlichen Sachen allezeit sich erkundigte, wem aus Untersuchung dererselben ein Vortheil zuwüch-

se, CICERO *Orat. pro Rosc. Amer. 30.* Er wurde, wenn es anders eine Person ist, nicht lange hernach als Burgermeister von denen Schweizern erschlagen, CÆSAR. *de Bell. Gall. I. 7.* LIVIUS *Epic. LXV.* Bey dem CICERONE *de clar. Orat. 25. de Amic. 11. de Leg. III. 16.* wird auch eines Lucii Cassii gedacht, welcher einen Legem de Suffragiis an 616. als Tribunus plebis gegeben, welches aber ein anderer zu seyn scheint, SIGONIUS *de Aut. Jur. Provinc. I. 14.*

CASTALDIUS.

Oder Castaldio, Gastaldus, &c. Es war solches eine in der Lombardey gewöhnliche Benennung, wodurch diejenigen angezeigt wurden, welche die Königlichen Güter verwalteten, dessen Interesse und Einkünfte besorgeten &c. und die also vermuthlich von Rassen und halten qf. Rassenhalter ihren Nahmen haben. Sie werden auch insgemein mit denen Actoribus Regis zusammen gesetzt, *L. Longob. Lib. I. Tit. 25. L. 20. p. 563.* Si mancipium cujuscunque in curte Regis confugium fecerit, & Gastaldius aut actor Regis post secundam aut tertiam contestationem reddere dilataverit. *Ib. Tit. 30. I. 10. p. 577.* steht ebenfalls: Et Gastaldius aut actor Regis antesteterit. *Ib. Lib. II. Tit. 9. p. 596.* Si parentes hoc facere distulerint, tunc liceat Gastaldio Regis, aut actori, aut sculdasio, ipsam in curtem Regis ducere, & intra pensiles ancillas constituere. Noch deutlicher erhellet dieses alles aus dem *Lib. II. Tit. 17. L. 1. p. 608.* Si Gastaldius, aut quislibet actor Regis, post susceptas & commissas sibi ad gubernandum curtes, aut casas Regis. Und *Capit. Hlotharii Tit. 3. c. 30.* Concedimus etiam Gastaldiis nostris curtes nostras providentibus. Bisweilen waren sie auch über eine ganze Stadt gesetzt. So findet man bey dem Leone *Ostiens. Lib. I. Cap. 21. 26.* einen Gastaldum Beneventanum, Capuanum, und in der Urkunde bey GOLDAST *Tom. II. Rer. Allem. p. 55. n. 90.* wird des Adalolfi, qui erat Gastaldus ipsius civitatis (nemlich von St. Gallen) gedacht. Sie stunden übrigens unter denen Herzogen und Grafen, *Epist. Caroli M. ad Pipinum fil. Regem Italia de A. 807. ap. BALUZ. Tom. I. p. 461.* Pervenit ad aures nostras, quod aliqui Duces & eorum juniores, Castaldii, Vicarii, Centenarii seu reliqui ministeriales &c. Waren bey deren Berichten mit gegenwärtig, *Chronicon Farsens. Monast. c. 52. ap. du FRESNE h. v.* Et judicatum exinde factum est per jussionem Theodici Ducis, per manum Degarini Castaldi & Referendarii, *Placit. de A. 874. ap. MABILLON. Lib. VI. c. 1. p. 543.* Heribaldus Comes Sacri palatii - - - erantque ibi nobiscum residentes - - - Scabini - - - Bassi dominici - - - Guido Castaldio de Pinnis, Sinson Castaldio de Balvo &c. Hielten selbst Gericht, *L. Long. Lib. II. Tit. 52. I. 4. p. 652.* de universali quidem populo, qui ubicunque justitiam quæsierint, suscipiat tam à Comitibus suis, quam etiam à Gastaldiis, seu sculdasis, vel loci præpositis, juxta ipsorum legem, absque tarditate - - - Et si Gastaldius aut sculdais vel loci præpositus, de qualibet judiciaria tam ad suos pagenses, quam ad alios, qui justitiam quæsierint, non fecerint, sicut lex ipsorum est, componat. Im Kriege führten sie ihre Pagen-

Pagenses an, *Ib. Lib. I. Tit. 14. L. 5. p. 538.* Si Gaitaldius exercitalem suum contra rationem molestaverit, Dux eum solatiet. Aus welchem allen zu schließen, daß diese Stelle, wo nicht Durchgehends, doch sehr oft von Nobilibus wird verwaltet worden seyn, als welchen es eigentlich nur zukam im Krieg zu commandiren, BURI *Erläut. des in Teutsch. übl. Lehn-Rechts pag. 259.*

### CASTELLA.

Waren bey denen Römern gewisse grosse Röhr-Rästen oder Wasser-Schäße, darein das Wasser aus denen aqueductibus geleitet, und von dar durch gewisse Röhren in die Privat-Häuser gebracht ward, *VITRUVIUS VIII. 7. BUDÆUS in π. p. 164. MARLIANUS Topogr. Urb. Rom. IV. 10. DONATUS Diluc. p. 192. BACCIUS de Therm. Vet. 4.*

Denn man wolte die grossen ehernen und bleyernen Röhren nicht gern überall durchbohren, damit sie nicht so bald wandelbar werden möchten, und wurde das Wasser bis in die Stadt geleitet, hernach in dergleichen Castelle vertheilet, aus welchen wieder Röhren bis in die Häuser gelegt waren, *FRONTINUS de Aquaduct.*

Es waren dergleichen Castella sowohl publica als privata. Die letztern hielten einige Bürger und Privat Leute zusammen, und vertheilten das Wasser, nachdem es ein jeder brauchte; Die publica aber waren grosse Gebäude, so aus verschiedenen Gemöthern bestunden, und mit Marmor und andern Materialien sehr kostbar ausgezieret waren. Wenn des Wassers so viel war, daß der bleyerne Röhr Trog überlieff, so hieß es aqua cadauca. Derjenige aber, der über die Castella die Aufsicht hatte, hieß Castellarius, *FRONTINUS de Aquaduct. 3. GRÆVIUS Praef. T. IV. tbes. Ant. Rom. POLENUS ad FRONTIN. l. c. Es beschreibet PERRAULT. Comment. in VITRUV. l. c. p. 265.* dergleichen Castellum also, daß aus demselben drey Röhren, in die darunter stehenden drey Wasser-Tröge, welche Immissoria genennet wurden, gegangen, von welchen Immissoriis das mittellste tieffer als die zu beyden Seiten gestanden. Von diesen letztern beyden habe eines das Wasser in die Bäder, das andere aber in die Privat-Häuser durch Röhren gebracht, doch giengen aus jeden von diesen beyden eine Röhre auf der andern Seite in das mittellste Immissorium, damit, wenn dieselben so voll Wassers wurden, daß es bis an diese Röhre, als welche ziemlich weit oben an dem Troge angebracht war, stieg, das Wasser in das mittellste Immissorium lauffen könnte, aus welchem es in die Spring-Brunnen und Seen geleitet wurde.

### CASTRATI.

Berschnittene, Castraten werden genennet, welche eigentlich so geböhren, daß sie keine Kinder zeugen können, nachgehends denen das männliche Gied mit ihrer selbst beliebigen Einwilligung ausgeschnitten sind, *L. 14. mandati, L. 7. de adilit. editio.* Ingleichen werden auch diejenigen also genennet, die man in Italien und an grosser Herren Höfe in denen Capellen braucht, daß sie wegen ihrer weichen und weibischen Stimme den Alt oder Discant fistuliren müssen. Wiewohl Castrone sonst auch einen Schöpff und verschnittenen Hammel bedeutet.

### CASTRENSIANI.

Ober Castrenses Ministri, wurden unter denen Römischen Kaysern im andern und folgenden Seculis einige Hof-Bedienten genennet, welche immer bey der Hofstadt seyn musien, der Kayser mochte sich in der Stadt, oder auf der Reise und zu Felde befinden, als Becker, Schencken, Färber, Schneider u. s. f. Einige Gelehrte meinen, sie wären auch Cusariani, ingleichen Ministeriani genennet worden. Andere aber unterscheiden die beyden letztern von jenem, *LAMPRIIDIUS in Alex. 41. GUTHERIUS de offic. Dom. August. III. 30.*

### CASTRENSIS Comes.

Hieß in denen mittlern Zeiten ein Burg-Gräf, der von einem Fürsten ein gewisses Schloß zu Lehn hatte, *du FRESNE b. v.*

### CASTRENSIS Comes.

Wurde auch derjenige genennet, welcher über einige Kayserliche Bediente gesetzt war, die bey Tische aufwarteten, oder sonst andere Bedienungen hatten, als fallones, vestitores, pictores, pincernæ &c. nach der Zeit wurden also genennet diejenigen, die in denen Provinzien Sorge trugen, daß die daselbst liegenden Soldaten verproviantiret werden möchten, *PANCIROLLUS Notit. Imp. Orient. 92. du FRESNE b. v.*

### CASTRO. (Paulus de)

Einer derer berühmtesten Juristen des 15. Seculi. Er war nicht, wie einige wollen, aus dem in Spanien berühmten Geschlecht dieses Namens, sondern vielmehr zu Castro, einer Stadt im Königreich Neapolis, von sehr geringen Eltern geböhren, daher er auch nicht einmahl seinen Geschlechts-Nahmen führte, sondern sich nur de Castro oder Castrensem von seinem Vaterlande nennete.

In der Jugend musie er durch sehr schlechte Dienste seinen Unterhalt suchen, und bey dem BALDO einen Schreiber abgeben; welchem er denn, wenn dieser seine Söhne in denen Rechten unterwies, sehr fleißig zuhörte, hiernächst aber auch von Christophoro Castilioneo vieles begrieff. Weil er nun aus Ermangelung derer Mittel sich keine Commentarios und Bücher anschaffen vermochte, so blieb er nur bey der Lesung derer Gesetze selbst, und brachte es dadurch so weit, daß man insgemein von ihm zu sagen pflegte, wenn Baldus nicht wäre, so wäre doch Paulus. Darauf promovirte er zu Avignon in Doctorem, und hatte sich durch seine Inaugural-Disputation in solchen Ruff gebracht, daß er in denen 8. Jahren, die er sich daselbst aufgehalten, 137. Responsa ausstellen musie.

Nach diesem berieff ihn der Cardinal und Erz-Bischoff zu Florenz, Franciscus Zabarella, zu seinem Auditore und Vicario in spiritualibus mit Erlaubniß des Pabsts, indem er bereits geheyrathet, und etliche Kinder erzeuget hatte. Nach diesem hat er sowohl daselbst, als zu Siena, Bologna und zuletzt zu Padua die Rechte mit großem Zulauff gelehret, und ist endlich an diesem letztern Orte An. 1438. im hohen Alter gestorben. Er hat vieles geschrieben, und sind seine gesammte Werke unter andern zu Lyon An. 1583. in 5. Folianten herausgegeben worden, *PANCIROLL. de clar. leg. interpr. II. 89. FICHARDI vita JCor.*

### CASU-

## CASULA.

Oder Casiola, war in der alten Kirche das allergeroherste Kleid, das die Geistlichen anhaben, wenn sie das Heil. Abendmahl hielten. Es soll seinen Nahmen à Casula haben, weil es wie ein Häußlein den ganzen Leib, auch so gar die Hände bedeckte, so, daß es von einem Diacono manchmahl gehalten, oder mit einer Schnalle fest gemacht werden mußte, ISIDORUS XIX. 24. FERRARIUS de Re Vest. I. 1. §. 36. Nach der Zeit bekam es die jetzige Gestalt eines Messgewands. Man findet aber auch, daß es nicht allein von denen Mönchen, sondern auch von andern Leuten getragen worden, wie sich denn die Kleider-Moden gar sehr zu ändern pflegen. Es wird auch sonst Planeta genannt, FERRARIUS l. c. §. 38. du FRESNE b. v. JO. ANDR. RITTER Diff. 2. de vestibis Clericorum erutis figura notatis §. 8. 9.

## CASUS emergens.

Wird genennet, wenn sich nach der Litis-Contestation etwas euffert.

## CASUS humanus.

Oder *supremus* heisset in dem L. 5. C. de comm. & merc. der Tod.

## CATANEUS. (Gaspar)

Ein J. U. Doctor aus Verona, wurde An. 1661. den 31. Jul. in dem 34. Jahre seines Alters Bischoff zu Pola, starb aber wenig Monathe darnach.

## CATO. (M. Porcius)

Ein Jctus, war der älteste Sohn des Catonis Majoris. Er wurde, so bald es sein Alter zulassen wolte, von dem Vater selbst unterrichtet, ungeachtet derselbe einen gelehrten Bedienten, Chilonem, hatte, weil er theils nicht leiden wolte, daß sein Sohn von einem Knechte gestrafft würde, wenn er etwan nicht gleich eine Sache fassen könnte, theils auch, daß er keinem Knechte vor so geringe Unterweisung verbunden seyn müste. Er führte ihn also nicht nur zum Gebrauch derer Waffen und zum Reiten, sondern auch zum Schwimmen, und zu Ertragung der Hitze und Kälte an. Da er sahe, daß der Sohn ihn am Gemüthe gleich wäre, aber einen allzuschwachen Leib zu Ausstehung der Arbeit hätte, ließ er ab von der schlechten Kost, womit er sich behelffen mußte. Dieser junge Cato zeigte sonderlich in dem Kriege wider Perseum, den König in Macedonien, seine Tapfferkeit. Denn da ihm in der Haupt-Schlacht das Schwert, da er einen Hieb thun wolte, aus der Hand entfuhr, zog er gleich einige gute Freunde an sich, mit denen er sich so lange unter denen Feinden herum schlug, bis er es mit großer Mühe unter einem Haufen derer Erschlagenen hervor gesucht. Über welche That sonderlich der alte Cato ihm seinen Wohlgefallen zu verstehen gab, bey dessen Lebzeiten er einige Zeit nach dieser Schlacht Prator wurde; aber in eben diesem Jahre starb. Er hat unterschiedene vortrefliche Bücher von der Jurisprudenz geschrieben, wie denn die Regula Catoniana in denen Pandecten von ihm ihren Ursprung hat. Mit seiner Ehe-Frau Emilia, Pauli Emilii Tochter und Scipionis Schwester, zeugte er M. Porcium Catonem und C. Porcium Catonem, PLUTARCHUS in Cat. Maj. p. 348. 351.

TOM. II.

## CATONIANA Regula.

Ist eine gewisse Regel, welche saget, daß wenn das Legatum nichts gegolten hätte, so der Testator zur Zeit des gemachten Testaments verstorben wäre, solches Legat auch nichts gelte, er mag hernach versterben, wenn er nur will, Tot. tit. 7. de Reg. Caton. L. pen. 7. de R. J. L. 1. 7. de Reg. Caton.

## CAVERE.

Heißt setzen, ordnen, befehlen, wie es instänfftige soll gehalten werden, it. in Rechten angeloben, vor sich, oder wegen eines andern, Vorstand oder Sicherheit bestellen, Bürge werden. It. sich hüten, in acht nehmen, vorsehen. Ingleichen rathen, indem ehemals die Rechts-Verständigen in zweifelhaften Fällen ein Urtheil sprechen mußten, welches eigentlich cavere hieß. Es ist aber unterschieden von satisdare, als welches Bürgen præsupponirt, cavere aber eine Verbindlichkeit ohne Erben involvirt. Cavere cautionem, sich durch Angelöbniß anheischig machen. Cavere dotem, Mitgift versprechen. Cavere lege, sich durch einen Vergleich verbindlich machen. Cavere prædibus & prædiis, durch Bürgen und Pfänder sich verbindlich machen. Cavere boni viri arbitratu perceptum iri usumfructum, versprechen, die Fruchtnießung nicht zu verringern, sondern sich dessen als ein guter Hauswirth zu gebrauchen. De rato cavere, ist angeloben, wenn einer keine Vollmacht hat, daß ein anderer dasjenige für genehm halten werde, was einer thut, welches von denen nahen Anverwandten, sowohl in Blut- als Schwägerlicher Anverwandtschaft, und denen, so eine Sache miteinander haben, §. E. Confortibus litis, it. von den Advocaten, deren Vollmacht mangelhaft ist, geschehen kan, wenn nur kein sonderlich Mandat, so einen actum præjudicalem erfordert, nöthig ist, siehe den Artic. Cavere, Tom. I.

## CAUSSA.

Ist ein general-Wort, und begreift den Anfang einer vorgestellten Abhandlung oder Sache, zumahl wenn solche zu Unternehmung eines Processus überleget wird; daferne sie aber nachgehends im Verichte untersucht wird, so heißt es nicht mehr Causa, sondern Judicium, oder eine Klage. Causa ist auch eine generale Benennung vom litte, jene begreift so wohl *capitales* als *civiles* zum Grunde hat.

Causa ist ein negotium controversum, oder streitige Sache, oder species facti, über welcher ein Streit entstanden, oder eine Sache, so vor Gerichte gebracht worden, und über welche gestritten wird, ingleichen eine Ursache, ein Rechts-Handel, Obligation, der Ursprung, Veranlassung, gegebene Gelegenheit, oder eine vorhergegangene That, dardurch jemand veranlasset wird, einen Rechts-Handel anzustellen, ingleichen ein Betrug, Verdrehung des Rechts, wie auch das Eigenthum einer Sache, L. 24. 7. de prescript. verb. L. 9. pr. 7. si certum petatur, L. obligari, §. pupill. 7. de auct. tut. L. 18. 7. de acceptil.

Ferner wird das Wort Causa von denenjenigen Dingen gebraucht, darauf ein Advocat in seinen Sachen meistentheils zielen muß, das ist, daher die besten Probationes genommen werden; Also heißt Causa so viel als Titulus, und dieses ist zu verstehen, wenn man fragt; Quo titulo possides?

R E

tem?



des Todes. *Causa momentanea*, die den gegenwärtigen Besitz anbetrifft, *GOLH. ad L. 106. de Jud.*  
*Causa novationis*, das Recht oder Beschaffenheit der Novation. *Causa onerosa* wird genennet, wenn uns das Eigenthum nicht umsonst zuwandelt wird, sondern etwas dafür abgeheth, als wie im Kauff, oder Tausch, da ich wohl etwas bekomme, aber auch dargegen etwas geben muß.  
*Causa ordinaria*, eine Rechts-Sache, so durch einen ordentlichen Proceß auszuführen. *Causa obligationis* heist die Verbindung selbst, *L. 40. ad Sc. Treb.* *Causa petendi* ist das Recht, daraus man klagt, der Grund der Klage. *Causæ piæ* sind solche Sachen, die auf Erbauung der Kirchen, oder Erhaltung derer selbst, z. E. derer Clöster, Schulen, Spitäle, Waisenhäuser, und dergleichen, abzielen, ingleichen die Vermächtniß zu Führung einer Brücken, oder Befestigungs-Baues, die *Stipendia* vor Studirende, *REUSNERI Tr. de Testam. p. 4. cap. 11.* *TIRAQUELL. de Privileg. piæ causæ. in prefat. 101.* Daß die *piæ causæ* nur eine stillschweigende Hypothec ohne Vorgangs-Recht haben, behauptet *NEGIZANT de Pignor. memb. 4. part. 2. n. 126.* *KÖPP. Decis. 28. n. 10.* *CARPZOV. p. 1. c. 28. d. 14. n. 6. Lib. 4. tit. 2. Resp. 12. num. 7. part. 3. decis. 277. n. 19.* *RICHTER de Jure & privileg. credit. Disp. 5. p. 121.* *BEUTHERUS* hergegen statuirte in seinem Tractat: daß in krafft derer Fundamenten Juris die Kirchen-Güter der Prælation halber, in Schuld-Sachen, für allen andern Creditoren bestreyet seyn; also daß wo es sich begeben, daß vom Kirchen-Geld einem etwas ist vorgestreckt worden, der hernach seine Substanz durchbrächte, und fallit würde, solches Geld vor allen Dingen müste ersattet werden, wenn auch denen andern und ältern Creditoren nicht ein Pfennig überbliebe. *Et cap. 6.* sagt er also: Daß die *Monasteria*, *Xenodochia*, *Nosocomia*, *Orphanotrophia*, und alles ad *pios usus*, zu heiligen und Gott wohlgefälligen Dingen angewendete und vermachte Geld, wo dasselbige etwan, wie gemeiniglich der Gebrauch, dem Stift oder Almosen zum besten, ausgeliehen worden wäre, und derjenige, so es empfangen, verdürbe, vor allen andern Creditoren den Vorzug von Rechtswegen haben soll, wie er denn gleich hernach die Ursach beysetzet; daß in denen Rechten die *piæ causæ* so hoch privilegiret, und denenselben dermassen favorisiret werde, daß auch die *Legata ad piæ causas*, ob schon das Testament an ihm selbst nichtig, imperfect und unkräftig schiene, doch müsten entrichtet und vorgezogen werden, damit ja denen *piis causis* und geistlichen Stiftungen nichts abgebrochen und entzogen werde, *BARTOL. Consil. 204. n. 4. Vol. 1.* In *Thur. Sachsen*, nach der *Erläut. Proc. Ordn.* muß denen *piis causis* eine *expressa hypotheca* constituiret werden, *§. 2. ad Tit. 45.* Ein Testament ad *piæ causas* hat auch seine Gültigkeit ohne Solennitäten, wenn nur *piæ causa* instituiret oder substituirt worden. Ja es ist eine *Dispositio ad piæ causas* auch nur auf einen Zettel geschrieben gültig, *BRUNNEM. de Jur. Eccl. Lib. 2. c. 12. n. 15.*

*Causa privilegiata* wird genennet eine Sache, so Wittwen, Waisen, das Heyraths-Gut, *Alimenta* und Nahrung betrifft, *JAC. BLUM. Process. Cam. tit. 34. §. 230.* *Causa probabilis*, eine beweisliche glaubliche Sache. *Causa propria* ist,

daraus jemand selbst Nutzen oder Schaden hat. *Causa procreans*, die etwas von neuen hervor bringt, obgleich die Materie nicht allzeit neu ist, wie ein Baumeister aus alten Steinen ein neu Haus zuwege bringt. *Causa proxima* ist, welche den Effect, also zu reden, berühret, bey denen Klagen heist sie auch *generalis*, wenn das Klag-Libell sich auf ein *Jus reale* gründet, als auf das Eigenthum, Erbrecht, Dienbarkeit oder geschehene Verpfändung und Possess. *Causa pupillaris*, eines Unmündigen oder Waisen Sache. *Causa remota* ist, welche gleichsam von weiten etwas zu dem Effectu contribuirt, z. E. wenn ein Missethäter verdammt wird, so ist der Richter *Causa proxima*, doch der Gesetz-Gebet, der solches also zu richten verordnet hat, ist *causa remota*.

Und solche Distinction ist bey denen Juristen gar gemein, denn wenn sie fragen: *quæ est causa remota?* so wollen sie gemeiniglich wissen, was vor ein Gesetz vorhanden, darnach sich die *Causa proxima* zu richten hat; Heist auch in den Klagen *specialis*, wenn sich selbige auf einen geschlossenen Contract oder begangene Uebelthat gründet. *Causa secunda* heist, was mittelbar, oder durch natürliche Mittel geschiehet.

*CAUSSÆ summarie.*

Sind solche Sachen, so ohne ordentlichen Proceß und Weitläufigkeit in der Kürze abzuhandeln sind; oder worinnen nach der Billigkeit procedirt werden muß, *MARANTIA Part. 4. distinct. 9. n. 174.* Dergleichen sind

- 1.) Kirchen-Sachen, davon die Election, Præbend, Canonat, oder ein ander geistliches Beneficium, *ratione tituli* dependiret.
- 2.) Ehe-Sachen, *Clement. dispendiosam. de Judic.*
- 3.) Wucherliche Sachen, wenn nemlich wider den Creditorem excipirt wird, daß der Contract wucherlich sey, *Clement. de Judic.*
- 4.) Die Sachen, so gegenwärtige und künftige *Alimenta*, nicht aber die, so die vergangene betreffen, *P. II. der Cammer. Gerichts-Ordnung, §. 10.* So eine Parthey begehret Leibes-Nahrung.
- 5.) Die *Causæ missionis in bonorum possessionem ex primo decreto*, wie auch die *Causæ missionis in bonorum possessionem ex Edicto D. Hadriani*, welche der in dem Testament eingesezte Erbe begehret, *cap. 2. Cammer. Gerichts-Ordnung, it. Missio ex primo Decreto; it. Missio ex edict. D. Hadriani, L. 3. & ult. de Edict. D. Had. toll. MENOCH. ad pise. possess. remed. 4. per tot.*
- 6.) Die *Causæ der Possession*, daraus ein geringes Præjudicium entsethet, *L. 8. C. unde vi, GAIL. 1. O. 7. Part. III. cap. 3. der Cammer. Gerichts-Ordnung, §. 11.* Ingleichen Sachen der freyigen Possession &c.
- 7.) Die *Nullitäts-Sachen* wider die Proceße und Urtheil, *cap. 2. §. 10. in Sachen der Nullität wider Proceß und Urtheil.*
- 8.) Die *Causæ diffamat. dict. cap. 2. §. 11. in Sachen L. diffamari.*

- 9.) Sachen, so in Curia derer Rauffleute agiret werden, von welchen sehr weitläufftig handelt MARANTA d. Disp. 9. n. 48. & multis aliis seqq.
- 10.) Die Sachen, so den Friedensbruch betreffen, dict. c. 2. §. it. in Sachen des Friedensbruchs.
- 11.) Die Interventions-Sachen, wenn nemlich der dritte, ratione seines habenden Interesse intervenirt, denn alsdann muß summarie von dessen Recht und Interesse Erkenntniß angesetzt werden, GAIL. 1. O. 20. num. 22.
- 12.) Die Sachen, da man ad exhibendum agiret: Denn in solchen Fällen wird summarie procedirt, und werden geringe Beweisthümer admittiret, allein durch das Juramentum, L. 3. §. 7. L. 15. ad exhibend.
- 13.) Die Causæ executivæ, oder da man auf klare Brief und Siegel klaget: Diesen können auch nachfolgende Sachen in specie beygesetzt werden, als
  - a) eine abgeurthelte Sache.
  - b) der Ausspruch eines Schied-Richters oder Schiedmanns.
  - c) die Acta publica.
  - d) des Fürsten Befehle.
  - e) das Juramentum Litis decisorium.

Von andern Sachen, die summarisch seyn, bestiehe sonderlich MARANT Disp. 9. n. 43. ZANGER. de Except. P. I. c. 1. Andere erzehlen folgende:

- 1.) Wegen der Person des Klägers sind
  - a) derer Rauff-Leute,
  - b) derer Fremden,
  - c) miserabler Personen,
  - d) Studenten,
  - e) Dienstbothen,
  - f) Gefangenen,
  - g) Bauern,
  - h) Fuhr-Leuten,
  - i) derer Beraubten ihre Sachen.
- 2.) Wegen der Litis Quantität, als:
  - a) Liquidations
  - b) Taxations
  - c) Straff- oder Buß- und kleine Sachen.
- 3.) Wegen derer Sachen Beschaffenheit sind vorhanden
  - a) die Ehe- und Gewissens
  - b) Preliminar
  - c) Possessions
  - d) Fiscalische
  - e) Steuer
  - f) Wart und Verpflegung
  - g) Vermächtniß
  - h) Fideicommiss
  - i) Besoldungs
  - k) Led Löhns
  - l) Mitgifts oder Ehe-Gelder
  - m) gebrochenen Friedens-Sachen.
- 4.) Wegen der Zeit
  - a) Sachen, so mit der Zeit vergehen,
  - b) Cautions
  - c) Zinß

- d) Verpfändungs
- e) Gewaltthatens
- f) Præbendens
- g) Zehend
- h) Schmah, oder Injurien und
- i) Concurr-Sachen.

BOENIK. Pract. Pract. P. 1. c. 31. STRYK. Introd. 44. Prax. forens. c. 1. §. 14. worzu noch L. W. G. O. Tit. 25. §. 1. benennet werden, Sequentrationen. Sachen, Current-Erb und wiederkaufliche Zinsen, ausgelegte Begräbniß-Kosten, Unmündigen, Wittwen- und Waisen-Sachen, pæ caussa, novi operis nunciatio &c. it. wenn sich ein Vormund oder Curator excusiren will, oder selbiger zu removiren ist, LUDOVICI Einleitung zum Civil-Proceß cap. 7. §. 10.

Causa superior, die gleich in die Augen fällt, und in Rechten gegründet ist. Cum Causa sua res transfertur, die Sache wird mit allen ihren Recht und Gerechtigkeiten auf einen andern gebracht, L. 67. π. de contr. emt. L. 12. C. de distr. pign. In causam descendere, dem Proceß beytreten. Causam publicam sustinere, aller Welt Augen aussetzen. Ob Causam dari, wenn etwas in einer gewissen Absicht gegeben, welche nach der Discretion erfolgen muß. Causam in vinculis dare, L. 2. de cust. reor. im Gefängniß Defension führen. Causam subscribere, die rationes decidendi dem Urthel beyfügen. Causam mortis præstare, L. 9. d. t. einen ermorden.

CAUSSAL-ARTICUL.

Hat in Auspfändungs-Sachen statt, wenn der Auspfänder citatus im ersten termino erscheint, die Ursachen der beschehenen Auspfändung articulatum in einem Libell vorstellet, und in der Klage angiebet, wie ihm an dem Orte die Auspfändung zustehe, auch die actus pignoratitios ohne Eintrag würdlich exerciret, sich hernach in possessione vel quasi der Auspfändung zu schützen bittet, so werden ihm Causales oder die Ursachen der Pfändung vorzubringen erlaubet, und wenn solche nicht erfolgen, ihm sodann ein ewiges Stillschweigen auferleget, und er vom Beweiß præcludiret, GAIL. de pignor. O. 21. n. 3.

CAUSSALIS ususfructus.

Bedeutet das Recht, seine Sache zu genießen, welches mit der Proprietät verbunden krafft derer Herr seine Sache nutzt und gebrauchet. Causalis wird es deswegen genennet, weil durch dessen Vereinigung mit der Proprietät ein völliges Dominium causirt oder constituir wird.

CAUSSIDICININA.

Die Advocatur, das Amt der Advocaten.

CAUSSIDICUS.

Derjenige wird also genennet, der mit der Stimme sein Geld verdienet, ein Wirthalter, ein Wärscher, ein Fürsprecher, oder der die Sachen im Gericht fürbringet oder aufhält, er mag ein Richter oder Advocat seyn, L. 6. C. de postuland. casus in L. 1. π. de O. 7. Item, derjenige Advocat, dessen Officium eigentlich war, der Kirche ihre Prozesse zu führen, wurden auch Murbudi, das ist, Tutores, genant, du GANGE Gloss. VOC. Advocatus.

CAUTIO

CAUTIO  
 Differenz ein U  
 dem, in welche  
 bruch constituir  
 Entschloß erreich  
 bei verschaffen, N  
 sie überkommen  
 fructuarium  
 Einem Cautio  
 Corp. 30. n. 1.  
 meget ad libitum  
 inden in unum her  
 sie hat in rem illa  
 Quodlibet ab  
 Quamvis libitum  
 §. 1. de off. cur. m  
 tam, non ad for  
 me ad comp. Leu  
 illi per nich zu re  
 sibi Cautio be  
 tum erhoht wo  
 stellen will, es e  
 vltus. Weyhous  
 ad 2. l. 1. man 4  
 Die Cautio  
 thamer nachwend  
 allen denjenigen be  
 proficuum haben,  
 Witte in Weyshou  
 lang dicit Cautio  
 h. 1. n. 1. C.  
 de Exce. §. 1. C.  
 de Exce. §. 1. C.  
 an n. 1. n. 1.  
 fructuarium n  
 reit, §. 1. C.  
 L. 14. de of  
 fructuarium n  
 zu officio, L.  
 Die Practici  
 Cautio dicit Excep  
 fructuarium sibi n  
 h. 1. ad h. n. Caut  
 et, und jure alio:  
 Beklager ein  
 Taus No  
 bewach im  
 daß Klage  
 den. n.  
 fructus n  
 Beklager  
 Klagen Ex  
 zonis opp  
 h. 1. Klage  
 im toche,  
 h. 1. C.  
 M. Jan. A  
 Du aber die  
 per mandatum.  
 wenn nich die  
 che mehr wider  
 brüchlich nicht m  
 gabe unterlieh  
 præfectur. Wer  
 præsumiren die  
 übergeben worde.

**CAUTIO usufructuaria.**

Diese muß ein Usufructuarius dem Eigenthums-Herrn, an welchen die Sache, welche den Nießbrauch constituiret, dereinsten, wenn solcher seine Endschafft erreicht, wieder zurücke fällt, zur Sicherheit verschaffen, daß er solche in dem Stande, als er sie überkommen, wiedergeben wolle, L. 1. L. 8. Usufructuarius quemadm. cav.

Einen Casum hiervon referiret KOLSHORN in Corp. Jur. 177. d. 1. Obwohl diese Cautio keinesweges ad substantiam des Nießbrauchs gehöret, indem sie nur an statt des Eigenthums da ist; so kan sie doch in vero Usufr. Conditione incerti, bey dem Quali-Usufr. aber, wenn er zu Ende gehet, die Quantitas desselben wieder gefodert werden, L. 5. §. 1. de Usufr. ear. rer. Pertinet enim ad securitatem, non ad formam Ususfructus, STRYK. in not. ad Comp. Lauterb. tit. Usufr. quemadm. cav. Es ist zwar nicht zu negiren, daß jeder Nießbraucher solche Cautio bestellen muß, aber nur, wenn er darum ersucht worden, und solche dennoch nicht bestellen will, es cessiret aber dennoch deswegen der völlige Nießbrauch keinesweges, PAGENSTECHER ad π. d. 1. man. 4.

Diese Cautio wird also zum Nutzen des Eigenthümers nothwendig erfordert; daher wird sie von allen denjenigen bestellt, welche eine Servitutem personalem haben, dergestalt, daß keine Adliche Wittbe in Ansehen ihres Witthums von Bestellung dieser Cautio befreuet ist, CARPZOV. Lib. VI. Resp. 55. n. 1. Sie wird aber vor der Übergabe der Sache, so den Nutzen leistet, begehret, L. 6. ut in poss. legator. nom. und wenn sich der Usufructuarius in Bestellung derselben saumselig erweist, so büßet er indeß die Nutzung ein, arg. L. 24. de us. & usufr. leg. Jedoch ist der Usufructuarius eben nicht gehalten, sich selbst darzu zu offeriren, L. 2. §. 2. Usufr. quemadm. cav.

Die Practici opponiren vor der Übergabe der Sache diese Exception: Daß man dem Usufructuario solche nicht eher auszuantworten schuldig, als biß er Cautionem usufructuariam bestellet, und zwar also:

Beklagter gestehet zwar, daß dessen Vater Titius klagenden Sempronio den Nießbrauch seines Hauses legiret, negiret aber, daß Kläger dißfalls zu klagen bewogen worden, sintemahl derselbe wegen dieses Ususfructus noch keinen Vorstand bestellet, und Beklagter Versicherung geschafft, dahero er Klägern Exceptionem non præstitæ Cautionis opponiret, und zu erkennen bittet, daß Klägers Suchen noch zur Zeit nicht statt habe, sondern es werde Beklagter von dieser Instanz entbunden. Ita F. J. Lips. M. Jun. An 1700. pronunciauit.

Wenn aber die Sache schon übergeben, so kan per indirectum, sc per Rei Vindicationem, wenn nemlich die zum Nießbrauch bestimmte Sache wieder gefodert wird, erwähnte Cautio nachdrücklich gefodert werden, L. 7. d. 1. indem die Übergabe unter dieser Bedingung geschehen: Si Cautio præstetur. Wird solche aber nicht bestellt, so præsumiren die Rechte, daß die Sache noch nicht übergeben worden, STRYK. d. 1. Directe aber hat

der Eigenthümer Implorationem Officii Judicis, L. 13. de usufr. oder aber an dessen statt Conditionem ex L. Alles dieses sind gültige Hülfsmittel, wodurch dem Eigenthümer Sicherheit verschafft wird, L. 7. Usufr. quemadm. cav. L. 5 §. 1. de Usufr. ear. rer. &c.

Zu diesen fügen andere Doctores aus gewissen Umständen noch andere Remedia bey, als Actionem ex L. Aquilia, Interdictum quod vi aut clam, & furti cautionis usuaria, vid. SCHACHER. Coll. Pract. π. tit. usufr. quemadm. cav.

Anbey wird gefragt: Ob der Usufructuarius diejenigen Früchte und Nutzungen dem Eigenthümer abtreten müsse, welche er eingehoben und genossen, ehe und bevor er Cautio bestellet? Resp. Neg. weil er das Recht die Sache zu nutzen und zu gebrauchen hat, ehe und bevor die Cautio bestellet wird. Denn wie die Cautio nicht de substantia ist; also ist nur das Jus Cautionis ein Substantiale des Nießbrauchs. Es scheint zwar diesen der L. 24. in f. pr. de Usufr. legat. entgegen zu seyn; Alleine es redet solcher nur von denjenigen Früchten und Zinsen, welche während der Zeit, da die Erbschafft noch nicht angetreten ist, aus der Massa und Capital erwachsen, COCCJUS Jur. Contr. π. tit. Usufr. quemadm. cav. qu. 1.

Die oben angeführte Condicio ex L. ist eine Actio personalis, welche dem Eigenthums-Herrn wider den Usufructuarius gegeben wird, damit er Cautio bestellen solle. Ein Formular davon kan folgendes seyn:

P. P.

Cajus erscheinet und sagt kürzlich, wie Titius verstorben, und im Testament Klägern sein Haus beschieden, davon aber Beklagten Javoleno den Nießbrauch vermachet. Ob nun wohl selbiger bis dato keine Cautio bestellet, so habe er sich dennoch desselben Hauses de facto angemasset, in Besitz genommen, und dasselbe zu nutzen und zu gebrauchen würcklich angefangen. Nachdem aber Kläger die in Rechten verordnete Cautio verlangeret, und Beklagter sich darzu nicht verstehen wolle; als sey er zu klagen genöthiget worden, fodert Einlassung und Antwort, nach diesen bittet er in Rechten zu erkennen, daß ihm Beklagter des Nießbrauchs halber hinlängliche Cautio zu bestellen schuldig se. 2c.

Diese Cautio wird in Prætoriam und Civilem abgetheilet. Die erstere ist vom Prætoze, die letzte aber durch ein Scrum eingeführet. Die erste hat in vero Usufr. statt, L. 1. d. 1. die andere in Quasi usufructu, §. 2. de usufr. vid. GAIL 2 Obs. 46. n. 1. In Ansehung des Effectus aber kommen beyde miteinander überein. Die Civilis gehöret demnach mehr darzu, daß die Sache conserviret; die Prætoriam aber darzu, daß die bereits verzehrte Sache wieder ersetzt werde.

Beide Arten der Cautio werden dem Eigenthums-Herrn geleistet, er mag schon vorhanden seyn, oder noch künstlich ernennet werden, wegen der Hoffnung, die er darzu hat, L. 8. Usufr. quemadm. cav. §. 1. Cajus soll nach einer Zeit von 5. Jahren das Eigenthum meines Hauses haben, indessen es

Mevius so lange zu nutzen und zu gebrauchen hat. Nicht weniger wird sie demjenigen geleistet, der nach der Zeit von dem Usufructuario das Eigenthum, nachdem er solches veräußert, überkommen hat, L. 3. d. 1.

Diese Caution wird regulariter von einem jeden Usufructuario bestellt, arg. L. 1. d. 1. Hiervon aber werden ausgenommen 1.) ein Vater in Ansehung des peculii adventitii irregularis, so sein Sohn hat, L. 8. §. 4. C. de bon. q. lib. weil der Sohn annoch unter seiner Gewalt ist. 2.) Der Fiscus, arg. L. 2. §. 18. ut legat. jung. L. 2. §. 1. de fund. dot. weil dieser allemahl zur Bezahlung vermögend, wo nicht actu, dennoch aber potentia. 3.) Einer, so eine Sache wegschenkt, sich aber davon den Nießbrauch vorbehält, arg. L. 62. de edil. edict. CARPZOV. p. 2. c. 14. d. 7. weil niemand seiner Freygebigkeit halber beschwehret werden darff. Und was dergleichen Fälle noch mehr sind.

In diesen Fällen aber wird es der Willkühr des Richters anheim gestellet, daß er, wenn zu besorgen stehet, es möchte die Substanz der Sache durch üblen Gebrauch aufgerieben und verzehret werden, obgedachte Caution dennoch bestellen lasse, L. 7. ut leg. vel fideic. servand. Ita Fac. Jur. Lips. M. Febr. 1707. pronunc.

Diese Caution nun wird anders in vero und anders in Quasi-usufructu geleistet. Im ersten Fall wird caviret, daß er nach Ermessen eines guten und verständigen Hauswirths, diese Sache nutzen und gebrauchen wolle, L. 1. Usufr. quemad. cav. ingleichen daß er diese Sache, so Nutzen giebet, nach der verfloßnen Zeit in Natura hinwieder zurücke geben solle, d. L. 1. pr. §. 6. jung. L. 3. d. 1. Hingegen in Quasi-usufr. wird caviret, daß er die Sache entweder in eodem genere und in eadem bonitate, oder deren Werth restituiren wolle, L. 7. de Usufr. ear. rer. qua usu conf. Solchemnach ist in diesem Stück dem Usufructuario vergönnet, die Sache zu abutiren, gestalten auf ihn das Eigenthum gebracht worden. Daher muß der Erbe zufrieden seyn, wenn z. E. die Kleidung, ohne des Usufructuarii Betrug, verderbt oder zerrissen restituiret worden, L. 9. §. 3. Usufr. quemadm. cav.

**Ein Formular eines Caution-Scheins über den Quasi-Usufr. kan folgendes seyn :**

Demnach mir Titius hundert Eymer guten alten Rhein-Wein zum Nießbrauch übergeben. gleichwie ich nun über den Empfang beständig quitteire; also verspreche ich dargegen vor mich, meine Erben und Erbnehmen, und zwar bey Verpfändung meines Hauses zu N. N. nach Endigung dieses Quasi-Usufr. hundert Eymer guten alten Rhein-Wein, in eben der Güte, dem Titio, oder dermaleinstens seinen Erben, hinwiederum auszuantworten. Zu Versicherung dessen habe ich diesen Caution-Schein von mir gestellt, eigenhändig unterschrieben, und bin erdörthig dießfalls gerichtliche Einwilligung in die Hypothec anzuschaffen.

In Ansehung der Art und Weise ist anders nach den Römischen, und anders nach heutigen

Rechten zu caviren. Im ersten Fall geschieht es durch Bürgen, arg. L. 13. de Usufr. jung. L. 1. qui satisd. cog.

**Formular eines Caution-Scheins.**

Demnach Titius Cajo hundert Eymer alten Rhein-Wein de An. -- zum Nießbrauch übergeben, dieser aber dargegen der Wieder-Erstattung halber versichert seyn wollen; Als verbinde ich mich dahin und krafft dieses, daß im Fall Cajus, oder dessen Erbe, nach Endigung des Nießbrauchs, dergleichen hundert Eymer dem Titio nicht wieder ausantworten sollte, ich als Selbst-Schuldner, mit Begebung der Excussion, davor stehen und haften will. Gestalt ich denn, zu mehrerer Versicherung, alle meine Haabe und Guth, insonderheit auch mein auf der Sand Gasse gelegenes Haus, hiermit unterpfandlich einsetze, und darüber Obrigkeitlichen Consens auszumürcken verspreche.

Im andern Fall geschieht solches mit Pfanden; Ora. Proc. Sax. tit. 13. §. f.

**Ein Formular davon ist folgendes :**

Demnach mir Endes unterschriebenen Titio des Caji Haus zum Nießbrauch eingethan worden; Als verspreche ich bey Verpfändung meines zu N. liegenden Bauer-Guts, solches Haus nicht nur Hauswirthlich zu gebrauchen, sondern auch in guter Besserung zu erhalten, und wie ich es überkommen, solches dermaleinstens wieder zu überlassen. Zu Versicherung dessen habe ich diesen Schein von mir gestellet, und unterschrieben.

Und nach Willkühr des Richters jezuteilen eydlich, arg. Auth generaliter, de Episc. & Cler. jung. L. 6. si cui plus quam per leg. Falc. vid. GAIL. 2. O. 47. n. 8. Z. E. wenn man von dem Usufructuario vermuthet, daß er die Sache aufzehren, oder nur merklich verringern werde, so kan ihn der Judex darzu anhalten, daß er eydlich erhärte, daß er glaube, er werde allen angewandten Fleißes ohngeachtet, weder Bürgen noch Pfande finden, vid. HARPRECHT § 2. J. de Usufr. num. 9. STRYK. U. M. 7. tit. Usufr. quemad. cav.

**Das Formular eines solchen Juraments kan dieses seyn :**

Und weil ich solche Caution zu bestellen nicht vermag, als verspreche ich bey meinen wahren Worten, Treu und Glauben, und so wahr mir Gott helfen solle, solches Haus nicht allein, wie mir es nach dem Inventario eingethan, in guter Besserung, auch Dach und Fach zu erhalten, sondern auch, nach Endigung des Nießbrauchs, dermaleinst also wieder zu überlassen und abzutreten, &c.

Hitzweilen aber wird dieses Jurament in den Gerichten mündlich abgeschworen, oder wenn der Eigenthümer nicht darein willigen will, weil er besorget, daß es der Usufructuarius verthun möchte, kan die Sache sequestrirt werden. PHILIPPI in U. Pr. Inst. Lib. II. Sect. 28. n. 12. ubi prejudicium.

Die

Die Cautio usufructuaria bringet actionem ex stipulatu, weil alle Caution durch eine Stipulation vollzogen wird, STRYK. in not. ad Comp. Lauterb. tit. usufr. quemadm. cav. oder wenn ein Pactum darzu kommen, heutiges Tages Conditionem ex moribus jurwege, damit das Interesse gut gethan, und der Schade von ihm ersetzt werde, so ofte nemlich der verus usufructuarius die Sache nicht so, wie er versprochen, und caviret, nemlich nach Art eines guten Haus-Wirths, genuet und gebraucht hat.

Eine Klag-Formul kan dieses seyn.

P. P.

Mevius erscheint und saget, daß er dem Javeleno sein Haus zum Nüzbrauch eingethan. Ob nun wohl derselbe dißfalls Caution bestellet, und das Haus nach dem Inventario in guter Besserung zu erhalten, und dermahleinst zu restituiren versprochen, so ist er dennoch solchem nicht nachgekommen, sondern hat das Haus gänglich eingehen lassen. Wenn denn dieser immitteltst verstorben und Mevium zum Erben eingesetzt, der den Schaden, welcher sich nach dem Aufsat sub A. auf 1000. Rthl. erstrecket, nicht ersetzen noch das Haus abtreten will; Also ist er zu klagen bewogen worden, fodert Einlassung und Antwort, nach deren Erfolg zu erkennen bittend, daß Beklagter das libellirte Haus nicht nur abzutreten, sondern auch alle erwesliche Schäden zu ersetzen schuldig zc.

Die Bestellung dieser Caution kan also so ofte zugelassen werden, so ofte einer die Sache nicht als ein guter Haus-Wirth gebraucht. Denn so ofte dieses erfolget, hat die Bestellung dieser Caution und die daher entstehende Klage statt, L. 1. §. 6. usufr. quemadm. cav. Daher ist es sowohl vor den Eigenthümer als den Nüzbraucher sehr nüzlich, wenn die nutzbringende Sache gleich anfangs nach ihrer wahren Beschaffenheit aufgezeichnet oder in ein Inventarium gebracht wird, L. 1. §. 4. d. t. STRYK. in notis ad Comp. Lauterb. d. t. Und weil solches zu beyder Nüzung gereichet, so müssen daher beyde zu den Unkosten das ihrige beytragen, CARPZOV. p. 3. c. 13. d. 14.

Bei dem Usufructu einer Heerde Vieh muß in dem Inventario ohngefehr mit exprimiret werden, daß es v. g. 500. Stück 2. jährige Schaaffe gewesen, 200. Stück Hammel und 150. Stück jährige Schöpse, und 150. Stück halbjährige Lämmer; Bey einem Hause aber ohngefehr also: z. E. in dem Hause eine Kofel, in der ersten Stube ein eiserner Ofen, 4. Bäncke zc. Stuben- und Kammer-Schlösser nebst den Schlüsseln zc.

Die Bestellung aber dieser Caution wird excludirt und aufgehoben, wenn sie der Eigenthümer nicht fodert, arg. L. 5. §. 1. de usufr. ear. rer. &c. oder wenn er die Leistung derselben nicht haben wollen, wovon oben gehandelt worden: Nicht weniger wenn der Eigenthümer solche dem Nüzbraucher bey Bestellung desselben unter denen Leobendigen erläßt, arg. L. 29. C. de pact. Diesem aber widerspricht COCCJ. J. C. π. tit. usufr. quemadm. cav. §. 5. weil solches eine Pactio turpis wäre, und zu delinquiren Gelegenheit gebe, L. 7. d. t. Gleichwohl aber kan der Eigenthümer seinem Fa-

vori renunciiren, GAIL. 2. O. 145. n. 12. Es meinet aber darauf COCCJUS, daß diese Caution ad formam negotii gehöre, und an statt des Eigenthums vorhanden wäre, folglich könne diese Forma durch absonderliche Verträge einer Privat-Person nicht aufgehoben werden.

In Sachsen aber wird diesem ohngeachtet auf diese Remission gesehen und gesprochen, CARPZ. p. 3. c. 13. d. 12. n. 1.

In Erlassung des Nüzbrauchs aufn Todes-Fall hingegen gehet solches nicht an, STRYK. in Diss. de fact. def. ab her. praes. dergleichen Remission wird zum Nuzen des Eigenthümers, damit der Nüzbrauch nemlich unbeschadet bleibe, L. 6. ut in poss. leg. vor nicht hinzu gesetzt erachtet, arg. L. 1. C. de usufr. jung. L. 6. π. L. 7. C. ut in poss. leg. nom.

Also wird zwar von denen DD. insgemein statuiret, der FRANZK. aber ad d. L. restringiret dieses auf die vorhergehende Caution, daß nemlich die Sache nicht soll deterioriret werden, weil dergleichen Erlaß dem Usufructuario Gelegenheit zu delinquiren gäbe; Ein anders aber wäre es bey derjenigen Caution, die geleistet würde, daß die Sache restituiret werden solle, gestalten diese Remissio in dem freyen Willen des Testatoris stünde, als welcher pleno jure legiren könnte.

In der Praxi aber ist dennoch die Meinung angenommen, daß diese letztere Art der Caution nicht remittiret werden könne, STRYK. U. M. π. usufr. quemadm. cav. §. f. Denn man behauptet nach solcher, daß so ofte die That des Verstorbenen unmittelbar dahinaus lieffe, daß der Erbe hintergangen werden solle, so ofte dürffte der Erbe solche nicht leisten. Und dieses ist die Limitation der General-Regul aus dem L. 14. C. de R. V. allwo gesagt wird: Ubi heres generaliter ad factum defuncti obligatur, vid. PAGENSTÉCHER. ad Comp. Lauterb. tit. usufr. quemadm. cav.

Ist nun die Cautio usufructuaria entweder excludiret oder remittiret worden, so haben dennoch auch andere Klagen statt, wann nemlich die Res usufructuaria nichts desto weniger vergeringert wird. z. E. Actio L. Aquiliae, die Actio furti, wenn vielleicht von denen Sachen etwas diebischer Weise entwendet worden, z. E. wenn die Pferde aus dem Guthe genommen und veralieniret werden. Item, das Interdictum quod vi aut clam, wider den Usufructuarium, L. 13. §. 2. de Usufr. Ist der Nüzbrauch gar zu Ende gegangen, insonderheit der Verus, so hat die Res Vindicatio statt, als welche dem Eigenthümer zukömmt, arg. L. f. Usufr. quemadm. cav. allermassen per consolidationem, oder vermöge des Anwachungs-Recht, das Eigenthum auf selben verfället worden; Im Quali usufr. finito aber hat alsdenn die Condictio sine causa statt, nach welcher die Sache entweder in genere, oder aber dessen Werth wieder gefodert wird, arg. L. 5. §. 1. de usufr. ear. rer. ECKARD. Jpr. Civ. Part. III. pag. 147. 149.

### CEDIT DIES.

Diese Redens-Art donotirt in unserm Jure so viel, wenn einer erst anfängt etwas schuldig zu werden, L. 213. de V. S. Wenn also ein Versprechert

sub

sub die eingerichtet ist, §. E. willst du mir auf Michaelis a. c. 1000. Nthlr. geben, und der andere sagt ja darzu, so heist es nach der Regul: cedit quidem dies, sed nondum venit, das ist, der ansuchende Theil hat solches zu fordern, der letztere ist es auch zu bezahlen gehalten; aber der ansuchende Theil kan nicht eher klagen, als bis der Michaelis-Tag verstrichen: Obstat enim petenti Exceptio plus petitionis tempore, §. 33. I. de A. §. 10. I. de except. STRYK, U. M. II, tit. Quando dies ususfruct. legati cedit.

**CEPALUS oder CEPHALUS.**

(Jobann.)

Gebürtig von Ferrara, erlangte gar zeitig die Doctor-Würde in denen Rechten, welche er darauf in seinem Vaterlande und zu Pavia mit grossen Zulauff gelehret, An. 1554. wurde er zur Professione Juris Civilis nach Padua beruffen, welcher er denn so wohl vorstunde, daß ihm seine Pension bis auf 1580. Ducaten erhöhet, auch nach diesem eine noch weitere Vermehrung angebothen wurde, welche er aber ausschlug, weil ihm ein Astrologus prophecyet hatte, daß er es nicht über 80. bringen würde, obwohl vielleicht dieser die Zahl seiner Lebens-Jahre verstanden haben mag. Indessen wurden ihm zu Bononien und Pisa anderweitige Ehren-Aemter, ingleichen eine Raths-Stelle zu Mayland angetragen, welche er aber gleichfalls nicht annahm, sondern vielmehr sein Leben in Ruhe zu Padua zubrachte, und endlich daselbst An. 1580. im 69. Jahre seines Alters beschloß. Er hat Responsorum Juridicorum Volumina 5. hinterlassen, FREHER. Theatr. T. II.

**CELLA.**

Ein Keller, Speise- oder Vorraths-Kammer, oder anderer Ort, wo etwas aufgehoben wird, als cella olearia, Del-Keller, &c. Cella heist auch insgemein ein Ort, wo eine Sache aufgehoben wird, welche verborgen gehalten werden soll, L. 3. §. de offic. prof. vig. it. eine Capelle, oder Sacristey. Cella, heist c. 16. qu. 1. ein heimlicher und abgesonderter Ort, welcher bequem ist, Gott und dessen Wort zu betrachten, heist auch Cellula, c. 18. qu. 2. cellulas &c. seq. it. eine Celle, Behältniß oder Schlaffgemach derer Einsiedler und Mönche in der Wüsten und collective Cella eine Zelle, ein mit Mauern umgebenes Kloster, worinnen verschiedene Cellen anzutreffen, als Paullin Celle, alten Celle, du FRESNE h. v.

**CELLÆ familia.**

Waren diejenigen Kammern, darinnen die Knechte mit verschiedenen Personen beherberget wurden.

**CELLARIUS.**

War bey denen Römern ein Knecht, der über die Cellas, d. i. Speise-Kammern und Keller gesetzt war, alles verwahren und darüber Rechnung ablegen mußte, PIGNORIUS de Serpis, pag. 515. Es war solcher auch in denen mittlern Zeiten ein geringer Bedienter auf denen Königlichen Land-Gütern, Capitul. de Villis Caroli M. c. 10. p. 333. Ut majores nostri & forestarii, poledrarii cellularii &c. & ceteri ministeriales ea faciant. welcher Krafft seines Nahmens über die Königlichen Keller und Weine wovon es ibid c. 8. heisset: Censa de yillis nostris, quæ vinum debent, in cellaria

nostra mittant, die Aufsicht hatte. Auch bistweilen des Königs Hunde ernehren mußte, ib. c. 58. Quando catelli nostri judicibus commendati fuerint, de suo eos nutriant, aut junioribus suis, i. e. majoribus & decanis vel cellariis, ipsos commendare faciant, quatenus de illorum causa eos bene nutrire faciant. Man kan sich also leicht vorstellen, daß keine Nobiles werden Lust gehabt haben diese Stelle zu verwalten.

**CELSUS. (P. Juventius)**

Ein Römischer Rechts-Gelehrter, lebte im 2ten Seculo, und gieng sonderlich dem Bürgermeister Ducennio, oder wie ihn andere heissen, L. Cejonio Vero mit gutem Rathe an die Hand, L. 29. §. de legat. 2. Er war das Haupt der Proculianischen Secte nach dem Tode des Pegasi, hat aber kein Buch geschrieben, auch kein öffentliches Amt bedienet. Sein Sohn gleiches Nahmens hat sich auch um die Rechts-Gelehrsamkeit verdient gemacht, wovon der folgende Artikel nachzulesen, L. 2. §. ult. de O. J. HEINECCIUS Progr. de P. Juvent. Celso, Francof. an. 1727. GRAVINA Orig. Jur. Civil. §. 78. p. III.

**CELSUS. (P. Juventius)**

Ein Sohn des vorhergehenden, geboren ungefähr A. U. 820. war gleichfalls ein Jurist und der Pegasianischen Secte zugethan, doch nicht mit solchem Eifer, daß er alle ihre Lehren angenommen, sondern er weicht in unterschiedenen von ihnen ab, wie aus dem L. 65. §. 3. §. de legat. 3. L. 6. §. de Condit. ob turp. caus. L. 1. §. de flum. L. 25. de furt. L. 29. de evict. L. 3. §. 6. de condit. caus. dat. und andern Stellen zu sehen ist, MERILL. Observ. 1. 4. HEINECCIUS Progr. de P. Juvent. Celso. Francof. An 1727. p. 15. Er muß sehr bald durch seine Responsa sich berühmt gemacht haben, indem Paulus L. 61. §. 3. de V. O. seiner gedenkt, und ihn adolescentem nennet. An. 854. wurde er Prætor und verwaltete nach der Zeit etlichemahl das Bürgermeister-Amt sowohl unter Trajano als Adriano, dessen Rath er auch gewesen, und unter dessen Regierung er gestorben, und hinterließ Digestorum Libros 39. Epistolarum libros 11. Quæstionum libros 19. Commentariorum libros 7. von welchen allen nur noch einige Fragmenta übrig sind, HEINECCIUS l. c. RUTILIUS Vit. JCr. 58. BERTRANDUS de Vit. JCr. I. 10.

**CENSIO bastaria.**

Heist, wenn denen Soldaten eine gewisse Geld-Busse wegen eines begangenen militarischen Verbrechens angedeutet wurde.

**CENSORIA Comitia.**

Wenn ein Censor gewählt ward, wurden sie von denen Bürgermeistern, so bald sie ihr Amt angetreten, gehalten, und war dabey zweyerley zu merken:

- 1.) Daß der Censor gleich nach der Wahl sein Amt antreten konte, da sonst die andern Obrigkeitlichen Personen auch wohl etliche Monate warten mußte.
- 2.) Wenn ein Ungewitter drüber entstund, so ward der Censor, ungeachtet er schon erwählt war, vor untüchtig erkannt, welches bey denen Consulibus und Prætoribus nicht statt finden konte.

CEN-

**CENSORIÆ tabula.**

Tafeln, auf welche geschrieben war, welche Zölle und wie hoch, it. auf was vor condition diese zu verpachten. it. das öffentliche Register, so bey Ansetzung des Vermögens gehalten wurde.

**CENSUALES.**

Waren unter denen Römischen Kaysern des Magistri Censur seine Schreiber, welche die Bücher halten, und jedes sein Vermögen aufzeichnen mußten. Es ward zu dergleichen Bedienung niemand wider seinen Willen genöthiget, sondern wer sie annehmen wolte, mußte sich freywillig darzu begeben, L. 18. L. 23. C. de testam. L. 1. §. 2. de mun. & honor. BRISSON. de V. S. h. v.

**CENSUALIS terra.**

Zinsbare Güter, davon der Cammer des Landes Herr jährlich ein gewisser bestimmter Zins verfallen, haben daher solche Beschränkung, daß die Landesherren einem ein Dorff oder Land Gut, mit aller Zugehör, Aekern, Weiden, Fisch Wassern, Wiesen und dergleichen um gewissen Zins verließen, und in Besändniß übergeben, oder freye Leute ihre Haab und Güter einem Stifft, oder Kirchen geschenkt, und solche um einen gewissen jährlichen Zins absonderlich, oder um Zins und Dienst zugleich wieder auf ihre Erben und Nachkommen zu Lehn empfangen, daher solche Güter Beneficia censualia geheissen, darüber die Briefe in solcher Form zu finden, LEHM. Cbr. Spir. L. 2. c. 44.

**CENSUARI.**

Diejenigen werden also genennet, welche den Censum entrichten müssen, L. 7. C. de bon. proscript. In Cod. Theodos. daraus dieses Wort genommen, wird dafür Casarii in L. 7. C. d. i. angetroffen.

**CENSURA.**

Die Censur oder Schätzung. Item die Zucht, Züchtigung, Bestrafung, Durchsuchung, Meinung, Tadel.

**CENSURA ecclesiastica.**

Die Kirchen-Busse, Kirchen-Strafe, ist eine geistliche Gewalt, die Verbrechen derer Ubertreter, so der Kirchen zugesügt worden, zu untersuchen und zu bestrafen, und begreift die Excommunication, Suspension und das Interdictum in sich, und nennet man diese privationes spirituales lieber mit den Nahmen Censura als poena, weil die censura eine poena mere spiritualis ist, welche in einer morali privatione honorum & commodorum spiritualium bestehet, die meisten poenae civiles hingegen ein malum positivum in sich fassen, so hat daher das Wort Censura sich zur Benennung dergleichen privationum spiritualium allerdings besser geschickt, als das Wort poena.

**CENSUS.**

Beutet entweder den Actum censum agendi, oder die Bücher und Tafeln derer Censurum, darinnen die Nahmen derer geschätzten Bürger standen, oder das Vermögen, welches ein Bürger dem Censuri angeben mußte. Es hatte aber die Schätzung bey denen Römern folgenden Ursprung. Servius Tullius, der 6te Römische König wolte bey Vermehrung des Römischen Volks gute Ordnung haben, darum musterte und zählte er solches, hernach theilte er es in gewisse Ordnungen, also daß alle und jede nach ihren Vermögen, Stande, Alter, Geschicklichkeit und Aemtern aufgeschrieben und in

gewisse Classen gebracht wurden, DIONYSIUS HALICARNAS. Ant. Rom. IV. Gundlingiana XVI. 1. §. 1.

Diese Ordnung war der Grund aller künftigen nothwendigen Gaben und Schätzungen, weil Servius wohl sahe, daß dieses die billigste Art von Steuern sey, wenn die Reichen viel, die Armen wenig geben, wobey jene zugleich aufgemuntert wurden, um ihres eigenen Vortheils willen die Republic zu beschützen und ihre Hoheit und Würde zu vertheidigen, LIVIUS L. 42. III. 3. DIONYSIUS L. 2. §. 2. Sie hatten hingegen auch den Vortheil, daß die das meiste in der Republic zu sagen hatten, und sie größten Chargen erhielten. Diejenigen, welche über diese heilsame Anordnung halten solten, wurden Censores genennet, und ist dererselben Amt oben unter Censor beschrieben worden. Der Censur wurde alle 5. Jahr gehalten.

Der zu dieser Handlung bestimmte Ort war Campus Martius, allwo die Censores in der Villa publica sassen, und das versammelte Volk Mann vor Mann vor sich kommen ließen. Es scheint auch, daß dieser Ort beständig sey zu dem actu censorio gebraucht worden, zum wenigsten hat Julius Caesar keine Aenderung hierinn getroffen, und die aus dem SVETONIO in Casare c. XXI. solches zu erweisen gedencken, haben diesen Ort nicht mit gehöriger Sorgfalt untersucht, als welcher nicht de censu, sondern recensu infimae plebis, welchem frumentatio publica, & gratuita solte gereicht werden, handelt, wie denn ohnedem bey Lebzeiten des Caesaris kein öffentlicher Censur ist gehalten worden.

Die bey dem Censu vorgefallene Ceremonien waren folgende: Der Censor sieng diese Handlung mitten in der Nacht an, und zwar an einem eingeweihten und heiligen Orte, dergleichen Campus Martius war, welcher auch deswegen Templum pflegt genennet zu werden. Weil aber die Römer nichts inauspicato thaten, mußten zuvor die Augures die Zeichen des Himmels, und den Flug der Vögel bemerken. Zeigten diese von dem glücklichen Ausgang des vorzunehmenden Censur, so verkündigten die Wahrsager die auspicia, und nach dieser Verkündigung pflegte bey anbrechender Tage ein öffentlicher Herold alle Bürger ad censum einzuladen, und bey dem Censore ihr ganzes Vermögen und Beschaffenheit der Familie anzusagen. Sie mußten aber zuvor schwören, daß sie aufrichtig zum Nutzen der Republic alles heraus saan, und nichts verschweigen wolten. Was die Personen anbetriefft, so waren alle Römische Bürger dem Censur unterworfen, wenn sie ihr eigen, und patresfamilias waren. Serv. Tullius hatte auch ein Gesetz gegeben, daß diejenigen Bürger, so sich entweder selbst nicht dem Censuri stellten, oder die Güter verschweigen würden, solten zu Knechten gemacht, und in dieser qualité sub hasta verkauft, die Güter aber derselben zu dem arario geschlagen werden.

Es wurden aber nicht die in Rom gegenwärtige allein, sondern auch abwesende Bürger censuret, und alle, welche in denen auswärtigen Römischen Provinzen, Colonien, und bey der Armée lebten. Die in Municipiis wohnten, mußten selbst nach Rom kommen, und dem Censuri sich gegenwärtig stellen; allein, nachdem alle Aliirten

Stück...  
milt, ib. 2. 11.  
dus commendati  
an paucioribus  
nis vel cellarius,  
recens de Morum  
t. Non tam fish  
Nobiles merito  
verwalten.  
(...)  
ter, lebte im 2ten  
Bürgermeister  
ssen, L. Cejonio  
nd, L. 29. 7. de  
Prpulanischen  
, hat aber kein  
mliches Amt be  
ohmens hat sich  
dei, verdient ge  
ndel nachzulesen,  
Progr. de P. Juven.  
a Orig. Jur. Civil.  
(...)  
n, gebahren unge  
in Jurist und der  
doch nicht mit  
en angenommen,  
en von ihnen ab,  
gat. 3. L. 6. 7. de  
um. L. 25. de succ.  
cauf. dat. und  
Obers. L. 4.  
ent. Cels. Franosf.  
d durch seine Re  
haben, indem Paulus  
ist, und ihn adole  
de et Praetor und  
ußel das Bürger  
no als Adriano,  
unter dessen Vor  
sch Digestorum  
Quaestionum  
oros 7. von wel  
menta übrig sind,  
C. 51. BERBAN  
ria.  
n eine gewisse Ver  
militarischen Ver  
mitia.  
ward, wurden sie  
bald sie ihr Amt  
dabey verwerlet zu  
ch nach der Wohl  
da sonst die andern  
en auch wohl etliche  
drüber entfiend, so  
achtet er schon er  
tig erkannt, welches  
s und Praemibus  
CEN.



selbst ihre endliche Bestrafung vorbehielte, *Addit. IV. Capit. c. III. T. I. p. 1217. ap. BAL.* *Collectæ ad male faciendum fieri omnimodis prohibeantur - - Et si per negligentiam Comitum vel factæ sunt, vel inemendatæ remanserunt, hoc ad nostram notitiam perferatur. Auctor vero facti, si fuerit Præpositus vel Advocatus sive Centenarius, vel qualibet alia dignitate prædita libera persona post legalem emendationem in loco factam sub fidejussoribus ad nostram præsentiam veniat. Multitudo vero, sive de servis sive de liberis sit, legitima emendatione mulctetur. Das ist, die übrigen nicht in Bedienung stehende Liberos soll man gehörig bestrafen, ohne daß es nöthig, sie vor das Königl. Verichte zu bringen.*

**CENTESIMA** *auktionum.*

Oder rerum venalium, oder vestigal centesima war der 100. Pfennig der von denen in öffentlichen Auctionen verkauften Sachen in den Fiscum des Kayser abgeben werden mußte. Kayser Augustus brachte solches A. U. 759. auf, als er nach zurück gelegten bürgerlichen Kriege die Kriegs-Casse aufgerichtet, Caligula aber hat es wieder abgebracht, *BULENGER de Vestigal. 44. BURMANN. de Vestigal. 5. FRANKENSTEIN. de Avar. Pop. Rom. 6.*

**CENTESIMARE.**

War, wenn ganze Regimenter ihre Pflicht nicht in acht nahmen, so pflegete man sie nicht alle am Leben zu straffen, sondern es wurde der hundert Mann durch das Loos dazu ausgesucht, *STEWELCHUS in Veget. III. 4.*

**CENTONARIUM.**

War bey denen Römern ein gewisses Handwerk, welches vor die Soldaten centones, oder Kleider von groben Tuch, ingleichen Zelte und Voller, welche man in einer belagerten Stadt, wider die Arietes brauchte, verfertigte, und deren man sich auch bediente die Thürme und Maschinen manchmahl damit zu bedecken, auch wohl denen Kriegs-Leuten für das rauhe und kalte Wetter, oder Kleider daraus zu machen. Im Codice Theodof. siehet ein Titel de Centonariis & dendrophoris, du *FRESNE, b. v.*

**CENTURIA.**

Bedeutet eine Anzahl von 100. Personen, oder auch andern Sachen. Zu Rom war das Volk in gewisse Centurias abgetheilet, nach welchen sie so wohl den Census entrichteten, als auch die Magistrats-Personen erwählten. Denn weil man dieselben sonst nach der Menge derer Stimmen erwählte, die meisten aber arm waren, so geschah es, daß die Armen mehr Macht und Gewalt zu Rom hatten, als die Reichen. Damit ihnen nun dieses der König Servius Tullius aus denen Händen drehen, und sie es doch auch nicht merken sollten, so theilte er das Volk nach dem Censu in 6. Classen ab, wovon die erste aus denen Reichsten bestand. Ob nun gleich diese die schwächste war, hatte er sie doch in so viel Centurias abgetheilet, daß sie nicht allein eine von denen andern Classen, sondern auch alle zugleich überstimmen konnte, und daher die ganze Macht in Händen hatte. Hingegen hatten sie auch die Beschränkung, daß, wenn Soldaten aufgeboden wurden,

mussten sie, weil sie viel Centurias ausmachten, die meisten stellen, und auch bey Tribut und andern Auflagen das meiste tragen, dahingegen die von Mittel-Stande wenig, und die Armen gar nichts gaben. Wenn diese Centurias zusammen kamen, den Magistrat zu wählen, so loseten sie, welche zuerst votiren sollte, und diese ward Centuria prærogativa genennet. Wenn diese ihr Votum gegeben hatte, der war so gut als richtig. Wenn das Volk auf diese Art wählte, so hieß man es Comitum centuriata, *HOTTOMANNUS Antiqq. Rom. II. 4. 12. GRUCH. de Comit. I. 4. II. 4.* Centuria hieß auch ein Stück von 100. und nach der Zeit von 200. Morgen Landes, *VARRO de Re rust. I. 10.*

**CENTURIATA Comitum.**

Da das Volk nach denen Centurien votirte. In solchen wurden die Consules, Prætores, Censores, Pro-Consules, Rex Sacrorum und Flamines gewählt, auch Befehle gegeben, und Gericht gehalten. Es præsidirte in selben einer von beyden Consulibus, oder der Dictator, auch wohl der Prætor Urbanus, wenn keiner von denen Consulibus in der Stadt zugegen war. Sie wurden dem Volke durch ein gewisses Edict angesagt, und durfften nicht innerhalb der Stadt, sondern mußten in dem Campo Martio gehalten werden, weil es nicht Mode war, die Soldaten in der Stadt auf solche Art zu commandiren, daß sie aufs Recht gesehen, und Unordnung verhütet hätten. Es gieng in selben ordentlicher zu, als in denen Tributis, *PANVINIUS de Civit. Rom. 53. Fast. Cons. I. p. 57. BUDÆUS in Pand. p. 22. 235. HOTTOMANN. Antiqq. Rom. II. 12.*

**CEREMONIALE.**

Ceremoniel, ist ein gewisses Buch, so bey einem jedweden wohl eingerichteten Hofe grosser Herren zu befinden, darinnen Nachricht enthalten, wie dieser oder jener Potentat, oder dessen Gesandter, von den andern, seiner Dignität und dem Herkommen gemäß, bey Einholung, Visiten, Audienzen, Sessionen, und dergleichen publicquen Verrichtungen tractiret werden soll.

**CEREMONIALE Romanum.**

Ist bey denen Catholischen ein Buch, darinnen die Ceremonien, sowohl des Päpstlichen Hofes, als auch der Römischen Kirche durch die ganze Welt vor alle Bischöffe und Priester enthalten sind.

**Ceremonien-Meister.**

Heißt eine Person, welche darzu bestellt ist, daß bey feyerlichen Handlungen, es sey am Hofe bey Aufnehmung fremder Gäste oder Gesandten, bey Versammlung auf Freuden, und Trauer-Feste; oder in der Kirche bey Verrichtung des feyerlichen Gottesdienstes das eingeführte Ceremoniel, oder besonders vorgeschriebene Ordnung genau und überall in acht genommen und jeder Person ihre gebührende Stelle und Ehre gegeben werde. Es pfleget auch ein Hochzeit- und Leichen-Bitter bisweilen also genennet zu werden.

**Ceremonien-Recht.**

Es halten zwar viele die Solennitäten der Ceremonien vor nichtswürdig; Allein es bezeugen doch die ansehnlichen und vornehmen Aemter der Ceremonien-Meister an grosser Herren Höfen satt-

sam, daß die Wissenschaft von Ceremonien heute zu Tage mit grossem Fleiß von artigen und geschickten Gemüthern bey Hof excoliret werde, CONF. WAGENSEIL in eleg. libello Directorii aulici, so gar, daß dieselben zu einem Stück einer vor-  
**trefflichen Disciplin zu denen Angelegenheiten des Reichs und Hoheit der Fürsten gerechnet, und nicht weniger als die wichtigsten Sachen selbst in denen öffentlichen Documenten aufgezeichnet zu werden pflegen, wie solches schon zu seinen Zeiten der gelehrte JOHANN HEINRICH BOECLER in seiner Dissertation de Elegantiâ moris civilis & aulici, welche die dreyzehende ist, des ersten Tomi, so zu Strasburg An. 1701. in 4to heraus kommen, sehr wohl angemerket.**

Dieses Ceremonien Recht aber ist gar manchen Schwierigkeiten unterworfen, indem ein grosser Theil des Ceremonien-Rechts noch nicht zu einer beständigen und durchgängigen Gewohnheit gebie-  
 hen; über dieses sehen auch die Grund Sätze, nach welchen dieselbe einzurichten, zweifelhaftig aus, und werden wegen verschiedener Handgriffe der mächtigern Höfe, so ihr Aufnehmen dadurch eiffrig suchen, mit Fleiß verwirret und confus gemacht, vid. KULPISIUS de Jure Legat. c. 15.

In Ansehung des Juris publici des Heil Römischen Reichs Teutscher Nation, kan das Recht, so die Ceremonien angehet, eingetheilet werden in *Solennitäten und Ceremonien, die in denen öffentlichen Gesetzen und Verträgen verabredet; und in die, welche dem Kayser und Ständen, als respective allerhöchsten und hohen Personen und Mit-Regenten, oder denen, so ihre Stelle vertreten, wie es die Zeit erfordert, gehören.*

Diejenigen Ceremonien, welche in denen öffentlichen Reichs-Grund-Gesetzen verordnet worden, gehen entweder den Römischen Kayser, als das allerhöchste Ober-Haupt des Teutschen Reichs, oder die Reichs-Stände an.

Also sind gewisse Ceremonien in der gülden Bullen Caroli IV. und andern Reichs-Grund-Gesetzen in Ansehung der Wahl und Erönung eines Römischen Kayfers, oder Römischen Königs, fürgeschrieben worden. Und weil dabey kein Zweifel vorfällt, so ist nicht nöthig solche anzuführen. Und können sie am besten aus denen, so die neuesten Wahlen und Erönungen des frommen und grossen Kayfers Leopolds und seiner Allerdurchlauchtigsten Gemahlin, des Sieghaftten Josephs, und gloriwürdigsten Carls, absonderlich erlernet werden.

Die Ceremonien, welche denen Churfürsten Krafft der Fundamental-Gesetze eingeräumet worden, äussern sich vornemlich bey der Kayser-Wahl, allwo ein jedweder Chur-Fürst ausser denen Verwaltung des Erz-Amts mit Röm. Kayserlichen Majestät in einem Tafel-Gemach, an einer absonderlich zugereichten Tafel unter den Baldachinen oder Himmeln sitzt, conf. A. B. c. 8. und neben sich nach Königlichlicher Pracht einen Schenk-Tisch mit gold und silbernen Service stehen hat, WAGENSEIL de Official. Imp. c. 9. CRUGER de Novemvir. Part. spec.

Ob nun schon der Fürsten wegen nichts sich findet, das in Ansehung der Ceremonien in angezogenen Gesetzen fürgeschrieben worden, so pflegen sich doch die alten und mächtigen Fürstliche Häuser fast eben so viel Ehr-Bezeugungen, als die Churfürsten

zuzueignen, worüber man das Herkommen zu Rathe ziehen muß.

Was die Ceremonien betrifft, so die Gewohnheit eingeführet, so sind derselben wiederum zweyerley: Einige die dem Kayser in Person, andere, so seinen Gesandten erwiesen werden. Eben dieses muß man auch, wenn die Churfürsten oder Fürsten in Person erscheinen, sagen. Nach der ersten Art sind es diejenigen, welche denen Personen, so die Majestät haben, in Ansehung der Titulatur und andern Curialien pflegen gegeben zu werden; es ist auch eingeführet, daß sie den Churfürsten u. Fürsten selbige nicht viel geringer leisten.

Die Art und Weise der Solennitäten, wenn ein Chur- oder anderer Fürst Ihro Römische Kayserliche Majestät in Wien besuchet, müssen aus denen absonderlichen Beschreibungen, wenn dergleichen vorgegangen, genommen werden. Es pfleget aber zu Aufhebung der Schwierigkeiten im Ceremoniel, die sich bey solchen Gelegenheiten gemeiniglich in ziemlicher Menge hervor thun, die Freundschaft, so nach gewissen Staats-Ab-sichten entweder soll von neuen geschlossen oder wieder verneuert werden, viel beizutragen.

Damit aber ein Anfänger einigen Concept bekommen möge, wie es bey dergleichen Begebenheiten gehalten werde, so soll uns Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen An. 1695. in Wien gehaltenen Einzug, und beobachtetes Ceremoniel zu einem Exempel dienen.

Nachdem der Churfürst von Sachsen dem Kayser, der Kayserin und dem Römischen König seine Ankunfft mit einem Compliment durch den Obristen Flemming notificiren lassen, schickte der Kayser seinen Cammer-Herrn den Grafen von Windischgrätz den 13. Junii dem Churfürsten entgegen, und ließ ihn zu Stockerau complimentiren. Den 14. dito geschah der Einzug in Wien, und gieng der Kayserliche Cammer-Herr und General-Feld-Wachtmeister, Graf von Schlick, dem Churfürsten Nachmittags um 5. Uhr entgegen, denselben in den Kayserl. Leib-Wagen zu nehmen. In einer guten Stunde hernach fuhr der Kayser nebst dem Römischen König aus der Favorita um die Stadt herum, und über die zu diesem Einzuge erbauete Schiff-Brücke, über den bey Wien vorbeystreichenden Arm der Donau, dem Churfürsten entgegen, und gleich wie der Kayser und der Römische König in einer Carosse fuhren, also fuhren auch beyde Hofstädte in Carossen, und ritte von den Cavalieren niemand, dann in Wien wird ein Einzug zu Pferd nur vor den Kayser, Römischen König, und einen regierenden Erz-Herzog reserviret.

Waren demnach 39. mit 6. Pferden bespannte Kutschen der Kayserlichen Geheimbden-Küche und Cammer-Herren, in welchen meistens zwey von diesen vornehmen Herren sassen. Hierauf kamen 6. Königl. Trompeter und ein Heer Pauker. Nach ihnen folgten etliche Reit-Knechte und 6. Falkenier. Darauf kam ein Kayserl. Hof-Wagen, in welchem der Obrist-Hof-Meister, Graf von Harrach, der Obrist-Cammerer, Graf von Wallstein, der Obrist-Hof-Marschall, Fürst von Fondi, und der Archirer-Hauptmann, Graf Cauriani, sassen. Endlich kam der Kayser und Römische König in dem Leib-Wagen, hinter welchem die Kayserl. und Königl. Edel-Knaben ritten. Hierauf

auf folgt die Kayserin mit ihren Kindern nach etlichen Tagen mit Cammer...  
 Als der Churfürst im Hof kommen...  
 Da nach dem...  
 Die Churfürstliche...  
 In der...  
 und gieng...  
 die Kayserl...  
 Die...  
 und vor dem...  
 Geheimde...  
 Chancere...  
 fünf einige...  
 Kayser...  
 fünf...  
 fest, und...  
 leben...  
 letzten...  
 dann...  
 tung...  
 niemand...  
 aus der...  
 Ant-Chancere...  
 Die...  
 fern...  
 würde...  
 Hof...  
 bef...  
 zwei...  
 da...  
 vor...  
 Kayserl...  
 Die...  
 Com...  
 ten...  
 Retirade...  
 Römische...  
 waren.

auf folgte die Kayserl. und Königliche Garde zu Pferd mit ihren Trompetern und Paukern, denen folgten noch etliche mit 6. Pferden bespannte Kutschen mit Cammer-Herren und andern Ministris.

Als der Cammer-Herren und Ministrorum Kutschen im Herausfahren über die Brücke gekommen waren, stiegen sie alle, einer nach dem andern, heraus, und ließen ihre Wagen umwenden, und sich wieder zum Rück-Marsch rangiren. Inzwischen kam von der andern Seite der Churfürst im Kayserl. Leib-Wagen gefahren, bey welchem der Graf Schlick rücklings saße. So bald aber der Churfürst sahe, daß des Kayfers Kutsche über die Brücke gekommen war, stieg er ab, und gieng dem Kayser, nebst dem Graf Schlick, eine gute Ecke, von ungefehr 30. Schritten, entgegen. Ehe er aber zu dem Kayser kam, war derselbe, nebst dem König, auch schon aus der Kutschen gestiegen, und einige Schritt weit dem Churfürsten entgegen gegangen.

Da dann der Kayser zuerst den Churfürsten mit einer ziemlich langen Rede, und sehr holdseligen Geberden empfing. Hierauf redete auch der Römische König mit dem Churfürsten. Nach vollendetem Compliment winkte der Kayser dem Churfürsten sich zu ihm in den Wagen zu setzen, und gieng voran, welchem der König folgte, daß sie sich also beyde oben an setzten, der Churfürst aber rücklings saß, worauf sie sich alle dreye bedeckten. Die Churfürstlichen Cavaliers, so mitgekommen waren, wurden von etlichen Kayserl. Cammer-Herren in die letzten Wagen genommen. Als sie bey der Stadt vorbeysuhren, wurden die Stücke auf dem Wall losgebrannt.

In der Favorita stieg der Churfürst zuerst ab, und gieng vor dem Kayser und dem König bis in die Kayserl. Retirade vorher. Nach einer kleinen Weile gieng der Churfürst wieder heraus, und ward von dem Kayser und dem König durch die Geheimde-Raths-Stuben und andere Anti-Chambre bis an die Thür begleitet, da der Churfürst einige tieffe Reverentz machte, dagegen der Kayser sich auch ziemlich tief neigte. Der Churfürst gieng alsdann durch die erste Anti-Chambre fort, und blieb nicht stehen, um den Kayser zurück sehen zu sehen, als wohl die Churfürsten auf dem letzten Wahl-Tage zu Augspurg gethan. Wie dann auch der Kayser beim Empfang und Begleitung der Churfürsten daselbst allemal voran, und niemals so weit, sondern über drey Schritte nicht aus der Geheimen Raths-Stube in die andere Anti-Chambre gegangen ist.

Der Churfürst gieng von dar gleich zu der Kayserin, welche ihn in ihrem Zimmer empfing, und wieder an die Thür begleitete, von da Dero Obrist-Hof-Meister, der Fürst von Schwarzenberg, ihn bis in die erste Anti-Chambre, jedoch daß er ein wenig hinter ihm gieng, das Geleite gab. Von da begab sich der Churfürst in eine Retirade, so vor ihn ausgezeichnet war, und blieb da, bis der Kayserl. Hof-Fourier kam, und ihn zur Tafel rief. Die Churfürstl. Cavaliers und die zwey als Commissarii zugegebene Kayserl. Cammer-Herren cortegirten den Churfürsten durch die Kayserl. Retirade, allwo der Kayser, die Kayserin, der Römische König und die älteste Erz-Herzogin waren.

Bald darauf giengen sie zur Tafel durch die Geheimde-Raths-Stube in die Gallerie, dabey die Churfürstlichen und Kayserl. Cavaliers voran, hernach der Churfürst, welchem der Cammer-Junker Wiedersheim ein Licht voran trug, wie die Kayserlichen und Königl. Cammer-Herren dem Kayser, der Kayserin, dem Römischen König und der Erz-Herzogin thäten. Nach dem Churfürsten folgte der König, der Kayser, dann die Kayserin, von dem Obrist-Hof-Meister, und endlich die Erz-Herzogin von dem ältesten Cammer-Herrn an der Hand geführt, welchen die Hof-Dames und viele andere folgten.

An der Tafel saß an einer Seiten des Kayfers die Kayserin, und auf der Linken der Römische König. Auf der andern Seite der Tafel zur rechten Hand saß die Erz-Herzogin, und auf der linken, gegen über, der Churfürst in einem Fauteuil. Weil der Kayser des Abends insgemein bey der Kayserin speiset, und bey derselben die Dames zur Tafel dienen, also servirten auch diesmal die Dames mit Vorlegen und Eredenzen. Nachdem der Kayser der Kayserin den ersten Trunk gebracht, brachte Er nach einer guten Weile den andern Trunk dem Churfürsten zu, welcher dagegen ganz vom Stuhle aufstund, sich tief neigte, und bis der Kayser getrunken, stehen blieb. Als der Churfürst den ersten Trunk that, trunck Er des Kayfers Gesundheit stehend, und neigte sich vor und nach dem Trinken gegen demselben ganz tief, der Kayser hingegen blieb sitzen, und bedankte sich mit Neigen. Der König brachte seinen dritten Trunk dem Churfürsten, dagegen sich der Churfürst bloß mit Neigen bedankte, und vom Stuhl nicht aufstund. Darauf trunck der Churfürst des Königs Gesundheit, gleichfalls im Sitzen. Mehr als diese zwey Trüncke hatte der Churfürst nicht gethan.

Als das Confect und das Tisch-Tuch abgenommen, stund der Churfürst von der Tafel auf, machte gegen den Kayser einen tieffen Reverentz, welcher sich mit Neigen bedankte, und an der Tafel sitzen blieb, wie auch die Erz-Herzogin. Nachdem sich der Churfürst hinter den Kayser gestellt, empfing Er von einer Dame eine zusammen gelegte Serviette, welche Er von hinten vor den Kayser auf die Tafel legte, welche der Kayser mit Neigen annahm, und vor sich selbst ausbreitete.

Endlich brachte eine Dame ein güldenes Hand-Becken und Kanne, credenkte das Wasser, und setzte es vor den Kayser, auf die von dem Churfürsten überreichte Serviette, gab hernach dem Kayser Wasser auf die Hände und nahm es hernachmahls wieder weg. Der Kayser trocknete die Hände mit der von dem Churfürsten empfangenen Serviette und ließ sie liegen. Auf solche Weise gab die Dame der Kayserin, dem König, und der Erz-Herzogin das Wasser, welche so lange alle sitzen blieben, da inzwischen der Churfürst, nachdem Er anfänglich eine kleine Weile hinter dem Kayser gestanden, sich an die Tafel, an seinen vorigen Ort stellte, sich aber nicht wieder setzte. So bald die Erz-Herzogin die Hände gewaschen, stunden sie alle auf, und die Dame, so das Wasser gegeben hatte, kam zwar auch zum Churfürsten, und präsentirte demselben solches im Stehen, allein Er wolte es nicht annehmen.

Nach dem Gebet giengen sie in voriger Ordnung wieder nach der Kayserlichen Retirade, und sagten sich daselbst, der Kayser, die Kayserin und der König in einer Reihe, mit den Rücken nach den Fenstern, die Erz-Herzogin auf der linken Hand des Königs, fast an der Wand, der Churfürst aber dem Kayser gleich über, auf einem Fauteuil. Die Thüren wurden darauf zugemacht, und nach einer guten Weile gieng der Churfürst wieder heraus. Der Kayser begleitete ihn fast bis an die Thür der Retirade, der König aber einen Schritt weiter, aber doch nicht völlig bis an die Thür, und blieben alle in der Retirade stehen, daß der Churfürst allein heraus gieng. Dem Churfürsten leuchteten 6. Kayserl. Edel-Knaben mit 6. Wind-Lichtern die Treppe herunter, allwo sich der Churfürst nebst dem jungen Grafen von Harrach und dem Sächsischen Geheimen-Rath von Harthausen in einen Kayserl. Leib-Wagen setzte. Die Edel-Knaben blieben daselbst stehen, hingegen lieffen 2. Kayserl. Laquayen mit Wind-Lichtern neben der Carosse her, und 4. Churfürstliche mit so viel voran, dabey ritten 4. Kayserl. Edel-Knaben, bis in des Reichs-Hof-Rath Schellers Garten-Haus.

Den Tag hernach ruhete der Churfürst von seiner Reise aus, den Sonntag darauf hat er zum andernmal mit dem Kayser gespeist, und geschahen die Ceremonien wie das erstemal. Weil aber dem Churfürsten auf gewisse Weiß war hinterbracht worden, daß er das erstemal in den Ceremonien in zweyen Stücken zu wenig gethan hätte, indem er, als ihm der Römische König zugetrunkken, ganz sitzen geblieben, auch nach der Tafel zu spät aufgestanden wäre, und nicht so fort, wie die Churfürsten zu Augspurg allezeit gethan, da das Confect noch auf der Tafel gestanden, aufstund, und hinter dem Kayser nicht die ganze Zeit und so lange stehen geblieben, bis derselbe von der Tafel aufgestanden; So hat man observiret, daß der Churfürst, als ihm der Römische König zurank, sich vom Stuhl erhob, aber nicht ganz in die Höhe stund, als wie bey dem Kayserl. Trunk, sondern so lange Zeit, als der König trank, gebückt und niederhangend, und wie man sagen möchte, auf den halben Mann geneigt stund. Als er aber des Königs Gesundheit selbst trank, verrichtete er es im Sitzen wie am Freytage. Über zwey Trüncke that der Churfürst abermals keinen, und trank also weder der Kayserin, noch der Erz-Herzogin Gesundheit. Die Dames dienten wiederum zur Tafel, und wolte der Kayser die ganze Zeit an der Kayserin Seite speisen, da Er es sonst nur Abends zu thun pflegte. Dann weil die Ceremonien an der Kayserin Seite in vielen Stücken weniger, so speiset der Kayser in solchen Fällen, da es wegen der Tafel an des Kayfers Seite Scrupel geben möchte, allezeit an der Kayserin Seite. Wann die Dames dem Churfürsten zu trincken gaben, so credengten sie ihm dasselbe nicht, wie sie es dem Kayser und seiner Familie thaten, sie gaben auch den Wein nicht in einer Carathin nebst einem ledigen Glase, sondern so bloß in einem Stuh-Glase auf einem Credenz-Teller.

Den 17. Junii gab der Churfürst dem Kayser gegen Abend eine Visite. Der Kayser gieng ihm bis in die andere Antichambre entgegen, und ungeachtet er sehr eilte, daß es schiene, ob wäre er

bemühet, den Churfürsten bey der Thür zu empfangen, so kam ihm doch der Churfürst geschwinde entgegen, daß sie fast in der Mitte der Antichambre einander begegneten. Als sie an die Thür der Geheimden-Raths-Stube kamen, gieng der Kayser ein wenig voran, und blieben in diesem Zimmer, woselbst sie sich niedersetzten. Nach einer halben Stunde gieng der Churfürst wieder heraus voran, der Kayser folgte demselben, und begleitete ihn bis an die Thüre der andern Antichambre. Nach diesem legte der Churfürst auch eine Visite bey der Kayserin und der Römischen Königin ab.

Vor des Churfürstens Quartier ward ein Corps de Garde aufgeschlagen, woselbst eine Wacht von der Wienerischen Stadt-Guarde gehalten wurde. Im Hause unten und oben hielten etliche Kayserliche Trabanten die Wacht. Der Churfürst ward täglich von dem Kayser in seinem Hause tractiret, und hatte eine Kayserliche Küche und Keller im Hause, ingleichen auch eine Kayserliche Carosse zum Ausfahren, da er dann allemahl von etlichen Archieren begleitet ward. Den 29. Junii hat der Churfürst die erste Visite von dem Erz-Herzog Carl empfangen, welche er ihm den 30sten wieder gegeben. Den 1. Julii fuhr der Kayser, der Römische König und der Churfürst zu Wasser auf der Donau nach Rodelan zu einer Wasser-Jagd, da denn der Churfürst, so oft er mit dem Kayser redete, allemahl den Huth abnahm, der Kayser aber bedeckt blieb. Den 3. Julii hielt der Churfürst, nachdem seine Equipage ankommen, in einem Hause in der Stadt, welches er mietten und meubliren lassen, Tafel. Den 6. Julii speisete der Churfürst nach Mittag wiederum an der Kayserin Seite, und des Abends nach einer Opera wiederum. Da denn der Churfürst, weil die Erz-Herzogin wegen der noch anhabenden Theatralischen Kleider nicht erschiene, zum erstenmal auf der rechten Seite der Tafel wo sonst die Erz-Herzogin ihren Platz hatte, saß. Der Churfürst stund hernachmals früher von der Tafel auf, als sonst, überreichte dem Kayser die Serviette, und stellte sich so lange hinter denselben, bis er aufgestanden. Der Pfalzgraf Carl von Neuburg war den 5ten nit bey der Tafel, und reichte vor der Tafel dem König die Serviette, wie der Churfürst that, wenn er zuwegen war, und der König gab sie dem Kayser. In der Opera saß der Kayser, und die Kayserin wie gewöhnlich auf einer Estrade vor dem Theatro en parterre, auf zwey roth-sammeten Lehn-Stühlen, und war der Stuhl eine Distanz von der Kayserin entfernt, auf welchem der Churfürst saß, und als ein Kayserlicher Edel-Knabe dem Kayser und der Kayserin kniend mit einer sonderlichen Eventaille bey wärender Opera die Luft continuirlich kühlte, so gab die Kayserin dem Churfürsten eine grosse Eventaille, mit welcher er sich abkühlte. Der Römische König und die ganze junge Kayserliche Herrschafft war auf dem Theatro.

Den 18ten besuchten zwey Kayserliche General-Feld-Marschalle, der Graf von Stahrenberg und Caprara den Churfürsten, und conferirten mit ihm im Nahmen des Kayfers, wegen der Operation in bevorstehender Campagne, wobey der Churfürst erstlich selbst seine Meinung sagte, dieselbe aber hernachmals durch den Grafen Neuß besser

besser ausführen ließ. Den 21. Julii gab der Römische König dem Churfürsten in seinem vom Kayser assignirten Lager die Visite. Der Churfürst empfing ihn bey der Carosse, und gieng vor demselben die Treppe herauf. Als sie sich in der Retirade niedergesetzt hatten, gieng der Fürst von Salm mit dem Geheimden Rath Harthausen in ein absonderlich Gemach. Den 24. Julii und also justement einen Monath nach der Ankunfft, gab der Kayser dem Churfürsten die Visite in Begleitung 12 Carossen von seinen Ministern, der Churfürst empfing denselben vor der Carosse mit einem tiefen Spanischen Reverenz, und gieng nicht allein die Treppe, sondern auch die Vorgimmer alle hindurch voran.

In dem Audienz-Zimmer setzte sich der Kayser in einen mit güldenem Stück behangnen Fauteville, und der Churfürst in einen dergleichen, aber mit rothen Sammet überzogen. Dem Kayser und dem Churfürsten rückten einem jeden sein Ober-Cammerherr den Stuhl, welche sich hernach retirirten. Nach einer halben Stunde cortegirte der Churfürst den Kayser bis an die Carosse. Als der Kayser aus dem Zimmer auf der Treppe war, bedeckte er sich, und gieng so die Treppe herunter, dahingegen der Churfürst allezeit unbedeckt voran gieng. Auf der Helffte der Treppen aber nahm der Kayser den Huth ab, und als Er zur Carosse kam, machte Er dem Churfürsten einen Französische Reverenz, dahingegen der Churfürst allezeit tieffe Spanische Reverenze machte, dergleichen er auch that, als die Kayserl. Carosse fortfuhr, und der Kayser sich nochmahls neigte.

In dem obgedachten Audienz-Zimmer, wo der Kayser sich dem Churfürsten gegenüber setzte, war kein Baldachin, wie ordentlich in allen Kayserlichen Maisons de Campagne, sondern wo derselbe seyn sollte, war eine rothsammete Decke an die Wand geschlagen, und ein grosser Tisch mit einem dergleichen Teppicht bedeckt, dahin gestellt. An demselben war ein Stuhl mit dem Rücken angeschoben, in welchen der Kayser sich niedersetzte. Hingegen aber hatte der Churfürst in dem gemietheten Martinischen Hause in der Stadt in dem Tafel-Gemach einen rothsammeten Baldachin aufschlagen lassen, wie dergleichen auch der Marggraf von Baden in seinem bestandenem Hause hatte. Stehet also dahin, wenn der Kayser dem Churfürsten ein Haus in der Stadt hätte mubliren lassen.

Den 26ten, als an des Römischen Königs Geburts-Tage, speisete der Churfürst das letztemahl mit dem Kayser, aber, wie allemahl geschehen, an der Kayserin Seite. Ist also der Churfürst niemahls an des Kayser's Tafel auf des Kayser's Seite gezogen worden, weil die Ambassadeurs, so allezeit vor der Tafel erscheinen, wann der Kayser an seiner Tafel speiset, davor halten, sie könnten in so solennen Tagen von der Tafel nicht wohl wegbleiben, hingegen aber nicht vor der Tafel stehen und aufwarten, wenn der Churfürst zur Tafel sitzt. Wiewohl sie es doch gleichwohl unverweigerlich thun, wenn der Erz-Herzog an des Kayser's Seite speiset, sich bedeckt, und so gar mit dem Rücken nach ihnen sitzt.

Als der Churfürst, wie ihm der Kayser zutranc, gewöhnlicher massen aufstund, winkte ihm der Kayser, daß er sich niedersetzen sollte, welches aber

der Churfürst nicht that. Wie auch der Römische König es dem Churfürsten zutranc, stund derselbe ganz auf, und blieb so lange aufgerichtet stehen, bis der König das Glas ausgetruncken, daß es also der Churfürst in der Ceremonie nunmehr recht gemacht, und dem Churfürsten in Bayern gleich gethan, welcher bey dem Trinken des Römischen Königs allezeit aufgestanden, vor und nach dem Trinken Spanische Reverenze gemacht, und so lange, bis der König getruncken, stehen blieben. Nachdem es der Churfürst dem Kayser und Römischen König zugebracht, tranc er es dem Pfalz-Grafen, Carl von Neuberg, welcher der Kayserin gegen über saß, zu, welcher ganz aufstund, und so lange stehen blieb, bis der Churfürst ausgetruncken.

Als das Confect halb von der Tafel, stund der Pfalz- Graf Carl auf, machte einen Spanischen Reverenz und trat an die Seite; der Churfürst blieb aber noch sitzen, einige Zeit hernach stund er auch auf, und zwar da noch einige Schalen Confect auf dem Tische stunden. Er überreichte hernach dem Kayser die Serviette, wie Pfalz- Graf Carl der Kayserin, der König und Erz- Herzogin empfingen selbige von Dames, so bald die Erz- Herzogin sich gewaschen, stunden sie alle mit einander auf, und war nicht einmahl dem Churfürsten das Wasser präsentirt, wie das erstemahl geschehen, darauf gieng der Kayser wieder in die Retirade mit bedecktem Haupte. Der Churfürst vor demselben, und corteggirten den Kayser dahin; Vor dem Churfürsten ward, wie vor dem Kayser, ein Licht getragen, vor dem Pfalz- Grafen aber keines, und weil der Römische König den Huth nicht aufhatte, so blieb der Churfürst auch unbedeckt, wiewohl er auch etlichemahl vor dem Kayser, auffer dieser Reflexion, seiner eigenen Bequemlichkeit halben, unbedeckt vorher gegangen. In der Kayserl. Retirade hat man sich gesetzt, und endlich nach einer guten Weile kam der Churfürst heraus, ward aber von niemand, weder von dem Kayser noch von dem König bis an die Thür begleitet, und corteggirte der Kayserliche Commissarius, der junge Graf von Harrach, denselben im weg-fahren. Als der Churfürst aus der Favorite fuhr, trat die Stadt-Guarde ins Gewehr und rührte das Spiel. Den 27. Julii reisete der Churfürst von Wien nach der Armée in Ungarn per Posta, und übernahm das Commando, siehe das Leben Kayser Leopolds des Grossen, so zu Leipzig 1708. in 8. heraus kommen, pag. 684. 599.

Wer von dieser und dergleichen Art Solennitäten mehr zu wissen verlanget, der kan nebst andern aufschlagen des Freyherrn SAMUEL VON PUFENDORFS nie genug gepriesenen *Commentarium de rebus gestis Friderici Wilhelmi Magni, Electoris Brandenburgici*, in welchem verschiedenes, so in diesem Stück wohl dienen kan, enthalten. So geschicht L. 3. S. 63. p. 193. Erwähnung, mit was Ceremonien der Churfürst von Brandenburg An. 1653. von Kayserl. Majestät zu Prag empfangen, und S. 64. p. 194. wie er solenniter zu Dresden in die Churfürstl. Union aufgenommen worden; Lib. 2. S. 72. p. 130. wird erzehlet, auf was Weise selbiger der Versammlung der Herren General Staaten der Vereinigten Niederlande im Haag beygewohnt, anderer fast unzehligen Dertter, da dergleichen abgehandelt wird, jehz zugeschrweigen.

Was

Was das Ceremoniel, ratione der Titulatur, anlangt, so nennet ordentlicher Weise der Römische Deutsche Kayser in Ansehung seiner Hoheit und Præcedentz einen König Jhro Durchlauchtig. Zeit, Königl. Liebden, oder Königliche Würde und Bruder, dahingegen alle Europäische Könige ihm den Titel von Majestät beylegen, CONF. MULZ. Repräsent. Majest Imper. ZWANZIGS Theatr. Præcedent. Wie denn auch bekannt, daß, wie auf dem Reichs-Tag zu Regensburg An. 1641. die Reichs-Stände an den König in Frankreich schreiben, und den Titel Dignität und Majestät gebrauchen wollen. Kayserl. Majestät dargegen erinnert, daß den Cronen Frankreich und Spanien das Prædicatum Majestatis nicht zu geben, sondern es bey dem alten Scylo zu lassen, mit welchem bisher nur eines Römischen Kayser oder Königs Majestät im Reich agnosciert worden; worauf man bloß den Nahmen Dignitatis gebraucht, LUNDORP. Alt. Publ. t. 5. p. 146.

Allein heutiges Tages geben die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs den Königen das Prædicat Majestät, bekommen aber eine weit höhere Titulatur, als vor diesem, wieder zurück. Ja daß einem und andern Könige, außerordentlich, und zwar in den Hand-Schreiben von dem Kayser selbst zu Zeiten der Titel: Majestät gegeben werde, bezeuget nicht allein der Herr von ZECH in seinem Europäischen Herold, sondern auch der Verfasser des Lebens Leopolds des Grossen, p. m. 53. woselbst er ein Kayserliches Handschreiben an den König Jacobum in Engelland anführet.

Denen geistlichen Churfürsten wird von Kayserlicher Majestät der Titel, Hochwürdigst und Neve, gegeben, die weltlichen aber, so keine Könige sind, werden von Selbiger mit dem Prædicat Durchlauchtigst und Oheim beehret, vid. Capit. Carol. in Proem. & Artic. III. Unter denen weltlichen Reichs-Fürsten aber giebt der Kayser nur denen den Titel Durchlauchtig, welche selbigen vermittelt Erlegung einer gewissen Summe Geldes bey der Reichs-Hof-Raths Canzley erlangen. Inzwischen ist zu mercken, daß die aus alten Häusern entsprossene Reichs-Fürsten, nach dem unter sich gemachten Concert, und dßfals beschener Abrede, das Prædicat Durchlauchtigst gegen einander brauchen, und gehet die Rede, ob wolten die neuen Fürstlichen Häuser, denen alten Fürsten das curiale Durchlauchtigst auch geben, wenn sie dargegen Durchlauchtig absque apposito Hochgebohren, bekommen würden, vid. Eleff. Jur. Publ. Tom. VII. p. 762 seqq.

Hingegen tituliren die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs den Kayser ihren gnädigsten, oder allergnädigsten Kayser und Herrn, und schreiben sich dessen unuerthänigste, oder allerunuerthänigste, auch da die Churfürsten und Fürsten sonst sich Wir und Von Gottes Gnaden gegen andere schreiben, wenn sie an Römische Kayserliche Majestät Briefe abgeben lassen, sich nur in singulari, durch das Wort Ich bekennen, CONF. VEIT LUDWIG VON SECKENDORFF im Teutschen Fürsten-Staat, p. 2. p. m. 61. ingleichen des berühmten Altorffischen Polyhistor WAGENSEILS Directorium Aulicum, FRIDER. WILHELM VON WINTERFELDS Ceremonia Politique, ZWANZIGS Theatrum Præcedentia &c.

CEREUS Paschalis.

War in der alten Kirche eine Wachs-Kerze, welche man in der Ofter-Nacht mit gewissen Ceremonien weihete, und damals zum erstenmal mit neuen Feuer anzündete. Denn alle die Wachs-Lichter, die bisher in der Kirche gebrannt hatten, waren zuvor ausgelöschet worden. Es ist aber diese Ceremonie sehr alt, und wird in der Catholischen Kirche noch heutiges Tages gefunden, du FRESNE in Gloss. h. v. MICH. EHRLENFR. KRAUS. Diff. de privilegio Paschalis §. 10.

CERTA inquisitio.

Wird diejenige Untersuchung genennet, die gewisse Solennitäten erforderte.

CERTA institutio heredis.

Heißt, wenn der Testator den Erben mit dem Nahmen nennet, oder mit einem gewissen Zeichen beschreibet.

CERTA onera.

Heissen die Alimenta, die an einen gewissen Ort zu leisten, L. 2. de judic.

CERTA stipulatio.

Wenn aus dem Versprechen erhellet, was, wie viel und welcherley es sey.

CERTUM vinum.

Wird genennet, wenn ich angebe, in wie viel und was vor Sorten der Wein bestehet.

CESSAT obligatio.

Heißt, wenn zur Zeit noch nicht geklaget werden kan, deswegen aber noch nicht gar aufgehoben.

CESSAT pecunia.

Das Geld liegt müßig, es ist nicht ausgeliehen.

CESSAT stipulatio.

Wenn die Versprechung aufgeschoben wird.

CESSAT testis.

Wird gesagt, wenn des Testis Aussage schon in denen vorhergehenden Artickeln enthalten, und ist so viel als cadit.

CESSIONARIUS.

Ist derjenige, welchem das Recht oder Obligation übergeben ist, und dieser soll dem debitori allzeit von rechts wegen zu wissen thun, daß die Schuld auf ihn gekommen.

CESSIONARIUS.

Heißt bey denen Wechsel-Briefen der Indossat, an dem der Wechsel zur Eintreibung übergeben worden.

Char-Freytag.

Auf Lateinisch Parasceve, so hieß der Freytag in der Marter-Wochen, weil es damahls der Juden Vorbereitungs-Tag zu dem Ofter-Feste war. Der teutsche Nahme aber kommt her von dem alten Worte Kar, welches so viel als leiden oder büßen heißt. Die alten Christen brachten ihn ganz in der Stille zu mit Fasten und Beten, und andern geistlichen Übungen. In der Griechischen Kirche ward an diesem Tage die Communio præsanctificatorum gehalten, CHRIST. CLAJUS Diff. de die Parasceves, Leipzig 1697.

CHARISIUS. (Aurelius Arcadius)

Ein Römischer Rechts-Gelehrter, soll unter der Regierung der Christlichen Kayser der Philipporum flori-

floriret haben, *L. un. de Off. prof. Prat. L. ult. de testib. L. ult. de Munerib.* Es vermeinet daher *CUJACIUS Lib. 7. Obs. c. 2.* daß der Charisius ein Christe sey gewesen, noch andere vermeinen, er wäre unter *Diocletiano* Præses von *Syrien* gewesen. Er schrieb *de testibus; de officio præfecti pratorio; de muneribus civilibus, BERTRAND. VII. 30.*

**CHARTIATICUM.**

War unter denen Römischen Kaysern ein gewisser Tribut, den man denen Kayserlichen Beamten vor das Papier entrichten mußte; denn es durfte und konte auch nicht ein jeder damals damit handeln, daher man auch im Lateinischen das Stempel-Papier mit diesem Namen belegt, *CUJACIUS Obs. IV. 18. GUTHERIUS de Offic. Dom. Aug. I. 44.*

**CHARTIGRAPHUS.**

Es findet sich dieses Wort in einer Urkunde *Roberti* Königs von *Frankreich* de An 1008 ap. *DOUBLET*, allwo es zum Beschluß also lautet: *Franco Diaconus atque Chartigraphus relegit & sigillavit*, und scheint also vor *Notarius* oder *Cancellarius* gesetzt zu seyn, du *FRESNE b. v.*

**CHARTULARIA.**

Sind diejenigen Archiven, darinnen *Privilegia, Contracte*, und andere *Acta publica*, welche *Kirchen* und *Klöster* angehen, aufbehalten werden.

**CHARTULARIUS.**

War derjenige, der die öffentlichen *Protocoll* in des Röm. Kayser's *Berrichtungen* führte, und waren derer vielerley Sorten, als *Chartularii regionum equorum, velocis cursus, factorum cubiculorum, numerorum militarium.* Unter denen *Geistlichen* in der *Lateinischen Kirche*, war *Chartularius* so viel, als *Notarius*; zu *Constantinopel* aber so viel, als *Chartophylax, PANVIN. Not. Dign. Imp. Orient. 61. PITIS. Lex. Ant. Tom. I. P. 45.*

**CHARTULARIUS.**

Oder *Chartulatus, Tabularius* wurde auch derjenige *Freigelassene* bey den Römern genennet, der in *Gegenwart* der *Geistlichkeit* und *Gemeinen* freigelassen worden; Zu mehrerer *Urkund* wurde hierüber ein *Frey-Brief* unter dem *Bischoflichen Sigel* errichtet, und daher hatte er auch den *Nahmen*, à *COSTA in Comment. ad Inst. de Libertin.*

**CHARTULARIUS. (Antonius)**

Gebürtig von *Padua*, practicirte in den *Rechten* in seinem *Vaterlande*, und starb An 1480. Er hat ein *Werk*, de *Moribus Philosophorum*, hinterlassen.

**CHARTULARIUS. (Joannes Mericius)**

Des erst erwähnten *Antonii* Sohn, starb als *Professor Juris Civilis* zu *Padua* An 1533. im 68. Jahr seines *Alters*, und hinterließ *repertorium Juris Cæsarei; duo volumina responsorum &c.*

**CHICANE.**

Unnütze *Spitzfindigkeit* in *Rechts-Händeln*, it. *betrüglische* *Griffe*, *faule* *Ausflüchte*.

**CHICANIREN**

*Betrüglische* *Griffe* gebrauchen, *einen* *betrügen*.

**CHICANEUR.**

Der sich *loser* *Griffe* in *Rechten* bedienet, ein *Zungen-Drescher*, ein *Betrüger*.

**CHIROGRAPHARIUS debitor.**

Ist der *Schuldner*, so mit einer *Handschrift* sich *verbindlich* gemacht, *L. pen. C. d. nov. 11* und *Geld* darauf *aufgenommen* hat, *sin debitor simplex.*

**CHIROGRAPHUM inane.**

Heißt, wann die darinnen enthaltene *Schuld* schon *gänglich* bezahlt ist, daß man nichts mehr *daraus* fordern kan.

**CHIROGRAPHUM inane facere.**

Die *Handschrift* *calliren*, welche *Redens-Art* auf die *Gerohnheit* *damahliger* *Zeiten* muß *gezogen* werden, da man mit *umgekehrten* *Griffel* die in *Wachs* geschriebenen *Wörter* wieder *auslöschre*, und also die *Tafel*, darauf die *Handschrift* *stund*, wieder *leer* machte.

**CHIROGRAPHUM liberatorium.**

Ist eine *Handschrift* oder *Privat-Scriptur*, darinnen der *Creditor* bekennet, daß der *Debitor* ihm *Satisfaction* gegeben und bezahlt habe, *L. ult. §. 2. de cond. et ind. L. 19. C. de fide instrum.*

**CHIROGRAPHUM obligatorium.**

Die *Schuld-Verschreibung*, ist eine solche *Hand-* oder *Privat-Schrift*, darinnen der *Debitor* (*Schuldner*) bekennet, daß ihm *gelichen* worden sey, *vocatur it. Cautio, L. 40. pr. de reb. cred. L. 26. §. 1. 7. de pignor.*

**CHRYSOPOEIA.**

Die *Goldmacher Kunst*, lehret, wie man aus *unvollkommenen* *Metall* durch *Hülffe* des *Mercurii* *Philosophorum* wahres *Gold* machen kan. Ob diese *Kunst* in *natürlichen* *Kräfften* und *Bermögen* stehe, wird noch *sehr* *gezweifelt*, davon kan der *Artickel* *Alchymie*, nachgesehen werden. Doch kan man die *vielsältigen* *Exempel* der *Verwandlung* *derer* *Metallen*, so auch noch in diesem *Seculo* hin und wieder *geschehen* sind, nicht so *schlechterdings* *läugnen*, *conf. Autoris Curiose Historische Nachricht von Verwandlung der geringen Metallen in bessere zu Ergözung der Gold-begierigen Laboranten heraus gegeben von Johann Gottfried Meister Chim. Erfurt. NB. ist ein angenehmer Trank; Diese Piece ist in Jena gedruckt und von Gollnern verlegt worden, 1726. in 8.* Auch ist es so *unwahrscheinlich* nicht, daß in der *Fortpflanzung* und *Verbesserung* *derer* *Metallen* die *Kunst* der *Natur* nicht eben so *wohl* *behülfflich* seyn könne, als *wohl* der *Gärtner* auf einem *ganzen* *wilden* *Stamm* das *beste* und *delicaterste* *Obst* *pfaffen* und *oculiren* kan.

**CIBARIA legata.**

*Bermachte* *Speisen* zeigen in *Rechten* das an; was zur *täglichen* *Kost* gehört, nemlich *Essen* und *Trincken*, worunter auch die *Geschirr*, die man zum *Essen* und *Trincken* brauchet, begriffen werden, *L. 21. de alim. leg. ibique BRUNN. L. 19. §. 12. de aur & argent. leg. L. 13. de pen. leg. L. 21. de cib. leg. CARPZ. p. 7. c. 35.* in *weitem* *Verstand* aber nicht nur *Essen* und *Trincken*, sondern auch *Kleider* und *Nahrung*, *L. 6. L. ult. de cib. leg.*

**CINGALI prescriptio.**

Heißt eine *Exception*, da man wegen eines *Amtes* *Privilegien* nicht vor dem *citirenden* *Richter* erscheinen darf, *L. fin. C. de adpar. mag. milit. Lib. 12.*

**CINGULUM.**

Heißt in *Jure* eine *Verwaltung*; *Cingulum* *deponere*, eine *Verwaltung* und *Würde* *niederlegen*, *BRISSONIUS de V. S. b. v.*

**CINNA.**

Ein *alter* *Juriste*, so den *bekanten* *Servium Sulpicium* zum *Lehrmeister* gehabt. Es geschieht *ferner*



mehrere besiegt, musste noch weiter mit andern fechten, wo es ihm nicht der, so dem Schauspiel vorstunde, oder auch die größte Anzahl des zuschauenden Volcks erliesse. Man hat so wohl Exempel gehabt, daß vornehme Leute etliche 100. Paar dem Volcke zu gefallen aufgestellt haben.

- 3.) *Pugna equestris*, geschah zu Pferde.
- 4.) *Athletica*, wenn etliche, die ganz nackend waren, und sich mit Del gesalbet hatten, miteinander ringen, da denn der Sieg darinn bestund, wenn einer den andern zu Boden warff, und um Quartier zu bitten zwang.
- 5.) *Venatio*, wenn etliche Knechte oder zum Tode verdamnte mit Bären, Tigern, Löwen, und andern wilden Thieren streiten musten.
- 6.) *Ludus Troja*, da einige Bewaffnete theils zu Pferde, theils auch zu Fusse meist von den vornehmsten Geschlechtern nach Kriegs Art marschirten und die dabey übliche Läufe, Sprünge, Wendungen, Bewegungen zc. machten.

Dergleichen Spielwerk nun erdachten die vornehmen Römer, damit sie dem Volcke vor ihre Gaben, die sie geben mussten, eine Lust machten, um sich bey demselben in grössere Gunst und Ansehen zu setzen, ROSINUS *Antiq. V. 4.* Ein Gemählde von dem Circo kan man bey dem GRAEVIO *Thef. Antiq. Rom. Tom. I. X.* nachsehen.

CITATIO generalis.

Von diesem Artikel ist schon in dem Tom. I. gehandelt worden, allhier will ich nur folgende Formul dieser Citation, welche nach dem stilo Camerae Imperialis eingerichtet und in SEYFARTS Formular. Buch pag. 36. befindlich ist, beyfügen, welche also lautet:

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und Hispanien, Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, zc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Crayn und Württemberg, zc. Graf zu Tyrol, zc. entbieten denen Ehrsamten, Gelehrten, unsern des Reichs lieben Getreuen, dem Burgermeister und Rath der freyen Reichs Stadt Eslingen, unsere Gnade und alles Gutes. Ehrsamme, Gelehrte, liebe Getreue. Demnach bey unsern Kayserlichen Cammer Gericht der hochgebohrne Reichs Graf, Herr Ernst Dietrich, Graf von Hohenlohe, unterthänigst supplicirend für uns angebracht, was massen er den 4. Januar. 1725. euch 5000. Gulden zur Bezahlung derer damahls aufgeschwollenen Reichs Anlagen gegen jährliche Verzinsung 5. von Hundert auf 3. Jahr lang haar geliehen und vorgestreckt, auch nach verfloffenen drey Jahren auf euer Ansuchen die Wiederzahlung noch auf 3. Jahr, bis ad annum 1731. gestundet und prolongiret, wie die beglaubten Beylagen sub num. 1. 2. 3. mit mehrern besagten. Ob er nun wohl die Zahlung sehr oft erinnert; so habe er doch bishero weder Capital noch Zinsen in Güte wieder erlangen können,

und da wider euch als eine immediate Reichs Stadt dieses höchsten Gerichts Jurisdiction genugsam fundiret, er um citation ad videndum exequi debitum wider euch zu ertheilen in Unterthänigkeit angefochtet, und solche Ladung heute dato erklant worden ist: Heischen und laden euch deshalb von Römischer Kayserl. Macht, auch Gericht und Rechtswegen, daß ihr auf den 60. Tag dem nechsten nach Uberantwort oder Verkündigung dieses, derer Wir euch vor den ersten 20, vor dem andern 20. und vor den dritten, letzten und endlichen Gerichts Tag setzen, und benennen, peremptorie, und ob derselbe kein Gerichts Tag seyn würde, dem nechsten Gerichts Tag hernach, selbstem oder durch einen bevollmächtigten Anwalt an unsern Kayserlichen Cammer Gerichte erscheinen, um zu sehen und zu hören, daß ihr zur Bezahlung obgeklagter 5000. Gulden Capital, auch rückständigen Zinsen, Kosten und Schaden zu condemniren und zu verdammen seyd, durch Richterlichen Bescheid ausgesprochen werde, oder aber beständige Ursachen und Einrede, ob ihr einige hättet, warum solche condemnation nicht geschehen könne, in Rechten gebührlich vorzubringen, und darüber der Sache und aller Gerichts Tügen und Terminen bis zum Beschlus und Erlantnis abzuwarten gestalt denn Supplicant die narrata loco libelli animo litem affirmative contestandi und die adjuncta sub num. 1. 2. 3. loco probationis cum reservatione ulteriorum repetiret und wiederhollet haben will, und bestimmen Wir euch sowohl als dem Imploranten zu Ubergabung derjenigen gerichtlichen Handlung, welche nach der in primo termino verübten Nothdurfft, vermöge der Ordnung und jüngsten Reichs Abschiedes, ferner einzubringen sich gebühren mag, 2. Monath pro termino legali. Wann ihr nun kommet und erscheinet alsdenn also, oder nicht; so wird doch nichts desto weniger auf des gehorsamen Theils oder seines Anwalts Anruffen und Erfordern hierinnen in Rechten gehandelt und procediret, wie sich das, seiner Ordnung nach gebühret, darnach wisset ihr euch zu richten. Gegeben in unserer und des Heil. Röm. Reichs Stadt, Weßlar, den 24. des Monaths Octobr nach Christi unsers lieben Herrn Geburth im 1735ten Jahre,

Ad mandatum Domini electi imperatoris proprium

(L. S.)

N. N.

Judicii imperialis camerae Protonotarius subscript.

CIVICUM munus.

Wird von civile genommen, ein Bürgerlich Amt, L. 4. C. de Fabric.

CIVILEGIUM.

Ist ein Beweis, welchen eine Stadt Obrigkeit ihren Kaufleuten giebt, daß sie in ihrer Stadt Bürger und Einwohner sind. Weil nun gewisse Städte unter sich alte Pacta haben, daß ihre Bürger

respective gegen einander solten Zoll frey seyn, oder auch andere Privilegia zu genieffen haben, so thun an theils Orten die Kauf-Leute nicht übel, daß sie in ihren Stadt-Archiven, oder wo es sonst zu finden, nachschlagen, und ihre alten Privilegia, wodurch ihrer Handlung einiger Vortheil zuwachsen könnte, wieder in Gang bringen lassen.

**CIVILIS possessio.**

Ist ein Besitz, da man eine Sache allein mit dem Gemüth besitzt, oder wenn man eine Sache als Dominus besitzt, L. 2. §. 1. *pro herede*, L. 34. *de acquir. poss.* L. 3. §. *ult. ad exhibend.* L. 1. §. *de jactur. de vi armat.*

**CIVILIS sapientia.**

Heißt die Rechts-Belahrheit, L. 1. *de extraordin. cognit.*

**CIVILITER.**

Heißt oft, nach dem Bürgerlichen Recht, Verordnungen, oder Statuten, als: Civiliter obligari, vermöge des Bürgerlichen Rechts obligirt seyn, L. 1. §. *hac actio*, π. *si mentor fals. mod. dix.* L. 1. §. *si quis ita*, π. *de V. O.* diesem stehet criminaliter entgegen. Manchnahl heißt es auch recht, nach denen Regeln des Bürgerlichen Rechts, L. 28. §. *si quis eo in f.* π. *de lib. & postum.* L. 2. *in fin. de acquir. poss.* Civiliter agere, sein eigen Interesse durch eine Klage suchen, oder dergestalt klagen, daß die Sache, oder Straffe, warum geklagt wird, dem Kläger zugesprochen, und zugeeignet werden möge.

**CIVILOQVIUM.**

Die Bürger-Sprache, ist die Benennung, wenn zu Lübeck jährlich 4. mahl auf dem Rathhause durch den dirigirenden Bürgermeister die Statuta dieser Stadt abgelesen werden.

**CLANDESTINA damna.**

Heiffen die heimliche Schäden, L. 2. §. *damni*, π. *de vi bonor. rapt.*

**CLANDESTINÆ insidia.**

Heimliche Nachstellungen, L. 9. C. *de bis, qua ut indign.*

**CLANDESTINA possessio.**

Die heimliche Besitzung, davon in dem L. 40. §. *ult. de acquir. poss.* L. 7. §. 4. & 5. *commun. divid.* vorkommet.

**CLARISSIMI Viri.**

Also wurden bey der Römischen Republic die aus dem Ordine Senatorio genennet, wie man aus CICERONIS *Orationibus pro Roscio, pro Murana, de Divinatione* I. und andern Stellen sehen kan, BAUDISIUS *Diff. de titulis viri illustris, spectabilis, &c.* II. 2. Unter denen ersten Kaysern hatte solches gleichfalls statt, BAUDISIUS *l. c.* II. 4. REINESIUS *Thef. Inscript.* I. 128. Nach diesem wurde der dritte Orden derer Senatorum also genennet, L. 8 π. *de Senat.* BRISSONIUS *Select. Jur.* III. 16. de LUDEWIG *Vit. Justinian.* 8. §. 15. Bey denen Ost Gothen wurde dieser Titel auch denen Rath's-Geschlechtern gegeben, BAUDISIUS *l. c.* III. 3.

**CLAUSTRUM.**

Wird in dem Jure Canon. in uneigentlichem Verstande vor ein Closter genommen, weil denen Mönchen und Nonnen aus selbigen zu gehen nicht erlaubt seyn soll, MARTIN. BONACINA *de Clausura.*

**CLAUSULA: Bey Verpfändung meines Vermögens.**

Von dieser Clausul kan der erste Tomus dieses Lexici, und zwar der Artikel: *Clausula*; bey Verpfändung &c. Alhier soll kürzlich untersucht werden, ob diese Clausul in Wechsel Brieffen ein Pfand-Recht oder hypothecata conventionalem, in concursu creditorum, würcke? Zu Untersuchung dieser Frage kan folgender Casus, da ein Wechsel-Brieff, darinnen diese Clausula befindlich war, dienlich seyn.

**Litt. A.**

Leipzig den 28. April. 1723.

6000. Rthlr. 3tel Stücken.

Nachstkommende Leipziger Michael-Messe bezahle ich gegen diesen meinen Sola-Wechsel-Brieff an den Königl. Preussif. Geheimden-Rath Herrn J.\*\*\* P.\*\*\* von L.\*\*\* in Halle oder dessen Ordre die Summa von Sechs Tausend Thaler 3tel Stücken. Den Werth habe selber baar empfangen, verspreche zu gesetzter Zeit richtige Zahlung, bey Verpfändung meines Vermögens, unterwerffe mich dem Leipziger Wechsel-Rechte und nehme Gdt zu Hülffe.

(L.S.) Gebhard Paris von dem Werder.

An

mich Gebhard Paris von dem Werder.

**Species Facti.**

Hat der weyland Fürstl. Edthnische Geheimden-Rath, Gebhard Paris von dem Werder, am 28. April. 1723. zu Leipzig an der Ostermesse 6000. Rthlr. 3tel von dem Königl. Preussif. Geheimden-Rath B. L. auf einen Wechsel-Brieff aufgenommen, auch das Geld daselbst in Leipzig in eigener Person in Empfang bekommen.

Weil nun beyde, der Debitor und Creditor, aus unterschiedenen Landen; hat sich der Geheimden-Rath von dem Werder in dem Wechsel-Brieff dem Leipziger Wechsel-Recht nahmentlich unterworffen, auch dem Wechsel-Brieff zu mehrern Sicherheit: die Clausula; bey Verpfändung meines Vermögens, hinzugesetzt. Wie solches der sub A beygelegte Wechsel-Brieff mit mehrerm ausweist.

Nachdem nun der Geheimden-Rath von dem Werder bald hernach zu Bosterstein, im Herzogthum Altenburg gelegen, aus der Welt gegangen und in seinen Schulden viele Unrichtigkeiten hinterlassen; ist deswegen über dessen Vermögen zu Altenburg bey der Hochlöbl. Regierung ein formeller concurs entstanden. In welchen die Creditores super prioritare verfahren.

Obbesagter B. L. hat also vornehmlich auf die in seinem Wechsel-Brieff vom 28. April 1723. enthaltene conventional-hypothec gedrungen, solchemnach in bonis mobilibus für allen andern, absonderlich auch denenjenigen, welche nachhero erst Arrest angeleget und solchen erhalten, einen Vorzug behauptet. Als nun hierüber ferner zu verfahren; will derselbe, was disfalls rechtens, von einem

einem unpartheyischen Juristen-Collegio belehret seyn. Wird demnach gefragt:

Ob die in dem Wechsel-Brieff verschriebene conventional-hypothec dergestalt statt habe, daß der V. L. allen denjenigen, welche vor dem 28. April. 1723. keine Ältere hypothec oder Arrest haben, in seiner Forderung in mobilibus vorzuziehen?

Diese Frage mit ja zu behaupten, dienen 1) die allgemeine und 2) Sächsische Rechte sowohl; als 3) alle Wechsel-Rechte überhaupt; 4) insbesondere aber der Leipziger Wechsel-Stylus, und 5) der durchgehende Gebrauch in foro, wo nur über Wechsel-Sachen dßfals ein Urthel zu finden.

Und zwar 1) von denen gemeinen Rechten anzufangen, so ist in L. 4. de pignorb. deutlich ver- sehen, contrahitur hypotheca per pactum conventum. Cum quis paciscitur, ut res ejus propter aliquam obligationem sint hypotheca nomine obligatae, nec ad rem pertinet, quibus fiat verbus. Sicuti est in his obligationibus, quae consensu contrahuntur, wohin denn auch L. 23. L. 29. L. pen. de pignor. und unzählige andere Gesetze gehörig. Daher niemand jemahls nur in den Sinn gekommen, zu zweifeln, quod hypotheca bonorum constitui possit simplici ac nuda conventione, BERLICHUS part. 2. conclus. 29. n. 16. nachgehends, obgleich das Sachsen-Recht in immobilibus keine conventional-hypothec zuläßet, democh hiebey nahmentlich Part. II. const. 23. §. ult. versehen: Fabrius und bewegliche Gü- ter mag einer ohne gerichtliche Insinuation wohl verschreiben, welche dann, ohne einige Solen- nität, vor beständig zu achten, MOLLER ad constit. 23. part. II. n. 36. idem observatur in nominibus & juribus, quae tam jure civili, quam Saxonico, privata auctoritate, oppignorari possunt, quam- vis nomina per se neque inter mobilia neque im- mobilia referantur CHR. PHIL. RICHTER de privil. cred. cap. IV. Sect. 2. n. 67. Nachdem nun dieses in den gemeinen und Sächsischen Rechten, welchen sich der Debitor damit unterworfen, weil er in dem Wechsel-Brieff die Clausel gesetzt: unterwerfe mich dem Leipziger Wechsel-Recht, seine völ- lige Richtigkeit; so wird wohl um so viel weniger hierüber zu zweifeln seyn, wenn die conventional-hypothec einem Wechsel-Brieff einverleibet. Theils weil die Wechsel-Briefe allen Rechten nach, eine höhere Verbindlichkeit, als die bloße und schlechte Handschriften haben: theils auch eben deswegen ehemahls BEUTHER in jure pralat. part. I. c. 32. BERLICHUS part. II. concl. 64. n. 14. in denen Gedanken gestanden, auch an manchen Orten, ab- sonderlich in Italien, woselbsten der Ursprung und eigentlicher Sitz des Wechsel-Rechts zu suchen, solches noch jezo üblich, du PUY de arte cambii. c. 17. §. 4. 5. daß, ob favorem publicum, allen Wech- sel-Brieffen ohne Unterscheid eine tacita oder lega- lis hypotheca zustehen, welches, ob man gleich nicht suchet, noch nöthig hat, democh diesen Schluß befestiget; daß, im Falle die Clausula, bey Verpfän- dung meiner Güter, eine conventional-hypothec in einer schlechten Handschrift würcke; solche we- nigstens in einem Wechsel-Brieff nicht von gerin- gerem Effect und Würckung seyn müsse. Wie dann, meines Wissens, von so manchen hundert

Jahren, als man mit Wechsel-Brieffen handelt, sich nicht wohl ein einziger Rechts-Gelehrter ge- funden, der über solcher Frage: Ob die Clausula; bey Verpfändung meines Vermögens, in Wechsel-Brieffen eine rechtliche Würckung habe? nur den geringsten Zweifel machen oder einige ra- tionem dubitandi anführen mögen. Der in al- len Gerichten bekannte und wohlverdiente JCtus SAM. STRYK. in U. M. ad D. tit. qui potior pign. §. 3. schreibt: Jure communi non video rationem, quare clausula, sub hypotheca bonorum, in cambiis effectus juris realis denegari possit, praesertim in mobilibus. Womit dann auch BASTINELLER de jure credit. camb. §. 8. 11. FRANK. in Instit. jur. camb. Lib. II. Sect. 2. tit. I. §. 3. einig, hypothecae Jus competit creditori cambiati, quoties clausula hypothecaria literis cambialibus inserta est, und noch nachdrücklicher schreibt LUDOVICI vom Wechsel-Proc. cap. 16. v. 6. Ich sehe nicht abe, warum ein Gläubiger nicht eindinglich Recht haben solte, wann ihm in dem Wechsel- Brieff des Schuldners Güter zum Unterpfand verschrieben worden. Dann wann die Ver- pfändung in anderen Obligationibus und Hand- schriften geschehen kan, warum solte es nicht auch in Wechsel-Verschreibungen angehen? Gleichwie man aber hieselbst, wo der debitor sich dem Leipziger Wechsel-Recht unterworfen, nicht vonnöthen, um dasjenige, was etwa anderer Or- ten oder sonsten überhaupt die Wechsel-Rechte dßfals vermögen, sich zu bekümmern: Also ist dieses hintwiederum, zu Behauptung der conven- tional-hypothec, alhier alleinig genug, daß nach dem Leipziger Wechsel-Recht, die Clausel in dem Wechsel-Brieff, bey Verpfändung meines Vermögens, eine hypothecam conventiona- lem in concursu creditorum ausmache und würcke. Der absonderlich in Leipziger Wechsel- Sachen bekannte Rechts-Gelahrte D. HENR. ZIPFEL Sect. VI. von Wechsel-Brieffen pag. 117. machet die ganze Sache damit aus: daß er sol- ches nicht allein pro cautela in Wechsel-Brieffen hält; sondern auch es mit des seel. BENED. CARPZO- VII Exempel bewähret, der in concursu credi- torum diesertwegen, weil in dessen Wechsel-Brieff die clausula, bey Verpfändung meines Ver- mögens, gestanden, für andern Gläubigern auch bezahlet worden. Cautela, seyn dessen Worte, observanda venit pro creditore, dubitante de debitoris facultate, an solvendo sit? ut cambia- libus hypotheca inseratur conventionalis, ver- spreche gute Zahlung, bey Verpfändung meines Vermögens vel, ne tam durum videatur, bey Einsetzung des nemigen, quo facto creditor NB. praerogativam habet, contra concreditores. Ut in simili incomparabilis JCtus, nunc bea- tus Dn. BENEDICTUS CARPZOVIVS, in concursu CAROLI GÜNTHER BORNIS, pra omnibus solutio- nem accepit. Dannenhero, bey diesen Umstän- den, nach des Leipziger vornehmen Rechts-Ge- lahrtten D. GOTHOFREDI BARTHII in bodegeta fo- rensi cap. IV. Lit. f. p. 680. seinem Zeugniß, nie- mand leichtlich in einem Wechsel dahin zu bringen, daß er die Clausel: Bey Verpfändung meines Vermögens, beseyhe; weil dadurch seine Güter verpfändet mithin ihm sein Credit dadurch bey andern geschwächet werde. Cambialia credita, sind dessen Worte, inter personaliter saltem

privilegiata una cum interesse collocantur. Quo igitur prerogativa reali gaudeant, hypotheca conventionali creditor cambialis sibi prospicere solet. Cum vero fidem debitoris haud parum dubiam vel suspectam reddat & minuat, quorum honor & existimatio cordi est, non facile eam litteris cambialibus annectunt. Dannenhero sowohl überhaupt, als auch ins besondere, dem Leipziger Wechsel-Recht nach, jedem Wechsel-Händler dieses als eine Cautel an die Hand gegeben wird, daß er nicht auf einen schlechten Wechsel allein traue, sondern demselben die Formel: **Hey Verpfändung meines Vermögens,** mit beysege und dadurch ein Vorrecht und hypothecam conventionalem erlange. Hac quoque non inutilis cautela est, ut in cambio simul constituatur hypotheca. Notum enim est, si ad concursum creditorum deventum, cambium reliquis creditoribus hypothecariis postponi, meldet STRYKIUS de caut. contract. Sect. III. cap. 5. §. 20. Daß aber, im Falle sich der debitor cambialis dem Leipziger Wechsel-Recht unterworfen, auch nach solchem so dann einig zu sprechen sey, erörtert de BERGER in resol. ad Lauterb. p. 436. in diesen Worten: cum jura cambialia consuetudine sustineantur, peropportunum fuerit, ut litteris cambialibus inferatur clausula, nach Leipziger Wechsel-Ordnung, utpote quæ inprimis jura cambiorum definit. Dannenhero überhaupt FRANK. in mantissa juris camb. tit. 4. §. 12. schließet: Jus conventionale reliqua omnia in cambiis vincit. Quoties igitur inter partes convenit, ut observeretur jus cambiale loci cujusdam peregrini. Factum est utilissimum. Da nun der debitor cambialis in dem sub A. beygelegten Wechsel-Brieff sich nahmentlich und buchstablich dem Leipziger Wechsel-Recht unterworfen; disfalls auch hernach das decisum einig und allem zu machen seyn wird. Nicht zu gedencken, daß nach dem aus dem Wechsel-Brieff selbst erhellet; daß solcher zu Leipzig, auf der Leipziger Oster-Messe gestellet, und die Leipziger Michaelis-Messe darauf dasselben wieder gefällig, auch dieserwegen allein die formula cambii nach dem Leipziger Wechsel-Recht, als loco contractus geurtheilet werden müsse. Nam, collidentibus iuribus cambii diversis, singuli actus ex jure illius loci in quo gesti fuerunt, judicari debent, FRANK. Juris camb. mantissa tit. 3. §. Welches adsertum andere mit dem gemeinen Beyfall aller Handel- oder Wechselstädte bevestigen, du PUY de arte camb. c. 13. pos. Gall. 2. lit. 7. dessen allen man aber hieselbst nicht vornöthen, weil von dem debitore nicht allein der Wechsel in Leipzig auf der Oster-Messe contrahiret, sondern auch derselbe disfalls sich dem Leipziger Wechsel-Recht mit ausdrücklichen Worten unterworfen hat. Bey welchen Umständen dann, da die Clausula: **Hey Verpfändung meines Vermögens** 1) dem gemeinen 2) dem Sächsischen 3) dem Wechsel-Rechten überhaupt sowohl als 4) dem Leipziger Wechsel-Rechte und 5) derselben beständiger observance nach eine hypothecam conventionalem würcket; Als wird wohl der Rechts-Schluß disfalls seine vollkommene Nichtigkeit haben:

Daß durch den quæstionirten Wechsel-Brieff vom 28. April. 1723. der B. L. eine conventionalem hypothecam erlanget, folglich

derselbe mit seiner Wechsel-Post cum usuris allen andern nachherigen debitoribus und Arrestanten in der Bezahlung vorzusetzen seyn werde.

*Rationes dubitandi earumque confutatio.*

Nachdem nun die Nichtigkeit dieser conventional-hypothec in dem Werderischen Wechsel so offenbahr am Tage, so solte man wohl fragen, wo das Gegentheil nur eine einzige rationem dubitandi oder Schein-Grund aufreiben möchte; diese erlangte conventional-hypothec in Zweifel zu ziehen. Man muß sich fast schämen, den Schöpffen Stul zu nennen, woselbst der Referent sich unterfangen oder auch aus Nachlässigkeit sich wohl übereilet hat, in seinem nachrigen Urtheil disfalls Zweifel zu machen und diese conventional-hypothec vor unrichtig anzusehen. Die rationes sollen folgende seyn:

1) Es haben dergleichen Pfand-Verschreibungen in denen Wechsel-Briefen, bey entstehendem concurs, keine statt.

Allein das Gegentheil ist in denen rationibus decidendi aus 1) denen gemeinen 2) denen Sächsischen 3) denen Wechsel-Rechten überhaupt, wie auch 4) dem Leipziger Wechsel-Recht per Leges, præjudicia & auctoritates erwiesen. Dahero diese Meinung des Concipienten contra jus in thesi anlauffet und in eine nullitatem infanabilem verfället. Absonderlich, da man hieselbst das Leipziger Wechsel-Recht vor sich hat, welchem sich der debitor in den sub A. beygelegten Litteris cambialibus deutlich und nahmentlich unterworfen.

2) Es würde unbillig seyn, wann eine solche extrajudicialis assecuratio denen öffentlichen judicial-actibus vorgezogen werden solte.

Allein diesen Satz möchte man vielmehr dergestalt umwenden: Es würde unbillig und null seyn, die per jura befestigte hypothecam conventionalem oder extrajudicalem, ganz eigeninniger, widerrechtlicher und unerfahrner Weise für ohngültig zu achten und ihr den rechtsgegründeten effect, auf eine unerhörte Art, zu benehmen.

Es braucht hier, wo die Leges & jura reden, keines leeren raisonnements des Concipienten. Wir verlieren nicht in jure cerebrino, sondern voluntario legislatoris. Da es heisset: *Judex secundum jura decidere debet, non de jure disputare*. So wenig nun der Concipient alle conventional-hypothecen überhaupt und in Handschriften insgemein zernichten und aufheben kan, so wenig vermag er auch solches in Wechsel-Briefen. Die hypothecæ conventionales, wenn selbige nur in pacto nudo oder auch bloßen Handschriften extrajudicialiter errichtet werden, sind nach den gemeinen Rechten bevestiget in dem L. 4. de pignorib. es sind selbige nach dem Sachsen-Recht, dem sich der debitor nahmentlich unterworfen, befestiget Part. II. Constit. 23 §. ult. sie stehen feste in dem Gebrauch bey denen Sächsischen, und ins besondere denen Jenaischen Rechts-Collegiis, RICHTER de privilegiis cred. C. IV. Sect. 2. n. 6. am allergeriffesten stehen solche feste in denen Wechsel-Brie-

Briefen, da gar keine ratio dubitandi vorhanden, s. STRYK. in U. M. ad π. tit. qui pot. in pign. § 3. LUDOVICI im Wechsel-Proc. c. 16 §. 6. insonderheit in Leipzig, welchem Recht sich der debitor in dem Wechsel-Brief sub A. nahmentlich unterworfen, wie davon der Gebrauch und præjudicia quotidiana anführen, ZIPFEL Sect. VI. von Wechsel. Br. p. 117. BARTH. in bodegeta for. c. 4. Lit. f. p. 680. ja um eines besorglichen concursus creditorum willen, wird diese conventionalis hypotheca in denen Wechsel-Briefen allen Creditoribus als eine untrügliche Cautel angerathen, s. STRYKIUS de caut. contract. Sect. III. c. 5. §. 20.

Da nun hier alle jura, præjudicia und autoritates pro conventionali hypotheca in concursu creditorum, zusammen harmoniren, wie solches in denen rationibus decidendi vollkommen ausgeführt; so ist es ja wohl ein elender Zustand, wann eine so wichtige und auf so manche tausende ankommende Sache einem entweder so unerfahren oder eigensinnigen und passionirten Concipienten in die Hände fället, der den Partheyen durch ein nichtiges Sprechen, wenigstens Unkosten und Zeit-Verlust verursacht. Nithin dergleichen unbesonnenes und gefegloses Urthel verdienet ab actis removiret zu werden. Aber noch unverschämter kommet der Concipient mit unwahrhaften und gegen die acta streitenden falschen Vorgeben, wann er schreibt

3) Wäre in der Magdeburgischen Wechsel-Ordn. Artic. 33. die Clausula, in Wechsel-Briefen, bey Verpfändung meines Vermögens, ohne effect. Da nun der B. L. in Magdeburgischen nicht allein wohne, sondern auch NB. daselbst contrahiret, so müste er sich nach diesem Recht gleichfalls richten.

Allein 1.) falsch ist es, daß der Werderische Wechsel im Herzogthum Magdeburg contrahiret; und dieses zeuget, daß sich der Concipient nicht die Mühe gegeben, den sub A. beygelegten Wechsel-Brief anzusehen. Dann in demselben steht Leipzig den 28. Apr. 1723. an der Leipziger Oster-Messe; da das Geld gezahlet und der Wechsel geschrieben worden. Daher ex loco contractus die Sache zu beurtheilen, jus loci, in quo cambium scriptum est, locum habet in questionibus de conceptione litterarum cambialium. Et secundum hoc jus obligatio inde contracta adjudicari debet, FRANK. in mantissa camb. tit. 3. §. 3. 4. Falsch ist es 2.) daß nach dem Magdeburgischen Recht der Wechsel contrahiret. Dann der debitor, als ein Fremder, eben deshalb, damit disfalls kein Streit vorfiel, sich in dem sub A. beygelegten Wechsel-Brief dem Leipziger Wechsel-Recht buchstäblich unterworfen. Cum jura cambialia differant, peropportunum fuerit, ut litteris cambialibus inseratur clausula, nach Leipziger Wechsel-Ordnung. Utpote quæ imprimis jura cambiorum definit, de BERGER in Resol. ad LAUTERBACH p. 436. Dohero der Schluß dieser: Jus conventionale reliqua omnia in cambiis vincit. Quoties igitur inter partes convenit, ut observetur jus cambiale loci cujusdam NB. peregrini: pactum est utilissimum. FRANK. in mantissa camb. tit. 4. §. 12. Solchemnach dann widerrechtlich heraus kommen

würde, anders, als nach demjenigen Wechsel-Recht zu sprechen, welchem sich der debitor, als ein Fremder, der in dem Herzogthum Magdeburg nicht gewohnet, in dem Wechsel-Brief selbst unterworfen.

Respect- oder Respit-Tage.

Auf allen Wechsel-Plätzen von Europa hat man zu Facilitirung des Commercii über die gewöhnliche Sicht, oder den Verfall Tag derer Wechsel-Briefe, noch gewisse Tage gesetzt, welche man Respect- oder Respit-Tage, Giorni di rispetto, Jours de Grace ou de faveur nennet. Diese sind nun zwar dem Inhaber eines Wechsel-Briefs sowohl als dem Zahler dessen, einigermaßen bequem, dann jener hat immitteltst Gelegenheit, die Zahlung zu sollicitiren, dieser aber kan sich um so viel gemächlicher zur Ausführung präpariren, allein es wollen einige dafür halten, daß es besser wäre, wann man gar keine Respect-Tage vergönnete, weil derjenige, so einen Wechsel-Brief acceptiret, deren genug an der Sicht zu genießen hätte.

Nun ist zwar nicht ohne, daß vielleicht mancher durch die zugelassene Respect-Tage trag und nachlässig gemacht wird, oder wenigstens mit allem Fleiß dem Inhaber eines Wechsel-Briefes Iort zu thun, die Zahlung bis auf den letzten Respect-Tag trainiret; Allein es erfordert zuweilen die unumgängliche Nothwendigkeit, daß man sich derselben bedienen muß; Es seye nun, daß man Aviso, oder die Provilla, zu Ausführung einer Tratta erwartet, oder auch um anderer sich ereignenden Ursachen willen: Jedennoch pflegen sich wenige, insonderheit was punctuale Handels-Leute sind, derselben zu bedienen, sondern um Reputation und Credit zu menagiren, zahlen sie gemeinlich die auf selbe gezogene und acceptirte Wechsel-Briefe den erstern oder längstens den andern Tag nach dem Verfall Tage, welches dann auch eine rühmliche Sache ist, CONF. J. PHOONSEN Tractat, welcher intituliret wird, Wissel Styl 100 Amsterdam im 17. Capitel, und 11. Artic. pag 138. HERBACHS Verbeßerte und viel vermehrte Wechsel-Handlung pag. 19. 20.

Es sind aber die erwähnte Respect-Tage auf denen Wechsel-Plätzen gar unterschiedlich, und hat man an einem Orte derer mehr oder weniger als an dem andern; wie dann folgende Extracte einiger Wechsel-Ordnungen zu mehrerer Nachricht dienen können.

So hat man in Amsterdam 6. Respect-Tage nach dem Verfall-Tage, Sonntag, heilige oder Fest-Tage darinn begriffen, wann ein Acceptant nun den sechsten Tag bezahlet, so wird solche Zahlung wohl nicht vor prompte, doch aber vor gute Zahlung estimirt, womit der Inhaber eines Wechsel-Briefs sich befriedigen lassen muß, wann aber bey einem Wechsel-Brief, welcher in Banco zu bezahlen ist, bey Sperrung des Banco, da man neue Bücher anzufangen pflegt, die 6. Respect-Tage nicht völlig verlossen, und also solcher in die Banco-Sperr laufft, so kan der Acceptant die Abschreibung solches Wechsel-Briefs bis auf den dritten Tag nach Wiedereröffnung des Banco ausstellen, vid. Amstf. Wechsel-Ordn. §. 6. Die

Die Stadt Hamburg hat vermög der daselbstli- gen Wechsel-Ordnung von A. 1603. Art. 4. 12. Respect-Tage, wann nun ein Wechsel-Brief verfallen, soll der Inhaber desselben am mögli- chen Fleisse das Geld zu fordern, nichts lassen er- winden, da aber der Acceptator in der Bezah- lung säumig befunden würde, soll der Inhaber des Wechsel-Briefes innerhalb 12. Tagen zu pro- testiren schuldig seyn, und soll ihm dieselbe Zeit, wofern er fleißig gefordert, und inmittelst keine Novation, Pacta, und andere Bedinge mit dem Acceptator gemacht hat, unnachtheilig seyn. Würde er aber, nach Verlauf der 12. Tagen, erst protestiren, so hat er damit seinen Anspruch an dem Principal-Aufnehmer verlohren, und muß sich an den Acceptator halten, es wäre dann, daß Sonntage oder heilige Tage einfielen, darauf kein Protest mag gemacht werden.

Augsburg hat, laut Wechsel-Ordnung von A. 1665. Art. 3. bey denen Wechsel-Briefen, so à Ufo lauten, nach verflorrenem Ufo 5. Respect-Tage, die Sonn- und Feiertage, daran allda nicht Rath gehalten wird, nicht gerechnet, sondern davon ausgeschlossen. Dergleichen Art. 5. Wech- sel-Briefe, so à Lettera vista, oder stracks auf Sicht zu bezahlen lauten, sollen, nachdem sie prä- sentirt und acceptirt, wo nicht alsobald, doch in denen nächsten 24. Stunden bezahlt, oder darüber protestirt werden; Ingleichen sollen auch, bey denen Wechsel-Briefen, die auf gar wenige, als nur ein, zwey, oder höchstens drey Tage Nachsicht, zu bezahlen lauten, die Respect-Tage nicht gelten, sondern es soll damit allerdings, wie mit denen à vista Lettera, ersigemeldter Massen gehalten und observirt werden.

In Nürnberg ist vermög eines Hoch-Edlen, Hoch-Weisen Raths der Stadt Nürnberg, in zweyen Punkten veränderten Wechsel-Ordnung, sub dato 10. Mart. 1700. decretirt und verord- net worden: Daß alle Wechsel-Briefe, so nicht à Vista lauten, nach ihrem Verfall-Tag noch 6. Respect-Tage (so jemand sich derer ja bedienen will) genießen, unter solchen aber alle Tag indi- stincte, von dem nächsten Tag nach dem Verfall- Tag an zu rechnen, und so fort, bis auf den sechs- ten Tag zu zehlen seyn sollen. Da nun der sechste und letzte Respect-Tage auf einen Tag fällt, an welchem man in Banco schreibt, so solle densel- ben Tag Vor-Mittag bis zur Zeit des Markt- Abläutens die Bezahlung wirklich geschehen, oder zwischen der Zeit, da man in Banco aufhöret zu schreiben, bis nach dem Abläuten des Abend- Markts protestirt werden. Wann aber der letz- te Respect-Tage auf einen Hohen, oder andern Fest- auch Sonn- und Sambstag, Ascher-Mitt- woch, oder andern zuweilen angeordneten Bet- Tagen, wie auch Grünen-Donnerstags, Char- Freytag, oder den ersten Tag jeden Monaths, da man in Banco nicht schreibt, einfielen, solle die Bezahlung den nächsten Schreib-Tage hernach ge- schehen, oder mit Protestiren, wie vorgemeldet, verfahren werden. So viel aber die Banco- Sperr anbelangt, welche quartaliter, nemlich mit dem Ende des Juners, Aprilis, Julii und Octo- bris geschiehet, zu welchen Zeiten derselbe 8. 10. 12. 14. oder mehr Tag, erheischender Nothdurfft nach, gesperrt bleibt, solle es damit diese Be-

wandniß haben, daß so ein Wechsel-Brief gleich vor- oder auch unter der Zeit solcher Sperr ver- fällt, und 6. Tage nach dem Verfall-Tage verlauf- fen seyn, derselbe auf den Tag, da der Banco wie- der eröffnet wird, oder weil man an solchem Tag gemeinglich viel zu schreiben hat, und also nicht allemal auseinander gesetzt werden kan, aufs läng- ste den nächsten Schreib-Tage hernach bezahlt wer- den solle. Wofern aber Zeit-währendender Banco- Sperr 6. Tag nach dem Verfall-Tage nicht würck- lich verlaufen, so sollen die übrige Tag nach des Banco Wiedereröffnung, dazu gezehlet, auf den präcisen letzten Respect-Tage aber, oder so man auf solchen in Banco auch nicht schreibt, den näch- sten Schreib-Tage hernach bezahlt oder protestirt werden, auch alle Notarii nach dieser neuen Ver- ordnung, so ihnen zu publiciren, in ihren Pro- testen sich zu richten haben.

Was Wechsel-Briefe sind, die à Vista Lette- ra Auf- oder Nachsicht zu zahlen lauten, sollen solche der sechs Nach- oder Respect-Tage nicht zu genießen haben, sondern nachdem sie präsentirt und acceptirt, inner 24. Stunden den nächsten hernach, auch unter währendender Banco- Sperr, durch Accommodation der Banchieri in Banco bezahlt werden, u. Vide Wechsel-Ordnung de A. 1654. S. IV.

Zu Frankfurt ist üblich, daß nemlich der Prä- sentant nach dem Verfall-Tage des Wechsels, derer Briefe so à Ufo, oder 14. Tag Sicht lau- ten, noch 4. Discretions-Tage, ohne sein Prä- judiz und Nachtheil mit der Protestation einhal- ten kan, doch mit diesem Unterscheid, daß der Tag, an welchem der Wechsel-Brief präsentirt und acceptirt worden, nicht mit, sondern der folgen- de für den ersten Tag, und daß Sonn- und hohe Fest-Tage eben sowohl in die Verfall-Zeit, aber nicht unter die Discretions-Tage gezehlet werden sollen; Wechsel-Ordn. de Anno 1664. Art. 12. Von solcher Zeit-Rechnung und Dilation sollen ausgenommen seyn diejenige Wechsel-Briefe, so auf 2. oder 3. Tag Sicht oder à vista lauten, bey welchen der Acceptant keine Discretions-Tage zu genießen haben, sondern nach der Acceptation und Verfall des Wechsel-Briefes aufs längste in 24. Stunden zu zahlen schuldig seyn soll, d. u. Art. 13.

Vermög der Wechsel-Ordnung der Stadt Breslau de Anno 1672. den 28. Tag Novembris ist statuiert:

§. 5. Bey dem doppio Ufo ist zwar gedoppel- te Zeit (i. e. 28. Tage) nicht aber gedoppelte 6. und also nicht 12. Respit-Tage zu verstehen; Es soll auch halb Ufo, oder 8. Tage Sicht, 3. Tage Respit zu genießen haben, und in nicht erfolgter Bezahlung, im dritten Tage protestirt werden.

§. 6. Über die in den Wechsel-Briefen gesetzte, oder à Ufo laufende Zahlungs-Termine, soll der Acceptant, auffer denen öffentlichen Jahr-Markt- ten alhier, noch 6. Respit-Tage, in welche doch aber die einfallenden Sonn- und Fest-Tage nicht gezehlet werden sollen, zu genießen haben. Wann nun ein Wechsel-Brief, nach der darinnen gesetz- ten Sicht, oder à Ufo verfallen ist, soll der Prä- sentant dessen, an möglichem Fleiß, das Geld zu fordern, nichts erwinden lassen; da aber der Ac- ceptant

ceptant mit der Zeit  
gen flüchtig befunden  
Wechsel-Briefes de  
Jah an, bis zu Ufo  
zu protestiren; wo  
bis in sechsten Tag  
nichts präcisen  
lauff des sechsten  
er damit kein  
sel-Briefes  
ceptant  
§. 7. Was Wechsel-  
villa zu geben lauten, sel-  
wie mit Ufo man effi-  
der in dem Orte präci-  
ja zu dem sechsten an de  
verfallen ist, der 5. R.  
ferden: sondern se-  
unter 4. Tagen Sicht  
mit acceptirt, binn  
Requit bezahlt, oder  
Nach der Wechsel-  
bis, publicirt den 8.  
es mit denen Respit-  
niß, und vor:  
§. 12. Sofern der W-  
fall-Tage zu Inhabers  
nicht würde, so sicher de  
den Wechsel mit dem P-  
den Tag nach dem Ver-  
Zeh-Tage man empfeh-  
oder vor Ufo, selb-  
nicht erholten wird.  
Tag zu protestiren  
einen Sonntag oder  
welchem Fall die P-  
Tag zu bevorzugen  
sich zu beschaffen haben  
ges- oder Discretions-  
kan zu verstehen, daß man  
sel-Briefe nach eigenem  
sel-Tag so lange protra-  
ge, sondern gute und  
werden zu der Verfall-  
zu läuten sich nicht weig-  
ten Respect-Tagen ei-  
ren genannt seyn.  
§. 13. Ferner §. 20. Ufo  
Briefe à Vista, oder à  
seyn, so sollen selbige die  
nächst 14. Stunden na-  
tion, wie auch an E-  
scheher kan, bezahlt wer-  
auf diese Tage, doch un-  
ten, wenn nach dem  
Tag zu genießen haben,  
re Wechsel-Briefe, welch-  
re Tag gelistet seyn, in  
dem 12. Tage bezahlen.  
In Leipzig über werden  
Tage genant, vermög  
nung de Anno 1715. §. 1.  
Wann man in Verfall-  
Brief vorhanden, soll Dep-  
ing sollicitiren, in dem  
Tom. II.

ceptant mit der Zahlung auch in den Respit-Tägen säumig befunden würde, hat der Einhaber des Wechsel-Briefes den sechsten Respit-Tag, von Früh an, bis zu Untergang der Sonnen, Nacht zu protestiren; und soll dem Creditori, daß er bis in sechsten Tag mit dem Protest gewartet, nichts präjudiciren. Würde er aber nach Verlauff des sechsten Tages, erst protestiren, so hat er damit seinen Anspruch an den Geber des Wechsel-Briefes verlohren, und muß sich an den Acceptanten halten.

§. 7. Was Wechsel-Briefe seyn, so à Lettera vista zu zahlen lauten, sollen wegen der Reisenden, wie auch, daß man oft à Lettera vista die Gelder an einem Orte præcise bedarff und haben muß, ja zu Zeiten schon an der Sicht. Ufo und Respit verfallen sind, der 6. Respit-Tage nicht zu genießen haben; sondern solche, wie auch andere, die unter 8. Tagen Sicht, nachdem sie præsentiret und acceptiret, binnen 24. Stunden, ohn alle Respit bezahlet, oder protestiret werden.

Nach der Wechsel-Ordnung der Stadt Danzig, publicirt den 8. Martii Anno 1701. hat es mit denen Respit-Tägen allda diese Bewandt-nis, und zwar:

§. 18. Daffern der Wechsel-Brief auf den Verfall-Tag zu Inständigkeit des Einhabers nicht bezahlt würde, so stehet dem Einhaber frey, ohne sein Nachheil mit dem Protest bis auf den zehenden Tag nach dem Verfall-Tage, die Sonn- und Fest-Tage mit eingerechnet, einzuhalten. Wann aber vor Ablauf solcher Zeit er die Zahlung noch nicht erhalten hatte, ist er schuldig, den zehenden Tag zu protestiren, es wäre dann, daß dieser auf einen Sonntag oder hohen Fest-Tag einfiel, in welchem Fall die Protestation auf den neunten Tag zu bewerkstelligen. Wobey dann ein jeder sich zu bescheiden haben wird, daß mit diesen Respect- oder Discretions-Tägen es gar nicht dahin zu verstehen, daß man die Zahlung der Wechsel-Briefe nach eigenem Belieben über den Verfall-Tag so lange protrahiren und verziehen möge, sondern gute und richtige Zahler sollen und werden zu der Verfall-Zeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern, noch dñsfalls mit denen Respect-Tägen einen Mißbrauch einzuführen gemeinet seyn.

Ferner §. 20. Ubrigens, wann die Wechsel-Briefe à Vista, oder auf Sicht zu zahlen gestellet seyn, so sollen selbige die Krafft haben, daß sie innerhalb 24. Stunden nach gescheneher Præsentation, welche auch an Sonn- und Fest-Tagen geschehen kan, bezahlet werden müssen, die aber, so auf etliche Tage, doch unter 14. Tagen Sicht lauten, werden nach dem Verfall-Tag 3. Respect-Tage zu genießen haben, indessen sollen alle andere Wechsel-Briefe, welche à Ufo und auf längere Sicht gestellet seyn, ihre Respect-Tage nach dem 18. Artic. behalten.

In Leipzig aber werden durchaus keine Respect-Tage gestattet, vermög dafiger Wechsel-Ordnung de Anno 1682. §. 15. folgenden Inhalts:

Wann nun der Verfall-Tag eines Wechsel-Briefes vorhanden, soll dessen Inhaber die Zahlung sollicitiren, in deren Entstehung aber länger

nachzusehen nicht schuldig, sondern vielmehr Krafft dieses gehalten seyn, noch desselben Tages, nach Wechsel-Gebrauch wegen Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten zu protestiren, und den Brief nebst dem Protest mit der erstfolgenden Gelegenheit zurück schicken, oder in dessen Unterlassung sein Recht wider den Trassirer und Indossirer gänzlich verlieren. Wie dann über die Verfall-Zeit durchaus keine so genannte Respect- oder Discretions-Tage sollen versatttet seyn, in Erwägung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handels-Leuten dadurch zum öfftern viel Ungelegenheit verursacht, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezählern nach ihrem eigenen Gefallen die Zahlung verzögert, ja wohl gar zu des andern Verdruß diß Mittel nur vorsecklich gemißbraucht wird.

Welcher Brief à vista, oder stracks Aussicht zu zahlen lautet, der mag an Sonn- und Fest-Tägen sowohl als zu anderer Zeit præsentirt, und alsofort acceptiret, auch alsobald, sonderlich wann ein Reisender dergleichen Briefe mitbringet, oder doch zum wenigsten innerhalb denen nächsten 24. Stunden bezahlet werden, welches auch mit denen Briefen, so in denen Messen nach ihrer gesetzten Verfall-Zeit ankommen, also zu halten.

CLAUSULA indignationis, bey Vermeidung Unserer schweren Ungnade.

Oder, wie die Italianer reden: *Per quanto la nostra gratia tenete cara*, so heb euch Unsere Gnad ist, wenn solche denen Edictis und öffentlichen angeschlagenen Verbotungs-Patenten beygefüget wird, so ist die Frag, wie die Verbrecher zu beiraffen? Worauf die Doctores antworten: daß es auf eine willkührliche Straffe ankomme, weilen alle wider einen Fürsten verwürckte Straffen vor außserordentlich und willkührlich zu halten seyn, arg *Nov. 17. cap. 3. in fin.* MYLER. *de Princip. & Statib. Imp. part. 2. cap. 40. §. 2.*

CLAUSURA.

In denen Clöstern ist diejenige Verbindlichkeit und Zwang oder beändige Einschließung, daß kein Mönch oder Nonne ohne speciale Erlaubniß des Abts oder der Aebtißin herausgehen, oder jemand zu ihnen hinein gehen darff, daher wird kein Beicht-Vater, Medicus, Barbierer oder Handwerker in die Clausur, oder durch die verschlossene Thüre gelassen, außser unter geleiteten Eyde, daß er 40. Jahr alt, bey heilen Tage hinein und noch vor Untergang der Sonnen wieder heraus gehen wolle.

CLERICUS.

Weil in denen Barbarischen Zeiten niemand als die Geilliche sich um die Studien bekümmerte, und man sich ihrer deswegen in denen Cangelen bedienete, so ward nachgehends nicht allein überhaupt ein Gelehrter Clericus genannt, sondern es führten auch insbesondere die Schreiber oder Cancellarii diesen Nahmen, wie 3. E. in Epitaph. Guillelmi Matisconens. Episc. Ambian. ap. Adrian. Morler.

*Clericus Angelici fuit hic Regis Ludovici.*

Und wurde ihre eigentliche Berrichtung oder Departement durch das beygesetzte Wort angezeigt, 3. E. Clericus coquinæ, Küchen-Schreiber, Clericus

ricus Panetariae & Buticularia, Clericus con- filii &c. von welchen allen du FRESNE *b. v.* mit mehren handelt. BURI *Ausführl. Erläuter. des in Teutschl. üblichen Lehn-Rechts pag. 262.*

CLIENS.

War bey denen Römern derjenige, welcher sich mit einem seiner Patronen in eine Schutz-Verwandschaft, oder Verbindniß eingelassen, und zwar mit solcher genauer Beobachtung, daß es dem Ubertreter sein Leben kostete. Das Wort Cliens leiten etliche von *colo*, ich verehere oder respective her. Der Ursprung dieses pacti rühret unstreitig von Romulo selbst her; denn weil er als ein raffinirter Kopff wohl sahe, es würde mit seiner neuerbaueten Stadt, darinnen sich so viel wunderliche Leute, vornehme und geringe, reiche und arme, kluge und dumme Köpffe zusammen gesetzt hatten, keinen Bestand haben, wofern er nicht ein Mittel erfinden könnte, dieselben in höchsten Grad einander necessaires zu machen; so ist er endlich auf die Invention dieser Schutz-Verwandschaft kommen, und hat sonderlich im Anfange seinen Zweck sehr wohl dadurch erhalten.

Denn Romulus theilte unter andern die Einwohner auch in *patres & plebem*, mit dem Umstande, daß die Nachkommen der *Patrum patricii*; die Nachkommen des Volcks aber *plebeji* heißen sollten. Zu denen *Patribus* rechnete er darauß nicht nur alte, sondern auch vornehme, verständige, tapfere, reiche und gutthätige Leute, welche die Armen als ihre Kinder versorgten: die andern nothleidenden, plumpen, auch wohl liederlichen Pürsche durfften sich dieses Ehren-Worts nicht annehmen, sondern sie mußten mit der Benennung des Pöbels verlieb nehmen.

Doch Einigkeit unter einander zu erhalten, ward dieses Schutz-Verwandschafts-Recht zwischen Patronen und Clienten gestiftet, zu solchem Ende theilte er jeder Familie von denen *Patribus* gewisse *Plebejos* zu, mit dem ausdrücklichen Befehle, daß ein jeglicher gemeiner Bürger, welcher einem *Patricio* dergestalt zugethan war, demselben nach duffersten Vermögen an die Hand gehen mußte, wenn er selbst, oder jemand von den seinigen in Noth gerathen war, es mochte nun Armuth oder ander Elend betreffen: Außer dem pflegten die Clienten denen *Patronis* zu Hause alle Morgen mit dem frühesten aufzuwarten, sie begleiteten solche, wenn sie in gewissen Verrichtungen ausgiengen, und sodann wieder zurück kehreten, *DIONYSIUS HALIC. II. 9. MARTIALIS II. 18. vers. 3. III. 36. v. 3. IV. 8. v. 1. SENECA de brev. vit. 14. KIPPING Antiqq. Rom. II. 1. §. 4.* Dieses war die Verbindlichkeit der Clienten.

Hingegen lebten die Patronen auch verbunden, ihre Clienten im Nothfall vor Gerichten zu vertreten, oder ihnen, wo möglich, in ihren Behauptungen *privatim* zu einem vernünftigen Vergleich zu helfen, und sonst, es mochte einer oder der andere abwesend oder gegenwärtig seyn, dessen Bestes zu suchen. Hingegen war keinem von beyden vergönnet, wider den andern zu zeugen, es dorffte keiner den andern verklagen, der Client mußte dem *Patrono* in *Comitiis* seine Stimme geben, u. s. f. Solcher Begleitung wegen sind die Clienten auch *Antambulones* genennet worden. Und diejenigen vornehmen Römer, welche die mei-

sten Clienten Konten an sich bringen, rechneten sich vor die größte Ehre. Wie dann nicht nur Manns-Personen, sondern auch das Frauenzimmer ihre Patronen hatte, davon heutiges Tages noch ein Schatten bey denen *Curatoribus* übrig geblieben zu seyn scheint. Noch ein Umstand ist nöthig, wenn man unterschiedener *Scribenten* Stellen verstehen will. Nemlich, wie bey uns die Bedienten ihre gewissen *Livreyen* haben, so mußten sich ehemahls die Clienten bey ihren Aufwartungen weiß aufführen, und zwar *in toga alba*: daher nennet sie *JUVENALIS X. 45. Quirites niveos, MARTIALIS II. 18. vs. 5. III. 7. vs. 1. ROSIN. Antiqq. Rom. I. 16.*

Ein anderes war es, wenn der Patron in Noth gerieth, und zwar in eine Noth, welche dem *Publico* schon bekandt war, z. E. wenn er sich tödtlich krank befand, wenn er verwundet worden, und s. f. oder wenn er gar ins *exilium* mußte. Denn da waren die Clienten verbunden, wenn es ja in ihren Vermögen nicht stand, wirklich Hülfe zu leisten, gleichwohl ihr Betrübniß von aussen zu beweisen, die weißen und *prætextatas togas* abzulegen, und hingegen schwarze, geringe, auch wohl zerlumppte Kleider anzuthun. Also erzehlet Cicero von sich selbst, als er ins *Exilium* gegangen war, daß seinetwegen nebst dem ganzen Rath noch wohl 20000. Mann ihre Kleider verwandelt hätten. Denn weil z. E. die *Exsulanten* oder diejenigen, welchen für ihre oder der ihrigen Personen etwas begegnet war, sich selbst schlechter Kleider bedienten; so mußten treue Clienten auch billig dißfalls nachfolgen, wenn es nicht etwa durch einen gewaltigen ergrimmeten Kertl war verboten worden. Doch durffte es nicht nur bey blossen Aufwarten und andern Complimenten bleiben, sondern die Clienten, welche es im Vermögen hatten, mußten auch in der That erweisen, daß sie ihrem Patron außs höchste zugethan wären, und also manches *Don gratuit* in die Küche, auf den Wein-Boden und in den Beutel liefern, sonderlich, wenn der Patron einen von seinen Clienten öffentlich defendiret und den *Process* gewonnen hatte, so wäre nöthig gewesen, der Client hätte in alle Theile der Welt *Couriers* ausgeschicket, und diese Helden-That ausposaunen lassen, zum wenigsten mußte er in Rom öffentlich an die Thüre ein solch Kennzeichen, etwa einen Kranz oder was dergleichen, hengen lassen, woraus die Vorbeygehende erkennen konten, daß der Patron abermahl eine Juristische Helden-That begangen, und seinen Gegentheil öffentlich bezwungen habe, *MANUTIUS de Senat. Rom. c. 1. SIGONIUS de Ant. Jur. Civ. Rom. I. 7. RÆYARD. de div. vers. Reg. Jur. XII.*

Bey diesen allen bliebe es nicht nur in Rom alleine, sondern, nachdem sich die Macht des Römischen Volcks ausbreitete, ward dieses Recht und diese Gewohnheit auch auf andere Bundes-Genossen, und sonderlich auf die *Provinzien* derer Römer weiter fortgepflancket, so, daß ganze Städte und Länder sich irgend an einen vornehmen Römer attachirten, demselben mit besondern Clienten-Griffen, das ist, mit Geschenken, Respect und sofort an die Hand giengen, und hinwiederum alle Assistentz von demselben in ihren Römischen Verrichtungen sich zu versehen hatten. Doch

Doch finde sich  
darinnen ein Unter  
maß und denen sel  
verordnete, wer de  
sein selte, hingeg  
sonst, als auch  
wenn sie schon  
ten, wenn sie  
Vertrauen  
vor Altes her in  
Geschicht  
denn die  
Nims 71. / die Syrac  
der Minder, 117  
mer hat C. Callim  
tronen zusammen,  
Wand am fidelet,  
Licht als ein  
her an andern Kl  
er sich andere Pro  
des Schien in seiner  
Antiqq. Rom. I. 2. 3. 7  
Rom. I. 17.  
Ein Client, der  
euten hat, aber der  
tergicht, L. 1. C. de  
nen meisten Zeiten  
ten Waffentrag, n  
Wonacho Florentino  
von dem da rassis, h  
Vilanes hi vorum Cl  
Yomus in capis, 14  
3. Hüßig, 1. 14.  
Accipe selectos  
Et famulus in 14  
Echte mit mehre  
für Überhaupt ab  
fallen, mit auch dem  
aus 1. 7. 12. und 11. 12  
und delicti der Herrn  
CLIE  
Weil der Zustand  
bey denen Römern vol  
Verbindlichkeit hat, se  
dem, daß man die  
auch das Wort Cl  
so weit gegangen, d  
nige Reichs-Verh  
Cur per clientem  
von mit mehren den  
Clienten 7. 3. Die  
als Lohn-Ed.  
CL  
Einen in der alten  
wohl so üblich frank  
auf dem Bette besam  
dringen Vortrungen.  
den, wie die man  
sten überman wolten  
se es vertragen, die  
se nur bekamen, daß  
Sohn und hohem Ge  
waren Carecament,  
werden sollten, die do  
hätten. Die dama  
TOM. II.

Doch sande sich nachgehends unter andern auch darinnen ein Unterscheid zwischen den Zeiten Romuli und denen folgenden, daß Romulus selbst verordnete, wer des andern Patron oder Client seyn sollte, hingegen nachmahls konten die Römer sowohl, als auch insonderheit die Fremden, auch wenn sie schon Patronen hatten, noch darzu wählen, wen sie wolten, und zu welchem sie das beste Vertrauen trugen, z. E. die Bononienfer waren vor Alters her in der Clientel des Antonischen Geschlechts, SÆTONIUS Aug. 17. derer Lacedæmonier Patrone waren die Claudii, SÆTONIUS Tib. 6 die Syracusaner unter dem Schutze der Marceller, LIVIUS XXV. 29. die Puteolaner hatten C. Cassium und die Bruter zu Patronen angenommen, CICERO Philipp. II. 41. Woraus man siehet, daß auswärtige Städte und Länder mehr als einen Patronum in Rom haben und annehmen können. Cicero hatte nicht nur viel andere Provinzken, sondern auch besonders Sicilien in seiner Clientel u. s. f. HEINECCIUS Antiqq. Rom. I. 2. §. 19. SCHUBART de Fatis J. Prud. Rom. I. 15.

CLIENS.

Ein Client, der einen Vorsprecher oder Advocaten hat, oder der sich eines andern Schutzes untergiebt, L. 1. C. de Advocat. divers. Jud. In denen mittlern Zeiten hieß Cliens insbesondere einen Waffenträger, wie unter andern aus dem Monacho Florentino de Expugnat Acconensi bey dem du FRESNE h. v. erhellet. Sunt triginta Milites & horum Clientes. Sie werden auch Famuli in equis genannt, WILHELM. BRITO Lib. 3. Philipp. v. 146.

Accipe selectos equites Guilhelme trecentos. Et famulos in equis tria millia sume clientes.

Siehe mit mehrern Herrn ESTOR de Ministr. p. 518. seq. Ueberhaupt aber heisset es auch einen Vasallen, wie aus dem Zeugniß du FRESNE h. v. und aus 1. F. 10. und 13. zu sehen, it. A. B. Tit. 1. §. 2. und daselbst den Herrn von LUDWIG.

CLIENTELA.

Weil der Zustand der Patronen und Clienten bey denen Römern viele Gleichheit mit der Lehns-Verbindlichkeit hat, so darf man sich nicht verwundern, daß man die Lehn-Güter auch öfters durch das Wort Clientela ausgedruckt, welches so weit gegangen, daß in denen neuern Zeiten einige Rechts-Lehrer, z. E. Horomann ein Lehn-Gut per clientelam militarem erkläret, siehe hiervon mit mehrern den Herrn von LUDWIG de Jure Clientelari p. 3. Dieses Wort heist auch so viel als Lehn-Lyd.

CLINICI.

Heissen in der alten Kirchen diejenigen, welche, weil sie tödtlich krank waren, die heilige Tauffe auf dem Bette bekamen. Man hatte aber deren dreyerley Gattungen. Die ersten waren die Heiden, welche Mire machten, daß sie zu denen Christen übertreten wolten; diesen konte man, wenn sie es verlangten, die Tauffe nicht versagen, wenn sie nur bekantten, daß sie an Gott den Vater, Sohn und Heiligen Geist glaubten. Die andern waren Catechumeni, die erst auf Oestern getauft werden solten, aber doch im Nothfall dieselbe erhielten. Die dritten waren schon rechte Christen,

TOM. II.

sie verspahrten aber die Tauffe mit Fleiß bis an ihr Ende, weil sie meinten, sie möchten durch ihre folgende Sünden, die sie nach der Tauffe begiengen, derselben Krafft einigen Abbruch thun; wie denn vom Kayser Constantino M. selbst erzehlet wird, daß er sie bis dahin aufgeschoben. Die andern Christen wolten von diesen Clinicis, wenn sie aufkamen, nicht gar viel halten, weil sie nur mit Wasser besprenget, nicht aber in dasselbe eingetaucht waren, es war aber eine Einfalt, du FRESNE h. v. JO. ANDR. BOSIUS Diff. de Clinicis Eccl. Vet. Jena 1657. rec. 1707.

COACTOR.

War zu Rom ein Bedienter von demjenigen, der über die Actiones gesetzt war, und bekam ein gewisses Geld vor die verauctionirten Sachen, die er eintreiben mußte. Er wird auch mit dem Zusatz coactor argentarius und auctionarius genannt, SALMASIUS de usuris p. 497. 498. BUDÆUS in Pand. p. 81. LAZIUS Comment. Reip. Rom. II. 13.

COADJUTORES derer Bischöffe.

Zu Anfang der Christlichen Kirche wußte man von denen Coadjutoren nichts, sondern wantz gleich einer von denen Presbyteris und Diaconis franck wurde, so konte schon dessen Amt von denen übrigen versehen werden. Auch da die Bischöffe aufkamen, hatte man eines Coadjutoris nicht vonnöthen, sondern das Presbyterium versah bey entstehenden Verhinderungen sein Amt. Nachdem aber das Ansehen derer Bischöffe grösser wurde, so war man schon in dem III. Seculo auf Einführung derer Coadjutorum bedacht. Es wird also ohne Grund derselben Ursprung von der Gesellschaft der Apostel Petri und Pauli hergeleitet, PETR. de MARCA Diff. de singulari primatu Petri. NIC. VEDELIVS de Cathedra Petri.

Die Ursache, daß man denen Bischöffen noch bey ihren Lebzeiten Coadjutores gesetzt, mag wohl diese gewesen seyn:

- 1.) Entstanden in der Kirche ein und andere Factiones, also, daß eine jede Parthey, einen von ihrem Anhang in das Bisthum zu bringen suchte. Diesem Ubel also vorzubauen, hielte man das beste Mittel zu seyn, daß man noch bey Lebzeiten des Bischoffs auf einen Coadjutoren bedacht war.
- 2.) Geschahe es, daß öfters ein Bischoff, wegen hohen Alters oder Leibes-Schwachheit, seinem Amt nicht vorsehen konte; da erforderte es also die Billigkeit, ihme einen zu adjungiren, der dasselbe verwalten mußte. Dieser aber bekam dadurch keine Hoffnung zur Succession, sondern es gab ihm nur Gelegenheit, durch seine gute Aufführung es dahin zu bringen, daß er bey erfolgten Todes-Fall des Bischoffs nicht vorbeigegangen wurde.

Doch wurde allezeit nicht nur der Consens des Bischoffs c. 4. C. 7. 9. 1. sondern auch die Wahl der Clerisey und der Gemeinde ersodert, also daß die Dispensation des Römisch. Pabsts gar nicht vonnöthen war, als nur in denjenigen Bisthumern, wo der Bischoff Legatus natus des Römischen Stuhls war, PETR. de MARCA de C. S. & J. Lib. VI. c. 8 §. 1. ZIEGLER de episcop. L. 1. c. 15. §. 7. C. 14. UND THOMASSINUS

N n 2

P. II.

P. II. de nov. & vet. Eccles. Discipl. L. II. c. 57. Aber in diesem Zustande blieb es nicht lange, denn da man behauptete, daß alle wichtige Sachen dem Römischen Pabst vorbehalten wären, und ohne dessen Einwilligung nichts vorgenommen werden könnte. Also defendirte man, aus eben diesem Grund, daß zur Wahl und Einsetzung eines Coadjutoris der Päpstliche Consens vonnöthen sey, s. i. de Cler. agrod. in 6. Siehe PETR. de MARCA de C. S. & I. Lib. III. c. 6. 4. Lib. VI. c. 9. §. 2.

Deswegen ist auch in denen Concordatis nat. Germ. versehen worden, daß zwar dem Pabst dieses Recht zukommen sollte, doch dergestalt, daß daraus gedachten Concordatis kein præjudiz zu wachsen möchte. Es kan also der Pabst in Deutschland zwar Coadjutores setzen, nicht aber in denjenigen beneficiis, welche von dem Capitul conferiret werden, welches auch in dem J. P. W. ist wiederholet worden. Ein Exempel haben wir zu unsern Zeiten in dem Bisthum Lübeck gehabt.

Man siehet aber heutiges Tages gar nicht mehr auf das Alter, oder ob sonst ein Bischoff sein Amt nicht mehr versehen kan, sondern man pfleget auch denenjenigen Coadjutores zu setzen, welche eines andern Hülffe gar nicht bedürffen. Und da sonst der Consens des Bischoffs vonnöthen war, so sehet man heutiges Tages einen Coadjutorem wider dessen Willen. Man setzet auch diesen nicht mehr zu dem Ende, damit er dem Bischoff in seinem Amte beystehen möchte, sondern daß er sogleich nach dessen Absterben succediren könne, ohne daß eine Sedis vacantia zu befürchten sey. Doch kan diesem ungeachtet es geschehen, daß dergleichen aus andern Ursachen sich ereignet, wie man in dem letzten Kriege ein Exempel davon in dem Bisthum Hildesheim gehabt hat, FLEISCHERS Einleitung zum Geistl. Recht pag. 109.

COCCEJI. (Henricus)

Wurde An. 1644. zu Bremen geboren, und nachdem er auf dem Gymnasio daselbst den Grund seiner Studien gelegt, gieng er An. 1667. nach Leiden, um sich in der Rechts-Gelehrsamkeit fest zu setzen. Nachdem er diesen Zweck erlanget, reiste er An. 1670. nach London, allwo seiner Mutter Bruder, Heinrich Oldenburg Secretarius der Societät derer Wissenschaften war, und wohnte denen Collegiis experimentalibus des berühmten Boyle bey, wodurch er aufs neue eine solche Neigung zu der Philosophie bekam, daß er ein Systema Philosophicum verfertigte, welches aber nebst seinen übrigen MSct. bey der An. 1693. erfolgten Einäscherung der Stadt Heidelberg mit im Feuer aufgegangen. Er hatte das Glück, daß der damalige Prinz von Oranien eine besondere Gnade auf ihn warf, und es dahin brachte, daß man ihm zu Oxford den Gradum eines Doctoris ertheilte. Hierauf begab er sich An. 1671. nach Frankreich, wendete sich aber noch in eben demselben Jahre wieder nach Deutschland, mit dem Vorsatz, sich eine Zeitlang in Speyer aufzuhalten, und bey dem Reichs-Gerichte die Praxin zu lernen.

Weil aber damals der Pfälzische Chur-Prinz mit der Dänischen Prinzessin Beylager hatte, reiste er nach Heidelberg, die Solennitäten mit an-

zusehen, und hielt allda eine Disputation de Proportionibus, welche dem Chur-Fürsten, Carl Ludwig, dergestalt gefiel, daß er ihm die Professionem Juris Naturæ & Gentium ertheilte, An. 1673. besuchte er seine Geburts-Stadt, welche ihn zum Raths-Herrn erwählte, er mußte aber diese Ehre ausschlagen, weil ihn sein Churfürst nicht lassen wolte. Nachdem dieser mit Tode abgegangen, trug ihm der Chur-Fürst von Brandenburg eine Profession zu Franckfurt an, allein der Chur-Fürst Carl zu Pfalz hatte Bedencken, ihm seine Dimission zu geben, und nahm ihn An. 1682. mit in das Geheime Regierungs-Collegium. Wie hierauf der jetzt gedachte Chur-Fürst An. 1686. das Zeitliche gesegnet hatte, entschloß er sich An. 1687. die ihm von denen Staaten zu Utrecht angetragene Professionem Juris anzunehmen. Allein der Chur-Fürst Philipp Wilhelm zu Pfalz erzeigte ihm so viel Gnade, daß er die ihm angebotene Stelle ausschlug. In dem folgenden Jahre, da die Pfalz in voller Kriegs-Flamme stand, suchte er abermals seinen Abschied, doch vergeblich, und blieb also in Heidelberg, bis nach der an die Franzosen erfolgten Ubergabe, da er in das Württembergische flüchtete, und die obgedachte Profession zu Utrecht, die man ihm aufs neue antrug, ohne weiters Bedencken annahm.

Doch An. 1689. bote ihm der Chur-Fürst von Brandenburg die Charge eines Raths und Professoris Primarii zu Franckfurt an, die er denn aus wichtigen Ursachen nicht ausschlagen wolte. Er begab sich diesernach noch in dem gedachten Jahre dahin, und wurde hernach von dem Hause Brandenburg in denen wichtigsten Angelegenheiten gebraucht; wie er denn auch An. 1702. wegen der Oranischen Successions-Sache nach dem Haag gehen mußte, allwo er die Jura des Königs in Preussen so vollkommen beobachtete, daß ihn Derselbe bey seiner Wiederkunft zu seinem Geheimden Rath erklärte. Er stand auch fast bey allen Höfen in Europa in solchem Ansehen, daß sie ihn in denen schwersten Sachen consulirten, und der Kayser erhob ihn, in Ansehen seiner Verdienste, nebst seiner ganzen Familie, An. 1711. in den Reichs-Frey-Herren-Stand. Er starb endlich An. 1719. den 18. Augusti.

Seine Schriften sind: Juris Publici Prudentia, Jf. 1695. 1700. 1723. in 8. Anatomia Juris Gentium; Prodromus Justitiæ Gentium; Hypomnemata Juris Feudalis, Jf. 1693. in 12. 1702. in 8. de Doli, Culpæ & Negligentiæ Præstationibus, Heidelb. 1671. in 4. Collationes Juridicæ; Dissertationum Volumina 4; Variæ Deductiones; Notæ ad Zachariæ Quæstiones Medico legales; Conf. Jur. In MSct. sind unter andern vorhanden: Notæ ad Furstenerium de Suprematu; Comment. in Grotium, Struvium, Lauterbachium, it. in Jus Publicum, Jus Feudale & Hypomnemata.

Seine Gemahlin war Samuel Howards, Württembergischen Canklers, einzige Tochter, die er An. 1673. geheyrathet. Selbige gebahr ihm An. 1675. einen Sohn, der An. 1703. als Chur-Pfälzischer Obrist-Lieutenant im Kriege starb; nächst diesem Johann Gottfried, so An. 1733. als Königlicher Preussischer Seheimer- und Regie-

rungs-Rath in dem  
und nur neulichst in  
schick worden.  
Jens in Wylsch,  
Er wurde zu  
studierte zu  
zu gleicher Zeit  
der Doctor  
Reifen, und  
reich, bald  
der Zeit  
seiner  
ihm  
rang  
zum  
ganz  
empfangen  
auf  
auf  
gehört  
förmlich  
lunions-  
verhien  
Nort  
hatten  
des  
hierauf  
nehmung,  
Collegio  
Anno  
wobei  
des  
1711.  
Sachen  
Endlich  
des  
günstig  
in  
des  
sich  
sich  
Von  
jagen  
Jus  
bionum  
Jus  
sine  
An.  
den.  
tung  
legon;  
Libros  
manus  
de  
COCCEJI  
Ein  
Palms  
zu  
Hem  
land,  
Jul.  
hinter  
auch  
gen  
CODEL  
Catum

rungs-Rath in dem Herzogthum Magdeburg stund, und nur neulichst in Gesandtschaft nach Polen verschicket worden. Endlich der dritte, Samuel, Herr in Wylsek, Kleisk, Kerpau zc.

Er wurde zu Heidelberg An. 1679. geboren, studierte zu Franckfurt an der Oder, ward 1699. zu gleicher Zeit mit seinem vorhergedachten Bruder Doctor Juris. Beyde giengen hierauf auf Reisen, und besahen Italien, England, Franckreich, Holland, und kamen nach drey Jahren wieder zurück nach Franckfurt. Letzterer zeigte daselbst seine Wissenschaft im Jure. An. 1704. beruffte ihn Sr. Königl. Majestät in Preussen zur Regierung nach Halberstadt, machte ihn auch An. 1710. zum Directore. An. 1711. wurde er zu Beylegung derer bey dem Cammer- Gerichte zu Weslar eingerissenen Zwistigkeiten gebraucher, welches er auch glücklich zu Stande brachte, An. 1713. machte ihn Sein König zu Belohnung wegen nur gedachter wohl ausgeführten Handlungen zum Assessore im Geheimen-Justiz- und Ober-Appellations-Collegio, An. 1714. wurde er an Kayserlichen Hof verschicket, wegen derer damaligen Nordischen Troublen an einem Frieden mit zu arbeiten. Noch in eben demselben Jahre kam er in das General-Commissariats-Collegium. Als hierauf eine Veränderung mit diesem Collegio vorgieng, wurde er zum Präsidenten im Justiz-Collegio des Herzogthums Brandenburg bestellet. Anno 1727. wurde er Staats Minister, darbey ihm die Besorgung derer Gerichts-Sachen des Königreichs Preussen zugeeignet worden. An. 1730. ist ihm die Ober-Aufsicht derer geistlichen Sachen und derer Academien übergeben worden. Endlich wurde ihm An. 1731. das Präsidium des Ober-Appellations- und Lehn-Gerichts allergnädigst anvertrauet. Er lebte noch An. 1733. in diesen hohen Aemtern, und hat zur Gemahlin eine Tochter Jacob Bescheyfers, ehemahligen Preussischen Generals; die ihm drey Kinder gebohren. Von seiner grossen Einsicht in die Gelehrsamkeit zeigen satfsam folgende Schrifften: de Principio Juris Naturæ unico in 4. Resolutiones Dubiorum circa principium Juris Naturalis in 4. Jus Controversum Civile Pandectarum ad Ordinem Lauterbachii Partes 2. 1713. und 1718. so An. 1729. zum andernmal in 4. gedrucket worden. Man erwartet auch noch von ihm Einleitung zum natürlichen Recht und vernünftigen Religion; Ingleichen Commentarios ad Grotii Libros de Jure Belli & Pacis, *Bibliothèque Germanique Tom. I. de LUDEWIG Reliq. MSS. Tom. X. in Dedic.*

**COCCEJUS. (Gerhardus)**

Ein Doctor Juris aus Bremen, war Comes Palatinus Cæsareus und anfangs Professor Juris in seiner Geburts Stadt, nach diesem Rathsherr daselbst, endlich Rath des Herzogs von Friesland, und Professor zu Gröningen, starb den 30. Jul. An. 1660. im 60. Jahre seines Alters, und hinterließ unterschiedene Juristische Disputationes, auch Anmerkungen über *tit. ii. de O. J. Gröningen 1660. in 12.*

**CODEX canonum ecclesia aniverſa,**

siehe

*Canonum collectio Tom. I.*

**CODICILLARII.**

Oder Honorarii (*Consulares*), welche vermöge eines Kayserlichen Diplomatis den Rang und Titel, aber keine Besoldung hatten, du *FRESNE h. v.*

**CODICILLUS privatus.**

Der keine gewisse Solennitäten und Zeugen erfordert.

**CODICILLUS publicus.**

Ein öffentlicher gemeiner letzter Wille, welcher durch einen Fürsten, oder Obrigkeit Auctorität erhalten, und bey demselben deponiret worden, daher auch gleiche Befreyung, wie ein dem Fürsten oder Gericht offerirtes Testament genießet, nemlich daß kein Zeuge dabey nöthig ist, *L. fin. §. fin. C. de Jure Codicill.*

**CODICILLUS quasi mixtus.**

Der in Gegenwart des Disponentis, und derer Zeugen, ehe sie von einander scheiden, muß vorgelesen werden, ist Jure Germanico allererst bekannt worden, *Ord. Not. tit. von Trff. §. 1. ib.* Mag man auch noch von einem dritten Geschlecht ein Testament hinzu thun, als das gemacht wird, durch mündliches Aussprechen, aber doch nicht ohne Schrift, *SCHILTER. Ex. ad π. 38. §. 43.*

**COERCERE.**

Heißt straffen, abhalten, zurück halten, abwehren, zäumen, bändigen, im Zaum halten, sowohl durch Geld, als eine gelinde Leibes-Straffe. *Coercere aquam*, das Wasser einfangen, *L. 1. §. pen. π. de fontie.* *Coercere arbores*, die Aeste derer Bäume abhauen, beschneiden, daß sie mit ihrem Schatten dem Nachbar nicht schaden, *L. 1. §. deinde, π. de arbor. cadend.* *Coercere arborem à terra*, einen Baum stuzen, anbinden, *L. 1. §. f. π. de arb. cadend.* *Coercere pignorbibus*, *L. 4. §. 2. de damn. BRISSON. de V. S. b. v.*

**COERCITIO.**

Die Zurückhaltung, Strafe, Züchtigung über Verbrechen, ist zweyerley, *gravis* und *modica.*

**COERCITIO gravis.**

Geschahe mit dem Schwerd, Verdammung zu Bergwercken oder Deportation, oder durch Schläge, wurde auch *capitalis* genennet.

**COERCITIO modica.**

Eine geringe Bestrafung, gehöret zu dem Imperio mixto, und geschicht durch die Pfänd- und Wegnehmung, *L. f. de offic. ej. cui mand. est jurisdic. §. E. Gefängniß, auch wohl Staubbesen.*

**COGNATI.**

Alle diejenigen werden also genennet, welche von der weiblichen Linie herkommen und gebohren sind, z. E. so von der Schwester herkommen, item die Anverwandten von der Mutter, u. s. f. und diese heissen auch sonst Spillmagen, Niffelgespinn, Dheim, Muhmen. Und seyn Cognati, wenn sie auch gleich männliches Geschlechtes sind. Man rechnet auch die Spurius mit unter die Cognatos, aus Ursachen, quia per matrem cognati sunt, *L. 4. unde cognati. §. 4. de success. cognator. WESENBECK. Paratit. π. tit. unde cognati n. 2.*

¶ n 3

COGNA-

COGNATI *ex transverso.*

Oder Cognati collaterales, die Freunde, oder Verwandten, auf der Seiten her, oder die zur Seiten kommen, und keiner von dem andern aus dem Geblüte herkommt, sondern Seiten-Verwandten, Erbnehmen genannt, als da sind Brüder, Schwestern, Bruders oder Schwester Kinder, des Vaters Bruder, Vaters Schwester, Mutter Bruder, Mutter Schwester, Bruder oder Schwester Kindes, Kinder, und dergleichen, L. 4. §. 1. de grad. affinit.

COGNATIO.

Die Verwandtschaft, so von weiblichen Geschlecht, oder von der Mutter Seite her, ihren Ursprung hat, §. 1. de leg. agnat. tut. In Sächsischen Rechten wird sie genennet die Verwandtschaft, die Sip, Sipschafft, Magenschafft, Verwandtniß.

COGNATIO *ficta secularis seu civilis.*

Die erdachte weltliche Verwandtschaft, ist, welche durch die Adoption und Aufnahme an Kindes statt gemacht wird, Krafft deren der Vater die zur Tochter adoptirt angenommene Weibsperson nicht ehelichen darff.

COGNATIO *ficta.*

Die erdachte Unverwandtschaft, da eine leibliche Vermischung, oder ehelicher Beyschlag, nicht nöthig, jedoch, weil sie einen Schatten einer wahren Verwandtschaft mit sich führet, so hat sie auch die Wirkung einer wahren Bluts-Freundschafft.

COGNATIO *legalis.*

Die Verwandtschaft, welche durch die Geseze gestiftet und aufgerichtet, als zu sehen ex §. 1. de N. & ibi DD. & tit. X. de cognat. leg. Dergleichen wird aufgerichtet durch die Adoption und Arrogation, add. tit. de cognat. leg. Der Unterschied zwischen cognatio secularis, naturalis, f. sanguinis und civilis f. legalis bestehet hierinne, daß jene durch die Fortführung des Geblüts unter denen Personen entsethet, die entweder andere zeugen, oder von dem allgemeinen oder ersten Stamm gezeugel worden, und diese hat ihre beständige Wirkung: Die Legalis kömmt hingegen aus der Annehmung an Kindes statt her, und hat in der aufsteigenden und herab kommenden Linie des Adoptati ebenfalls eine beständige Wirkung. Bey Seiten-Verwandten desselben aber, nemlich zwischen den angenommenen und natürlichen Kindern des Annehmenden verhindert sie die Ehe, c. uni, X. de cogn. leg. & §. 2. de N. Heute zu Tage mag diese cognatio legalis wenig Ingress finden.

COGNATIO *spiritualis.*

Die geistliche durch das Canonische Recht eingeführte Verwandtschaft, Gevatterschafft, welche durch die Tauff und Firmung entspringet, zwischen einem Tauff Vathen und Tauff-Dothen, L. 26. C. de Nupt. tit. X. de Cognat. spirit. & caus. 30. qu. 9. Concil. Trident. Sess. 24. de Refor. matr. c. 2. It. zwischen des Kindes Vater und den Tauff Vathen; it. unter den getaufften und natürlichen Kindern des Tauff Vathens, daß sie einander nicht heyrathen dürffen, weil der Tauff Vathe des Vaters,

und der Tauff Dothe der Mutter Stelle, Namens der Christlichen Kirchen, vertritt, cor. tit. X. de Cogn. spirit. SCHAMB. in Lect. Publ. ad Inst. de Nupt. allwo er die Personen, welche wegen dieser geistlichen Verwandtschaft einander nicht heyrathen dürffen, in folgenden Versen begreiffet:

Baptizans, baptizatus, baptizatique Parentes, Levans, levatus, levatique Parentes.

Jedoch sind diejenige, so aus Noth ein Kind heben, hiervon ausgenommen, weil solche mehr der Bequemlichkeit halber, als in der Absicht, eine geistliche Verwandtschaft zu stiften, geschehen, und die Hebung aus der Tauffe eine Kirchen-Ceremonie ist, welche in Noth-Fällen nicht statt haben, CHLINGENSP. Q. 28. Obj. 3. 5. KEES. in Comment. ad Inst. de Nupt. welcher aus Verordnung des Concilii Tridentini Sess. 24. c. 2. de Reform. Matr. noch verschiedene Folgerungen ziehet, daß 3. E. im Fall der Noth-Tauffe eines Vaters, it. wenn zwey Eheleute zugleich Gevattern sind, 2c. die geistliche Verwandtschaft nicht gestiftet werden könne. Bey denen Protestirenden wird es nicht in acht genommen.

COGNATUS *remotior.*

Magel-Freund, wird im Sächsischen Recht derjenige genennet, der einem in der Sipschafft am weitesten verwandt ist, CONR. LAG. in comp. jur. civ. lib. 3. tit. 5. §. 2.

COGNITIO.

Die Untersuchung, solche differiret à notionem; diese letztere heisset zwar auch eine Untersuchung der Sache, allein sie kan durch die Obrigkeit, und auch ohne derselben geschehen, Cognitio aber ist nothwendig von der Obrigkeit zu bewerkstelligen.

COGNITIO.

Wird auch vor die Anklage genommen, ALB. in L. 6. C. qui acc. non pos. It. die Übernehmung eines andern Sache, L. 6. C. de cogn. & proc. It. Erkänntniß, Wissenschaft, Bekandschafft.

COGNITIONALITER.

Das ist, wenn beyde Theile genugsam gehöret, und die Sache in Verhör gezogen, L. fin. C. de leg.

COHORS *pratoria magistratum provincialium.*

Bestunde aus guten Freunden, Bedienten, die ein Regent oder Gouverneur, wenn er in eine Provinz reisete, vonnöthen hatte, dergleichen waren die Gerichts-Diener, Schreiber, Ausreuter, Aerzte, Wahrsager, Herolde, Mahler, Unterrichter und dergleichen.

COHORTALES.

Hießen die geringen Bedienten, und gleichsam der Droß, bey dem Praefecto Praetorio, und andern Magistrats-Personen unter denen Römischen Kaysern, als da sind Apparitores, Viatores &c. BULENGER de Imp. Rom. VI. 19. BUDAUS in Pand. p. 244. du FRESNE b. v.

COLLATAE *nuptia.*

Die wirkliche Berehligung, wenn die Frau in des Mannes Haus geführt wurde, item aufgeschobene Berehligung.

COLLA-

CO...  
Heißt in dem...  
der Wahl sich allen...  
dann er dervorigen...  
habet, welcher...  
§. 4. Ingleichen...  
lebigen oder vater...  
de an einem...  
des Ins...  
Gestalt...  
mit ein...  
hald...  
selbst...  
COL...  
In...  
von...  
lehre...  
COLL...  
Si...  
den...  
tion...  
haupt...  
summonis...  
Vocatio...  
tronatus...  
Sachsen...  
manus...  
julia...  
tentation...  
von...  
p...  
COLL...  
Si...  
oder...  
tation...  
nicht...  
Beneficium...  
woraus...  
verm...  
nige...  
Pöbel...  
Beneficio...  
is...  
COL...  
Diese...  
no...  
von...  
eigentlich...  
sacrum...  
tuge...  
ci...  
tion...  
COLL...  
Sollen...  
was...  
C...  
COL...  
Die...  
ge...  
Dem...  
tuz...  
COL...  
Heißt...  
Gold...  
oder...  
w...

**COLLATIO.**

Heisset in dem Iure Canonico diese Wahl, so der Pabst sich alleine vorbehalten, und vermöge deren er denjenigen zu einer geistlichen Würde erhebet, welcher ihm gefällig. *CONRING. de Episc. c. 68.* Ingleichen heisset es eine Verleihung eines lebigen oder vacirenden Beneficii oder Bräbende an einem Geistlichen, und stehet dem zu, der das Ius conferendi hat. Ehe aber ein solcher Geistlicher dergleichen Pfründe annimmt, stehet ihm nur ein Recht zur Sache oder Ius ad rem zu, so bald er es aber annimmt, hat er auf die Sache selbst ein ihm zuständiges Recht.

**COLLATIO.**

Heist in Iure Feudali, wenn der Landes-Herr von seinen Domanial-Güthern, die vorher nicht lehnbar, jemand ein Cammer-Gut in Lehn giebt.

**COLLATIO libera**

Ist, wenn ein Episcopus einem ein munus Ecclesiasticum ohne Nomination und Præsentation eines Patroni conferiret. Von dieser behaupten sie, daß sie die vim electionis und confirmationis habe, und gleichet sich mit selbiger die Vocatio Principum, wenn bey ihnen das Ius patronatus stehet. Also geschicht z. E. in Chur-Sachsen an denjenigen Orten, wo das Ius patronatus dem Electori selbst zusiehet, die Vocation iussu principis von dem Amtmanne, und die præsentation vom Superintendenten, die confirmation hingegen vom Consistorio, *ZIEGLER de Superint. 13. §. 4. 5.*

**COLLATIO non libera.**

Ist, wenn einem ein munus ecclesiasticum oder beneficium ohne Nomination und Præsentation eines Patroni jemanden zu conferiren nicht zusiehet, sondern demjenigen solches erledigte Beneficium conferiret werden muß, den der Patronus præsentiret, oder ein anderer nominiret, vermöge eines Pabstl. Privilegii, als da sind Könige oder Fürsten, Universitäten, oder wenn es Pabstl. Heiligkeit anbefohlen, dem vacirenden Beneficio vorzustehen, *PECK ad C. I. n. 8. de R. I. in 610.*

**COLLATOR.**

Dieser wird heut zu Tage sehr mit dem Patrono confundiret, da doch dieses vor jenem bey denen Protestanten am gebräuchlichsten, und heisset eigentlich derjenige, welcher jemanden ein munus sacrum, officium ecclesiasticum, solches ins künftige zu verwalten, bis auf des Iudicii ecclesiastici, oder Consistorii Ordination und Confirmation, conferiren kan.

**COLLATORES.**

Heissen diejenigen, so die Herren-Gefälle zusammen tragen, werden auch Tribunarii genennet, *GOTHI ad L. 2. §. 2. de Off. Praef. Urb.*

**COLLATUR.**

Oder Ius Patronatus, Pfarr-Lehn, ist dasjenige Recht einen Pfarrer zu ernennen, und selbigen dem Consistorio zu præsentiren, als Ius collaturæ, das Pfarr-Benenn- und Einsetzungs-Recht.

**COLLECTA.**

Heist bey den alten Römern eine Portion von Geld oder Essen, dergleichen einige zusammen tru-

gen, und davon mit einander speiseten; es wird auch für die Mahlzeit selbst gebraucht, *BUDAUS in Pand. p. 82. du FRESNE b. v.*

**COLLECTA.**

Hieß in der alten Kirche nicht allein das Almosen, sondern auch die Versammlung des Volcks zum Heil. Abendmahl oder Messe. Es mag wohl dieses seinen Namen daher haben, weil man Anfangs der ersten Kirche sein Essen in die Kirche zusammen brachte. Daher findet man in denen Scribenten mittler Zeit oft die Worte: *Collectam celebrare, ad collectam properare.*

**COLLECTA.**

Wird gebrauchet von denenjenigen Gebeten, welche man bey dem H. Abendmahl gebetet oder gesungen hat, die auch noch heutiges Tages den Namen derer Collecten behalten haben. Und Collectaneum oder Collectarium heist ein Collectens-Buch, *du FRESNE b. v.*

**COLLECTÆ.**

Allerhand Renten, Anlagen, so von der Obrigkeit denen Unterthanen bey vorfallender Noth zum Besten der Republic auferlegt, und daher von jedermann præstirt müssen werden. Im Römischen Reiche hat man zweyerley Arten, wovon diejenigen, welche zu des ganzen Reichs Wohlfarth von allen Ständen gegeben worden, *Collectæ Imperii* oder *Universales*, hingegen diejenigen, so jeder Landes-Fürst eintreibet, *Collectæ Provinciales* genennet werden, *SCHWEDER. I. Publ. P. Spec. I. 25. §. 7.*

**COLLECTÆ.**

Die Persönlichen Frohn-Dienste, so jemand mit Pferden und Geschirr, oder auch in Person der Obrigkeit zu leisten schuldig. Ingleichen bedeutet es die Zechen oder Anlage dazu.

**COLLECTÆ.**

Werden auch genennet gewisse Gelder oder Einfammlungen, Gaben und Beysteuren, so man in Kirchen oder auffer derselben sammlet, um damit abgebrantten, vertriebenen, oder sonst durch ander Unglück verarmten Leuten aufzuhelfen. Es können aber heutiges Tages keine öffentliche Collecten ohne Auctorität der Obrigkeit, und bey denen Catholicken ohne Consens des Bischoffs angestellt werden, *WILDVOGEL de Oblationibus in Eccles. qua sunt per sacculum sonantem.*

Und zwar geschehen die öffentliche Collecten entweder in der Kirche, oder auffer derselben. Gene, was anbelanget, so muß der Unterscheid unter einer privat und öffentlichen Versammlung gemacht werden. Wann welchen nur der privat Gottes-Dienst erlaubet ist, so haben sie die Macht vor sich zu veranstalten, wie die Armen bey ihrer Gemeinde können versorget werden, und dieses zeigt auch das Exempel der ersten Christen. Die öffentliche Versammlung aber kan ohne Consens der höchsten Obrigkeit keine Collecten anstellen.

Die, so auffer der Kirchen geschieht, wird vom dem Fürsten verordnet, *L. un. C. de mendic. val. Rec. Imp. de An. 1577. tit. 27.* In Sachsen ist es dem Consistorio aufgetragen, *CARPZ. L. 2. I. 5. def. 335. n. 15.* Wenn eine außerordentliche Collecte

COLLA.

lecke in der Kirche angestellt wird, so verordnet dieses bey denen Päbstern der Bischoff; bey denen Protestanten aber schreibet man es insgemein dem Consistorio zu; SCHILT I. I. C. Lib. II. Tit. 9. §. 3. Aber es dependiret dieses alles von dem Fürsten, also, daß er es entweder durch den Geheimden Rath oder Consistorium kan verordnen lassen. Doch lieget diesem ohngeachtet die Versorgung der Armen dem Stadt-Magistrat ob, WILDVOGEL cit. loc. Herr G. R. BÖHMER in *Iur. Paroch. Sect. IV. c. 1. FLEISCH. Einleit. zum Geistl. Recht pag. 565.* und ESPEN Lib. II. l. E. Tit. 33. §. 10.

**COLLECTÆ circulares.**

Die Creiß-Steuer, Creiß-Hülffe, die mit Einwilligung derer Stände in einem Creisse ausgesprochen werden.

**COLLECTÆ extraordinaria.**

Die ausser der Ordnung angefeket werden, als Accisen, Extraordinar-Defension-Kriegs- und Türcken-Steuer, Vork- und Nach-Schoß, Contribution-Einquartirungs-Gelder, Proviand-Gelder, Proviand, Korn, Magazin-Zubuß, u. d. g.

**COLLECTÆ Imperii.**

Ober Universales, Reichs-Steuren, welche vom Käyser, mit Einwilligung derer Stände im Römischen Reiche zu Beförderung und Rettung des gemeinen Nutzens, denen Ständen mit der Discretion angesagt und aufgelegt, daß sie solche Steuer von ihren Unterthanen colligiren, oder einfordern, und an gewisse Orte verschaffen; jedoch über die in Matricula Imperii jedem assignirte Summe nichts mit exigiren, oder in ihren eigenen Nutzen verwenden sollen, Reichs-Abschied de An. 1542. zu Speyer, R. A. zu Augspurg An. 1548. R. A. zu Regenspurg, de An. 1557. zu Augsp. de An. 1566 GAIL. 2. O. 53. Anfangs war zu Auflegung dieser Steuern des Käyfers und derer Chur-Fürsten Consens genug, Capitul. Carl. V. Art. XII. Ferdin. I. Art. XI. Rud. II. Art. XI. Matth. Art. XII. Ferdin. II. Art. X. und Ferdin. III. Art. XIII. aber in dem Westphälischen Frieden haben die übrigen Stände auch das Recht erhalten, daß man ihre Einwilligung dazu haben muß, welches auch in denen folgenden Capitulationibus wiederholet worden, Instr. Pac. Westph. VIII. 2. Capit. Ferdin. IV. Art. XIV. Leop. Art. XVII. Ioseph. Art. XVI. Car. VI. Art. V. CONRING. de Re-publ. VIII. 89. SCHWEDER. Inrod. in I. Publ. P. Spec. I. 26 §. 8. Tom. I. p. 947. MULZIUS Corp. Iur. Publ. II. 17. §. 2.

Es sind im Reiche zwey Arten die Steuern einzutreiben, entweder per capita auf den gemeinen Pfennig, welcher heut zu Tage nicht mehr gebräuchlich ist, oder nach dem Römer-Zug, da jeder Reichs-Stand nach seinem Anschlag in der Reichs-Matricul sein Contingent geben muß, DATTE *Rer. Germ. III. 5. §. 2.* ZIEGLER *de Iur. Collect.* Die Reichs-Steuern sind entweder ordentliche oder außerordentliche, zu denen ordentlichen gehören der Anschlag des Römer-Zugs, und das Contingent zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts. Die außerordentlichen sind die Türcken-Steuer, und der Zuschuß zu Reichs-Gefand-schaffien oder andern zum Vortheil des ganzen Reichs gehörende Sachen, PFEFFINGER *ad VITRIAR. III. §. 16. seqq.*

**COLLECTÆ Provinciales.**

Land-Steuren, welche Fürsten und Stände des Reichs ihren Unterthanen zum Nutzen ihrer Provinzen und Landschaft, vermöge ihrer Superioritatis territorialis oder bisweilen vermöge derer Verträge mit ihren Unterthanen auflegen, ERITSCA P. 1. var. *exerc. jur. publ. 6.* KLOCK. *de contrib.* Sie können aber nicht nach Gefallen solche fodern, sondern sollen sich der Billigkeit gebrauchen. Daher auch in denen meisten Reichs-Provinzien denen Unterthanen die Eintheilung, was jede Stadt oder Dorff geben soll, überlassen wird, MEVIUS *Decif. III. 216. §. 1.* Doch besitzen die Land-Stände dieses Recht nicht allein, und, wenn sie sich nicht vergleichen können, hat der Landes-Herr die Macht, es zu entscheiden, Capit. Leop. Art. 3. Ioseph. Art. 3. NITZSCHIVS *ad Art. III. Capit. Ioseph. IX. 3. Theatr. Europ. Tom. IX. p. 982.* OCKELIUS *de praescript. immem. V. 18.* Die Land-Steuren sind entweder ordentliche oder außerordentliche. Durch jene versteht man diejenigen, so alle Jahr müssen gegeben werden. Die außerordentlichen werden vornemlich bey Kriegs-Zeiten gefodert, sonst aber auch bey andern Gelegenheiten, z. E. wenn die Cammer ganz erschöpft wäre, wenn eine Prinzeßin soll ausgestattet werden, u. d. g. CHOPP *de tribur. ib. 69.* MULZIUS *Corp. Iur. Publ. II. 17. §. 53.* REINKING *de Regim. Secul. & Eccl. L. I. Cl. V. c. 4. §. 177.* Der Landes-Herr kan einem auch das Privilegium geben, daß er frey von Steuern ist, welches aber ordentlicher Weise ein Privilegium personale und auf ungewöhnliche Fälle, Kriegs-Zeiten und dergleichen nicht zu extendiren ist, L. 10. C. de SS. Eccl. KLOCKIUS *de contrib. 19. n. 519.*

**COLLECTÆ speciales.**

Ober territoriales, Kopf- und Kriegs-Steuer, Accise, Consumtion-Steuer, Hufen-Gelder, Cammer-Hülffe.

**COLLECTÆ specialissima.**

Geschoß, Lehn-Geld, Erb-Zins, Abzugs Geld, Wach-Brücken-Wege-Pflaster-Marktsiätter-Geld, Opfer-Pfennige, Zehenden, Häußler-Groschen Hencker-Geld, Schläge-Schatz, Spunde-Geld, Franck-Geld.

**COLLECTARIUS.**

War ein gewisser Mann, der vor die Wech-sler oder Auctionatores das Geld einfordern mußte, BULENGER *de Imp. Rom. VII. 19.* LAZIVS *Comm. Reip. Rom. II. 14.* Unter diesem Nahmen bezeichnet WALAFRID ap. ECCARD *pag. 234.* diejenigen geringere Bedienten, welche dem Volk ansagen müssen, daß sie sich zum Aufbruch und Heerzug fertig halten sollen: Sub ipsis Ministris Centenariorum sunt adhuc minores qui *Collectarii*, *Quaterniones*, & *Duumviri* possunt appellari, quia colligunt populum, & ipso numero ostendunt, se Decanis esse minores. Ueberhaupt hat es das Ansehen, daß diese Benennung, so wohl von Collectarius, als von Quaternio und Duumvir nicht würklich im Fränkischen Staat gebräuchlich gewesen, sondern nur von WALAFRID nach denen Berrichtungen ihres Amts und der Anzahl der unter ihnen stehenden also gemacht worden, wie er denn auch selbst hinzusetzt: Sunt autem ista vocabula ab antiquitate mutata.

COL-

COL  
 Man viele ind  
 sete vor ein  
 turan, i. E. popul  
 haupt, wenn ich  
 men genommen, her  
 ihnen zusammen  
 zu sagen es nicht  
 get dieser Best  
 gen, das ist, die p  
 hat eine Billu  
 COL  
 Ein College, B  
 soll, so er und ne  
 Wale (Licio und  
 de imp. in. Wo  
 Wale L. 14. &  
 per de eine Gefand  
 L. 1. de Legation. die  
 L. 17. de V. 1.  
 COLL  
 Ein, denn p  
 & L. u. de W  
 COLLE  
 Werde die Chur-  
 Käyfer, und von man  
 genannt  
 COLLEG  
 Was genau die  
 welche sich selb, wie  
 für Steuern und Cam  
 ma Inspectionem  
 aber von Canonic  
 oder andern Can  
 ne Stifts und  
 zum in der  
 In früher gabber  
 di dem Collegio  
 kerren sich die P  
 canonic satze elect  
 der Canoniconum  
 je, in eine gewisse  
 annehmen gelte,  
 rana, wenn aber nach  
 te hoch mehr, bald  
 se ecclesia non  
 COL  
 Fürsten bey de  
 welche zugleich bey  
 her nach auch mit  
 Römische Bürger-  
 treger gemeinlich  
 und Verwaltung  
 auch mit in ein  
 trachten, und die  
 stehender Begründ  
 COL  
 Fürsten in denen  
 gene Unterthanen,  
 und Zinsen ihrer  
 als Rechte waren,  
 verkauft den  
 12. §. 7.  
 COLLIS  
 In, wenn j  
 TOM. II.

**COLLECTIVA.**

Wenn viele individua civiliter durch die Gesetze vor eins gehalten werden, aber nicht per naturam, z. E. populus, grex. Und heist es überhaupt, wenn ich verschiedene individua zusammen genommen, betrachte, und das, was ich von ihnen zusammen sage, wohl gilt, von einem aber zu sagen es nicht angehen würde. Z. E. Die Bürger dieser Stadt haben eine Million im Vermögen, das ist, alle zusammen, nicht aber ein jeder hat eine Million.

**COLLEGA.**

Ein College, Amtsgenosse, Gehülfe oder Gesell, der mit und neben einem andern in gleicher Macht, Officio und Amt stehet, L. 41. § L. f. de excus. tut. Also werden auch genennet die Mit-Vormünder, L. 14. § L. 47. § 6. de administr. § perit. die eine Gesandtschaft zu verwalten haben, L. 2. de Legation. die Mit-Erben, L. 10. de solut. L. 123. de V. S.

**COLLEGATARI.**

Sind, denen zugleich etwas vermacht ist, L. 6. § L. 10. de Usufr.

**COLLEGIAL-Tage.**

Werden die Chur-Fürsten-Tage im Römischen Reiche, und von manchen auch die Reichs-Tage genennet.

**COLLEGIATA Ecclesia.**

Wird genennet, die viel vereinigte Canonicos, (welche sich fast, wie die Regulares, nach gewissen Statuten und Canonibus verhalten) auch einen Superiorem oder Praepositum und Probst, aber keine Cathedral hat, mithineinem Bischof oder andern Cathedral Kirchen vereinigt ist, eine Stifts und Dom-Kirche, Glossa in cap. statutum in verb. collegialis X. de elect. § electi potest. In solcher gehöret das Jus nominandi s. eligendi dem Collegio oder Canonibus zu, doch reserviren sich die Patroni oft die Approbationem canonice factae electionis. Die Aufnehmung derer Canonicorum gehöret der Stifts-Kirchen zu, ist eine gewisse Zahl solcher Canonicorum einzunehmen gesetzt, so heist sie ecclesia numerata, wenn aber nach Proportion derer Einkünfte bald mehr, bald weniger eingenommen, so heist sie ecclesia non numerata oder Receptiva.

**COLLIBERTI.**

Heissen bey denen alten Römern solche Leute, welche zugleich bey einem Herrn gedienet, aber hernach auch mit einander die Freyheit und das Römische Bürger-Recht erhalten hatten; weswegen gemeinlich eine sonderbare Freundschaft und Vereinigung zwischen ihnen bliebe, daß sie auch meist in ein Grab nach ihrem Tode beygesetzt wurden, und die Überlebende für derer zuerst absterbenden Begräbniß sorgten, du FRESNE b. 2.

**COLLIBERTI.**

Heissen in denen mittlern Zeiten gewisse Leibeigene Unterthanen, die ihren Herren mit Fröhnen und Zinsen dienen mußten, und zwar etwas besser als Knechte waren, aber doch auch von dem Herrn verkauft oder verschenkt werden konten, du FRESNE b. 2.

**COLLISIO Legum.**

Ist, wenn zwey Gesetze dergestalt in einem Casu

zusammen stossen, daß man beyde zugleich nicht vollbringen kan, sondern nothwendig eines hindorsehen muß. Es nennet zwar HERTIUS in Diss. sua de Collisione legum, auch dasjenige Collisionem legum, wenn ein vorhergehendes Gesetz durch ein nachfolgendes entweder ganz, oder doch zum Theil aufgehoben wird. Alldierweilen aber dieses von dem vernünftigen Rechte, welches allemahl unveränderlich ist, nicht gesagt werden kan, sondern einzig und allein auf die Positiv-Gesetze quadriret, und eher eine Mutatio legis als Collisio heissen kan, so wird jene Definition von dieser am beständigsten seyn.

**COLLOCARE.**

Auf Zins ausleihen, aussetzen, eine Tochter ausstellen, anwenden. Ist bey der Subhastation dem Meistbietenden zueignen, L. 11. 77. de in diem addit. Collocare Creditores, die Schuld-Bläubiger bey einem Concurs in gehörige Ordnung setzen.

**COLLOCARE.**

Heist auch ein Beneficium verleihen. Ist dem zusprechen, der das meiste gebothen, L. 11. de in diem add.

**COLONARIUM Jus.**

Ist, wenn jemand ein Haus, das 100. Thaler werth ist, und jährlich 10. Thlr. zinsset, von der Kirche bekommt, daß er dafür 100. Thaler mehr oder weniger bezahle, und sich hernach verbindet, von den Seinigen jährlich z. E. drey Thaler, als eine Pension, zu bezahlen.

**COLONI Dominici, seu patrimoniales.**

Waren diejenigen, welche die Aecker des Kaisers bauen mußten, L. 7. C. ubi caus. fisc. L. 5. C. de prad. Tamiac.

**COLONI inquilini.**

Burden genannt, welche zum Aeckerbau zwar verbunden seyn, durften aber davon weggehen, und in die Stadt ziehen, den Feld-Bau aber durch andere besellen, Gloss. in L. 13. C. de Agric. § cens. HUSANUS de propriis nominibus.

**COLOR.**

Die Farbe, der Schein, der Vorwand, in L. 4. de sci. Trebell. Sub colore juris, unter dem Schein des Rechtens.

**COMES.**

Dieser Titel kam auf unter dem Kaiser Hadriano, welcher sich dem Römischen Rath verbindlich zu machen, einige aus ihren Mitteln stets um sich hatte, die auch mit ihm überall herum reisen mußten. Diese Suite ward Comitatus Caesaris genennet, und die vornehmsten darunter Comites. Aus diesen besetzte der Kaiser allerhand Stellen an seinem Hofe, und schickte sie als Gouverneurs in die Provinzen, Reiche und Städte, welche alle den Namen Comes behielten daher dieses Wort so viele Bedeutungen hatte, daß es einen Gouverneur, General, Commendanten anzeigte.

Bey denen Franken war Comes insgemein derjenige, welcher im Rahmen des Königs eine Stadt und die dazu gehörige Gegend regierete, SIGBERT. GEMBLAC. ad A 948. Urbem Verdunum & Godefridum ipsius urbis Comitum capit GREGOR. TURON. Lib. 8. c. 18. p. 178. (Theodulfus) Comitatum urbis illius rexit. Ja bisweilen hatten ihre zwey nur eine Stadt zu verwalten, Supplement ad Fredegar. pag. 166. Uniberto & Ghisclario

*Comitibus Bituricæ civitatis.* Wiewohl Freher diese Stelle vor mangelhaft hält. Bisweilen hingegen, sonderlich von der Carolinger Zeiten an, wurde ihnen auch eine ganze Provinz anvertrauet, AIMOIN. *Lib. 5. cap. 48. p. 516.* und einem zu Zeiten mehrere Graffschafften. So besaß der Princeps Noricorum zur Zeit Pipini neun Graffschafften in Böhern, *Fragm. Chronici Ulminens. Tom. 4. Antiqu. test. Canis.* Und in denen *Gestis Aldrici Cenomanens. Episc. ap. Baluz. Tom. III. miscell. cap. 1.* stehet: Rex autem hæc audiens oppido tristatus est, promittensque ei duodecim & amplius Comitatus se daturum: Siehe mit mehrern MATTHÆUM *de Nobilitate, Principibus &c. Lib. 1. cap. 7.* Worinnen hauptsächlich ihr Amt bestanden, kan man vor andern aus der Vorschrift bey MARCULF. *Lib. 1. form. 8. p. 380. T. II. ap. BAL.* erkennen.

Sie mußten auch die Stadt-Mauern in Bau und Besserung GREGOR. TURON. *Lib. 6. c. 41. p. 244.* und Ruh und Friede im Lande erhalten, Idem *Lib. 10. c. 15. p. 229.* Im Kriege commandirten sie ihren pagum, Id. *Lib. 4. cap. 30. p. 82.* Und stunden zwar alsdenn insgemein unter dem Duce, L. *Bajwar. Tit. V. p. 103. T. 1. ap. BALUZ.* obgleich zuweilen einige davon befreyet waren, FREDEGAR. *Chron. cap. 78. p. 146.* Sonstien aber waren sie dem König unmittelbar unterworfen, *Capit. III. Caroli M. de A. 812. c. 2.* Und mußte also von ihren Urtheilen entweder an den dazu bevollmächtigten Missum, oder unmittelbar an den König appelliret werden, *Lib. II. Capitul. c. 26.* Sie sassen, wenn der König Gerichte hielte, mit im Rath, z. E. in einer Urkunde de An. 812. ap. MABILL. *de re diplom. p. 512.* Proinde nos taliter una cum fidelibus nostris, id sunt, Gerulfus, Gunthandus, Hedo, Armannus, Hainricus, Sicardus, Rorbertus, *Comitibus - - - vili fuemus iudicasse.* In einer andern de A. 783. ib. *p. 502.* Proinde nos taliter una cum fidelibus nostris, i. e. cum Richardo, *Comite, Gunthardo Comite, Theutbaldo Comite - - - vili fuimus iudicasse &c.* Weil sonderlich unter denen Carolingern ihre Anzahl und Macht zugenommen, werden die Nahmen Dux und Comes von denen Geschichtschreibern zum öfftern verwechselt, und ohne Unterscheid gebraucht. So wird z. E. Winigisus in denen Annalibus Ludovici Pii ad A. 815. *p. 41.* und ad A. 822. *p. 47. ap. REUBER.* wie auch in denen Annal. Laurisheim. ad A. 788. Dux Spoletanus, und in diesen letztern ad A. 803. und bey dem Monacho Egolismensi *p. 38.* auch Comes Spoleti genannt. Ein gleiches findet man auch von Chorso, welcher bey dem Autore Anonym. *Vitæ Ludovici Pii p. 446. ap. FREHER Corp. Hist. Franc. bald Comes Tholosæ, bald Dux Tholosanus* heisset. Mehrere Exempel kan man nachsehen bey ECCARD. *in Cateches. Theodisca p. 150. seqq.*

Die Besoldung der Grafen bestand eines Theils bekannter massen in der Nutzung gewisser ihnen eingegebenen Güter, wobey zu glauben, daß es vorher dergleichen gewesen, welche man hernach bisweilen ins besondere Comitatus genannt, vid. *Chron. Andrenf. An. 1214. du FRESNE b. v.* Ferner bekamen sie auch den dritten Theil von denen Straff-Geldern, welche wegen dergleichen Ver-

brechen, vor welche die Straffe dem König anheim fiel, bezahlet wurden, *Capitul. Caroli M. de An. 793. c. 5.* Wie auch den dritten Theil von dem heribanno oder Straf-Geldern, welche diejenigen bezahlen mußten, die nicht mit zu Felde gegangen waren, *Lib. III. Capit. c. 68. p. 707.*

Diese ansehnliche Stelle nun wurde von niemanden als von Nobilibus verwaltet, und führen die Grafen dieserwegen öfters den Titel *Illustres*, wie der König. Z. E. In denen Urkunden bey dem MABILLON *de Re Dipl.* findet man sehr häufig: Rex Francorum *Vir illustis*, und in einer Urkunde Ludovici Pii *ibid. p. 506. lit. E.* heisset es: *qualiter Vir illustis Gaucelinus Comes ad nostram accedens clementiam.* Bisweilen werden sie gar *Illustrissimi* genannt, wie KOPP aus einer Urkunde de An. 857. bey D. ACHERY *Spicileg. Tom. III. p. 354.* angemercket. Die von der Königlichen Familie nennen sich *nobilissimos*, wie z. E. in der Unterschrift der Urkunde de An. 791. ap. MABILL. *l. c. p. 503.* *Signum Ghyselæ nobilissima filia Pippini Regis - - - Signum Caroli nobilissimi filii Domni Caroli Regis. Signum Pippini nobilissimi filii Domni Caroli - - - Regis. Signum Chlodoici nobilissimi filii Domni Caroli - - - Regis.* Einem Grafen wird dieser Titel gleichfalls beygelegt in einer Urkunde Ludovici II. de A. 859. ap. BALUZ. *in Append. Actor. Veter. Tom. II. Capit. p. 1471.* Hugo *nobilissimus Comes & carissimus propinquus noster.*

Und wenn man gleich sagen wolte, daß dieser Hugo ein wirklicher Aunverwandter gewesen, und deswegen von dem Kaiser *nobilissimus* genannt werde; so würde doch eben dieses erweisen, daß das Amt eines Grafen von solchem Ansehen gewesen, daß selbst die von der Königlichen Verwandtschaft solches verwaltet. Sie wurden von dem Könige *Fratres* genannt, Senator *Lib. 6. in formula Rectoris provincia ap. du FRESNE VOC. Frater.* Die Könige vermählten sich mit ihren Töchtern, *Vita Ludov. Pii ap. FREHER Corp. Hist. Franc. p. 449.* *Cum consilio suorum Hermingardam futuram reginam, claris ortam natalibus, utpote filiam Nigranni Comitis, sibi sociavit (Ludovicus Pius) &c.*

#### COMES Marcarum

Ober Marchio. Wer nun das eben angeführte Amt eines Grafen auf denen Grängen verwaltete, und solche wider den Einbruch der Feinde beschützen mußte, hieß Comes Marcarum oder Marchio, oder, wie ihn HINCMAR *in Episc. de Ord. Palat. c. 30.* nennet, *Marchisus, Vit. Ludovici Pii ap. FREHER Corp. Hist. Franc. p. 449. p. 448.* Sie haben ihren Nahmen von Marca oder Mark, welches letztere im Englischen noch ein Grenz Zeichen heisset. L. *Alamann. Tit. 46. 47. §. 1.* Westwegen sie auch *Comites* und *præfecti limitum* genannt werden, *Annal. Bertinian. ad A. 821.* wie auch *limitis custodes, Annal. Ludovici Pii ad An. 826. ap. REUBER. p. 51. Ad Balderichum & Gerholtum Comites & Avarici limitis custodes,* und gleich nachher: *Cum suis optimatibus, & Hispanici limitis custodibus.*

#### COMES Maritima.

Diesen Nahmen führten diejenigen, welche an denen See-Küsten ihre Graffschafften hatten. Siehe du FRESNE *Lib. IV. Capit. c. 5. Volumus,*

te Comu, qui ad  
funt. MARULF.  
justem Regis Car  
morum maritima  
CO  
Ein Amt  
Streit-Sach  
den, urtheilte  
Coment. al. d. p.  
wie die Erben in best  
ger oder Sannes Pa  
An. 714. p. 1111. d.  
Tribunus Comis (sunt)  
nobilissimus p. 1111.  
Monaco i. Gall. Lib.  
mit Palati in medio  
entweder sich über ihre  
the de liberos, der  
es erhalten mochten.  
der Vollmacht vom  
ris M. de A. 111. c. 1.  
Nobilium Sachen  
Soll der Comes Pal  
den, nur zu referire  
Childeberti sup. M.  
P. 11. in sequens dicit  
de no taliter una cu  
stent deesse, ut d  
Palati noster testimo  
p. 1111.  
Es wie viele nach  
vorigen von den  
gen, wiewofern  
z. p. 111. von Vor  
pagne, heißt:  
Franciam (sunt)  
juglich mehrere  
II. Cap. 212. §. 4.  
Das heisset solches  
kenn nur der ober  
genet, und war 1279  
solches aus dem Placito  
ap. MABILLON. c. 1. Lib.  
ist nicht, also es all  
halten zu 800 Comi  
nemque in alteri viri  
lato nostro adeltare  
Wie nur Grimbrec  
lani, dem die  
desen Statt es be  
mied auch austrich  
ris de Narone Lib. 1.  
erwähnt.  
So d kan gar kein  
Beyge in dem N  
mit gethet, und  
as Palati genannt  
folgte Worte in de  
Doms by DOULEX  
sehr ähnlich wird:  
ciam mrenus, sic  
mies Palati nops, 1  
judicaverun.  
So viel ist unbed  
nen testifien N  
bey unterschieden Pal  
102. II.

ut Comes, qui ad custodiam maritimam deputati sunt. HARIULF. Lib. 3. Chron. Centul. cap. 9. Eiusdem Regis Caroli - - dono & prece Comitatum maritimae provinciae suscepit.

COMES Palatii.

Sein Amt bestund darinn, daß er über die Streit-Sachen, welche bey Hofe angebracht wurden, urtheilte, WALAFRID. ap. ECCARD. in Comment. ad L. Ssl. p. 234. zu welchem Ende sie, wie die Grafen in denen Provinzen, ihre Beysitzer oder Scabinos Palatii hatten, Placitum de An. 874. ap. MABILL. de Re Dipl. p. 543. Nos Heribaldus Comes sacri Palatii - - crantque ibi nobiscum residentes - - So erzehlet auch der Monachus S. Galli Lib. II. Cap. 9. von einem Comite Palatii in medio Procerum concionante. Es erstreckt sich aber ihre Jurisdiction eigentlich nur über die liberos, denn wenn sie über die Nobiles urtheilen wolten, mußten sie deswegen besondere Vollmacht vom Könige haben, Capit. III. Caroli M. de A. 813. c. 2. Wenn also der König der Nobilium Sachen entschied, so pflegte in solchem Fall der Comes Palatii, nach unserer Art zu reden, nur zu referiren. Z. E. in denen Placitis Childeberti bey MABILLON de Re diplomat Lib. VI. ist insgemein diese Formul befindlich: Proinde nos taliter una cum nostris Procerebus constitit decreviffe, ut dum inlustre Vir - - Comes Palatii noster testimoniavit, ita inter ipsos fuit iudicatum.

Es war diese nach dem Majore Domus die vornehmste unter denen weltlichen Hoff-Bedienungen, weßwegen es in dem Chronico Maurinac. Lib. 2. p. 365. von Theobaldo, Grafen von Champagne, heisset: Qui Comes Palatinus, & infra Franciam secundus à Rege. Bisweilen sind ihrer zugleich mehrere gewesen, wie MABILLON. c. 1. Lib. II. Cap. XII. §. 14. wider Conriac gezeiget hat. Doch hindert solches nicht, daß nicht auch alsdenn einer der oberste und vornehmste darunter gewesen, und κατ' ἐξοχήν also genannt worden, wie solches aus dem Placito Childeberti de An. 710. ap. MABILLON. c. 1. Lib. VI. p. 483 sehr wahrscheinlich wird, allwo es also lautet: In quantum inlustre vir Bero Comis palatie nostre, qui ad vice itemque inlustri viro Grimbrechto Comite Palatii nostro adestare vedebatur, testimoniabit. Also war Grimbrecht der eigentliche Comes Palatii, dem diese Berrichtung zukam, und an dessen Statt es Bero verrichtete. Dieweil wird auch ausdrücklich in dem Chronico. S. Vincentii de Vulturno Lib. 2. eines Vice-Comitis Palatii erwehnet.

Ja es kan gar seyn, daß bisweilen die übrigen Beysitzer in dem Königlichem Gericht diesen Namen geführt, und Richter am Hofe oder Comites Palatii genannt worden, als welches durch folgende Worte in der Urkunde Pipini Majoris Domus bey DOUBLET Lib. 3. Hst. Sand. p. 692. sehr glaublich wird: Ubicunque eorum iustitiam invenimus, sicut proceres nostri seu Comites Palatii nostri, vel reliqui legis Doctores iudicaverunt.

So viel ist unterdessen gewiß, daß unter denen teutschen Käyfern ihre Anzahl vermehret, und bey unterschiedenen Palatii auch besondere COMITUM II.

Comites Palatii bestellet worden, obgleich der Rheinische Pfalz-Grav immer den Vorzug gehabt hat. Daß übrigens nur Nobiles diese vornehme Stelle bekleidet, erhellet unter andern aus denen vielen Urkunden bey MABILLON de Re diplom. Lib. VI. in welchen sie immer, wie der König, den Titel inlustre, führen, BURI ausführliche Erläuter. des in Teutschland übl. Lehn-Rechts, p. 267.

COMES Privatarum.

Es kommt dieser Name vor in Addit. III. Capitul. c. 81. allwo ihm die Confiscation der Güter von denjenigen Eheleuten, wovon die Frau eine Nonne gewesen, aufgetragen wird. Quod si intra annum post cognitum tale scelus à religiosis laicis non vindicetur, Comes privatarum hoc nostro fisco addicat. Und scheint er mit dem Judice fiscali einerley gewesen zu seyn. Weil nun diese Benennung sonst wenig vorkommt, und einem jedwedem Grafen bereits kraft der Marculfischen Formul, siehe Comes, die Besorgung des Käyserlichen Fiscus oblag, so glaube ich, daß sie nicht sonderlich gebräuchlich gewesen, und überhaupt ein Graf darunter verstanden werde, in dieser angeführten Stelle aber solche von denen Römern entlehnet worden, bey welchen bekannter massen derjenige, so des Königs Privat-Gelder verwaltet, Comes Privatarum genannt wurde.

2. COMES Stabuli.

Oder Comestabilis, Conestabilis, Constabulus, Constabularius, Scabularius, Stabuli Custos, Comes Stabulariorum &c Dieser hatte die Aufsicht über den Königlichem Stall, oder Pferde, AIMOINUS Lib. 3. Hst. Franc. cap. 70. p. 338. Leudegihilus Regalium prepositus equorum, quem vulgo Comistabilem vocant. Und verwaltete überdem im Kriege eine ansehnliche Stelle, so daß er bisweilen das ganze Heer und die Schiffs-Flotte commandirte. AIMOINUS c. 1. füget von eben diesem Leudegihilo hinzu: Quemque Rex ei præfecerat expeditioni, Chron. Reginon. ad A. 807. p. 36. ap. PISTOR. Eodem anno Burchardum Comitem stabuli sui, quem corrupte Contabulum appellamus, cum classe militum in Corticam, ut eam à Mauris defenderet, qui prædas illic exercebant. Poëta Saxo ad A. 782. ap. LEIBNIT. Tom. I. Script. Rer. Brunf. p. 131.

Unde Palatinis ad se tribus ipse vocatis Principibus, quorum fuerat Camerarius unus Regis Adalgisus, Geilo stabuli Comes alter Ductores exercituum fore iussit eosdem.

Er war auch Marscallus genannt, Leges Edwardi Confess. Cap. 35. de Hetero. his Anglicis ap. du FRESNE h. v. Latine vero dicebantur ductores exercitus, apud Gallos Capitulares Constabularii vel Marscalli exercitus. Welches Wort bekannter massen von Mähre oder Mare, welches noch ieko im Teutschen und Englischen ein Pferd oder Mutter-Pferd, und von Schalico, welches einen Bedienten angeiget, herkommen, und in Teutschland allein, um dieses Amt anzudeuten, übrig geblieben ist.

Übrigens sind des Marscalli Berrichtungen, sowohl am Hofe als im Kriege nachgehends sehr ausgedehnet worden, wovon man SPELLMANN und du FRESNE in Glossario h. v. mit mehrern nach.

nachsehen kan. Es mercket insbesondere der erste an, daß weil sie, und ihre Unter-Bediente am besten mit denen Pferden umzugehen gewust, man vermuthlich sich ihrer im Kriege am offtesten werde bedienet haben, um den Feind zu recognosciren, die Segend zu dem Lager auszufehen, mit der Reuterey die Schlacht anzufangen zc. Und daß es also wahrscheinlich daher rühre, daß nachhero die Marschalls-Stelle zu einer ordentlichen Bedienung im Krieg geworden, wie denn auch noch im Englischen marshal in Schlacht-Ordnung stellen heisset. Da man nun die Comites stabuli zu Feld-Herren über ganze Krieges-Heere gemacht, wird es nicht nöthig seyn, weiter zu beweisen, daß es eine Stelle gewesen, welche von Nobilibus verwaltet worden, **BURI** ausführl. **Erklärung des in Teutschland übl. Lehn-Rechts**, pag. 270.

3. COMITATENSES.

Heissen bey denen Röm. Käysern diejenigen, welche unter dem Käyserl. Comitatus waren, sonderlich aber die unter denen beyden Comitibus Largitionum stunden, du **FRESNE** b. v.

1. COMENDATURÆ.

Commendæ, Commenthuren, Comthereyen, Commenderien, sind Gebiethe über die geistlichen Ritter-Ordens-Güter, und haben sie allerehand abwechselnde Ehren-Stufen unter sich. Wer in dem Orden erst aufgenommen worden, heist ein *Novitius*, und wird ihm ein Pferd samt einem Knecht gegeben. Nachmahls wieder *Conventualis*, ferner *Küchen-Meister*, alsdenn *Bau-Meister*, hernach *Überreither*, so über die Einkünfte derer Land-Güter bestellet. *Trappierer*, der vor die häußlichen Dinge sorget, damit in Küche und Keller Nothdurfft vorhanden sey. Die *Haus-Commenthur* hat die Gerichtlichen und Bauren-Händel unter sich. Der *Commenthur* an sich selbst muß Rechnung ablegen, hat sein gewisses *Deputat* und *Regalien*, und wenn dessen *Commenda* weitläufig, hat er einen *Haus-Commenthur* oder *Trappierer* zum *Assistenten*. Hiernechst folgen die *Commenthur-Consiliarii* oder *Raths-Gebietter*, deren sich ordentlich 6. welche ihrem Ordens-Meister oder *Provinciali* in wichtigen Fällen mit *Rath* an die Hand gehen. Endlich ist der *Land-Commenthur*, der sorget vor alle *Commenden* in seiner *Provinz*, *visitiret* sie, und ist einer von denen *Capitularibus*, welche das Recht haben, einen *Groß-Meister* ihres Ordens zu erwählen.

Ehemals bestand der Orden aus 13. *Ballen* oder *Commenthuren*, nemlich die *Ballen* *Elsas*, *Oesterreich*, *Tyrol* oder *Itsch*; *Coblenz*; *Franken*; *Biesen*; *Utrecht*; *Westphalen*; *Lothringen*; *Burgund*; *Hessen*; *Thüringen* und *Sachsen*. Allein *Utrecht* haben die *Holländer*, und *Burgund* die *Franzosen* an sich gezogen, *Biesen* ist im vorigen Kriege von denen *Ballen* *Elsas* und *Lothringen* abgerissen worden, und der *König* in *Frankreich* hat viel *Commenden* dem Orden *S. Lazari* von *Jerusalem* geschenkt, worüber von dem *Groß-Meister* auf dem *Reichs-Tage* schwere *Klagen* geführt worden, **REINKING** de *Regim. Secul. & Eccles. L. I. Cl. V. c. 10. §. 24.* **GRYPHIUS** von *Ritter-Orden* §. 7. **PFFEFINGER** ad *VITRIAR. L. 21. §. 6.*

Ausser dem haben die Ritter in Teutschland auch das *Heermeisterthum* oder *Bailatum Brandenburgicum*, oder die *Brandenburgische Ballen*, wozu gleichfalls unterschiedene *Commentheren* gehören. Der *Churfürst* von *Brandenburg* ist seit alten Zeiten her *Patronus* oder *Schutz-Herr* dieses *Heermeisterthums*, und präsentiret dem Ordens-Capitel einen *Heermeister*, welches gemeinlich ein *Prinz* aus dem *Brandenburgischen Hause* zu seyn pfleget, der hernach von dem Capitel erwählet und vermöge des *Heimbachischen Vergleichs* von dem *Groß-Prior* von *Teutschland* confirmiret wird. Im übrigen werden solche *Comtheren* sowohl denen *Rittern*, als auch bisweilen denen so genannten *fratribus servientibus* gegeben; und was die *Ritter* anlanget, so sind derselben zweyerley *Gattung*, *Cavalieri di Giustizia* und *Cavalieri di Grazia*, unter welchen diese ohne gnugsame *Proben* des *Adels* wegen ihrer *Meriten* zu dem *Ritterstand* erhoben sind, und zu denen *Commenden* gelassen werden, ob sie gleich sonst nicht aller *Vorzüge* dieses Ordens genießen, du **FRESNE** in *Glossar. VOC. Commenda*, **OSTERHAUSEN** im *Bericht vom Malteser-Ritter-Orden*.

COMMENDATIONES.

Oder *commendatix*, *commendatix* sind sehr unterschieden gewesen. So wird darunter verstanden:

- 1) Wenn einer dem andern nur bloß etwas aufzuheben oder in *Verwahrung* gegeben, es mögen nun *bewegliche* oder *unbewegliche* Sachen seyn.
- 2) Wenn der *Vasall* sein *Lehn-Gut* einem dritten, oder auch seinem *Herrn* selbst auf eine *Zeitlang* übergiebt, weil er entweder weit *vorreisen*, oder wohl gar seinen *Lehn-Herrn* *befehden* will.
- 3) Wenn ein *Freigelassener* sich dem *Schutz* seines *vormaligen Herrn* übergiebt, und ihm davon *jährlich* etwas gewisses *bezahlet*.
- 4) Wenn jemand überhaupt sich unter eines andern *Schutz* begiebt, wovor er ihm einen *jährlichen Zins* *bezahlet*, oder andere *Dienste* *leistet*.
- 5) Wenn insbesondere sich jemand dem andern als *Vasall* *unterwirfft*.
- 6) Wenn einer dem andern ein *Gut* auf *Lebens-* oder auf *kürzere Zeit* zum *Gebrauch* eingiebt. Von welchen *Commendationibus* nebst denen vorigen allen man bey du **FRESNE** h. v. *hinlängliche Zeugnisse* antreffen kan. Und
- 7) Wenn die *Kirchen* und *Klöster* gewisse *Güter* denen *Leuten* gegen *jährlichen Zins* auf *Lebens-Zeit* eingaben, so wurden auch solche *Güter* *commendationes*, *commendatix*, *commendæ* genannt. Sie hatten einen *doppelten Ursprung*, denn es waren entweder *Güter*, welche die *Eigenthümer* denen *Klöstern* *geschenkt*, und die sie unter obiger *Bedingung* von ihnen wieder *bekommen*, oder welche die *Geistliche* von dem *ihrigen jemanden* *eingegeben* hatten. So bezeuget **DOMINICUS** de *Prærogat. Allod. p. 126.* daß er eine *Urkunde* in *Händen* habe, in qua

Pe-

Paris Prior  
 men Eccle  
 Colonac m  
 ea lege, u  
 menti, 6 f  
 Et Mich  
 solvat  
 molst  
 domo  
 terfiche  
 gelat 12  
 vers  
 am vel  
 für requi  
 domus  
 Causa  
 in nullis  
 in hanc  
 canque  
 Eigensch  
 bevor, d  
 thals ein  
 vocis e. l.  
 Erwartung  
 COMME  
 Wird dem  
 cenes der  
 bekümm  
 COMME  
 Wird gen  
 Schick  
 COMME  
 Will, was  
 so nicht  
 COMME  
 Einrichte  
 ein Bes  
 17  
 in COMME  
 Will von  
 brauch de  
 unterwer  
 können.  
 in COMME  
 Wird ge  
 Gebrauch  
 no nicht  
 de acquir

Petrus Prior Catustensis Arnolde de Lolmeth Ecclesiam, terram & decimas de Colonsac in pago Caturcino *commendat*, ea lege, ut quotannis 12. sextarios frumenti, 6. fatz & 5. solidos in festo Sancti Michaelis & Iohannis Baptistae persolvat. Auch schließet er dabey nicht unwahrscheinlich, daß diese *commendationes* von denen *beneficiis Ecclesiasticis* müssen unterschieden gewesen seyn, weil es in *LL. Longobard. Lib. II. Tit. 44. l. 2.* heißet: *Ceteri vero homines liberi, qui vel commendationem vel beneficium Ecclesiasticum habent, sicut reliqui homines justitiam faciant.* *Chronicon Senoniense c. 20. ap. du FRESNE.* *Omnes obedientias fere ita sibi retinuit, ut nullus Monachorum statum Monasterii scire possit, unde in aliis locis quaecunque habebat commendabat.* Was ihre Eigenschaften anbetrifft, so hält Herr BURI DAVOR, daß sie mit denen *precariis* mehrtheils einerley gewesen, doch meint DOMINICUS *c. l.* daß bey ihnen keine fünfjährige Erneuerung wie bey jenen nöthig gewesen.

**COMMENTALIS miles.**

Wird derjenige genennet, der statt des Tractaments oder Lehnung, Proviand oder Victualien bekommt.

**COMMENTARIUS.**

Wird genennet die Erklärung eines Buchs oder Schrift. Ferner die Rechnung. Item, der Autor, so darüber geschrieben. Item, zusammen getragene Anmerkungen über ein Buch.

**COMMENTARIUS.**

Heißt dasjenige, was einer nicht weitläufig, sondern nur zu seiner Nachricht kurz aufgesetzt hat, *BUDAËUS ad Pand. pag. 104. PANCIROLLUS Not. Dign. Imp. Orient. 13.* Item, ein Memorial, darinnen diejenigen Dinge aufgezeichnet, die den Tag über zu expediren. Item, darinnen die Nahmen dererjenigen aufgezeichnet, denen eine Verwaltung der Republic halber aufgetragen, *z. E. derer Tribunorum plebis und Comitum Legatorum.*

**COMMENTATITIA emtio.**

Wird genennet ein Schein-Kauff, ein betrügerlicher Kauff.

**COMMENTITIUM.**

Heißt, was erdichtet ist, in der That sich aber also nicht verhält.

**COMMENTUM.**

Eine erdichtete Sache, *L. 2. de reb. alienand. ein Betrug, cap. pervenit, juncta glosf. X. de testib. cog.*

**In COMMERCIO esse.**

Wird von allen Sachen gesagt, die zum Gebrauch derer Menschen dienen, ihrem Dominio unterworfen sind, alienirt und acquirirt werden können.

**In COMMERCIO non esse.**

Wird gesagt von denen Sachen, so nicht zum Gebrauch derer Menschen dienen, ihrem Dominio nicht unterworfen, noch obligirt, alienirt, oder acquirirt werden können.

**COMMILITES.**

Ist. *Commilito*, ein Spieß-Gesell, der mit streitet, *L. 2. π. ad Leg. Corn. de fals. L. 2. §. 24. π. de O. I. L. 9. §. 1. π. de juris & facti ignorant. L. 2. C. de test. milit.* und also werden auch die *Studiofi* genennet, so mit einander studiren.

**COMMISS.**

Bedeutet in einem Wechsel so viel als *Ordre*. Außer diesem heißt es auch, der *Proviand*, oder *Essen und Trinken*, so man denen *Soldaten* schickt.

**COMMISSA.**

Was wider eines *Testatoris Willen* aufgesetzt, oder von dem *Erben* nicht geleistet worden.

**COMMISSA hereditas.**

Wenn die *Erbschaft* dem *Heredi* wegen nicht geleisteter *præstandorum* genommen wird.

**COMMISSA poena.**

Verwürckte Straffe, *L. 4. & passim, de V. S. Commissa obligatio*, eine verfallene *Obligation*, *L. 1. §. ult. π. de stipul. serv.* *Hypotheca commissa*, ein verfallenes *Pfand*.

**COMMISSARIUS.**

Heißt insgemein eine *Person*, welche zu besonderer *Verwaltung* einer *Sache* von einem höhern *verordnet* wird, weil aber solche *vorkommende Sachen* sehr *mannigfaltig* seyn können, so sind auch *dahero* die *Commissarien* ihren *Nahmen, Rang und Titeln* nach sehr *unterschieden*. Man hat nemlich *Canmer- General- Ober- Kriegs- Post- Schiff- und dergleichen Commissarien*, davon ein jeder seinen *besondern Rang und Verrihtung* hat. *vid. Commissio.*

**COMMISSARIUS ad concordiam.**

Ist, der sowohl von *Klägern* als *Beklagten* vorgeschlagen wird, daß er die *Güte* unter denen *streitenden Partheyen* versuchen soll, und wird eigentlich *Judex delegatus* genennet, doch darf er eben nicht von dem andern *Theile* angenommen werden, weil niemand zu einem *gütlichen Vergleich* wider seinen *Willen* genöthiget werden mag.

**COMMISSARIUS ad judicium.**

Ist, welcher von *Klägern* *ausgebeten* wird, daß ihm die *Untersuchung* der *Sache* aufgetragen werden möge, und heißt eigentlich *Commissarius*, vor dem sich *beide Theile* einlassen müssen, und dieser wird auch ein *extraordinarius judex* genennet, der zur *Untersuchung* und *völligen Entscheidung* *gesezet* wird.

**COMMISSARIUS Caesaris seu Principis.**

Ein *Käyserlicher* oder *Fürstlicher Befehlshaber*. In denen *mittlern Zeiten* wurde er *Misus Dominicus* genennet.

**COMMISSIO.**

*Commission*, *Commissarien Amt* und *Verrihtung*. Ist der *Befehl, Verordnung*, ferner *bey Kauff-Leuten* die *Factorey-Bedienung*, *Verhandlung, Verwaltung fremder Waaren*. In *Gerichte*

sichten ist eine Commission eine solche Handlung, welche darzu angestellt wird, daß man etwas besichtigen, oder die streitigen Partheyen in Güte aus einander sehen soll, *Ord. Cam. p. 3. tit. 16.* Oder eine Commission bestehet darinn, daß der Landes-Herr, oder der ordentliche Richter jemanden entweder die Entscheidung der Sache, oder die Untersuchung eines besondern streitigen Puncts, oder auch die Verrichtung einer besondern gerichtlichen Handlung aufträgt, und zugleich befiehet, davon pflichtmäßigen Bericht abzustatten.

Man distinguiert hierbey inter commissarium & judicem delegatum, dergestalt, daß, wenn jemanden die Entscheidung der ganzen Sache committiret wird, derselbe Judex delegatus heißet, indem er die ganze Gerichtsbarkeit ausübet: wenn er aber nur einen besondern actum judicialem expediret, alsdenn Commissarius zu nennen ist, *BOEHMER in jur. eccles. Lib. 1. tit. 29. §. 43.* Alldieweil aber auch die besondern actus judiciales zur Jurisdiction gehören, und en regard derselben der Commissarius auch ein Judex delegatus ist, über dieses in praxi kein Unterscheid gemachet, sondern ein jeder Commissarius genennet wird, es mag ihm die ganze Sache, oder nur ein Theil davon committiret seyn; so ist nicht nöthig sich bey dieser Distinction aufzuhalten.

Bey dem Kayserslichen Reichs-Cammer-Gericht wird zur Untersuchung und Entscheidung einer ganzen Sache keine Commission angeordnet, sondern es werden bey diesem höchsten Reichs-Gerichte nur besondere actus judiciales, z. E. ein Zeugen-Verhör, Production und Transsumtion derer Documenten, eine Besichtigung, eine Liquidations-Sache, Execution und dergleichen committiret, *de LUDOLF Jus camer. pag. 12. §. 13.* Hingegen bey dem Kayserslichen Reichs-Hofrath werden die Commissiones sowohl auf ganze Sachen, als auch auf einzelne actus ertheilet, und man nennet selbige Kaysersliche Hof-Commissiones, Untersuchungs-Executions-Manutenenz-Commissiones, *MOSERS Reichs-Hofrath-Proceß part. 2. c. 2. §. 1. & 2.* Es werden aber solche Commissiones sowohl bey denen höchsten Reichs-Gerichten, als auch bey allen andern Gerichten in Teutschland entweder *ex officio* und aus eigener Bewegung des Richters, oder auf Ansuchen derer Partheyen angeordnet.

Bey dem Kayserslichen Reichs-Hofrath wird erst die Anordnung der Commission decretiret, z. E.

die Veneris 19. Octobr. 1716.

Zu Sachsen-Weimar verwittwete Herzogin, Frau Charlotta Dorothea Sophia, contra Ernst Augusten, Herzogen zu Sachsen-Weimar etc.

1) Cum inclusione exhibiti rescribatur dem Herrn Herzogen zu Sachsen-Gotha: Nachdem die Sache so nahe Anverwandten betreffe und Ihre Kaysersliche Majestät allergnädigst gerne sehen, daß dieselbe ohne Weitläufigkeit in der Güte beigeleget wird, als wolten Sie dem Herrn Herzoge ihre Kaysersliche Commission dahin gnädigst aufgetragen haben, daß derselbe zu förderst die Partheyen in der Güte nach

Recht und Billigkeit zu vergleichen sich bemühen, in Entziehung deren aber dieselbe summariter zu vernehmen, und sodann cum voto anhero zu berichten.

2) Idque cum simili inclusione exhibiti notificetur dem Herrn Herzoge zu Sachsen-Weimar, mit der Erinnerung, der erkannten Kayserslichen Commission behörige Statt zuthun, und die von Ihre Kaysersl. Majestät intendirte Güte seines Ortes bestens zu befördern.

Hierauf wird das rescriptum commissoriale extendiret und ausgefertiget, und darinn angeführet, warum die Commission erkannt worden, auch der Commissarius ersuchet, sich der Sache zu unterziehen, und krafft der ertheilten völligen Kayserslichen Gewalt darin dergestalt zu verfahren, daß etc. welches Ihre Kaysersl. Majestät zu gnädigsten Gefallen gereichen werde.

Wie nun auffer dem bey allen teutschen judiciis, insonderheit aber bey denen Ober Gerichten in obbemeldeten Fällen gar öftters Commissiones ausgefertiget werden; also wird in dem commissoriali der stilus curiae jedes Ortes observiret, und wenn die Parthey die Commission verlanget; so muß dieselbe vorher pro impetranda commissione suppliciren, die Ursachen vorstellen, commissarios benennen und in Vorschlag bringen, und selbigen zu committiren bitten:

Daß sie die Partheyen vor sich laden, die Güte tentiren, den streitigen Ort in Augenschein nehmen, die von beyden Theilen anzugebende Zeugen vernehmen und hernach pflichtmäßigen Bericht davon abstatten sollen;

Oder wie man sonst die Commission anordnen zu lassen verlanget, *STRYKII Introd. ad prax. forens. cap. 2. §. 7. LANGII Isagoge ad proc. cap. 5.*

Wenn eine Commission *ex officio* veranlaßet worden, so sind die Partheyen schuldig sich vor derselben einzulassen; Wenn aber auf Ansuchen des einen Theils die Commission extrahiret worden, so siehet dem andern Theil frey, pro declinanda commissione bey dem Landes-Herrn zu suppliciren, oder wenn die Commission von denen Ober-Gerichten ertheilet ist, bey denselben gehörige Vorstellung zu thun, weil regulariter niemand von seinem Judice ordinario abgezogen werden darfi, zumahl, da auch die Commissiones sehr kostbar sind, und den Proceß meistens mehr verlängern, als befördern, *STRYK. loc. cit. §. 20. & 21. BERGER. in oconom. jur. lib. 4. tit. 3. th. 1. not. 14.* Findet nun der Ober-Richter, daß die Commission unnöthig ist, so kan er selbige wieder aufheben, wenn sie gleich schon dem einen Theile accordiret worden.

Weilen die andere Parthey nicht allezeit zu dem von dem Gegentheile ausgebetenen Commissario ein Vertrauen hat; so ist erlaubt um einen Commissarium adjunctum anzufuchen, und deshalb jemand vorzuschlagen; es pflegt auch solches nicht leicht refusiret zu werden, *RULAND de commiss. part. 1. lib. 4. cap. 14. n. 5.* Bey dem Kayserslichen

den Kayserslichen  
Commissari folgenden  
Lanz  
Anhalt  
Fiat petita  
wittwete  
als Lanz  
als  
Und demnach  
riale an der  
ferger, und  
männlich  
den  
berühmt  
zum  
ratio  
de  
männlich  
Wenn nun ein  
Commission depre  
culant  
besteht  
Kaysersliche  
nennet, und auf  
transcribirt  
Herrn  
burg.  
MOSER loc. cit. §. 1  
und es  
nennet  
von  
Sich  
die  
Schick  
die  
der  
bey  
nicht  
12. n. 6.  
Wenn die Comm  
geden  
thep  
Wol  
soll  
sien  
min  
den  
len,  
dinar  
nen  
Car  
gef  
Du  
zu  
In  
Comm  
Com  
sie  
haben  
sach  
und  
vorge

den Reichs-Hofrath wird die adjunctio commissarii folgender gestalt decretiret:

Lunæ 19. Apr. 1727.

Anhalt-Eöthen, contra Anhalt-Eöthen.

Fiat petita concommissio sumtu der verwittweten Frau Fürstin zu Anhalt-Eöthen, als Imploratin auf den König in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen &c.

Und hernach wird das rescriptum commissoriale an den commissarium adjunctum ausgefertiget, zugleich auch dem schon ernannten Commissario solches notificiret, damit derselbe mit dem adjuncto communiciren, und wenn ihm derselbe am Range vorgehet, ihm das Directorium überlassen kan, MOSERS Reichs-Hofraths-Proceß part. 2. cap. 4. §. 5. & 6. Auf eben die Maasse wird auch mit der adjunctione commissarii bey andern Gerichten verfahren.

Wenn nun ein Commissarius stirbt, oder die Commission depreciret, oder als suspectus recusiret wird; so muß ein anderer Commissarius bestellet werden, welches bey dem Käyserlichen Reichs-Hofrath transcriptio commissionis genennet, und auf diese Maasse resolviret wird:

transcribatur commissio auf den jezigen Herren Bischoff zu Bamberg und Würzburg.

MOSER loc. cit. §. 8. seqq. In andern Gerichten wird es zwar nicht transcriptio commissionis genennet: allein, wenn ein Commissarius abgethet, und ein anderer bestellet wird; so wird solches denen übrigen notificiret cum injuncto:

Sich mit demselben der Commission conjunctim zu unterziehen.

Jedoch ist dieses dabey zu observiren, daß man die adjunctionem commissarii vor Eröffnung der Commission suchen muß, weil solches Gesuch bey wirklicher Vollziehung der Commission nicht mehr regardiret wird, MEVIUS part. 3. decis. 118. n. 6.

Wenn die Commissarii ihre Commission expediren wollen; so müssen sie vorher die Partheyen kraft habender Commission citiren und die Abschrift des Commissorialis beyfügen, indem sonst die Partheyen zu erscheinen nicht schuldig seyn, wenn sich nicht der Commissarius legitimiret; über dieses muß auch der Commissarius den Ort melden, wo die Partheyen erscheinen sollen, und weil der Commissarius kein Judex ordinarius ist, mithin auffer der Commission denen Partheyen nichts zu befehlen hat; so wird die Citation gang höflich eingerichtet und zuletzt beygefüget:

Die wir vor unser Particulier denenselben zu dienen bereit seyn.

In termino commissionis wird hernach die Commission dergestalt eröffnet, daß der erste Commissarius denen Partheyen vorträget, wie sie bereits aus der erhaltenen Citation ersehen haben würden, was Sr. Königl. Maj. in Preussen, ihr allergnädigster König und Herr, ihnen in Sachen N. contra N. in Gnaden committiret und befohlen habe, immassen sich aus dem jezo vorgezeigten Original-Commissoriali die Com-

mission zureichend legitimiren könte. Da nun solches commissoriale folgender gestalt lautete: (prælegatur rescriptum) so würde die Commission jezo gehörig eröffnet, und weil bey allen Streit-Sachen, insonderheit aber bey Commissionen, die Güte vorher versucht werden müste, so wollte man die Partheyen dazu gehörig anmahnen und disfalls von ihnen einige Vorschläge erwarten, STRYK. loc. cit. §. 17. Hierbey kommt es nun vornemlich auf die Geschicklichkeit eines Commissarii an, daß er das d. num proponendi gut zu gebrauchen, und die Partheyen zu persuadiren weiß: Wenn sie sich aber in Güte nicht accommodiren wollen, so expediret alsdenn der Commissarius den übrigen Inhalt des rescripti commissorii, und läßt den Secretarium oder Actuarium ad acta registriren, daß die Commission denen Partheyen eröffnet, und die Güte versucht, jedoch dadurch nichts effectuiret worden.

Nach Eröffnung der Commission fängt der Extrahent oder der Kläger an zu proponiren, præmittiret die gewöhnlichen Curialien, & E. bey einer Käyserlichen Commission: Sr. Königlich-Käyserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrns, hochansehnliche Herren Commissarii subdelegati, hoch Wohlgeborne, hoch Edelgeborne, Gnädige und hochzuehrende Herren, wobey man denn die Titulatur allezeit nach dem diversen Stande derer Commissarien einrichten muß. Hierauf danket er unterthänig vor eröffnete Commission, beziehet sich auf sein Supplicat, trägt den Statum causæ vor und erwartet, wie sich der Gegentheil darauf werde vernehmen lassen. Wenn nun der Gegentheil gleichfalls vor Eröffnung der Commission sich bedanket, und seine Nothdurft vorgebracht, allenfalls auch re und dupliciret, und kurz ad protocolum registriret worden; so wird hernach die commissoriale Resolution abgefasset, oder, wenn die Execution, Besichtigung und dergleichen, committiret worden, damit verfahren und hernach der Bericht davon abgestattet.

Es ist auch ein Unterscheid zu machen, ob die ganze Sache zur Entscheidung, oder nur ein besonderer actus committiret worden. Denn wenn nur ein actus executionis, ein Zeugen-Verhör und dergleichen committiret ist, so verrichtet solches der Commissarius servato juris ordine, oder nach denen gewöhnlichen Landes-Gesetzen, und referiret hernach davon ad committentem, MOSERS Reichs- und Hof-Raths Proceß part. 2. cap. 5. §. 20 seqq. STRYK. loc. cit. §. 19. Wenn aber die decisio totius causæ der Commission aufgetragen worden, so wird, wie in dem processu ordinario, oder sumuario, nach Gelegenheit der Sache bis zur Definitiv-Sentenz verfahren, es werden die remedia suspensiva zugelassen und es ergeheth die Appellation ad committentem, MENCKEN. de proc. jur. com. & Sax. disput. 1. §. 8. MEVIUS part. 2. decis. 11. Cap. 33. X. de Offic. & jud. delegat. CARPZ p. 1. c. 1. d. 17. Denn es muß überhaupt der commissarius, er mag einen ganzen Proceß, oder nur einen einzelem actum judicialem zu expediren haben, sich allenthalben nach denen Gesetzen richten, und den gewöhnlichen modum procedendi in acht nehmen.

Es darff auch der Commissarius, weil die Com-

miss-

misiones stricti juris sind, sein commissoriale und dessen Inhalt nicht überschreiten, auffer, daß die accessoria und connexa allezeit unter der Commission verstanden werden, wenn sie gleich nicht exprimiret sind: Wannhero der Commissarius ganz wohl super fructibus, usuris & expensis erkennen, in contumaciam verfahren, und die Execution vollstrecken kan, *cap. 33. X. de Offic. & jud. delegat. cap. 5. X. eod. CARPZ. p. 1. c. 1. d. 17.* jedoch ist es am sichersten, wenn der Commissarius bey jedem vorkommenden Zweifel ad committentem berichtet, und sich Verhaltungs-Befehl ausbittet, *MEVIUS part. 6. decis. 254.*

Obgleich sonst ein benannter Commissarius einen andern an seine Statt nicht subdelegiren, oder subdelegiren kan, quia personæ industria est electa, dergestalt, daß solches nicht einmahl bey denen commissariis Principis verstatet wird, *L. fin. de Offic. ej. cui mand. jurisd. WERNHER. part. 10. Obs. 375. n. 4. BERGER in Oeconom. jur. lib. 4. tit. 3. ab. 1. nos. 11.* so ist es doch durch das Reichs-Herkommen in Deutschland eingeführet, daß, wenn Kaysersliche Commissiones an einen Freyschreibenden Fürsten, oder an einen andern Reichs-Stand gerichtete werden, dieselben sehr selten die Commission selbst expediren, sondern etliche von ihren Räten, oder wen sie sonst dazu vorzüglich halten, zur expedition der Commission subdelegiren, *MOSERS Reichs-Hoff-Raths-Processi part. 2. cap. 5. §. 7.*

Es ist auch über dieses in praxi recipiret, daß wenn bey denen Commissionibus ein Commissarius krank ist, oder Verhinderung hat, er seinem concommisario seine vices auftragen kan, und zwar wenigstens ad unum terminum, vel ad unum actum, *cap. 6. & 27. X. de Offic. & pot. jud. deleg. LANGII Ifagoge ad proc. cap. 5. n. 16. WERNHER part. 10. Obs. 375.* und der gegenwärtige Commissarius unterschreibt sich alsdenn auch wegen seines concommisarii, welcher ihm seine vices aufgetragen. Damit nun hierüber kein Streit entstehe; so ist es am besten, wenn die rescripta commissoriale mit der clausul: **Sammt und sonders, an die Commissarios ausgefertigt werden, weil alsdenn in eines Commissarii Abwesenheit der gegenwärtige alles alleine gültig expediren kan, FLEISCHERS Geistl. Recht, Lib. 3. cap. 3. §. 14. seqq. CARPZOV. proc. tit. 2. art. 3. n. 24. seqq.**

Es müssen aber die Commissarii sowohl über jeden vorkommenden Incident Punkt, als auch nach geendigter Commission in der Haupt-Sache ihren Bericht erstatten, und weisen meistens das Commissoriale dahin gehet:

**Daß sie ihren Bericht cum voto, oder mit ihren rätlichen Gutachten abstatten sollen;**

So müssen die Commissarii in dem Bericht die Speciem facti kurz præmittiren, was jeder Theil vor sich hat, anführen und hernach ihr votum ohnmaßgeblich beyfügen, und die decision dem committenti überlassen. Wenn nun die Commissarii sich nicht vereinigen können, so schicket ein jeder seinen Bericht oder Votum besonders ein. Bey denen Kayserslichen Commissionen pflegen die Subdelegati die Vor- und Haupt-

Berichte allezeit zuvörderst an ihre Principalen, als Commissarios abzustatten, welche durch ihre geheime Raths-Collegia vorherho untersuchen lassen, ob solche Berichte cum voto ohne Präjudiz des Reichs-Standes, als Commissarii, an Ihre Kaysersliche Majestät abgehen können, es werden auch selbige nach Gelegenheit geändert und hernach nicht im Rahmen derer subdelegatorum, sondern des Commissarii, an den Kaiser abgesendet, *SEYFARTS Teutscher Reichs-Process pag. 646. seqq. MOSER loc. cit. §. 40. seqq.*

**COMMISSIO extraordinaria.**

Wird auch gemeiniglich Commissio ad futuram rei memoriam, ingleichen Commissio ad rei memoriam, Commissio ad memoriam, Commissio ad perpetuam memoriam genennet, ist, welche auffer der Ordnung begehret und decernirt wird, wenn nemlich die Process-Ordnung den Beweis noch nicht begehret, doch aber inskünftige verlangen möchte, daß solcher von dem verordneten Commissario vorgenommen werde, *BLUM. Proc. Cam. tit. 73 §. 35.*

**COMMISSIO in communi forma.**

Wird genennet, da der Commissarius nur die Zeugen examinirt, oder den Augenschein von einer Sache nimmt, *GAIL. 1. Obs. 94. n. 1. 2.*

**COMMISSIO in optima forma.**

Oder in pleniori heisset, da dieselbe nicht nur Zeugen abhören, sondern auch über dieses noch die documenta vor sich produciren, und transsumiren lassen kan, de *LUDOLF Jus Camer. p. 260.* Es wird dergleichen Commission nach dem Reichs-Stilo folgender gestalt ausgebeten:

**Ich will N. und N. zu Commissarii in dieser Sache ohne Maßgebung in Vorschlag bringen, und weisen sie ganz unpartheyisch, und meinem Principal weder mit Dienst, noch auf andere Weise verwandt seyn, auf selbige die Commission in bester Form, auch samt und sonders dergestalt zu erkennen, unsertänig bitten, daß sie die benannten Zeugen über die Beweis-Articul servato juris ordine vernehmen, den streitigen Ort besichtigen, einen Riß davon verfertigen, briefliche Urkunden transsumiren lassen, und den rotulum nebst gehaltenen Protocoll ad Acta senden sollen.**

**Commissions-Kosten.**

Bey diesen kommt zu observiren vor, daß, wenn Commissio ex officio veranlasset worden, beyde Theile die Kosten tragen müssen; hingegen, wenn auf Ansuchen einer Parthey alleine die Commission ausgewürfelt ist, so muß derselbe Theil die Kosten alleine herschleffen, und es weist sich hernach zu Ende der Commission aus, ob der andere Theil, wenn er Sach-fällig wird, auch die Commissions-Kosten wieder erstatten muß, jedoch muß auch in dem Fall, wenn die Commission ad unius instantiam accordiret ist, der andere Theil dasjenige, was vor ihm expediret wird, auch, wenn er adjunctionem Commissarii erhält, vor denselben die Kosten alleine erlegen, *LANGU Ifagoge ad proc. cap. 5. n. 53. seqq. RIVIN. tit. 36. enunt.*

pl. enunt. n. 21.  
fines des engli-  
junger, des exco-  
Was man die  
miff, so sind selbige  
legat nicht allen  
dem in der Sch  
wenigen Jähren  
Zit. und der Sc  
hat, auch hiesig  
wichtig ist, und  
auffer den vor  
Materien, vor de  
und Haupt noch  
der welt: Es kon  
um Abgang derer  
qualit werden, u  
Penz. part. 1. 7.  
Commissioibus in  
denen nach S. 10  
§. 1. Zit. hiesig  
fakt, auch die Be  
noch besonders h  
Wohler nun blo  
drenen meistent  
ist es an unparth  
felle accordiret we  
de so beschaffen ist,  
te über abhören kan,  
Wichtigsten Beweis  
in Feb. 1726 über  
Verhandlungen. Es  
Zit. hiesig, 1700  
habe erlegen, u  
tar machen wird

COM  
St ein Ver  
Materien gebrau  
betragen sind, we  
mies bestimmten T  
priet, die Sache ab  
reden, L. 1. §. 1.  
de m. L. 17. n. 4.  
loß Commissoria g  
L. commiff.

Wohler nun blo  
drenen meistent  
ist es an unparth  
felle accordiret we  
de so beschaffen ist,  
te über abhören kan,  
Wichtigsten Beweis  
in Feb. 1726 über  
Verhandlungen. Es  
Zit. hiesig, 1700  
habe erlegen, u  
tar machen wird

36. enunt.

TOM. II

36. enunc. 10. § 21. Die Executions-Commissiones aber ergehen allezeit auf die Unkosten desjenigen, der excoquiert wird.

Was nun die Kayserlichen Commissiones betrifft, so sind selbige sehr kostbar, weil die subdelegati nicht allein starke diäten nehmen, gestalt denn in der Hildesheimischen Tumult-Sache vor wenigen Jahren jeder subdelegatus täglich 14 Thlr. und der Secretarius 6. Thlr. bekommen hat, auch bisweilen, wenn die Commissiones wichtig sind, noch stärkere diäten passiren, auch ausser dem vor Reise-Kosten, Logis, Schreiber-Materialien, vor den Commissionen-Barbier und Peruquier noch besondere Rechnungen gemacht werden: Es kan aber auch bey dem Kayser um Minderung derer Kosten und um moderation angehalten werden, MOSERS Reichs Hof Reichs-Proceß part. 2. c. 7 § 10. seq. Bey geringern Commissionibus in denen Teutschen Provinzien werden nach Gelegenheit denen Commissariis 2. bis 5. Thlr. tägliche Gebühren, oder diäten verstatet, auch die Berichte und andere expeditiones noch besonders bezahlet.

Weilen nun dieses in dem Beutel derer Parthen meistens ein vacuum verursacht, so ist es am rathsamsten, wenn die Commissiones selten accordiret werden, zumahl, wenn die Sache so beschaffen ist, daß sie der ordentliche Richter schon abthun kan, und es in deshalb in denen Königlich Preussischen Landen per Edictum vom 10. Febr. 1726 disponiret worden, daß, wer in Rechtshängigen Sachen eine Commission bey Hofe suchet, 1200. Thaler zur Recruten-Casse baar erlegen soll, welches die Commissiones sehr rar machen wird.

COMMISSORIA Lex.

Ist ein Vertrag, der bey Kauffen und Verpfändungen gebräuchlich ist, da bey einem Kauff bedungen wird, wenn der Käufer inner einem gewissen bestimmten Termin das Pretium nicht zahlet, die Sache als nicht verkauft solle gehalten werden, L. 1. § 1. i. n. de Leg. commiss. L. 38. n. de min. L. 25. n. de hered. pet. Wird auch nur bloß Commissoria genennet, L. 4. §. elegantes, n. de L. commiss.

Dieser lex commissoria ist nicht, wie die Adictio in diem entweder suspensiva, oder resolutive, sondern bloß resolutive, die den Contract, wo das Bedungene nicht erfüllt worden, auflöset, L. 1. de L. commiss. Dann obschon die Parthen auch so contrahiren können, dieser fundus soll dir vor 100. Fl. verkauft seyn, wann du binnen Monats Frist das pretium bezahlest, so arguirt doch dieser Conditional-Kauff keinen Legem commissoriam, welche eine verkauffte und alienirte Sache, die ad exemplum einer verschwiegenen zollbaren Waare in commissum verfalet, und wo der emtor mit der Zahlung nicht einhält, dem Verkäufer wieder zufallen kan, als welches in vorgestelltem casu nicht statt hat, massen hier das dominium von dem venditore noch nicht abgegangen, und daher auch nicht in commissum verfallen kan.

Weil aber dieses pactum der Natur des Contractus emptionis venditionis nicht anhängig, sondern erst ex conventionem partium demselben

beygefügt wird, so kan solches dupliciter geschehen, und zwar

- 1) pure oder verbis directis, die nemlich nach ihren eigentlichen Verstand und Form was sie sollen, exprimiren, v. g. Soll der Kauff nichtig oder kraftlos seyn, oder
- 2) aus einer nothwendigen Folgererey die resolution des contractus, und translation des dominii importiren, §. E wo das pretium nicht bezahlt wird, soll der Venditor Macht haben, die verkauffte Sache zu vindiciren, und an einen andern zu verkaufen, STRUV. Ex. 23. ib. 36. ibique MÜLLER. Obliqua und zweydeutige Worte, welche keine dominii translationem importiren, oder die Vendition ipso jure resolviren, v. g. die Sache soll reituirt und wieder gegeben werden, seyn zu einer conditione resolutive insufficient, u. d. wird das dominium nicht ipso jure ad venditorem primum transfert, sondern es requirirt auch ein factum hominis und neue tradition, arg. L. 3. C. de pact. inter emor. § vend. JENA Tr. de leg. commiss. § 9.
- 3) Wird auch erfordert, wann das pactum commissorium die Kauff den Contract und das dominium ipso jure zu resolviren haben soll, daß die Worte in continenti adjicirt werden, arg. L. 5. § 7. de pact. JENA d. l. § 10. vid. Pactum in continenti adjectum, Tom I.

Der Emtor, welcher den Kauffbillung bescholen soll, wird vor einen Herrn der erkauften und übergebenen Sache gehalten, arg §. 41. de R. D. L. 13. de A. R. D. Er genießet auch die Früchte, da hingegen muß er vor die Gefahr stehen, und die onera an Steuern und andern Gefällen abtragen, L. 2. § 5. de L. comm. L. 2. § 3. pro empt. Exiit aber diese resolutive conditio, so ist der Kauff und translatio dominii ipso jure aufgehoben, und die Handlung so anzusehen, als wann gleich anfangs nichts gültiges wäre beschlossen, und die Sache ohne eine Ursach oder Titul übergeben worden. Folglich hört der Emtor sogleich ipso jure auf Herr zu seyn, als wann er nie dergleichen gewesen wäre, und in folglich schuldig, nicht allein die Sache mit allen accessionibus, v. g. alluvionen zc. sondern auch die inzwischen percipirte Früchte zu restituiren, BACH. ad TREUTL. Vol. 1. D. 14. ib. 9.

Was aber den Venditorem anbetrifft, so fängt derselbe nach resolvirter Condition so bald wieder an Herr ipso jure sine traditione von seiner Sache zu werden, CARPZ p. 2. c. 33 d. 22. n. 3. Daher kan er auch die Sache als eigen vindiciren, und zwar von einem jeden possessore: Und über diese Vindication hat er auch actionem personalem ex vendito, L. 6. §. 1. de contr. emt. STRUV. Ex. 23. ib. 36.

Daß aber dieses pacti resolutorii conditio vor existirt zu halten, ist ein Unterschied zu machen, ob in demselben eine gewisse Zeit präfixiret sey oder nicht.

Ersternfalls, wann die conditio vor existent gehalten werden soll, wird requirirt

pp

1) daß

- 1) Daß die ganze determinirte Zeit verfloßen sey, *L. 38. pr. de min. STRUV. d. l. tb. 38.*
- 2) Daß der ganze Kauff Schilling binnen solcher Zeit nicht bezahlt sey, so daß wann auch der geringste Theil des pretii noch ausstünde, der Kauff vor umgestossen zu halten, auch wann der Venditor den Emtorem nicht gemahnet hätte, weil dies hier pro homine interpelliret, vid. BRUNN, ad L. 88. §. 6. de V. O.

3) Daß aus des Emtoris Schuld das ganze pretium binnen bestimmter Zeit nicht bezahlt worden, *L. 4. §. fin. L. ult. de L. commiss.*

Letzternfalls, wann kein gewisser Tag zu Zahlung des pretii präfigirt worden, so kan die conditio resolutive nicht eher existiren, als wann eine mäßige Zeit, darnach der Emtor durch des Venditoris Zahlungs-Erinnerung in mora constituirte worden, verfloßen, *JENA d. l. §. 55.* Und zwar durch judiciale Mahnung, welche nach vorheriger citation und Litis contestation geschicht, *L. 1.*

Ob sich aber schon dergleichen resolutive conditio ereignet, so producirt sie doch nicht die erwähnte effectus, wo nicht der Venditor sich deren bedienen, und rem inemptam machen will, *L. 2. 3. §. 6. pr. de L. commiss.* Sientemahlen diese Verordnung zu seinem favour geschehen, dem er allezeit contraveniren kan, *L. pen. C. de pact. L. 6. C. de LL.* Solchemnach hat der Venditor die Freyheit, entweder legem commissariam zu exerciren, oder den Contract zu ratihabiren, *STRUV. Ex 23. tb. 39.* Dahero liegt ihm ob, bald nach verfloßener Zeit zu eligiren, ob er den Contract umstossen, oder das pretium einfordern wolle, *L. 4. §. 2. de L. commiss.*

Hat er aber einmahl etwas erwählet, so kan er nicht mehr variiren, oder von demjenigen, was er *expresse* oder *tacite* eligiret, ex poenitentia abtreten, *d. L. 4. §. 2. §. L. 7. d. t. L. 20. de opt. leg.* Hätte er nun nach präfigirter Zeit, das pretium, oder die Zinsen davon begehrt, oder einen Theil vom Kauff Schilling angenommen, so kan er nicht mehr ex L. commissoria agiren, *L. 6. §. 2. L. 7. de L. comm. CARPZOV. p. 2. c. 33. d. 22.*

Allhier fragt sich aber, ob dieser Lex commissoria sich auf andere Contractus appliciren lasse? und wird mit Ja geantwortet, weil nicht zu sehen, warum verbothen seyn solte mit dem andern zu pacificiren: wo du nicht binnen gewisser Zeit dieses geben oder thun wirst, so soll unsere Handlung vor nichtig gehalten werden: Also hat solches pactum statt

- 1) in datione in solutum, weil selbige eine Gleichheit mit dem Kauff Contract hat, *L. 24. de pign. act. §. E.* wann ich nicht das entlehnte Geld binnen gewisser Zeit restituiren will, ich meinen Acker um einen billigen Preis an Zahlungs statt abgeben wolle, *JENA d. Tr. §. 35.*
- 2) In locatione conductione, massen wider die Natur des Contractus noch eine prohibitio im Weg stehet, *§. 3. locat. JENA d. l. §. 36.*

3) In Emphyteusi per *L. 2. C. de Jur. emphyt.* Wie dann, wo der Canon nicht zu rechter Zeit gezahlt worden, der Contractus ipso jure dissolvirt wird, *JENA d. l. §. 37.*

Bey der Verpfändung aber hat dieser Lex Commissoria nicht statt, wie dann hiervon in dem Artikel, *Pactum commissorium*, Tom. I. Meldung geschehen.

**COMMISSORIALE.**

Oder Commissorium, wird die Vollmacht oder Confirmation genennet, welche denen zu Beylegung einiger streitigen Sache erbethenen Commissarien von der hohen Obrigkeit ertheilet wird. Zu einem Exempel eines Commissor. kan folgende Formul dienen:

Von Gottes Gnaden Friedrich Augustus, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen 2c. Churfürst 2c.

Lieber Getreuer, Wir seynd von N. Titii Mandat. Matth N., zu Justificirung der, zwischen diesen seinen Principaln und N. Mevium eingewandten, am 4. Mart. jüngst hin angenommenen Appellation, um Commission an dich allerunterthänigst angelanget worden, wie aus dem Inschlusse mit mehreren zu ersehen. Nun Wir denn, der an Uns eingewandten Appellation nach, geschehenen petito deferiret, und diesem seinen Suchen statt gegeben; Als übersenden Wir dir berührte Appellation nebst denen Actis primæ Instantiæ, und befehlen hiermit, du wollest die Partheyen krafft dieses, förderlichst vor dich citiren, sie ihre rechtliche Nothdurfft auf angeregte Appellation, von Mund aus in die Feder, unserm Hofsch. Brauch nach, einbringen lassen, und wenn in der Sache völlig beschloßen, sodann die sämtlichen Acta, zu Abfassung rechtlichen Erkänntnisses, zu unserer Cancellen anhero verwahrlich einsenden. Daran geschiehet unsere Meinung. Datum Dresden den 21. Mart. 1712.

( L. S. )  
N. N. Cancell.  
N. N. Secr.

**COMMISSUM.**

Eine begangene That, Verbrechen nicht bezahlten Tributs. In commissum cadere, wenn wegen eines Verbrechens die Güter der Obrigkeit heimfallen; als da sind die Güter, so nicht verzollt, oder im Geleit nicht angezeigt worden, *L. 1. de publ. §. vestigal. L. 11. §. 2. cod.* daß die Fracht und Güter verlustig erkannt werden.

**COMMITTI Fisco.**

Heist, wenn eine Sache dem Fisco heimfällt; *101. tit. de Vestigal §. commiss.* Committitur poena, man ist schuldig Straffe zu bezahlen. Committitur stipulatio, wird gesagt, wenn man das, was man verheissen hat, schuldig wird, *101. tit. de V. O.*

**COMMO-**

CO  
zu einem gewis  
ein Ding umsonst  
solcher geralt über  
Schauch selbige  
nem behäuflich  
med. re. contract  
CO  
Der etwas  
ein Ding per  
zu gebühren über  
COM  
Mit bezug  
gehört der un  
bei, L. 7. §. 11. Co  
§. 1. de  
COM  
Ein Willkür  
nicht in Schrift  
CO  
Das allgemeine  
Verbot genann  
jura, oder in  
jede Stadt, als  
und auch unter  
Wider. Nicht  
gebrauch, und  
§. 1. L. 4. de Jus  
commun. hominum  
§. 8. C. de  
L. 1. de V.  
welches das  
oder Unter  
und welches  
den, L. 27. §. 1.  
de opt. mil. L. 11.  
welches commu  
rennt mit in L.  
COM  
Das  
COM  
Städte, die  
Wohn. als  
den, L. 23. de  
COM  
Diese gewisse  
gleich. Ob  
COMPAC  
Widert  
Stände des  
sancti A. 1432. mit  
in zu B  
troffen, und  
die Commu  
Gesetz zu  
Vergleich  
Majestät. Die  
COMP  
Eine Abrede,  
der zu bet  
Tom. II.

**COMMODARE.**

Zu einem gewissen Gebrauch leihen, oder einem ein Ding umsonst zu nutzen oder zu gebrauchen solcher gestalt übergeben, daß er nach geendigten Gebrauch selbiges wieder erstatte. Ingleichen einem behüßlich seyn, gutes zu thun, §. 3. *quib. mod. re contrab. obligat.*

**COMMODATARIUS.**

Der etwas gelehnet oder geborget, oder dem ein Ding von einem andern geliehen, oder umsonst zu gebrauchen übergeben worden.

**COMMODATOR.**

Wird derjenige genennet, der einem ein Ding geliehen oder umsonst zu gebrauchen übergeben hat, L. 7. §. *ult. Commodati*, L. 4. §. 14. & L. 53. §. 1. *de juris.*

**COMMONITORIUM.**

Ein stillschweigender heimlicher Vergleich, der nicht in Schrift verfaßt.

**COMMUNE Jus.**

Das allgemeine Recht; wird im doppelten Verstand genommen, einmal respectu proprii juris, oder in Ansehen dessen Recht, welches eine jede Stadt, als ihr eigen Recht observiret. Es wird auch unter dem Wort *Commune Jus* das Völkler-Recht verstanden, welches alle Völkler gebrauchen, und unter sich gemein haben, L. *ult. §. ult. L. 9. de Just. & Jur.* welches *commune omnium hominum Jus* genennet wird, §. 1. *de J. N. G. & C.* Denn auch respectu Juris singularis, oder in Ansehung des besondern Rechts, welches das *Jus Publicum*, wodurch alle Bürger oder Unterthanen eines Staats regieret werden, und welches allen gleichmäßig vorgeschrieben worden, L. 25. & L. 28. *de condic. & dem. L. 36. §. 3. de test. milit. L. 12. de minor. §. Socrum, Inst. de N.* welches *commune Jus civium Romanorum* genennet wird in L. 20. *de test. milit.*

**COMMUNES res,**

siehe

*Res communes.*

**COMMUNIA Vestimenta.**

Kleider, die ohne Unterscheid, sowohl von Manns- als Weibes-Personen gebraucht werden, L. 23. *de aur. & argent.*

**COMPACTATA.**

Heissen gewisse aufgerichtete Verträge; Vergleich, Erb-Vereinigung, Abrede.

**COMPACTATA Religionis.**

Wird derjenige Vergleich genennet, welchen die Stände des Königreichs Böhmen durch ihre Gesandten A. 1432. mit denen Patribus des Concilii zu Basel wegen der Religions-Freyheit getroffen, und sich unter andern, und insbesondere die *Communio sub utraque* oder unter beyderley Gestalt zu gebrauchen bedungen haben. Welcher Vergleich auch das Fundament zu dem bekandten Majestäts-Briefe gewesen.

**COMPACTUM.**

Eine Abrede, Vergleich einen zu hintergehen oder zu betrügen, L. 3. *C. de execut. rei jud.*

ТОМ. II.

**COMPARARE corpus.**

Wird gesagt, wann solches für Augen ist, und klar erscheinet, L. *ult. §. f. de his qui nos. infam. L. 47. §. si servus, de legat. 1.*

**COMPEDITI.**

Wurden genennet, die des Nachts nicht nur mit Bein-Fesseln geschlossen, sondern des Tags auch in selbigen arbeiten mussten, L. 15. §. 44. *de Injur.*

**COMPENDIARIA.**

Darunter *Via* verstanden wird, in L. 4. *π. de itin. kurze Reise.*

**COMPENDIOSA seu militaris substitutio.**

Ist, wenn einer seinem Sohne jemanden dergestalt substituirt, daß dieser, wenn auch schon der Sohn in langer Zeit nach überschrittener Pubertät verstirbet, ihm dennoch als heres substitutus erben solle, doch nur allein in denen Gütern, so er von dem Vater bekommen, L. 15. *π. de vulg. & pup. substit.* Diese *Substitutio* wird deswegen *compendiosa* genennet, weil sie in kurzen Worten mehrere Zeiten und *Substitutiones* in sich fasset.

**COMPENSATION.**

Ist bey denen Rauff-Leuten die Ersetzung, wenn ein Rauffmann zwar nicht mit baarem Geld, jedoch mit Gegen Schuld bezahlet; massen denn bey ihnen gewisse Gegen-Schulden so gut sind als baar Geld, sonderlich in Banco zu Hamburg, zu Amsterdam und Venedig.

**COMPERENDINATA res.**

Eine Sache, die drey Tage Aufschub in Gerichten leidet, *BUDÆUS in Pand. p. 33.*

**COMPERENDINATI rei.**

Die wegen Beschaffenheit der Sache oder ihrer Dignität nicht mit Gefängniß angesehen werden können, jedoch aber sich entweder in der Stadt, oder einem Privat-Ort aufzuhalten genöthiget werden, *BUDÆUS in Pand. p. 33.*

**COMPERENDINATIO.**

War bey denen Römern, wenn der Kläger und Beklagte den ersten Termin freywillig aufschobe, den Abtritt nahme, und wieder nach Verlauff dreier Tage ohne vorhergegangene Citation erschiene. Wie etwa jezo in unsern Gerichten bey de Partheyen zuweilen, entweder auf des Richters Gutbefinden, oder auf beyderseits verabredeten Vergleich, ihre Sätze von drey zu drey Tagen ad Acta zu bringen pflegen, welche Gewohnheit einige Gleichheit mit der Römischen *Comperendinatione* hat. It. der Anstand, Aufschub, oder Abschreibung eines Termins, *SIGONIUS de Jud. L. 17. II. 20 MANUTIUS de Leg. 22.*

**COMPERENDINATORES.**

Die etwas neues aufbringen, erdichten, damit die Sache einen Aufschub erlanget.

**COMPERENDINUS dies.**

Der Tag, an welchem man vor Gerichte erscheinen mußte. Der Gerichts-Termin.

**COMPETERE libertatem.**

Wird gesagt, L. 7. *de pet. hered.* wenn die Freyheit aus einem Testamente, oder andern rechtmäßigen Ursachen erlanget wird.

**COMPETENS cautela.**

Eine gnugsame Versicherung, L. 21. *π. de Judiciis.*

П р 2

COMPE-



COMPULSORIALES *arctiores.*

Sind noch schärfere poenal- und Zwangs-Briefe, dadurch der Richter oder derjenige, so die Acta in Händen hat, gezwungen wird, solche einzufenden.

## COMPURGATORES.

Sind vor diesem diejenigen Personen genennet worden, welche von dem, so wegen eines begangenen Verbrechens in Verdacht war, und durch einen Eyd seine Unschuld purgiren mußte, aufgeführt wurden, die sodann ebenfalls schwuren, vid. *Purgatio Canonica*, Tom. I. Es mußten aber die Compurgatores ehrliche Leute und von gutem Ruffe seyn, wider welche keine Muthmassung war, daß sie weder aus Liebe noch Haß oder um Geld falsch schwören würden; Sie mußten auch denjenigen, vor welchen sie schwuren, wegen seines Lebens und geführten Wandels wohl kennen.

Es meint *CUIACIUS in cap. 8. de cohabit. Cleric.* daß man dieses aus dem *L. 4. π. de edendo L. 3. C. de his qui ad Eccles.* und *L. ult. C. de bon. auctor judic.* entlehnet hätte. Und *PANCIROLLUS L. 1. Var. c. 84.* führet es von denen Longobarden her. Aber man findet, daß es auch bey andern Völkern in Gebrauch gewesen ist. Also hatten es die *Bajuarum Tit. 15. de LL. Bajuar. cap. 12.* die *Francken Tit. 50. und 55. L. Salica* und andere mehr, *LINDENBROG. in Glossar. VOC. Purgatio.* Warum man aber diese Compurgatores eingeführet hat, findet man ebenfalls nicht einerley Meinung. Etliche halten davor, daß es wegen Vermeidung der Meineide geschehen sey, *ANT. MATTHAEI in Manuduct. ad Jus Can. L. 3. p. 320.* daß man aber diesen Endzweck dadurch nicht erreicht, hat schon zu seiner Zeit *HINCIMARUS in Epist. ad Coepiscopum Johannem* beklaget, *GONZAL. TILLETZ ad cap. ult. de duplici purgat. n. 4. p. 531.*

Wenn einer keine Compurgatores finden konnte, so wurde er pro confesso & convicto gehalten; und auf solche Art kan man die Redens-Art in canonica purgatione deficere, verstehen, obgleich andere meinen, daß es so viel hiesse, als nicht schwören wollen.

## COMPUTATIO.

Die Rechnung, Ausrechnung, Zusammenrechnung, Zehlung, *L. 2. C. de Jure fisc.*

COMPUTATIO *graduum*

canonica

siehe

*Graduum computatio.*

Tom. I.

## CONATUS.

Der Versuch, die Unterstehung, Unterwindung, das Vorhaben, Beginnen, darauf doch kein Effect erfolgt, sondern bey dem blossen Beginnen verblieben ist, *L. 1. in f. π. quod quisque Juris L. 8. C. de Episc. & Cler. L. un. C. de rap. virg.* Es wird dieses Wort meistens in bösen Verjande genommen und gebraucht, wenn jemand eine böse That zu beginnen angefangen, solche aber auszuführen verhindert worden.

Der Conatus wird in Crimine laesae Majestatis ordinarie gestrafft, *CARPL. Pract. Crim. p. 1. §. 41. n. 4. §. 199.* Dergleichen auch in *Altallinio*

geschiehet, *CARPOV. d. 1. p. 1. §. 19. n. 52.* Extraordinarie aber wird solcher bestrafft in *Chabruch* und *Lenocinio*, *L. 1. §. 2. de extraord. crim. CARPOV. d. 1. p. 2. §. 61. n. 2.*

## CONCHA.

Heißt eigentlich eine Muschel, in welcher die Perlen gefunden werden, *L. 19. §. pen. de aur. arg. leg.*

## CONCHYLIIUM.

Ein Fisch, aus dessen Blut die Königl. Kleider gefärbet worden. Die Farbe davon war wie eine Nacht Viole oder wie eine Malva oder wie eine Sonnen-Blume, *L. 6. C. de divers. rescript. L. 4. §. 11. de vestib. holof. Lib. 11. FERRARIUS Anal. de re vest. 11.*

## CONCILIABULUM.

Hieß derjenige Ort, welchen die Pratores in denen Römischen Provinzen zum Markt-Platz für eine ganze umliegende Gegend machten, bey welcher Gelegenheit denn diese Römische Gouverneurs selbst hinkamen, und die da herum entstandene Rechts-Händel schlichteten, weil das Volk ohnedem allda versammelt war. Dergleichen waren also nur in denen Ländern und Gegenden, welche dem Römischen Volke gänzlich unterworfen waren, und keine Freyheit noch einige Obrigkeit behalten hatten, *SIGONIUS de Ant. Jur. Ital. 11. 15.* Sonst hieß es auch eine heimliche, unrechtmäßige Versammlung derer Geistlichen und anderer Personen, §. E. wenn unter dem Schein eines Exercitii Pietatis allerhand Kezereyen und dergleichen geheget wird.

## CONCILIUM.

Dieses Wort hat anfänglich einen Jahr-Markt bedeutet, hernach eine Versammlung, und endlich insonderheit eine Versammlung derer Geistlichen, darinnen man von streitigen Religions-Puncten oder andern Stücken, die zur Wohlfahrt der Kirche gehören, gehandelt hat. Es werden selbige in *Universalia* oder *Oecumenica* und *Particularia* eingetheilet.

Die *Universalia* nennet man diejenigen, darinnen die Bischöffe und Lehrer, wo nicht aus allen, aufs wenigste aus vielen Ländern und Königreichen der Christenheit beruffen sind; und weil man die Käyser jederzeit als das Haupt aller Christlichen Potentaten angesehen hat, pfleget diesen auch die Macht, dergleichen Concilia zu beruffen, beygelegt zu werden. Dannhero einige die Concilia, auf welchen zwar Geistliche aus unterschiedenen Theilen der Christenheit zusammen gekommen, die aber dennoch von dem Käyser nicht beruffen worden, nicht für allgemeine oder *Oecumenica* Concilia halten wollen. Wiederum sind einige Concilia zwar von denen Käysern beruffen worden, die dennoch nicht für *Oecumenica* gehalten werden, weil nicht aus so vielen *Particular-Kirchen* Bischöffe gegenwärtig gewesen, daß sie die ganze Christenheit hätten präsentiren können. Ob nun wohl auf solche Art nicht leicht ein Concilium gefunden werden dürffte, bey welchem alle Eigenschaften eines vollkommenen *Oecumenici* sich befinden; so pfleget man dennoch diesen Nahmen einigen wegen ihrer allgemeinen Auctorität beizulegen.

Die *Particular-Concilia* sind entweder *Nationalia*,

*malia*, in welchen sich die Bischöffe eines gewissen Reichs und einer gewissen Nation, oder *Provincia-lia*, da sich die Bischöffe einer gewissen Provinz, oder *Diocesana*, so auch *Episcopalia* genennet werden, da sich die Geistlichen eines gewissen Bischofthums versammeln. Diese letztern werden auch insonderheit Synodi genennet, obgleich sonst dieses Wort eben so viel als ein Concilium bedeutet.

Der Anfang derer Conciliorum ist unter denen Aposteln gemacht worden, und pflegen einige fünf Concilia Apostolica zu zehlen, davon 4. zu Jerusalem, und eines zu Antiochien soll seyn gehalten worden; nemlich

Das erste soll dasjenige seyn, da nach der Himmelfahrt Christi die Apostel zusammen gekommen, und Matthiam an statt des Verräthers Judä zu einem Apostel erwählet.

Das andere, da man die 7. Diaconos verordnet, welche die Verwaltung derer zeitlichen Güter bey denen neuen Christen haben sollten.

Das dritte dasjenige, welches um das Jahr Christi 47. gehalten worden, und darinnen die Apostel die Streitigkeit, so wegen der Beschneidung und Beobachtung des Mosaischen Gesetzes entstanden, geschlichtet.

Das vierte, da sie denen Jüden die Beobachtung des Jüdischen Gesetzes auf eine Zeitlang vergönneten.

Das fünfte zu Antiochien, da die Canones Apostolici sollen seyn gemacht worden.

Allein wie dieses letztere auf gar schwachen Grunden beruhet; also leidet es in Ansehung derer übrigen der Gebrauch des Worts eben nicht, eine jedwede Versammlung derer Apostel ein Concilium zu nennen. Dannhero unter denen zuvor erwähnten nur bloß das dritte für ein rechtes Concilium, und also für das erste, so man in der Christenheit gehalten, kan geachtet werden.

Was die Concilia Oecumenica anlanget, so werden dererselben von denen Catholischen 18. gezehlet, als:

- 1) Das Concilium Nicænum, welches zu Nicæa in Bithynien um das Jahr 325. unter dem Käyser Constantino Magno gehalten, und darinnen die Arianische Ketzerey verdammet worden.
- 2) *Constantinopolitanum I.* welches um das Jahr 381. unter dem Käyser Theodosio wider die Macedonianer, welche die Gottheit des H. Geistes geläugnet, versammelt gewesen.
- 3) Das *Ephesinum*, so unter dem Käyser Theodosio Juniore An. 431. wider Nestorium gehalten worden.
- 4) Das *Chalcedonense*, welches man An. 451. unter dem Käyser Martiano wider Eutychem und Dioscorum celebrirret.
- 5) Das *Constantinopolitanum II.* welches An. 553. unter der Regierung des Käysers Justiniani gehalten, und auf welchem die Aphotartodociten verdammet, auch einige

Irrthümer des Origenis verworffen worden.

- 6) Das *Constantinopolitanum III.* so man unter dem Käyser Constantino Pogonato An. 680. wider die Monotheliten celebrirret.
- 7) Das *Nicanum II.* so man An. 787. unter der Käyserin Irene und ihrem Sohne Constantino wegen der Bilder-Stürmerey gehalten.
- 8) Das *Constantinopolitanum IV.* wurde An. 869. wider den Photium, Patriarchen zu Constantinopel zu Beförderung der Auctorität derer Römischen Bischöffe gehalten, dannhero es auch von denen Griechen keinesweges angenommen wird.
- 9) Das *Lateranense I.* wurde zu Rom An. 1123. unter dem Käyser Henrico V. versammelt, und der Vergleich des Käysers und des Pabsts wegen Investitur der Bischöffe darinnen confirmirret, auch von Wiedereinnahme des gelobten Landes gehandelt.
- 10) Das *Lateranense II.* An. 1139. unter dem Käyser Conrado III. in welchem der Gegen-Pabst Anacletus II. verworffen, ingleichen Arnoldus Brixiensis, Petrus de Brui und andere als Keger verdammet worden.
- 11) Das *Lateranense III.* wurde An. 1129. unter dem Käyser Friderico I. wider die Waldenser und andere vorgegebene Keger gehalten, und selbige mit Gewalt zu verfolgen beschloffen.
- 12) Das *Lateranense IV.* An. 1255. unter dem Käyser Ottone IV. darinnen gleichfalls die Waldenser, ingleichen der Almaricus verdammt, auch des Abts Ioachimi Buch, de Trinitate contra Lombardum verbotthen wurde.
- 13) Das *Lugdunense I.* An. 1245. in welchem der Käyser Fridericus II. unterschiedene Irrthümer beschuldiget, und endlich als ein Feind der Kirche in den Bann gethan, und der Käyserlichen Würde entsetzet wurde.
- 14) Das *Lugdunense II.* An. 1274. unter dem Käyser Rudolpho I. auf welchem von Vereinigung der Griechischen und Lateinischen Kirche ist gehandelt, auch selbige von dem Griechischen Käyser Michael, welcher dadurch Hülffe wider die Türcken zu erlangen hoffte, einiger massen angenommen, hernach aber von denen Griechen wieder verworffen worden.
- 15) Das *Viennense* An. 1311. unter dem Käyser Henrico VII. auf welchem von den Tempel-Herren und ihren Beschuldigungen gehandelt, auch selbige von dem Pabste Clemente V. verdammet, auch unterschiedene Keger, als die Begharden, Beguinen &c. verworffen, eine allgemeine Creuzfahrt beschloffen, auch Professores der Orientalischen Sprachen hin und wieder zu bestellen decretirret worden &c.
- 16) Das *Florentinum* An. 1439. worauf man von Vereinigung der Lateinischen und Griechi-

chischen Kir-  
chliches von  
Pöflichen  
entlich zu  
aber nach  
17) Das  
An. 111  
ne X.  
Sanctus  
Erich  
18) Das  
1191. ange  
ge, dann  
lunt, und  
höfgen get  
Das 11. Conci  
der Catholiken,  
heltigen, aber  
fanden, pro O  
unter diesen sind  
als Oecumenica  
das Concil. Con  
inglichen Nicæ  
rolus M. den Syn  
gelegt u. Constant  
Widerum andere,  
sien selbst, sonder  
ge, wollen von den  
gehalten, und diese  
Constantine, wel  
wurde An. 1123.  
den bei Chalced  
Sines An. 1274.  
ter die Oecume  
Caarel. circa 17  
Die vier all  
nam, Constant  
Chalcedonense  
der No. 91. 11. de  
se Constitution der  
Concilia haben eben  
vorgeschrieben, nach  
Ministeria und Theo  
se nichts anders als  
Personen seyn, zue  
zu untersuchen, dar  
wider gelogt mach  
unverwehret, aber  
zusammen, und  
Kommet dazwischen  
men diese Recht ju  
gen Him.  
Demogen ist edel  
wären nun die auf  
Bischof, Judices  
zu neuen verapet,  
geändertlich und u  
men Concilium ist ver  
1) haben die stre  
ten.  
2) hat man alles  
man geschloffen  
3) hat man die S  
exequunt und  
Und zwar nach der

chischen Kirche sehr viel gehandelt. Es ist selbiges von dem Pabst Eugenio IV. dem Baselschen Concilio entgegen gesetzt, und erstlich zu Ferrara versammelt, nachgehends aber nach Florenz verlegt worden.

17) Das *Lateranense V.* welches unter Julio II. An. 1512. angefangen, und bis unter Leone X. An. 1517. wegen Abschaffung der *Sanctionis pragmaticæ* gehalten worden. Endlich zum

18) Das *Concilium Trident.* welches sich An. 1545. angefangen, und An. 1563. geendigt, darinnen man die Protestirenden verdammt, und die Päpstliche Auctorität zu befestigen getrachtet hat.

Diese 18. Concilia werden zwar insgesamt von denen Catholischen, oder doch vom größten Theil derselbigen, aber keinesweges von denen Protestirenden, pro Oecumenicis gehalten. Denn unter diesen sind einige, welche nur die 4. ersten als Oecumenica annehmen, wiewohl andere noch das Concil. Constantinopolitanum II. und III. ingleichen Nicænum secundum (dem aber Carolus M. den Synodum zu Franckfurt entgegen gesetzt) u. Constantinopolitanum IV. hinzufügen. Wiederum andere, und zwar aus denen Catholischen selbst, sonderlich in der Französische Kirche, wollen von denen beyden letztern solches nicht gestatten, und pflegen vielmehr das Concilium Constantiense, welches unter dem Käyser Sigismundo An. 1414. angefangen worden, ingleichen das Basileense, so auch noch unter diesem Käyser An. 1431. seinen Anfang genommen, unter die Oecumenica zu zehlen, conf. THOMASII *Cautel. circa præcogn. Jurisprud. Eccl. cap. 10. §. 20.*

Die vier allgemeine Concilia, als das *Nicænum*, *Constantinopolitanum*, *Ephesinum* & *Chalcedonense* hält der Käyser Justinianus in der *Nov. 131. c. 1.* der *H. Schrift* gleich: Aber diese Constitution verbindet uns nicht. Denn die Concilia haben eben so wenig Macht, andern vorzuschreiben, was sie glauben sollen, als die Ministeria und Theologische Facultäten; Indem sie nichts anders als eine Versammlung gewisser Personen seyn, gewisse Streit-Puncte zusammen zu untersuchen, davon schon zu Anfang dieses Artickels gesagt worden. Nun ist dieses ihnen zwar untermehret, aber ein Recht über andere sich anzumassen, und ihnen ihre Decreta aufzudringen, kommet denenselben nicht zu. Denn wer hat ihnen dieses Recht jemahls aufgetragen oder auftragen können.

Deswegen ist es ein offener Papistischer Satz, wenn man die auf denen Conciliis versammelte Bischöffe, *Judices delegatos* & *Commissarios* zu nennen pfleget; Indem es offenbahr ist, wie gar unchristlich und unvernünftig jederzeit auf denen Conciliis ist verfahren worden. Denn

- 1) haben die streitenden Partheyen selbst votirt,
- 2) hat man alles durch die Vielheit der Stimmen geschlossen,
- 3) hat man die Schlüsse gewaltsamer Weise exquiret und andern aufgedrungen.

Und zwar was das erste anbetrifft, so ist es ja

gar nicht zulässig, daß Kläger oder Beklagte mit zu Abfassung des Urtheils gezogen werden, sondern wenn beyde Partheyen ihre Nothdurfft vortragen haben, so muß man sie zurück weisen. Wolte man sagen, die versammelten Bischöffe wären *Commissarii* des Heil. Geistes, denen man also *exceptionem suspecti Judicis* nicht vorwerffen könnte, so würde man wohl fragen müssen, wo sie ihr *Commissoriale* hätten, sich dazu legitimiren zu können.

Das andere belangend, so ist es ja wider die gesunde Vernunft, daß man Sachen, so zum Verstand des Menschen gehören, durch die Vielheit der Stimmen schliessen will; da man in dergleichen Sachen nicht die Stimmen zehlen, sondern erwegen muß. Und kan ja niemand über Unrecht klagen, wenn man seine Meinung nicht annehmen will, indem kein Mensch das Privilegium hat, daß er nicht irren könne.

Und drittens, daß man die Meinung denen Leuten mit Gewalt aufgedrungen, und diejenigen, so sie nicht annehmen wollen, für Irrende gehalten, ja gar mit weltlicher Straffe belegen hat, zeigt der *Codex Theodosianus* und *Justinianus* zur Gnüge. Absonderlich giebt ein Exempel davon der *L. 4. C. de SS. Trinit.* welcher denjenigen Straffe drohet, die an der Wahrheit des Concilii *Chalcedonensis* zweiffeln.

Es wäre deswegen sehr gut, daß man unter denen Protestanten auf die Concilia, als auf Säulen der wahren Religion, nicht troste, und die *Decreta* derselben, als ordentliche Gesetze nicht annehme. Und will man es gleich nur auf die Glaubens-Sachen restringiren, weil und so ferne dieselbe mit der Schrift übereinkommen; so weiß man wohl, was vor gefährliche Dinge hinter dieser Limitation stecken, zu geschweigen, daß wir dieselben dazu gar nicht brauchen dürfen, sondern die Schrift ist deutlich genug, zu zeigen, was wir glauben sollen, *FLEISCHERS Einleit. zum Geistl. Recht, p. 38.*

### CONCILIIUM.

Hieß bey denen alten Römern eine Versammlung der Bürgerschaft, welche auf Anordnung des Raths veranlasset wurde, *SIGNIUS de Ant. Jur. Civ. Rom. I. 17.* Zu Zeiten Caroli M. wurden die Versammlungen derer Stände, in welchen man von Reichs- und Staats-Sachen rathschlagte, Concilia genennet.

### CONCILIIUM.

Heisset auf Universitäten die Versammlung gewisser, oder auch aller Professoren, wenn sie in denen Angelegenheiten der Universität zusammen kommen; Es pflegt dasselbe von dem *Rectore Magnifico* angeführt, und von denen *Pedellen* angeführt zu werden, in solchem præsidiret der *Magnificus*, und exerciret nebst denen *Professoribus* die Jurisdiction über die *Studiosos*, entscheidet die unter ihnen entstandene Streitigkeiten, und bestrafet die Excesse, so von ihnen begangen werden, mit *Incarceration*, *Relegation*, oder auf andere Weise, wie sie denn auch sonst in *civilibus* vor gute Ordnung sowohl bey der Universität, als den dazu gehörigen Gütern, gebührende Sorge tragen.

**CONCIPERE** *actionem in bonum.*

Heißt, eine Klage, die auf Billigkeit gerichtet, anstellen.

**CONCIPIENT.**

Also wird der Verfasser einer Schrift genennet, wie denn die Advocaten und Urtheils-Verfasser sich also nennen. An vielen Orten müssen die Advocaten ihren Nahmen mit dem Wort *concepit*-unter ihre Schriften setzen.

**CONCLUDENDO.**

Schließlichen. Also pflegen die Advocaten ihre Schluß-Sätze zu endigen und anzufangen, z. E. *concludendo* zu verfahren, sagt Kläger oder Beklagte zc. siehe den nachfolgenden Artikel: *Concludere in causa.*

**CONCLUDERE** *in causa.*

Wird gesagt, wenn man nicht weiter in der Sache Vorstellung thut, sondern selbe dem Richter zu entscheiden überläßt, wie aus dem *cap. pastoralis* §. X. *de caus. poss.* erhellet, und über das bey denen Acten die Redens-Art bekannt, wenn mit diesen, oder diesen gleichlautenden Worten geschlossen wird:

Will hiermit zum Urtheil geschlossen haben; oder, will hiermit die Sache zum rechtlichen Erkenntniß, Entscheidung gestellet haben zc.

**CONCLUSIO** *causa.*

Oder *Conclusio in causa*, der Beschluß der Sache, ist nichts anders, als ein gerichtlicher Actus, wodurch man allen weitem Probationen, Defensionen und Handlungen in dieser Instanz absaget, und auf einen rechtlichen Spruch submittiret. Es ist der Beschluß der Sache deshalb in dem Proceß eingeführet worden, damit daraus, wenn die Partheyen selbst zur Sentenz beschließen, man erkennen kan, daß eine zulängliche *causa cognitio* vorhergegangen ist. Man pflegt die *conclusionem causæ* auf verschiedene Art einzutheilen, als: in *generalem & specialem*, *puram & conditionatam*, &c. davon bey denen gehörigen Artickeln wird vorkommen.

Ob wohl die *Conclusio in causa ad substantiam processus* nicht gehöret, dergestalt, daß daraus keine *nullität* erwächst, wenn der Richter ohne vorhergehenden Beschluß der Sache die *definitiv-Sentenz* ertheilet, *MYNSINGER cent. 3. Obs. 17. MEV. part. 1. decis. 78. n. 8. UMMIUS ad proc. disput. 19. th. 1. n. 1.* zumahl, da der Richter ohne dem, wenn die Partheyen den Beschluß der Sache unterlassen, selbige vor beschloffen annehmen und mit der *inrotulatione actorum*, oder *publicatione sententiæ* verfahren kan, *Reichs-Cammer-Ger. Ordn. part. 3. tit. 23. §. 4.* de *LUDOLF Jus camer. pag. 272. MARTINI comment. forens. tit. 34. rubr. n. 17.* so ist doch in dem Reichs-Cammer-Gerichte die *Conclusio in causa* nothwendig, *Reichs-Cammer-Ger. Ordn. part. 3. tit. 16. §. 8. & tit. 17. §. 1. & tit. 21. 22. & 23.* und über dieses fast in allen Landes-Ordnungen, als in Pommern, der Chur-Marc Brandenburg, in dem Hannoverschen, Hildesheimischen, Bremischen, in Sachsen, Thüringen, dem Herzogthum Magdeburg,

Fürstenthum Anhalt, in Hessen, in dem Chur-Mäynhischen, zu Franckfurt am Mayn, und durch ganz Teutschland anbefohlen und gebräuchlich, *Recess. Imp. de an. 1654. §. 153. Ordin. trib. Wismar. part. 2. tit. 36. Chur-Marc. Cammer-Ger. Ordn. tit. 47. §. 1. Cellische Lantzeley-Ordn. art. 30. Bremische Hof-Ger. Ordn. part. 2. tit. 22. §. 1. Wolfenbüttelsche Hof-Ger. Ordn. tit. 63. Hildesheimische Hof-Ger. Ordn. tit. 24. §. 1. Hildesheimische Stadt-Ger. Ordn. tit. 21. §. 1. Chur-Sächs. Proceß-Ordn. tit. 34. Magdeburg. Proceß-Ordn. cap. 40. §. 1. Anhaltische Ger. Ordn. tit. 13. §. 1. Hessische Hof-Ger. Ordn. tit. 14. §. 20. Chur-Mäynz. Hof-Ger. Ordn. tit. 30. §. ult. Reformat. Francof. ad Moen. part. 1. tit. 38. §. 1.* Bey dem Käyserl. Reichs Hof-rathe und in Schlesien wird, wenn die letzte Schrift beygebracht worden, ein Termin zur *collatione* und *inrotulatione actorum* angesetzt, ab *UFFENBACH vom Käyserl. Reichs-Hof-Rath cap. 16. Sect. 1. SEYDEL de proc. Siles. Lib. 2. cap. 13.*

Der Beschluß der Sache geschieht meistens schriftlich zu Ende des letzten Satzes, mithin von dem Kläger in der *Replic*, und von dem Beklagten in der *Duplic*, *Magdeb. Proceß-Ordn. cap. 40. §. 1. MARTINI comment. forens. tit. 34. rubr. n. 19. seqq.* In dem Reichs-Cammer Gerichte pflegt man gleichfalls in der letzten Schrift zu beschließen, hernach aber wird in dem nächsten termino die *conclusio in causa* mündlich wiederholet:

In Sachen *N. contra N.* will ich des Gegentheils Vorbringen *per generalia* wiedersprechen, meine vorige Handlung wiederholen, und nunmehr die Sache zum rechtlichen Erkenntnis setzen:

Welches auch in dem Hessischen, Mäynhischen und andern Gerichten in dem Reiche geschieht, *Hessische Hof-Ger. Ordn. loc. cit. Chur-Mäynzische Hof-Ger. Ordn. loc. cit. BLUM. Proc. camer. tit. 74. n. 2.* In dem Schwäbischen Land-Gerichte wird folgender gestalt mündlich geschlossen:

Klagender, oder Beklagter Anwalt beziehet sich auf seine *hinc inde* eingebrachte Handlungen, will selbige nochmalen *anhero repetirt*, und hiermit die Sache in Gottes Nahmen zur richterlichen Erkenntnis gesetzt haben.

*SCHNEIDER de proc. judic. provinc. Suevia tit. 24. n. 8. §. 9.*

Von der *conclusionem in causa* sagt man, *quod os claudat partibus*, und daß nachhero weiter nichts, weder mündlich, noch schriftlich, von denen Partheyen *ad Acta* genommen werden darf, gestalt denn solches nicht allein *Juris communis*, sondern auch in denen meisten Proceß-Ordnungen verordnet ist, daß nach dem Beschluß der Sache weder neuer Beweis, noch neue *exceptiones*, *documenta*, und dergleichen angenommen werden sollen, sondern der Richter muß bloß *juxta hactenus deducta & probata* sprechen, *argum. cap. 9. X. de fid. instrum. UMMIUS ad proc. disput. 19. n. 13. BRUNNEM. cent. 5. decis. 56.*

Allhierweilen aber die meisten reguln ihren Abfall leiden; also sind auch verschiedene Fälle, in welchen

welchen nach bere  
neuer Beweis zu  
1) Wenn In  
gebracht me  
epölich erbe  
ne Wissen  
fd. Infr  
part. 3  
part. 2. n.  
mit-Ger. O  
Proc. Ordn  
Ost. n. 11  
2) Von dem  
der Beweis  
der gericht  
kommen sein  
Ost. part. 3  
tit. 26. n.  
man auch ab  
se benennet,  
se auch noch  
verkommen  
3) Wenn eine  
larem infes  
verfärsi con  
aus de rit  
Magdeb. Proc  
4) Wenn in einer  
weil wegen de  
n. 20. n. 11  
5) Wenn von j  
verfärsi con  
und davor  
erhalten  
fu. in int  
Comm. p. 4  
Wollen die Par  
Befolgen keine nova  
niger noch besondere  
bieten; so kan der ein  
daß der andere nova  
führet hat, z. E.  
daß er sich  
verfärsi con  
mit vor fi  
Oder, wenn der  
bezeuget hat  
gehört worden; so  
clausioem in cau  
bitten,  
daß die Sch  
te ab älti re  
MUNNEN. de proc.  
§. 4. Es hehet aber in  
er heucheligen Schrift  
actu renovari, oder  
sä revidenda, und  
hören, nicht a refo  
Daß zwar, Ge  
luy Schrift  
nicht zu renov  
Künstigen Uthe  
geben, zu we  
enthalten wa  
102. II.

welchen nach bereits beschlossener Sache annoch neuer Beweis zugelassen wird, §. E.

1) Wenn Instrumenta noviter reperta beygebracht werden, und der Producent kan eyblich erhalten, daß er davon vorhero keine Wissenschaft gehabt habe. *cap. 10. X. de fid. Instrum. Reichs-Cammer-Ger. Ordn. part. 3. tit. 23. §. 6. Ordin. trib. Wismar. part. 2. tit. 28. §. 2. Chur-Märck. Cammer-Ger. Ordn. tit. 47. §. 2. Magdeb. Proc. Ordn. cap. 40. §. 4. Anhalt. Ger. Ordn. tit. 10.*

2) Wenn neue Zeugen vorhanden, so zwar bey dem Beweise angegeben worden, damals aber verreiset gewesen, und jeho wiedergekommen seyn, *Reichs-Cammer-Ger. Ordn. part. 3. tit. 23. §. 6. BRUNNEM. Proc. Civ. cap. 26. n. 9.* und ist es eine Cautel, daß man auch abwesende Zeugen bey dem Beweise benennet, weil, wenn sie wieder kommen, sie auch noch post conclusionem in causa vernommen werden können.

3) Wenn eine probatio privilegiata per ocularem inspectionem, vel propriam adversarii confessionem beyzubringen ist, *UMMIUS loc. cit. NICOLAI proc. cap. 66. n. 9. Magdeb. Process-Ordn. cap. 40. §. 3.*

4) Wenn in einer Ehe-Sache noch neuer Beweis wegen Vollziehung der Ehe zu führen ist, *BRUNNEM. Jus eccles. Lib. 3. cap. 8. §. 7.*

5) Wenn von piis causis, Unmündigen und universitatibus restitutio in integrum gesucht, und dadurch die Beybringung neuen Beweises erhalten werden kan, *UMMIUS loc. cit. ODD. de restit. in integr. quest. 65. art. 12. RULAND. de Commiss. part. 1. Lib. 2. cap. 18. n. 11.*

Weilen die Partheyen in denen Disputations- Besetzen keine nova in facto vorbringen, viel weniger noch besondere Schriften ad Acta bringen dürfen; so kan der eine Theil, wenn er wahrnimmt, daß der andere nova in der letzten Schrift angeführet hat, §. E.

daß er sich mit dem Kläger besonders verglichen, auch ein pactum de non petendo vor sich habe.

Oder, wenn der Beklagte noch ein document beygefüget hat, wogegen der Kläger noch nicht gehört worden; so kan der Kläger wider die Conclusionem in causa protestiren, und zugleich bitten,

daß die Schrift, oder das document wider ab actis removiret werde.

*MENCKEN. de proc. jur. commun. & Sax. tit. 34. §. 6.* Es stehet aber in des Richters arbitrio, ob er dergleichen Schrift, wo einige nova enthalten, ab actis removiren, oder die conclusionem in causa rescindiren, und den Kläger dagegen annoch hören, oder ob er resolviren will:

Daß zwar, gestalkten Sachen nach, die letzte Schrift des Beklagten ab actis nicht zu removiren, es wird aber denen künfftigen Urthels-Verfassern anheim gegeben, wie weit die in solcher Schrift enthaltene nova zu attendiren seyn.

TOM. II.

Es ist eine bekannte Regel, quod Judici in causa nunquam concludatur, und wenn demnach der Richter findet, daß in der Sache noch nicht definitive erkannt werden mag, sondern, daß noch ein gewisser Punct zu erörtern, oder noch auf bessern Beweise zu interloquiren ist, so stehet dem Richter frey, die Conclusionem in causa ex officio zu rescindiren und zu erkennen:

Daß vor allen Dingen die fol. *Act. 220.* befindlichen copia documentorum nach production derer Originalien ad Acta zu vidimiren: daß zusörderst die streitige Wiese durch einen geschwornen Feldmesser auszumessen, und davon gehörige Nachricht ad Acta zu bringen, und wird inzwischen die Conclusio in causa ex officio rescindiret.

*GAIL. Lib. 1. Obs. 107. n. 5. MEVIUS part. 3. dec. 185. n. 5. & 6. & decis. 400. BRUNNEM. Proc. Civ. cap. 26. n. 10.*

CONCLUSIO causa conditionata.

Ist, wenn eine Bedingung angehänget ist, §. E.

Kläger will, fallo in des Beklagten letzten Sage nova unterbleiben, zum Bescheide submittiret, widrigen falls aber sich fernere Nothdurft vorbehalten.

CONCLUSIO causa expressa.

Ist, wenn man sich ausdrücklich erkläret, §. E.

Weilen die Sache nunmehr gnußsam erörtert ist; so will Kläger sich auf die Acta beziehen, tacendo nichts einräumen, contra nova protestiren, und zu einem gedeyllichen Urthel beschliessen.

CONCLUSIO causa facta.

Ist, wenn die Sache in contumaciam vorbeschlossen angenommen wird.

CONCLUSIO causa generalis.

Ist, wenn in der Haupt-Sache zur definitiv-Sentenz submittiret wird:

Weilen die Acta nunmehr völlig instruiert sind, und Kläger weiter etwas beyzubringen nicht vor nöthig findet; so will er in causa schliessen, und zur Ertheilung einer definitiv-Sentenz submittiret.

CONCLUSIO causa oralis.

Wird genennet, wenn die Schluß-Erklärung von denen Advocatis, wenn die Schrift übergeben wird, mündlich meldet, §. E. Er werde nichts mehr in der Sache thun.

CONCLUSIO causa pura.

Ist, wenn der Beschluß ohne Bedingung geschieht:

Kläger will nunmehr ohne fernern Aufenthalt lediglich zum Urthel beschliessen.

CONCLUSIO causa scripta.

Heisset, wenn die Schluß-Erklärung in der letzten Schrift von denen Advocaten pflegt angetirt zu werden.

CONCLUSIO causa specialis.

Ist, wenn wegen eines Incident-Puncts zur Sentenz beschlossen wird:

Beklagter will demnach nunmehr super

*super recognitione documentorum: über den defertirten Eyd: über das eingewandte spolium zu interloquieren bitten.*

**CONCLUSIO** *causa tacita.*

Wenn die letzte Schrift ad Acta gebracht worden, mithin daraus erhellet, daß weiter nichts, als die Ertheilung der definitiv - Sentenz übrig ist, oder wenn der zum Beschluß der Sache angelegte terminus abgeschlossen, NICOLAI Proc. part. 2. cap. 66. PUFENDORF ad proc. Brunsvic. part. 3. cap. 19. S. 1. Denn, wenn die Partheyen zur gesetzten Zeit nicht in causa schließen; so kan der Judex allezeit die Sache vor beschloffen annehmen. Über dieses pflegen die Partheyen bisweilen mit der Bedingung zu schließen, nisi quid facti, welches so viel bedeutet, daß, wenn noch ein factum zu beweisen übrig seyn sollte, sie sich solches vorbehalten haben wollen. Da aber nach absolvirten Beweis und Gegen - Beweis nichts weiter zuzulassen ist; so kommt es auf des Richters arbitrium an, ob noch etwas vorhanden, weshalb er die conclusionem in causa rescindiren und neuen Beweis verstaten kan, SEYFARTS Teutscher Reichs - Proceß, pag. 396. BRUNNEM. Proc. civil. cap. 26. n. 6.

**CONCLUSUM** *imperii.*

Ein Reichs - Schluß ist, wenn die Stände auf dem Reichs - Tage etwas per majora ausgemacht haben, (welches ein Reichs - Gutachten, lat. Placitum Imperii genennet wird) und Kaysersliche Majestät solches confirmiren. Kommt aber gar die Subscription und Publication dazu, so ist es ein verbindlicher Reichs - Abschied, lat. Recessus Imperii, vid. Reichs - Abschied.

**CONCORDAT.**

Heißt ein Vertrag, welcher mit dem Päpstlichen Stuhl über die collatur derer geistlichen beneficien aufgerichtet wird. Es sind in denen Geschichten vornemlich zwey dererselben berühmt, einer, welcher mit dem Römischen Reich teutscher Nation, und der andere, der mit denen Königen in Frankreich aufgerichtet worden.

**CONCORDATUM** *gallicum.*

Ist der Vertrag, der den 14. Dec. An. 1515. zwischen Francisco I. König in Frankreich, und Pabst Leone X. zu Bononien aufgerichtet worden, krafft dessen die so genannte Sanctio Pragmatica abgeschafft wurde, die denen Päpsten so lange ein Dorn in denen Augen gewesen, und wider das damals sigende Lateranensische Concilium heftig arbeitete. In das Concordat wurden zwar einige Puncte aus der bemeldeten Sanctio geruckt, aber alle die weggelassen, welche zu Schwächlerung der Päpstlichen Hoheit gediehen, und weil durch solchen Vertrag ein Mittel mußte gefunden werden, sowohl den Pabst, als auch den König zu vergnügen, welcher letztere bisher auf Beibehaltung der Sanctiou gedrungen hatte, so ward das Concordat hauptsächlich auf diese zwey Puncte gesetzt, daß der König das Recht, Erz - Bischöffe, Bischöffe, Abte und Prioren zu ernennen, welcher bisher von denen

Capitularen und Conventualen geschehen, der Pabst hingegen die Annaten haben sollte.

Das Parlament zu Paris, die Sorbonne und gesammte Universität dieser Stadt, wie auch alle hohe Stifter und Klöster setzten sich gewaltig gegen dieses Concordat, mußten aber doch endlich des Königs ausdrücklichem Gebothe weichen, und es in die Acten eintragen, so sie aber mit der Protestation thaten, daß es nicht mit ihrem Willen geschehen sey, wie sie denn auch hernach immerzu in denen disfalls entstandenen Processen auf die Pragmatische Sanctio sprachen, und sich eine Weile dabey erhielten, bis der König nach seiner Befreyung aus der Spanischen Gefangenschaft ihnen die Freyheit nahm, in dergleichen Gelegenheit zu sprechen. Ob auch gleich unter denen folgenden Königen Zeit währenden innerlichen Krieges oft an der Pragmatischen Sanctio Wiederherstellung gedacht, und das Concordat nicht allezeit gar wohl in acht genommen ward, so ist es doch endlich zu völligen Kräften gekommen, und siehet bis dato noch auf festem Fusse, FLEURI Instit. du droit Ecclesiast. PFEFFINGER ad VITRIAR. Inst. Jur. Publ. I. 15. S. 23. Tom. I. p. 1397.

**CONCORDATA** *germanica.*

Die Teutschen Concordaten, sind ein gewisser Vertrag, welcher An. 1447. zwischen dem Pabste Nicolao V. und dem Kaysler Friderico III. aufgerichtet worden, betreffend die Rechte des Pabsts, und die Freyheit derer Bischöffe und Kirchen in Teutschland. Es war hierüber lange zwischen denen Pabsten und dem Teutschen Reiche controvertiret worden, und ging insonderheit das Concilium zu Costniz und das zu Basel dahin, daß der Päpstlichen Macht in Kirchen - Sachen gewisse Grenzen sollten gesetzt werden; wie denn auch anfänglich die Decreta des Baselschen Concilii von denen Kaysern und Ständen des Reichs approbiret wurden. Allein es wichen die Teutschen zu ihrem eigenen Schaden von dieser Resolution ab, und nachdem das Baselsche Concilium dem Pabst Eugenio IV. Felicem V. entgegen gesetzt, ergriffen sie die Neutralität, so daß sie es weder mit Eugenio noch mit dem Pabst Felice hielten.

Endlich aber wurde diese Neutralität, sonderlich durch vielfältiges Zureden des Aeneæ Silvii Piccolomini, so hernach Pabst worden, aufgehoben, indem sich besagter Kaysler Fridericus vor dem Aenea dergestalt auf des Pabsts Eugenio Seite lencken ließ, daß er nicht allein diesen Aeneam nach Rom schickte, und dem Pabst Eugenio allen Gehorsam versprach, sondern auch nach dessen Tode sich sehr bemühet, den Pabst Felicem dahin zu disponiren, daß er sich der Päpstlichen Würde begeben möchte. Hierdurch nun hatte er sich bey Nicolao V. vortreflich recommandiret, welcher einen Legaten schickete, wegen derer Schwürigkeiten, so noch nicht abgethan waren, einen Vergleich zu treffen, und welcher also An. 1447. die Concordata nationis germanicæ aufrichtete, darinnen zwar der Pabst etwas weniges denen Teutschen ein

räumen, bey weitem  
man erhalten hätte  
Bischoffen Concilio  
sich aber gehen diese

Erstlich der Pabst  
Stellen, die sich  
auf 2. Tag  
Umtrieb einig  
von nicht Sittun  
und Angewandte zu  
se zwar durch die  
ne solches Recht  
eigentlich werden, ob  
er Concilio noch  
Bischoffen Schick

Das andere betrifft  
schen Aemtern, we  
len beläniget we  
genden Erz - Bischo  
nonicate und O  
von dem Pabst dep  
vilegium einer can  
welcher man bey de  
nordlich, nach dem  
fahren sollte.

Das dritte geht auf  
und Pabsten, we  
dem Pabst und  
vergeben werden.  
die Pabst, we  
Pabstlichen in  
Martio, Wols  
ber zu vergeben  
pales genennet  
schloffen und Erz  
Monathe überl  
innerhalb ihrer D  
vergeben können.

Das vierte und letzte  
Annaten oder Einf  
nach dem Tode der  
lichen Velle gehalten  
neue Successor ein  
volur dem Pabst  
soll.

Dies Concordat  
Pabst Nicolao V. be  
de des Römischen Reiches  
von etlichen gemeinlich.  
obgleich die Pabste dabur  
sie sich dennoch damit nicht  
sen, sondern sich mehr  
dem Concordat zu  
die Ehre des Reiches  
schweren, und insonderheit  
ximilian I. ihre Gravamen  
gebracht, nicht bey dem  
etram Germ. Tom. II. und  
ZE GOLDASTO Tom. II.  
finden sind. Dergleichen  
nach im 16. Saeculo dem  
Adriani VI. recognosciten.  
Tom. II.

räumete, bey weiten aber nicht dasjenige, was man erhalten hätte können, wenn man bey dem Baselschen Concilio geblieben wäre. Sondern aber gehen diese Concordata dahin, daß sich

**Erstlich** der Pabst vorbehält, alle geistliche Stellen, die sich zu Rom, und in dem bis auf 2. Tage Reisen davon sich erstreckenden Umkreise erlediget werden, sie mögen seyn, von welcher Gattung sie wollen, Seculares und Regulares zu vergeben, an statt daß sie zuvor durch die Wahl dererjenigen, denen solches Recht von Alters her zustund, ersetzt wurden, ohne Ausnahme, weder derer Cardinale noch anderer Bedienten des Apostolischen Stuhls.

Das andere betrifft die Erwählungen zu geistlichen Aemtern, welche von dem Pabste sollen bestätigt werden, als z. E. die zu besetzenden Erz-Bisthümer, Bisthümer, Canonicate und Clöster, welche unmittelbar von dem Pabst dependiren, und das Privilegium einer canonischen Wahl haben, in welcher man bey der Wahl, wie sonst gewöhnlich, nach dem ordentlichen Recht verfahren sollte.

Das dritte gehet auf die übrigen Dignitäten und Präbenden, welche Wechseleweise von denen Pabsten und ihren eigenen Patronen vergeben werden. Also hat z. E. der Pabst die Macht, beydes Welt- und Geistliche Präbenden in denen Monathen Januario, Martio, Majo, Julio, Septembris, Novembris zu vergeben, welche dahero Menses papales genennet werden: Hingegen denen Bischöffen und Erz-Bischöffen sind die übrigen Monathe überlassen, daß sie in selbigen die innerhalb ihrer Diöcesen erledigte Stellen vergeben können.

Das vierte und letzte handelt, wie es mit denen Annaten oder Einkünften des ersten Jahres nach dem Tode oder Absetzung derer Geistlichen solle gehalten werden, daß nemlich der neue Successor eine gewisse Summe Geldes dafür dem Pabst zu erlegen schuldig seyn solle.

Diese Concordata nun wurden zwar von dem Pabste Nicolao V. bestätigt, ob aber alle Stände des Deutschen Reiches darein consentiret, wird von etlichen gezweifelt. Dieses ist gewiß, daß obgleich die Pabste dadurch ein grosses gewonnen, sie sich dennoch damit nicht wollen vergnügen lassen, sondern sich mehr zugeeignet, als ihnen nach denen Concordatis zukommt; dannenhero sich die Stände des Reichs zum öftern darüber beschweret, und insonderheit zu denen Zeiten Maximiliani I. ihre Gravamina darwider hervorgebracht, welche bey dem FREHERO *Script. Rerum Germ. Tom. II.* und bey dem MELCHIORE GOLDASTO *Tom. II. Constit. Imperial.* zu finden sind. Dergleichen Gravamina hat man auch im 16. Sæculo dem Nuntio Apostolico Adriani VI. vorgehalten.

TOM. II.

Im Gegentheile aber haben sich auch die Römischen Pabste zum öftern beschweret, als wenn man in Deutschland diese Concordata nicht halte, und sind disfalls zwey Pabstliche Bullen vorhanden, als des Clementis VII. und Gregorii XIII. in welchen sie ihre Klagen darüber anbringen. Die erste führet diesen Titel: *Clementis VII. Constitutio de Prælatibus & Principibus, usurpantibus dispositiones beneficiorum, sedis Apostolicæ reservatorum, aut impediens sedis Apostolicæ provisiones, contra formam concordatorum intra eandem sedem Apostolicam & nationem Germaniæ;* Die andere führet den Titel: *Declaratio Gregorii XIII. super Concordatis Germaniæ, quod ordinarii Collatores prætextu literarum Nicolai V. Papæ pro Concordia Germaniæ conferre non possunt beneficia Ecclesiastica, post tres menses, ex quo vocarunt, si de illis intra hoc tempus a sede Apostolica provisum est.* An Seiten derer Stände in Deutschland pfleget man in so weit noch reflexion darauf zu machen, daß man stets dahin dringet, daß der Pabst selbige beobachte, wie dann unter andern in der *Capitul. Josephi Art. 18.* verordnet worden, daß der Römische König sein bestes Vermögen dahin anwenden solle, daß wider solche Concordata und Verträge von dem Pabste nichts mehr vorgenommen werde, *GOLDAST. T. I. Constit. Imper. GEORG. BRANDEN de Concord. Germ. CONRING. de Constit. Episc. Germ. §. 83. seq. LIMNEUS ad Capitul. Carol. V. pag. 395. seq. SCHILTER. de Libert. eccl. Germ. VI. 6. §. 9. PFEFFINGER ad VITRIAR. Inst. J. Publ. I. 15. §. 23. Tom. I. p. 1398. 1399.*

CONCORDIA discordantium Canonum.

Eine Vereinigung derer streitenden geistlichen Rechte, wurde eine vor Gratiano aus denen Collectionibus Canonum neue verfertigte genennet, so insgemein *Decretum* heißet, und ist nicht zu läugnen, daß sich dieser Gratianus grosse Mühe in gedachter Collation gegeben; daß aber, diesem ungeachtet, dieses Werk so viel Fehler in sich enthält, ist theils die Ursache, weil er die Quellen selbst nicht gesehen, theils auch, weil es der Zustand und Barbarey in denen Studiis derer selben Zeiten nicht anders zuließe, daß man ihn also deswegen auf einige Weise entschuldigen mußte. Man beschuldiget ihn zwar, als wenn er nicht treulich andere excerpirt hätte, aber dieses ist ihm nicht sowohl, als andern, woraus er es genommen, zuzuschreiben. Und zwar wird er bey denen Catholischen deswegen vornemlich getadelt, weil ein und andere Dinge in dem *Decreto* enthalten, welche denen Pabsten nicht anstehen, indem er ihnen weniger Auctorität zuschreibet, als sie verlangen. Aber daran ist Gratianus nicht schuld, sondern dazumahl, da die *Collectiones Canonum* gemacht wurden, woraus er sein *Decretum* excerpirt, war die Gewalt derer Pabste noch so groß nicht, als sie in den folgenden gewachsen ist.

292

CON-

CONCORDIEN.

Ober Concordi-Geld, Concordi - Büchse-Geld, ist ein bey dem Hochpreisl. Cammer-Gericht üblicher Terminus, wenn der Proceß durch einen bey hochverehrten Cammer-Gerichte immatriculirten Notarium insinuiret werden soll, muß solches mit Einwilligung des Käyserl. Cammer-Bogens geschehen, da denn der Supplicans oder dessen Procurator denselben ersuchet, daß er den Proceß concordiren, i. e. durch einen immatriculirten Notarium insinuiren lassen möge, denn ohne dessen Consens darf solches nicht geschehen, und müssen die Insinuations-Gebühren, welche Concordi-Geld heißen, ihm doch bezahlet werden, welches zusammen in eine Büchsen gethan, so Concordi-Büchse genennet, und alle Viertel Jahr unter die Cammer-Boten vertheilet wird, Cammer-Ver. Ord. P. 1. tit. 35. §. und nach dem 2c.

CONCUBITUS.

Der Beyschlag, das Beyliegen, L. 58. de donat. inter vir & c. L. ult. de divort. Nuptias non concubitus, sed consensus facit, der Beyschlag machet keine Hochzeit, sondern der Consens oder Einwilligung, L. 30. de R. I.

CONCURATOR.

Der zugleich über jemand Pflege-Vater ist, L. 19. de administ. & pericul. L. 2. §. quari potest, de suspect. tutor. §. 1. I. de satisfact. tut.

CONCURRENS quantitas.

Die auf beyden Seiten gleich ist, da es gleich aufgehet, oder da Titius dem Mevio eben so viel schuldig ist, als Mevius Titio, L. 12. de compensat.

CONCURRENT legatarii.

Wenn einerley Sache jedem Vermächtniß-Nehmer in solidum vermacht ist.

CONCURS-Process.

Wird derjenige genennet, wenn verschiedene Personen, die an jemanden aus allerhand Gründen Forderungen haben, alle auf einmahl wider den Schuldner klagen, und bezahlet seyn wollen. Die Gelegenheit zu dergleichen Proceß ist verschieden: doch ist durchgängig alsdenn derselbe unvermeidlich, wenn der Debitor so viel nicht in Vermögen hat, daß seine Creditores bezahlet werden können, diese aber gleichwol keine Nachsicht geben wollen. Wird also zu Eröffnung eines Concurs-Processus nothwendig erfordert:

- 1) auf Seiten des Debitoris, daß er nicht solvendo sey, und
- 2) auf Seiten der Creditorum, daß dieselben mit ihren Forderungen länger nicht nachsehen wollen, Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ord. Tit. 41. §. 1.

Bei diesem Proceß wird kein zierliches Libell, sondern nur eine schlechte Erzählung erfordert, welche entweder mündlich oder schriftlich von dem Gläubiger auf folgende Art geschehen kan.

PP.

Er habe erfahren, welcher gestalt der Titius in einen ziemlichen Abfall der Nahrung gerathen, und dannenhero, weil sich verschiedene Schulden hervorthun, die An-

zahl der Gläubiger auch von Tage zu Tage sich vermehre, müsse er nicht unbillig befürchten, daß ein völliger Concursus Creditorum entstehen möchte.

Wenn aber besagter Titius auch ihme, dem Imploranten, mit einer gewissen Summa verhaftet, indem 2c.

Als habe er sich hiedurch gleichfalls melden, und seine Schuldforderung liquidiren wollen, nebst angefügten petito: diese Liquidation ad Acta zu legen, den Schuldner, (oder den Curatorem bonorum, wenn bereits einer bestellet ist) darüber zu vernehmen, und ihm, dem Imploranten, vor allen andern Gläubigern, welche kein besseres Recht haben, zu seiner Bezahlung zu verhelfen.

Es wird aber dieses von dem Gläubiger übergebene Schreiben nicht ein Klag-Libell, sondern nur eine Imploration, oder Liquidation, oder ein Memorial genennet, der Gläubiger heisset der Implorant, oder Liquidant, der Schuldner aber Implorat oder Liquidat.

Hierbey ist nöthig, daß bey der Imploration eine Copie der Obligation, darinnen sich der Gläubiger gründet, oder, wenn es Handels-Sachen betrifft, ein Extract aus dem Handels-Buche beigelegt werde, wobey der Gläubiger sich erbietet, daß er die Copie künftig auf Erfordern mit dem Original bestärcken, und sein Handels-Buch, vermittelst Endes, bestärcken wolle; Was in Chur-Sachsen hierinnen disponiret worden, davon kan die Verbess. Proc. Ord. Tit. 30. §. 4. nachgesehen werden.

Bei Concurs-Processen werden die Citationes an die Gläubiger, als Klägerer gerichtet: Der Schuldner selbst wird zuweilen nur mündlich, oder an dessen statt, der curator bonorum und contradictor citiret.

Denenjenigen Gläubigern nun, welche bekannt sind, werden die Citationes ad domum insinuiret, die übrigen aber, welche nemlich unbekannt sind, werden von dem Richter edictaliter citiret, damit sie von dem entstandenen Concurs Nachricht erlangen mögen, MEVIUS in discuss. levam. in opt. debit. c. 3. n. 121.

Nebst der Edictal-Citation erfodert BRUNNEMANN auch die Special-Citation, womit die Praxis im Herzogthum Magdeburg, in Pommern, und bey dem Käyserl. Cammer-Gericht überein kommet, BLUM. in formul. supplic. Camer. p. 494. In Chur-Sachsen aber wird das Gegentheil observirt, vid. die Chur-Sächs. Verbess. Proc. Ord. Tit. 41. §. 2. Autoris Einleitung zu den Gerichtlichen Processen, pag. 487. seqq.

CONCUTERE.

Bewegen, durch Schrecken oder Gewalt etwas von einem auspressen, L. 6. §. Illicita, π. de Offit. praesid. L. 4. C. ad Leg. Jul. repet.

CONDEMNARE.

Verdammen, absprechen, verurtheilen; condemnari summæ, in eine gewisse Summe condemniret werden, L. 22. de re jud. condemnari pecu-

pecunia zu einem gewi  
den, L. 7. de Oper. lib  
CONDEMNARE  
In denen mittlern  
ßer, die etwas groß  
lein an Leib und Güte  
Häuser, ja wohl gar  
sen, da FRESSUS, d. n.  
CONDEMNARE  
Eine Geld-Büchse, Bel  
maxali saepe ager.  
CONDEMNATIO  
Der in einer gewissen  
mitten, L. 41. de fid. instr.  
CONDEMNATIO  
Der Diebstahls wegen  
L. 1. de bis, qui notantur  
CONDEMNATIO  
In ein Gefesse ausde  
sch auf den Zustand der  
jur. codi. Dignus ist  
res juris geneniet nach  
legem ist ein Gefesse pro  
terhanden solches zu halten  
quingis jur. in aliam fuit  
Regenten alten zulohnt  
nach billig ad regalia maj  
CONDEMNATIO  
c. de  
Von demer Klage ist  
Verdict: Alia et alia  
heit worden; consi  
Alator, dasselbst ein  
findlich ist.  
Diese Klage dauert  
müßet etwas notables  
hige Tertus in Corp. Ju  
solange Praescriptio statt  
Hierbey wird gefragt: I  
Gelder wieder geordnet  
Schuldigkeit bey her  
Reis. Nem: Denn wer  
hat bedienet, handelt  
nach ist nicht auf das Ver  
sonden andere christliche  
durch dergleichen Actio  
blic erhalten, und der  
gethen wird, STRIK. II. 2  
COCCO L. com. n. d. 1. g  
sattsam hindere in L. 1. 8  
che Divulcation in dem  
dert ist.  
Soll nun dieses noch be  
sinn, um so vielmehr  
len Reich finden, da der  
über die verfallte Geld  
Betrog dem mit unterge  
ner gar ihre Bindung ver  
in parat. III. 4. 1. 4. I  
Allein in Sachsen ist o  
möge der Gemetheit, in  
L. 1. de condit. et imp. ca

pecunia, zu einem gewissen Geld condemniret werden, L. 39. de Oper. libert.

#### CONDEMNATIO adium.

In denen mittlern Zeiten wurden die Verbrecher, die etwas grosses begangen hatten, nicht allein an Leib und Leben gestraft, sondern auch ihre Häuser, ja wohl gar ganze Städte nieder gerissen, du FRESNE, b. v.

#### CONDEMNATIO pecuniaria.

Eine Geld-Busse, Geld-Straffe, L. p. n. si ex noxali causa agatur.

#### CONDEMNATIO in quantitatem.

Der zu einer gewissen Summe condemniret worden, L. 45. de fid. instrum.

#### CONDEMNATUS furti.

Der Diebstahls wegen verurtheilet worden ist, L. 6. de bit, qui notantur infam.

#### CONDERE Legem.

Ist ein Gesetz ausdenken und erfinden, welches sich auf den Zustand der Republic schicket, s. 1. de jur. codic. Dahero öfters die Juristen Conditores juris genennet werden. Da hingegen ferre Legem ist ein Gesetz promulgiren, und die Unterthanen solches zu halten obligiren, L. 1. quod quisque jur. in alium stat &c. welche letzte Art einem Regenten allein zukommt, dahero diese Gewalt auch billig ad regalia majora gerechnet wird.

#### CONDICTIO ex L. fin.

C. de Aleator.

Von dieser Klage ist in dem Tom. I. bey dem Artikel: Actio de aleatoribus mit wenigen gehandelt worden; conf. SCHACH. Coll. pract. n. iit. de Aleator. daselbst eine Formula hujus action. befindlich ist.

Diese Klage dauret sonst 50. Jahr, d. L. fin. welches etwas notables ist, massen dieses der einzige Textus in Corp. Jur. Civ. ist, da die 50. jährige Praescriptio statt hat.

Hierbey wird gefragt: Ob, wenn die verspielten Gelder wieder gefordert werden, solches nicht die Schamhaftigkeit bey honetten Leuten verlezet? Resp. Nein: Denn wer sich seiner Rechts-Wohlthat bedienet, handelt nicht schändlich. Solchem nach ist nicht auf das Urtheil derer Mit-Spieler, sondern anderer ehrlichen Männer zu sehen, gestalt durch dergleichen Actiones die Ruhe der Republic erhalten, und der Verschwendung Einhalt gethan wird, STRYK. II. M. n. iit. de Aleat. s. 6. COCCEL. I. contr. n. d. 1. qu. 1. es ist solches auch satzsam fundiret in L. 1. C. L. f. C. de Aleat. welche Disposition in denen Rechten nirgends geändert ist.

Hat nun dieses noch heutiges Tages überhaupt statt, um so vielmehr muß solches in denen Fälschen Befall finden, da der Verspieler nicht Here über das verspielte Geld gewesen, oder wenn ein Betrug dabey mit untergelauffen, oder wenn einer gar seine Kleidung verlohren hat, BRUNNEM. in parat. WES. d. 1. qu. 4. Idem ad L. 1. n. 10. n. d. 1.

Allein in Sachsen ist obertwehnte Actio, vermöge der Gewohnheit, in contrarium abgeschafft, L. 8. de condic. ob turpem causam. L. 5. de donat.

Nach der Meinung des CARPZOVII ist diese Gewohnheit in Teutschland nicht allgemein, BRUNNEM. Cent. 4. Dec. 8. Auch gehet diese allgemeine Gewohnheit nicht auf diejenigen, welche entweder das Vermögen nicht haben, das ihrige zu veräußern, L. 4. s. 1. de Aleat. oder aber welche durch Betrug hintergangen worden sind, Ord. Polit. Electoral. Tit. 8. s. Nun stellen zc. Oder aber diejenigen, die zu spielen wider Willen gezwungen worden sind, conf. CARPZ. Prax. Crim. part. 3. q. 138. n. 13.

Ingleichen entsethet hierbey die Frage: Ob die Kinder, wenn ihr Vater sein Vermögen verspiellet, die verlohrene Summe wieder fordern können? Resp. Allerdings, wenn er das sämtliche Vermögen verlohren, müssen die Kinder ihre Legitiman unverlezt behalten. Denn gleichwie der Vater seinen Kindern durch eine Schenkung nicht präjudiciren kan; also kan er auch ihnen nicht durch das untersagte Verspielen präjudiciren, 101. iit. C. de inoffic. donat. STRYK. de A. f. 1. Sect. 1. m. 10. s. 19.

Nun fragt sichs ferner: Ob nicht der Vater, als Verspieler, das Verlohrene wieder fordern könne? Resp. Nein. Denn Condictio indebiti, vid. L. 9. C. ad L. Falcid. hat hier darum nicht statt, weil der Vater, als Verspieler, sein Eigenthum auf einen andern wissentlich transferiret, und wenn man die Obligationem Civilem wegnimmt, bleibt dennoch Obligatio naturalis, STRYK. in nos. ad compend. Laurerb. iit. de Aleator.

Hiernächst fragt sichs: Ob ein Mit-Spieler dem andern Geld leihen, und das geliehene wieder fordern könne? Resp. Negando, weil er solches aus einem üblen Vorsatz geliehen, massen der Darlehner gehoffet, ein unbilliges Lucrum zu ziehen, arg. L. 12. s. f. quar. rer. actio non datur. L. 1. s. 1. de Aleator. SCHILTER. ad n. Exerc. 26. th. 23.

#### CONDICTIO sine causa.

Von diesem Artikel ist schon in dem Tomo I. b. v. gehandelt worden: Allhier will ich nur folgende Formulas von dieser Klage, welche in SEYFARTS Formular-Buch befindlich ist, beysügen:

PP.

Es hat der Herr Peter Ludewig Schencke, vornehmer Kauff- und Handels-Mann aus Hamburg, an verwichner Oster-Messe Ein tausend Rthlr. Species, sage 1000. Rthlr. Species, an meines Ehe-Mannes Schwester-Mann, Herrn Joachim Falben allhier, auf der Post von Hamburg aus überschicket, um solche an mich weiter zu befördern: Es hat auch obgedachter mein Herr Schwager, Falbe, solche von der Post abgelöst, und an sich genommen, darauf denn am 18. dieses, war der Himmelfahrts-Tag, solches mir in Person notificiret, und gemeldet, daß diese Post Geldes parat zur Abholung darläge, dahero sich mein Ehe-Mann, Herr August Levin Ziege, am 20. hujus allhier in Halle, wegen Abholung der Gelder gemeldet: Allein unter allerhand nichtigen Vorwand von obbenannten meinem Herrn Schwager, Falben, von denen von der Post allbereits abgehöleten Geldern nichts erhal-

ten können, daher er vergebens und leer zurück reisen müssen, westwegen ich, nebst meinem Ehe-Manne, mich gemüthiget gesehen, gestern wieder anhero zu begeben, und die Gelder in Güte zu heben vermeinet, nun aber erfahren, daß obgemeldter mein Schwager, Falbe, einige Prætenfiones von etlichen 100. Rthlr. wegen verfehter Pfänder, alten Wechfeln und Scheinen, an meinem Ehe-Manne zu machen, und solche Prætenfiones von dieser Post à 1000. Rthlr. Species eigenmächtiger Weise, ohne meinen Consens, zu decourtiren, und die Post Geldes nicht eher an mich abfolgen zu lassen suchet. Nun lasse ich dahin gestellet, wie weit des Herrn Falbens an meinem Ehe-Manne habende Prætenfiones gegründet seyn, oder nicht: Allein er kan doch das Jus retentionis deshalb gegen mir und an diesen meinen Geldern im geringsten nicht exerciren, oder auf einige Maasse, dieses mein Eigenthum mir vorzuhalten, sich unterstehen, dann ich weder in meines Ehe-Mannes gemachte Schulden consentivet, noch solche jemahls agnosciret, auch dato noch nicht agnosciret haben will, noch weniger aber mich deshalb zu einiger Zahlung von denen Meinigen zu thun mich obligire, in mehrerm Betracht, daß ich diese Gelder, wie bekandter als bekandt, von meiner seel. Frau Mutter Bruder, dem weyländ Rön. Pr. Regierungs-Rath von Schröbern in Stargardt per Testamentum ererbet, und also mein peculium adventitium ist, und daher vor meine Person neque ex contractu, vel quasi, neque ex delicto vel quasi dem Herrn Falben etwas schuldig, und weisen ich in Güte die Gelder, so er mir sine causa zurück hält, von ihm nicht erhalten kan; als ersuche die wohlöblichen Berg-Gerichte, Sie wollen hochgeneigt geruhen, bey obangezogenen wahren Umständen, dem Herrn Joachim Falben gerichtlich alles Ernstes und bey Straffe anbefehlen zu lassen,

Daß er die meinethalben gehobenen und retinirten 1000. Rthlr. Species an Capital, Interesse und Unkosten, bey Vermeidung der Execution, sofort ohne fernern Aufenthalt, binnen wenig Tagen, nach Verlesung dieses heraus geben solle.

Wofür ich sub imploratione solita verharre etc.

Johanna Sophia Ziegin.

**CONDITA.**

Heißt der in Korn-Häusern und Magazinen aufgelegte Vorrath, L. 4. C. de erog. mill. ann. Lib. 12.

**CONDOCERE.**

Heißt etwas mit- oder zuführen, zusammen führen, begleiten, das Geleite geben, vergesellschafteten, pachten, miethen, bestehen, dingen; ingleichen nützen, nützlich seyn. Conducere uno nummo, etwas um einen Pfennig oder geringes Bagatelle pachten, damit es das Ansehen einer Schenkung nicht habe, L. 46. Locat. Cond.

**CONFESSIO qualificata.**

Ist, wann der Beklagte zwar das erzählte Fa-

ctum, That, Handlung zugestehet, aber doch hinzusetzet, daß der Kläger die Umstände und Qualitäten mit Stillschweigen übergangen; daher auch dessen Vorgeben ganz anders sich verhalte, BLUM. Proc. Cam. tit. 69. n. 54.

**CONFESSIO simplex.**

Ist, wenn der Beklagte des Klägers Vorgeben bloß ohne einzigen Zusatz oder Ausnahme bekräftiget, daß es wahr sey. Welche Confession genennet wird, und ist probatio probata, plenissima ac certissima, der beste, vollkommenste und gewisste Beweiß und Bekännniß, UMM. Disp. 13. num. 53.

**CONFESSIO solitaria.**

Ein Bekännniß, das von Creditore und Debitore in keiner Zeugen Gegenwart errichtet, und diese galte nicht bey den Römern, weil öftters dergleichen numerationis futurae causa ausgestellt waren, und die Debitores nichts bekamen.

**CONFESSOR.**

Also wurde im 9. C. des ersten Toletanischen Concilii, der Præfectus Scholæ Cantorum, oder ein solcher Geistlicher, der andere im Singen unterrichtete, genennet. Es ist daher das Lateinische Wort confitebor, durch psallere (singen) in des SARNELLE Ep. Ecclesiast. Epist. 27. erkläret worden, Acta Eruditorum Lipsensia An. 1687. p. 249.

**CONFESSUS.**

Bekannt, gestanden, der da bekannt oder gestanden hat, L. 40. §. 1. de pactis. In confesso est, es ist klar und offenbar. Pro confesso & convicto zu halten, ist, wenn einer öftmahls citiret wird, daß er antworten soll, er aber nicht erscheint, so wird er für den, der es gestanden, und überwunden, gehalten. Ingleichen heist einer, der vor Gericht die Sache nicht allein gestanden hat, sondern auch derselben überwiesen ist, L. 9. §. 4. de minor. Einen pro confesso & convicto halten, heist auch, einen wegen begangenen Ungehorsams vor Gericht davor erklären, als wenn er die Sache gestanden, und man ihn derselben überführet hätte, und also mit der Execution wider ihn verfahren werden kan.

**CONFINES.**

Die Grenz- oder Feld-Nachbarn, L. 54. de Legat. 2. Ingleichen die Grenz- und Markt-Steine; wie auch die Angrenzung.

**CONFINIUM.**

Heißt der Grenz- oder Markt-Stein; Ingleichen die Angrenzung, Grenze, wird allein von Feld-Gütern gebraucht, L. 35. §. 1. de Legat. 3. L. 4. §. 10. fin. regund.

**CONFIRMATIO.**

Die Firmelung, solche bestunde in der alten Kirche in der Salbung und Auflegung derer Hände, woraus die Papisten ein besonderes Sacrament machen. Nun kan man zwar nicht läugnen, daß die Apostel denen Getaufften die Hände aufgelegt haben, wodurch diese den heiligen Geist empfangen; welche Krafft ihnen von Gott als

eine außerordentliche  
 postel-Schicht im  
 im 9. Cap. v. 6. Es  
 nung der Apostel, die  
 ment zu confirmiren,  
 Kirche begehret nach  
 ten auch die Apostel  
 in ihren Vermögen  
 welche sie nur allein  
 empfangen hatten, und  
 Exempel Eusebii in der  
 2. Cap. 7. 11. für Salbung  
 aber nur zu dem Zielet  
 bekant, und so man  
 der alten Epistel an die  
 2. 11. zu beweisen geben  
 Epist. 11. aber, der i  
 auch in Confessum, und  
 man hoch offenbar, daß  
 schon Salbung die Re  
 1100. unvill. Trident. P.  
 Et hat aber doch die  
 dem Apostel Salbung  
 selbe nicht nur bei den  
 Taufe gehörige Solemn  
 man hat auch noch die  
 so, daß diese schon zu de  
 liani ist bekant gewesen  
 1111. 1. 1. 2. 7. 8. In  
 dem III. Sec. vor eine not  
 die Bischöffe hielten sich  
 sel, und beate die von  
 den, den heiligen Geist  
 fornum vobis. Und  
 auch bey der Dreiein  
 ten worden ist. In  
 dem XIII. Sec. dars  
 diese nicht denen  
 nach der Taufe, sonde  
 Kinte erstellet werden,  
 Und gleichwie man bei  
 jedwem auf viele Excom  
 also hat es auch hier nicht  
 11. 24. de reform. matrim  
 in praxi verum. L. 11. de

eine außerordentliche Gabe mitgetheilet war, **Apostel-Geschicht im 8. Cap. v. 15. 16. 17.** und im 9. Cap. v. 6. Es war aber gar nicht die Meinung der Apostel, dadurch ein besonderes Sacrament zu constituiren, welches bey der Christlichen Kirche beygehalten werden sollte. Und wie wolten auch die Apostel dergleichen thun können, da in ihren Vermögen nicht stunde, einem diese Kraft, welche sie nur alleine als eine besondere Gnade empfangen hatten, mitzutheilen; wie solches das Exempel Simons in der **Apostel-Geschicht im 8. Cap. v. 18.** zur Gnüge zeigt. Die Salbung aber war zu denen Zeiten derer Apostel ganz unbekannt, und ob man schon das Gegentheil aus der andern Epistel an die Corinthen im 1. Cap. v. 21. zu beweisen gedenket, da Paulus sagt: **Gott ist aber, der in uns befestiget, samt euch in Christum, und uns gesalbet;** so siehet man doch offenbar, daß daselbst nur von der geistlichen Salbung die Rede sey, **CHEMNITIUS in exam. concil. Trident. P. II. loc. 3. p. 341. sqq.**

Es hat aber doch diese Auflegung derer Hände derer Apostel Gelegenheit gegeben, daß man dieselbe nicht nur hat beygehalten, und als eine zur Tauffe gehörige Solennität betrachtet; sondern man hat auch noch die Salbung hinzu gethan, also, daß diese schon zu denen Zeiten des Tertulliani ist bekannt gewesen, **TERTULLIAN. de baptism. c. 18. §. c. 7. 8.** Ja man hielt es schon in dem III. Sec. vor eine nothwendige Sache; denn die Bischöffe hielten sich vor Nachfolger der Apostel, und prætendirten also auch die Kraft zu haben, den heiligen Geist mitzutheilen. Es geschah sonst dieselbe gleich nach der Tauffe, welches auch bey der Orientalischen Kirche noch beygehalten worden ist. In Occident aber gieng man in dem XIII. Sec. darvon ab, und verordnete, daß dieselbe nicht denen Kindern, und also nicht gleich nach der Tauffe, sondern nur denen Erwachsenen könnte ertheilet werden, **DALLÆUS de Confirmatione.**

Und gleichwie man bey der Römischen Kirche jederzeit auf viele Ceremonien ist bedacht gewesen, also hat es auch hier nicht gemangelt, **Concil. Trid. Sess. 24. de reform. matrim. c. 2.** und **CASTALDUS in praxi ceremon. L. II. Sess. 15. c. 2.**

Bei denen Protestanten wird die Confirmation vor kein Sacrament gehalten, und ist auch deswegen an denen meisten Orten abgeschafft. Wo aber dieselbe noch beygehalten worden, geschieht es mit wenig Solennitäten. Was aber darbey billig in Obacht genommen werden sollte, untersucht **CHEMNITIUS in Exam. Concil. Trident. P. II. p. 356.** Und zwar ist die Confirmation bey uns eine Præparation zu dem heiligen Nachtmahl, zu welchen auch gleich darauf die Kinder pflegen gelassen zu werden. Und zwar geschieht sie von demjenigen Priester, den man zum Beicht-Vater erwählet, oder an etlichen Orten werden die Kinder unter die Prediger ausgetheilet. Sonst geschah es zwar allezeit am Sonntage Quasimodogeniti, der auch davon seinen Nahmen bekommen, man ist aber daran nicht gebunden, sondern es kan die Zeit von der Obrigkeit gesetzt werden, **FLEISCHERS Einl. zum geistl. Recht, pag. 303. WEGNER Diss. de Confirm. Cæcæ. Regiom. 1696.**

**CONFIRMATIO.**

Ist eine Handlung, dadurch die Hohe Obrigkeit durch das Consistorium den ordinirten Priester, wegen seines erhaltenen Amtes gänzlich versichert, und ihm disfalls den Bestätigungs-Brief in Original zustellen läst. Bey solcher Gelegenheit muß der Ordinierte den Religions-Eyd zuweilen ablegen, und eine gewisse Formel unterschreiben, **CARPZOV. Lib. 5. def. 50. 51. 52. Lib. 3. def. 16.** Welches an sich selbst nicht unrecht ist, weil man dadurch niemand zwinget, bey einer gewissen Religion nothwendig zu bleiben, sondern von ihm nur verlangt, entweder einer gewissen Glaubens-Formel beyzupflichten, oder den Dienst zu meiden.

**CONFIRMATIO Episcopi.**

Ist eine bestätigende Declaration des durch die Election erhaltenen Rechts von dem Obern, dadurch zwischen dem Bischoff, oder dem Prälaten und der Kirche, eine geistliche Ehe vollkommener contrahiret wird, ob sie schon nicht durch die Consecration vollzogen ist.

**CONFIRMATIO inutilis.**

Ist, wenn erwiesen wird, daß das Confirmations-Rescript sub- oder obreptitie, das ist, auf falsches Berichten oder Verschweigung der Wahrheit erlangt worden, dahero, nachdem die Wahrheit ans Licht gekommen, wieder cassirt wird.

**CONFIRMATIO utilis.**

Ist, wenn Pabst Heiligkeit ein Urtheil oder Privilegium, oder sonst etwas aus gutem Vorbewußt, *ex certa scientia*, bestätigen, *c. 1. 2. § pen. X. de confirm. utilis vel inutili*, daß hernach der Untert-Richter in der Sache weiter nicht erkennen noch sprechen kan, welche Confirmation dieselbe das Recht zueignet, dem es confirmirt worden.

**CONFISCATIO.**

Hat in Bergwerken keine statt, sondern die Berg-Eheile sollen mit anhängiger Nutzung und Ausbeute, weder im Krieg noch im Friede, uns keinerley Verbrechen willen, confisciret und eingezogen werden, sondern in alle wege dem Besitzer und dessen Erben verbleiben, **Churf. Sächs. Berg-Ord. Art. 1. BIEDERMANN. Dissert. jur. de Jure Metallor. tb. 3. m. 4.**

**CONFORTATIO.**

Ist in Jure feudali, eine Art das Feudum zu verbessern, oder Einverleibung, wenn nemlich die abgesonderten Erb-Stücke mit dem Feudo, doch mit Genehmigung des Lehns-Herrn, verknüpfet, und zu Lehn-Stücken gemacht werden.

**CONFUGA.**

Der nach einer Freyheit Schuß lauffet, oder in die Kirche flüchet, um daselbst sicher zu seyn, *L. 5. C. de iis, qui ad Eccles. conf.*

**CONFUNDI.**

Heist etwas so vermengen, daß dessen Separation entweder unmöglich, oder aber doch schwer ist, *L. 3. §. ult. L. 4. §. L. 23. §. 5. de R. F.*

**CONFUNDI obligatio.**

Wird gesagt, wenn das Recht eines Debitoris oder Creditoris in einer Person zusammen kommt, das ist, wenn entweder der Debitor dem Creditori,

tori, oder der Creditor dem Debitori succedit, L. pen. de Solut. arg. L. ult. in fin. de nov. L. 21. §. fin. de lib. leg. L. 50. de fidej.

**CONFUNDUNTUR** *servitutes.*

Wenn das Prædium dominans und serviens zu einem Herrn kömmt.

**CONFUNDUNTUR** *ususfructus.*

Wenn der Frucht-Nüsser Eigenthümer einer Sache wird.

**CONJUNCTIO.**

Heist eine Veruffung zweyer oder mehrer Personen zu einer Sache, und die von einem Menschen geschehen, §. 8. de Legat. L. 80. de Legat. 3. It. eine Zusammenfügung, Gesellung, Verknüpfung, Freundschaft.

**CONNUBIUM.**

War das Recht, daß einer ein gewisses und rechtmäßiges Weib nehmen konnte, §. E. wer ein Römischer Frauenzimmer haben wolte, mußte ein Römer seyn, wer nicht frey gebohren war, konnte keine Freygebohrne heyrathen; ein Patricius sollte keine Plebejam zum Weibe nehmen, RITTERSH. in Leg. XII. Tab. HOTOMANNUS de Vet. Ritu Nupt. 15. Bey denen Knechten hieß es Conubium, weil solche das Jus Connubii nicht hatten.

**CONQUIRERE.**

Heist fleißig nachforschen, zusammen suchen, erwerben, L. 8. C. Theod. de legit. hered.

**CONQUISITORES.**

Waren zu Rom gewisse Leute, welche diejenigen auffuchen mußten, die sich aus Furcht verstecket hielten und nicht gerne Soldaten werden wolten. Es wurden gemeiniglich ansehnliche Leute darzu gebraucht, und ausdrücklich vom Rath ernennet; oft thaten es auch Rathsh. Herren, dem Feld. Obersten, der Volk sammlete, zu Gefallen, LIPSIUS de Milit. Rom. I. 9.

**CONSANGUINITAS.**

Die Bluts-Freundschaft, ist ein Band gewisser Personen, die von einem gemeinen Vater oder Stamm-Führer in absteigenden Grad durch eheliche Fortpflanzung propagiret worden, L. 4. π. unde cognat. L. 44. π. de adopt. L. 13. C. de probat. L. 1. 2. 3. §. 6. C. de legitim. hered. §. 3. de legit. agnat. success. Oder, wie andere setzen, eine Anverwandschaft derer Personen, welche daher entspringet, daß eine Person von der andern, oder alle beyde von einer Person herkommen. Das Fundament derselben bestehet einig und allein in communi generatione, denn nur diejenigen, welche entweder von einander gezeuget, oder mit einander von einer gewissen Person gezeuget worden, seyn Consanguinei.

**CONSANGUINITAS** *ascendentium.*

Ist, welche wir mit den Eltern, so uns gezeuget, haben: als Groß-Vätern, Groß-Müttern, Ur-Groß-Vätern, Ur-Groß-Müttern, und die über uns aufsteigen zc.

**CONSANGUINITAS** *collateralium.*

Ist diejenige Bluts-Freundschaft, welche wir

mit denen haben, die mit uns gezeuget sind, als Brüder und Schwester, Vaters Bruder, Bruders Kinder, tot. tit. X. de consang. & affin.

**CONSANGUINITAS** *descendentium.*

Ist diejenige Bluts-Freundschaft, welche die Eltern mit Kindern, oder die von uns gezeuget werden, haben.

**CONSANGUINITAS** *facta.*

Wird genennet, welche nicht vermittelst fleischlicher Vermischung und Beyschlaff, sondern mittelst der Anordnung derer Rechte entstehet. Diese ist entweder *civilis* oder *canonica*.

**CONSANGUINITAS** *canonica* *l. spiritualis.*

Entstehet durch die Tauffe, angesehen, nach Päpstlichen Rechten, mittelst der Tauffe, und wenn jemand eines Kindes Tauff-Zeuge oder Vathe wird, sowohl zwischen dem Vathen und dem Taufflinge, dem Taufflinge und des Vathens eigenen Kindern, nicht minder denen Vathen und denen Eltern des Taufflinges, und ferner zwischen dem Taufflinge und demjenigen, welcher es getauffet hat, eine geistliche Verwandtschaft entstehet, c. 3. 4. 6. 8. X. de cognat. spiritual. c. 1. de cognat. spirit. in 6. mittelst deren eine paternitas zwischen dem Tauffer und Taufflinge, sowohl dem Taufflinge als denen Vathen, eine Compaternitas zwischen des Taufflings Eltern auf einer, und dem Tauffer samt denen Vathen auf der andern Seite, und eine Confraternitas zwischen dem Taufflinge und seines Tauffers, samt seiner Vathen leiblichen Kindern entspringet. Beyde Arten der Consanguinitatis factæ, nemlich *civilis* & *canonica*, verbiethen bey denen Römisch-Catholischen die Vollziehung der Ehe, weil aber beyde Arten dieser erfundenen Consanguinitatis keinen richtigen Grund vor sich haben, so werden selbige auch bey denen Protestanten nicht attendiret, noch können selbige eine Ehe zwischen diesen civiliter oder canonic verwannt seyn sollenden Personen verhindern, vielmehr mögen dergleichen Personen, ohne alle Dispensation einander heyrathen, LUTHERUS Tom. II. Jenens. Germanic. tit. von ewigen Leben. BRUNNEM. J. Et. Lib. 2. cap. 16. ibique STRYK. in not. LINCK. ad Decret. Lib. 4. tit. 11. §. 5.

**CONSANGUINITAS** *civilis* *l. legalis.*

Diese entstehet durch die Adoption oder Annehmung an Kindes statt, §. 1. de nupt.

**CONSANGUINITAS** *mere naturalis* *l. illegitima.*

Eine nur bloße und unrichtige Bluts-Verwandschaft ist, welche allein durch den natürlichen, nicht aber von denen Rechten zugleich gebilligten Beyschlaff entstehet.

**CONSANGUINITAS** *mixta* *l. legitima.*

Heist eine rechtmäßige Bluts-Verwandschaft, die zugleich durch die Natur und Geseze, und also durch eine richtige Ehe gestiftet wird.

CON-

CONSANGUINITAS  
Dieselb. entstehet ex  
communicatione, mit  
welche mit einander ge  
nem conjuncti, §. 4. L. 2  
de, hurecy vermachung  
fanguinei gehalten die  
Ehe machet man  
sonen, von dem Tode  
aus eheleben die verbot  
der vermachung, möglich  
weder im vermählung, no  
Ehe von einem Vater der  
ter gegen Schwester nicht  
C. de nupt. L. 1. §. 3. π. de  
Conj. tit. 2. def. 12.  
CONSECRATI  
In Actus legitim  
Bene und aufrichtige  
pore Jure Canonici vor  
des Charisma expedire  
in den Pöblichum nicht  
denen, sondern auch  
dij ein Bischof vor der  
Jurisdiction noch Ord  
se süßen zu bezeugen, d  
den hül. Geist, und die  
Am recht zu verwalten en  
Deseign muß auch so  
consecrat werden, Can  
nimen. daß die Ehe, m  
hure Sache verunglück  
c. 1. l. 2. v. v. l. 1. 1. 1. 1.  
gründet, und den Pö  
Sache verurtheil.  
Es verrichtet die  
fe der Metropolitan  
schiff seiner Provinz  
alle erheben können,  
genant deper Bischof  
gen, Def. 14. und beruffen  
sel Jacobi, welches von  
den andern Jacobo wäre  
durch sie hätten wollen  
Künige als solte gehalten  
dieser zu Ernüge von 21  
Inf. I. C. Lib. I. Tit. 11.  
Es wüßen aber doch alle  
no derg. bezeugen we  
nicht können können  
entschuldigen, c. 1. §. 4.  
Nam der Metropolitan  
gener Person verurtheil  
es andern von ihnen un  
schiffen aufzutragen, die  
verurtheil müssen. Gleich  
Nicht derer Metropolitan  
bestanden getuget; also  
allein zu sich gezogen, da  
Secrazion derer Bischof  
und dem, so er es aufget  
ben bedürfen sich auch die  
ten der Form: si misera  
fidei apostolica pene Ep  
man in denen alten Zeiten  
Wäre in einer Provinz  
TOM. II.

CONSANGUINITAS *ver. 4.*

Dieses entstehet ex qualicumque sanguinis communione, mithin müssen auch diejenigen, welche mit einander per illegitimam cognationem conjuncti, 4. E. aus Ehebruch, Blutschande, Hurerey verwandt sind, allerdings vor Consanguineis gehalten werden. In Ansehung der Ehe machet man keinen Unterschied, ob die Personen, von deren Verwandtschaft man fraget, aus ehelichen oder verbotenen Beyschlaffe einander verwandt sind, angesehen ein natürlicher Sohn weder seine natürliche, noch die aus rechtmäßiger Ehe von einem Vater oder von einer andern Mutter gezeugte Schwester nicht heyrathen kan, L. 4. C. de nupt. l. 1. §. 3. x. de concubin. CARPZ. I. P. Consist. Lib. 2. def. 82.

CONSECRATIO *Episcoporum.*

Is est Actus legitimus, der durch solenne Worte und äußerliche Zeichen, nach der in Corpore Juris Canonici vorgeschriebenen Form durch das Chryisma expediret wird. Diese will man in dem Pabsthum nicht nur alleine aus der Schrift beweisen, sondern auch vor so nothwendig halten, daß ein Bischof vor derselben weder die Actus Jurisdictionis noch Ordinis verrichten kan, ja sie suchen zu behaupten, daß er durch diese alleine den Heil. Geist, und die Kraft sein Bischöfliches Amt recht zu verwalten empfangt, c. 15. X. de elect. Deswegen muß auch so gar der Pabst selbst consecrirt werden, Can. 1. Dist. 23. Denn sie meinen, daß die Ehe, welche der Bischof mit seiner Kirche eingienge, dadurch vollzogen würde, c. 4. X. de translat. episcop. Dieses aber ist ungegründet, und dem Zustand der ersten Christlichen Kirche zuwider.

Es verrichtet die Consecration derer Bischöfe der Metropolitanus mit Assistenz aller Bischöfe seiner Provinz; Weil aber diese nicht wohl alle erscheinen können, so hat man nur die Gegenwart dreier Bischöfe zu erfordern angefangen, Dist. 64. und beruffen sie sich auf das Exempel Jacobi, welcher von Petro, Johanne und dem andern Jacobo wäre ordiniret worden, wodurch sie hätten wollen anzeigen, daß es auch inskünftige also solte gehalten werden. Aber es ist dieses zur Gnüge von ZIEGLERO ad LANCELL. Inst. I. C. Lib. I. Tit. 10. §. 2. widerlegt worden. Sie müssen aber doch alle von dem Metropolitanus darzu beruffen werden, und diejenigen, so nicht kommen können, sich schriftlich deswegen entschuldigen, c. 1. §. seq. dist. 65. §. can. 2. dist. 65.

Wann der Metropolitanus dieselbe nicht in eigener Person verrichten kan, so hat er die Macht, es andern von seinen unter sich habenden Bischöfen aufzutragen, die es in seinem Rahmen verrichten müssen. Gleichwie aber der Pabst die Rechte derer Metropolitanen auf alle Weise zu beschneiden gesucht; also hat er auch dieses ganz alleine an sich gezogen, daß deswegen die Consecration derer Bischöfe ihm alleine zukommet, und denen, so er es aufgetragen hat. Derohalben bedienen sich auch die Bischöfe in ihren Schriften der Formul: N. miseratione divina & sanctae sedis apostolicae gratia Episcopus, von welchen man in denen alten Zeiten nichts wußte.

Wäre in einer Provinz nur ein einziger Bischof,

TOM II.

so kan er die Ordination nicht verrichten, sondern er muß die Bischöfe einer benachbarten Provinz zu Hülffe nehmen. Fänden sich aber auch daselbst keine, wie es in Indien sich zutragen kan, so kan die Ordination gar nicht geschehen. Aber dieses ist ohne allen Grund, indem vor Alters nicht nur die Bischöfe auswärtiger Provinzen, auch ausser dergleichen Nothfall freywillig eingeladen wurden; sondern auch diese ganze Anordnung ist in göttlichen Gesetzen gar nicht gegründet, ZIEGL. de Episc. c. 9. §. 10.

Wenn ein Erzbischof ordiniret werden soll, so muß es von allen Bischöfen seiner Dioecese, und zwar in der Hauptstadt geschehen; doch dergestalt, daß nur einer von denselben die Consecration verrichtet, die andern aber assistiren. Denn sie können dieses Amt nicht unter sich theilen, c. 6. X. de tempor. ordin. Der Pabst wird ordentlich Weise von dem Bischof von Ostien ordiniret. Es kan aber auch von andern Cardinalen geschehen, oder er selbst kan einen andern Bischof dazu erwählen.

Es muß dieselbe binnen drey Monathen geschehen, also daß, wenn sie ohne nothwendige Ursachen länger aufgeschoben worden, nicht alleine der Consecrirtende, sondern auch der, so consecrirt werden sollen, mit einer geistlichen Straffe belegt wird, can. 2. dist. 65.

Die Consecration selbst geschieht auf diese Art: Wenn sich die Bischöfe Sonntags früh um drey Uhr versamlet, und das Scrutinium mit verrichtetem Gebet gehalten haben, so legen 2. Bischöfe die Hände auf des Ordinirenden Haupt, und halten zugleich das Evangelium über dasselbe, der dritte spricht über ihn den Segen, und die andern beystehenden Bischöfe greiffen ihn ebenfalls auf den Kopf, und schmieren denselben mit dem heiligen Del. Wenn dieses geschehen, so muß er der Römischen Kirche und dem Pabst, nach der vom Pabst Gregorio vorgeschriebenen Formul, den Eyd der Treue schwören. Unter denen Protestanten wissen wir von der Ordination derer Bischöfe nichts, FLEISCHERS Einleit. zum geistl. Recht pag. 190.

## CONSERVATOR.

Ein Richter, der zu Deferirung vor öffentliche Injurien gegeben ist, und sich an keine Gerichtsordnung bindet, IOAN. ANDR. in cap. fin. verb. notandum, de officio delegati in 610.

## CONSILIARIUS.

In einem weitläufigen Verstande scheint es, als wenn alle Grossen, welche denen Fränkischen Königen mit ihrem Rath beystunden, diesen Namen geführet haben, §. E. in Praefat. Capitul. Aquisgr. de A. 789. p. 210. ap BAL. Considerans pacifico piae mentis intuitu una cum sacerdotibus & consiliariis nostris. Und in dem Capitul. I. de An. 803. cap. 7. pag 384. Episcoporum omnium auctoritate & consensu, atque reliquorum fidelium & cunctorum consiliariorum nostrorum consultu, Lib. V. Capitul. c. 377. p. 904. Ut nullus de Consiliariis nostris propter beneficium cuilibet à nobis impetrandum munera accipiat &c. Deswegen auch HINGMAR. ad Ord. Palat. c. 31. nachdem er vorher überhaupt gesagt: Consiliarii

Rt

liarii autem, quantum possibile erat, tam Clerici quam Laici tales eligebantur, qui - - Deum timerent - - - nihil regi & regno proponerent &c. hernach hierzu insbesondere den Capellanum, Palatii Custodem, Camerarium, und die übrigen grossen ministeriales rechnet, und sie dieserwegen zusammen gleich nachhero Regni Senatores nennet. Bisweilen aber haben einige diesen Titel insbesondere geführt, und werden von denen übrigen Bedienten unterschieden, z. E. in dem *Placito Ludovici II. ap. MABILLON. n. 93.* Instituit fideles & optimates suos - - - *Bebonem Consiliarium*, Reginarium Capellanum &c. Und zum Beschluß: Signum suprascripti manus *Bebonis Consiliarii*, qui interfuit. Welches auch noch durch die Worte in dem Edict des Burgundischen Königs Gundealdi bey *LINDENBROG. Cod. LL. antiqu. p. 266.* erläutert wird. *Sciant itaque optimates, comites, consiliarii, domestici & majores domus nostrae, cancellarii &c.* Weil sie übrigens mit dem König in Gericht gesessen, und seine Urtheile unterschrieben, unter andern vornehmen Bedienten mit, und ihnen theils vorgesehet worden, so ist auch an ihrer Nobilitate nicht zu zweiffeln, und scheint ihnen dieser Stand auch gewisser massen implicite beygelegt zu seyn in *Anal. Ludovici Pii ad An. 839. ap. REUBER p. 62.* *Judith Augusta consilii, quod pridem cum consiliariis aulicis ceterisque Regni Francorum nobilibus inierat &c.* **BURI Erläuter. des in Teutschl. übl. Lehn-Rechts, pag. 270.**

CONSILIUM.

Heist der Rath, Rathschlag, Vorschlag, dadurch jemand in einer zweiffelhaften Sache angezeigt, was ihm darinne düncket zu thun oder zu lassen, doch ohne Intention den andern solches zu thun, zu vermögen, noch zur Schadloshaltung sich zu verbinden, sondern er überläßt es des andern freyen Willen, zu thun oder nicht. Ferner ein rechtliches Bedencken, der Vorsag, die Neigung des Gemüths, das Anstiften; ingleichen die Raths-Stube, der Raths-Schluß, Gutachten, die Vota oder Raths-Stimmen, die Meinung, Absicht, das Gerichte, der Ausspruch.

CONSISTERE.

Heist bestehen, still stehen, Stand halten; ingleichen heist es auch manchemal wider einen im Gericht stehen, *L. 1. C. qui pet. tut. l. 53. n. de re jud.*

CONSISTORIALIA beneficia.

Also werden in Frankreich diejenige geistliche Beneficia genennet, über welche der König die Nomination hat, und die dannhero zu Rom in dem Consistorio, das ist, in der Congregation derer Cardinale, in welcher der Pabst präsidiret, vorgetragen werden müssen; zum Exempel, die Erz-Bisthümer, Bisthümer, und Abteyen, die Provisiones derer andern Beneficien werden in der Päpstlichen Cangelen ausgefertigt. Im übrigen muß man vor die Beneficia Consistorialia die Annaten entrichten.

CONSISTORIANI.

Oder Sacri Consistorii Comites, waren geheime Cabinets-Räthe, wiewohl von verschiedener Gattung. Denn einige durfften nur ins Cabinet gehen, andere aber durfften auch mit Rath geben. Einige wurden genennet Comites Ordinis primi

in Consistorio, andere Comites Ordinis primi intra Consistorium. Diese lezten waren bey denen wichtigsten Sachen, als Audienzen, und dergleichen mehr, *GUTHERIUS de Off. Dom. Aug. l. 17. du FRESNE b. v.*

CONSISTORIUM.

Hat seinen Nahmen à consistendo, und bedeutet überhaupt einen Ort, da viel Leute stehen, wie es bey denen Scribenten von der Königlichen Antichambre gar oft gebraucht wird, da allerhand Leute aufwarten; ingleichen die Soldaten wache stehen. Hernach bedeutet es denjenigen Ort, da der Römische Kayser mit seinen Räten zusammen kam, sich von publicquen Sachen zu unterreden, *GUTHERIUS de Offic. Dom. Aug. l. 17. POLLETUS Histor. For. Rom. l. 4.* Denn die Räte, die man Comites Consistorianos nannte, darunter auch der Praefectus Pratorio, Quaestor Palatii und Magister officiorum waren, mußten alle stehen. Endlich heist es auch einen an die Kirche angebaueten Platz, in welchen die Geistlichen mit ihrem Bischoff von allerhand Sachen, so theils die Religion, theils ihr Closter anbetreffen, consultirten. Welche letztere Bedeutung bis auf unsere Zeiten geblieben, daß Consistorium so viel ist, als das geistliche Gerichte, *du FRESNE b. v. PANCIROLLUS Not. Imp. Orient. 98.*

CONSISTORIUM ecclesiasticum.

Ist ein geistliches Gerichte, welches mit Personen, so von dem Landes-Herrn dazu geordnet werden, besetzt ist zu dem Ende, damit in geistlichen Sachen Recht gesprochen werde.

Vor der Reformation ist die weltliche und geistliche Gerichtsbarkeit von einander unterschieden gewesen, und zwar also, daß jene von dem Fürsten, diese aber von denen Bischöffen dependiret hat. Diemeil aber in dem West. Fried. Inst. die geistliche Jurisdiction der Bischöffe ist suspendiret, und also die Fürsten in ihre vorige Gerichtsbarkeit wiederum sind gesehet worden, dergestalt, daß alle Bischöffliche Rechte ihnen anjeko zukommen; so ist man auf die wunderliche und ganz ungegründete Meinung verfallen, als wenn ein Protestantischer Fürst zweyerley Personen, einen Fürsten und einen Bischoff repräsentirte, und wäre derowegen der Nothwendigkeit, daß er ein besonderes geistliches Gerichte hätte, und daher sind die Consistoria entstanden. Nun siehet man ganz deutlich, daß die Juristen aus keiner andern Ursache auf diese Meinung verfallen seyn, als weil sie ganz alleine an dem Canonischen Rechte geangen und weder eine wahre Moral noch Politic verstanden haben.

Denn da man auf dem Reichs-Tage zu Speyer An. 1544. auf die Mittel bedacht war, die Religions-Streitigkeiten zu heben, und ein jeder nach einem Concilio seuffzete, so wurde unterdessen beliebt, eine formulam reformationis aufzusetzen, woraus gemeldte Streitigkeiten könten beygelegt werden. Zu welchem Ende also der Churfürst zu Sachsen A. 1545. eine dergleichen Formul von denen Wittenbergischen Theologis machen ließ, woselbst in der 4ten Abtheilung von denen geistlichen Gerichten gehandelt, und aus nichts als papistischen Gründen die Nothwendigkeit der Consistoriorum angeführet wird. Die ganze Formul hat *SECKENDORFF in histor. Lutheran. l. 6. III. §. 119. n. 4. seqq.*

Es ging aber die  
Wittenbergischen The  
1) in einer jeden Re  
nemlich ein welt  
seyn müße.  
2) Das geistliche Ger  
und dazuf  
er sprich: Beg  
3) Welche die  
4) Einem vor  
5) Einem der  
6) Die geistlichen  
7) Wer den auch de  
dazugehörte zu be  
Als diesen erhellet zur  
an eben das zu behaupt  
die Wähler ihre vermer  
ket der Bischöffe gründe  
der That davor gehalten  
nicht anders wären, als  
Catholischen Ländern, von  
schafft in der anseigen de  
falls als Bischoff in dem  
da Caspar dieser Witten  
entstalt in seinen Schrift  
solche Personen in denen  
sindem auch die Nothwend  
verhindert hat, so hat  
Wappen von Sächse  
den.  
Diemeil aber des  
und also einem Für  
Hohet zukommet, so  
daß die Consistoria n  
dem das ein Fürst diese  
sein könen. In daß man  
zeigt das Exempel von d  
Pomburg, woselbst keine  
alle Sachen, die an and  
fistorium gehören, bey  
werden, *STAT. ad bau  
1. 1. §. 12.*  
Dem redet aber man  
versteht wegen thum  
ten die Consistoria er  
nen, absonderlich in Den  
mein die Geistlichkeit viel  
also finden sich wohl zu  
einem Ende möglich ist,  
geistliches Gerichte in d  
Es kömmt derowegen  
Fürsten an, *BRUNSWIG  
For. III. Dec. 45. n. 3.*  
In ältesten aber  
der Consistoriorum in  
zu verhindern sich ange  
STIANUS WEBER in seinen  
rum, und will solche aus  
Stellen, als *MARSH. 22. n.  
1. Tom. 3. n. 143. Tit. 1. v.  
1. n. 1. 2. 3. und 1. n. 6. v. 1.*  
aus welchen Stellen aber  
müssen werden.  
TOM. II.

Es gieng aber die Meinung der damahligen Wittenbergischen Theologorum dahin, daß

- 1) in einer jeden Republic zweyerley Gerichte, nemlich ein weltliches und ein geistliches seyn müste.
- 2) Das geistliche dependire von der Kirche, und darauf habe auch Christus gezelet, wenn er spricht: Sage es der Gemeinde.
- 3) Müsse dieses aus Geistlichen und Layen bestehen.
- 4) Gehörten vor dasselbe alle Ehe-Sachen.
- 5) Käme ihm die Macht des Kirchen-Bannes zu.
- 6) Die Halsstarrigen dem weltlichen Arme zu übergeben.
- 7) Wäre ihm auch das Amt, die öffentliche Aergernisse zu bestraffen, aufgetragen.

Aus diesen erhellet zur Genüge, daß man nicht nur eben das zu behaupten gesucht hat, worauf die Väbiler ihre vermeinte geistliche Gerichtsbarkeit der Bischöffe gründen, sondern man hat in der That davor gehalten, daß unsere Consistoria nichts anders wären, als die geistliche Gerichte in Catholischen Ländern, nur daß an statt des Bischoffs in den unserigen der Fürst, doch aber ebenfalls als Bischoff in demselben präsidirte. Und da Carpov dieser Meinung beygepflichtet, und ebenfalls in seinen Schriften nicht nur diese zweyfache Person in denen Protestantischen Fürsten, sondern auch die Nothwendigkeit der Consistorien vertheidiget hat, so hat fast niemand an der Wahrheit der Sache zu zweifeln sich unterstanden.

Dieweil aber das Kirchen-Recht ein Regale ist, und also einem Fürsten kraft habender Landes-Hoheit zukommet, so fließet nothwendig daraus, daß die Consistoria nicht nothwendig seyn, sondern daß ein Fürst dieselbe ganz und gar abschaffen könne. Ja daß man dieselbe entbehren könne, zeigt das Exempel von der Stadt Nürnberg und Hamburg, woselbst keine Consistoria seyn, sondern alle Sachen, die an andern Orten vor das Consistorium gehören, bey dem Rath ausgemacht werden, STRYK. ad BRUNNEMANN. J. E. Lib. III. c. 1. §. 12.

Man redet aber nur hiervon, was ein Fürst von Rechts wegen thun könne, dann gleichwie zu Zeiten die Consistoria einem Lande schädlich seyn können, absonderlich in Democratien, allwo sich insgemein die Geistlichkeit viel heraus zu nehmen pfleget, also finden sich wohl zu Zeiten solchellimstände, daß es einem Lande nützlich ist, wenn man ein dergleichen geistliches Gerichte in demselben angestellet hat. Es kommet derowegen alles auf die Willkühr des Fürsten an, BRUNNEM. c. 1. c. 3. §. f. und MEVIUS Part. III. Dec. 415. n. 9.

Am allermeisten aber hat die Nothwendigkeit der Consistoriorum in Protestantischen Ländern zu vertheidigen sich angelegen seyn lassen CHRISTIANUS WEBER in seinem Tr. de Jure Consistoriorum, und will solche aus verschiedenen Schriftstellen, als Matth. 22. v. 21. Ap. Gesch. 20. v. 28. 1. Tim. 3. v. 5. 14. 15. Tit. 1. v. 5. 1. Cor. 11. v. ult. 1. Petr. 5. v. 1. 2. 3. und 1. Cor. 6. v. 1. sqq. erweislich machen, aus welchen Stellen aber im geringsten nichts kan erwiesen werden.

TOM. II.

Ob nun gleich ein Fürst ein besonderes Consistorium in seinem Lande zu halten nicht schuldig, sondern dasselbe abzuschaffen gar wohl befugt ist; so ist aber doch kein Zweifel, daß ein Fürst entweder durch die Reichs-Gesetze oder durch Vergleiche sich verbinden könne, ein Consistorium in seinem Lande zu halten, ohne daß er die Macht hat, dasselbe wiederum abzuschaffen. Also ist in dem W. F. J. Art. V. §. 31. ausdrücklich enthalten, daß ein Catholischer Fürst nicht befuget seyn solle, seine, der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen, in dem Besitz des freyen Religions-Exercitii, wie sie es An. 1624. gehabt haben, einiger Weise zu hindern, sondern, daß er vielmehr ihnen dasselbe mit allem Zugehörigen zu lassen schuldig seyn solle, wohin allerdings auch das Consistorium gehöret.

Wann derowegen die Augspurgischen Confessions-Berwandten im gemeldtem Jahr ein Consistorium gehabt, kan er ihnen dasselbe weder nehmen, noch dessen Rechten auf einige Weise verringern. Ein Exempel davon haben wir in dem Stift Hildesheim zwischen dem Bischof und denen Protestantischen Landständen gehabt, welche Streitigkeiten beygelegt den 21. Jul. 1711. deswegen ein neuer Reces aufgerichtet, und das Consistorium denen Protestanten mit allen Rechten wiederum zugeeignet worden ist. Absonderlich hat man dieses in dem §. 47. ausgemacht: daß in diesem Consistorio nicht allein ea, quæ sunt ordinis & Jurisdictionis ecclesiast. velut examinatio, ordinatio, inspectio, visitatio, suspensio, remotio der Prediger, Schul- und Kirchen-Diener A. C. sondern auch alle partes hujus Jurisdictionis, sowohl über jezt besagte Personen, in grössern und kleinern Stift tam quoad prædictas causas & negotia mere ecclesiastica & spiritalia, quam quoad causas matrimoniales, item personales, so die Prediger, Schul- und Kirchen-Diener, deren Wittwen und Kinder, so lange sie in der Eltern Brod stehen, angehen, ac reales, welche Kirchen-Pfarr und Schul Güter concerniren, tractiret, gerechtfertiget und exequiret werden sollen.

Aus dem bishero angeführten schliesset ferner, daß das Consistorium ganz alleine von dem Fürsten, und keinesweges von der Kirche dependiret. Es will zwar LYNCKER in Resp. X. dieses nicht zulassen, sondern saget n. 18. seqq.

Dergestalt ist ein solch Collegium für kein weltliches Gerichte zu halten, sondern weil auch in demselben sich Glieder von der Geistlichkeit mit befinden, und ein weltliches Haupt deswegen præsidiret, daß sowohl eine mehrere Auctoritat und Respect der Glieder, im Collegio unter einander selbst, und nicht weniger der Gemeinde gegen das Collegium seyn möge, als auch, damit dasjenige, so ad Processum und Execution gehöret, mit besserem Nachdruck beobachtet werden könne.

Und auf gleichen Schlag philosophiret auch WEBER in all. tr. c. 24. seqq. FLEISCHERS Einleit. zum geistl. Recht, p. 844.

Gleichwie aber ein Fürst seine übrigen Regalia einem Edelmann, oder einer Stadt concediren, und

Rf 2

und diese damit belehnen kan, also ist kein Zweifel, daß er auch in Ansehen des Consistorii dergleichen thun könne; und ist nicht zu sehen, warum ein Edelmann in diesem Fall nicht eben sowohl die Geistliche als andere Gerichte auf seinem Gute solte haben können.

Wenn ein Fürst in seinem Lande ein Consistorium hat, so stehet es in seinem Belieben, mit was vor Personen er dasselbe besetzen will, ob es Geistliche oder Lāyen seyn sollen. Es ist deswegen gar nicht der Nothwendigkeit, daß geistliche Personen in demselben seyn müssen, sondern wenn ja solche Sachen vorkommen, welche den Rath und Meinung derer Theologorum zu erfordern scheinen, so kan man wohl dieselben fordern lassen, und ihr Gutachten deswegen hören, (wie denn solches auch in Nürnberg auf solche Art pflegt gehalten zu werden) ohne daß man ihnen deswegen ein Votum decisivum verstaten muß: Dieses aber stehet dem WEBER d.l. gar nicht an.

Inzwischen pflegt dieses Gericht in den meisten Territoriis theils mit Theologis, theils mit JCtis und Politicis besetzt zu werden, und dieses darum, weil erstlich der Proceß und der Modus cognoscendi von denen Juristen, als welche solches Handwerk verstehen, muß dirigiret werden; nachgehends so sind auch die meisten Sachen, welche daselbst tractiret werden, mixti fori, und gehören folglich zu ihrer Decision, weswegen denn die Juristen in Consistoriis necessair sind, ob aber die Theologi nothwendig in diesen geistlichen Gerichten mit seyn müssen, davon ist in dem vorhergehenden gesagt worden. Wie denn der Herr BÖHMER I. Eccles. L. 1. tit. 28. S. 30. seqq. solches negiret.

Dieserigen Sachen, welche unter der Jurisdiction des Consistorii gehören, pflegen in drey Classen getheilet zu werden, und sind dieselbe

- 1) mere spirituales
- 2) ecclesiastica, und
- 3) mixti fori, welche bald vor das geistliche, bald vor das weltliche Gerichte gehören.

Die causæ spirituales sind diejenigen, welche zu der Wahrheit des Glaubens, zu der Predigt des Wortes Gottes, zu der Administration der Sacramenten, zu den öffentlichen Gebeten, zu denen Ceremonien, und zu dem Gottesdienste gehören.

Dieserigen Sachen, welche denen causis spiritualibus anhängen, oder die causæ ecclesiasticae sind, welche die geistlichen Personen, die geistlichen Sachen, die geistliche Disciplin, Censur und geistliche Straffen concerniren.

Die causæ mixtae sind die Matrimonial- und solche Sachen, welche dem Juri patronatus, dem Zehenden und dergleichen Rechten anhängig, welche certo respectu sowohl vor denen geistlichen als weltlichen Gerichten können abgehandelt werden. Wann zum Exempel zwischen Mann und Frau die actio præjudicialis entsethet, ob dieses der Mann oder jene die Frau sey? Ist. wenn von der possessione vel quasi juris conjugalıs gehandelt wird, so gehöret die Sache allerdings ad forum civile; wenn aber von den gradibus cogna-

tionis, oder von dem Kirchen-Bann, der Proclamation, oder der Copulation die Frage entsethet, so gehöret solche allerdings zum geistlichen Gerichte.

Gleichwie aber ein Landes-Herr nicht verbunden, ein Consistorium anzurichten, sondern alle so genannte geistliche Sachen vor seinen weltlichen Judiciis abthun lassen kan, CONF. LUDOVICI de Proc. Consistor. p. 22. so kan er auch solche Sachen, welche sonst ad forum civile gehören, vor denen Consistoriis tractiren lassen, daher man in vieler Consistorial-Ordnungen findet, daß fast alle Streitigkeiten, welche zwischen Mann und Frau ratione ipsius vinculi & cohabitationis entstehen, wie auch Divortien-Sachen, ingleichen causa ad separationem quoad thorum & mensam spectantes, ferner die Vollziehung der Ehe betreffende, vor dem Consistorio examiniret und entschieden werden. Man muß also in jedem Territorio die Ordin. Consistoriales einsehen, und wenn von der Streit-Frage darinne nichts gedacht, so muß auf die Observanz, wie es in andern Territoriis Protest. gehalten wird, gesehen werden, CARPZOVIVS Jur. Prud. Confist. II. 8. def. 147. §. 2. BRUNNEM. Jur. Eccles. I. 6. membr. II. §. 3. SECKENDORFF Teutscher Fürstent. Staat II. 12. p. 278. seqq.

Hierbey wird gefragt: Ob ein Fürst in Ehe-Sachen vor seinem eigenen Consistorio zu stehen, und sich daselbst einzulassen verbunden sey? Diese Frage wird von etlichen bejahet, allein sie gründen sich alle in einer falschen Meinung, daß das Consistorium das ganze Kirchen-Presbyterium repräsentire, davon der Fürst bloß alleine ein Glied wäre, welches in geistlichen Sachen dem ganzen Körper unterworfen sey. Aber es ist abgeschmackt, denn wenn dieses wäre, so müste der Fürst entweder die Rechte haben, die ein Bischof vor Alters bey dem Presbyterio gehabt hat, oder die, welche denen heutigen Bischöffen zukommen; Ist das erste, so hat ein Fürst nicht mehr Recht, als heutiges Tages ein Superintendent, indem die Bischöffe vor Alters keine grössere Macht gehabt haben. Ist das andere, so kan man ohnmöglich sagen, daß ein Fürst vor seinem Consistorio zu stehen schuldig sey, indem die Catholischen Bischöffe ihren Consistoriis nicht unterworfen sind, noch ihre Officiales sich einiger Gewalt über sie anmassen können.

Ferner wird die Frage: Ob der Landes-Herr die vor denen Consistoriis rechtshängige Sachen avociren könne? allerdings müssen mit ja beantwortet werden, indem ihm dieses Recht auch in seinen andern Gerichten zukommet. Und obgleich CARPZOV. in Jurispr. Confist. L. 3. D. 14. n. 2. SCHILTER. in Instit. Jur. Can. L. 1. tit. 5. §. 14. und HENRICUS GEBHARD de potest. & regim. eccles. §. 223. aus angeführtem falschen Grunde die Avocation nicht vor zulässig achten, so hat aber schon auf alle ihre Schein-Gründe zur Genüge geantwortet der THOMASIVS in dem Recht Evangelischer Fürsten in Theologischen Streitigkeiten, Part. I. tb. 5. §. 14. Doch leidet auch dieses wiederum seinen Abfall bey Protestantischen Consistoriis in Catholischer Herren Landen, dieweil derselben Jurisdiction in denen Reichs-Gesetzen dergestalt gegrün-

geordnet ist, daß die  
rungen Stücken die  
ist, ALLESCHER, c. 1. p.  
CONS  
heißet auch, man  
im Rath nach den  
und Kirchen.  
hat, als mit der  
Dedung, mit der  
der Gemein erhe  
ten mit der Consistor  
Consistorium genannt.  
CONSOLINI,  
Ein Geschwister-Kin  
der Kaiser, L. 1. §. 2. Qu  
quod, 7. de gradib. cog  
p. 2. ROTOMANNUS de  
CONS  
heißt die, dessen  
zu Ehe hat, §. 2. de M  
an. ROTOMANNUS de  
CONSOL  
Heißt in Begreiffung  
sammen geschlagen der  
mit eine Oberaufsicht der  
müß aber mit Einwilligung  
des Königs, wie auch deren  
wird den Kaiser 1709 zu  
Höfen sehen werden,  
von geschlagen, und ver  
geben werden. Es  
man das verweigert.  
CO  
Heißt theilhaftig,  
erwehlt. ein. Ferner  
Lehen-Herr und der V  
CONS  
Der mit einem andern  
der Sache hat, wider  
Confess. in der ylamen  
der Weibell. dieser kan  
Gerichten cum cautio  
wenn er herzu den  
der davon appellirt.  
gut, MEVIUS part.  
Personen, vor welchen  
scheiden müß, nicht die  
sind, sonder der Defen  
sitionens ist, cum no  
for invidiosus sit, oder  
mandatum erstreckt, ob  
heit zu antworten pflicht  
macht oder persönlich. Er  
add. MARTIN ad Praes  
leg. Dofere aber eine G  
res Syndicos sich conli  
nöthig, daß sie alle ersche  
zug, daß sich einer ange  
tur in solium creati, et  
strummen infera non le  
Syndicus vertritt, so kö  
fortfahren, wenn gleich ke  
worden, AITIVUS ad T  
wird erste des Principal

gegründet ist, daß der Landes-Herr nicht in geringsten Stücken dieselben zu turbiren berechtigt ist, FLEISCHER, c. l. pag. 849. und 850.

**CONSISTORIUM.**

Heisset auch, wenn die Prediger und Aeltesten im Rath nach denen Umständen gewisser Dertex und Kirchen, der aber weiter nichts zu besorgen hat, als was die Beybehaltung guter Zucht und Ordnung, und die Versorgung derer Armen unter der Gemeine angehet. Auf einigen Universitäten wird die Versammlung derer Professoren ein Consistorium genennet.

**CONSOBRINI, CONSOBRINÆ.**

Sind Geschwister-Kinder, Bruders und Schwester Kinder, L. 1. §. Quarto, und L. ult. §. eodem gradu, π. de gradib. cognat. L. 77. §. 29. π. de Legat. 2. HOTOMANNUS de Rit. Nupt. & Matrim. 9.

**CONSOCERI.**

Heissen die, dessen Tochter des andern Sohn zur Ehe hat, §. 9. de N. L. 32. de donat. inter vir. & uxor. HOTOMANNUS de Rit. Nupt. & Matrim. 10.

**CONSOLIDATIO.**

Heist in Bergwercken, wenn etliche Zechen zusammen geschlagen oder vereinigt werden, und nur eine Gewerkschaft daraus gemacht wird. Es muß aber mit Einwilligung derer Ober- und Berg-Beamten, wie auch derer Gewercken geschehen, und ist dergleichen 1709. zu Freyberg bey der Hals-Brücken gethan worden, da etliche Zechen zusammen geschlagen, und eine Gewerkschaft daraus gemacht worden. Es werden diese Zechen zusammen das vereinigte Feld genennet.

**CONSORS.**

Heist theilhaftig, ein Mitgenosß, L. 14. C. de contrab. emt. Ferner heist es in Lehen-Sachen der Lehen-Herr und der Vasall.

**CONSORS litis.**

Der mit einem andern zugleich einen Streit oder Sache hat, wider einen dritten, L. 1. C. de Consort. lit. oder zusammen verklaget wird, Mitkl. oder Mitbekl. dieser kan vor die andern in denen Gerichten cum cautione rati erscheinen, und wenn er hernach den Bescheid oder Urthel leutert, oder davon appelliret, so kömmt es solchen allen zu gute, MEVIUS part. 1. Dec. 88. wenn nur die Personen, vor welchen einer besagter massen erscheinen will, nicht inhabiles ad rati habendum sind, sowohl der Defensor und der Cavent possessionatus ist, cum non possessionatus defensor inidoneus sit, oder die Sache ein speciale mandatum erfordert, oder jede Person insonderheit zu antworten pflichtig ist, da gnugsame Vollmacht oder persönliche Erscheinung erfordert wird, add. MARTIN. ad Process. Tit. VII. §. 2. cum alleg. Daserne aber eine Stadt oder Gemeinde plures Syndicos sich constituiren lassen, so ist unnöthig, daß sie alle erscheinen, sondern es ist genug, daß sich einer angiebet, singuli enim videntur in solidum creati, etiam si clausula hæc instrumento inserta non legatur, und wenn ein Syndicus verstirbet, so können die andern süsslich fortfahren, wenn gleich kein anderer substituirt worden, RIVINUS ad Tit. VII. Enum. 39. Wenn jedoch etliche der Principalen aus einer Gemein-

de cum cautione rati wegen der andern erscheinen wollen, darf sie ein Richter als Litis Consorten nicht allezeit annehmen und zulassen, sondern ein Instrumentum syndicatus erfordern, oder ihnen bessere Legitimation zuerkennen, wosern nicht dergleichen Sache in lite ist, welcher Nutzen allen gemein, & in singulos communitatis redundiret, in welchem Fall sie als Litis consortes cum cautione rati zu hören, so auch im Consistorio zu Wittenberg oft practiciret wird.

**CONSORT.**

Ein Mit-Berwandter, Handels-Gesellschafter, der gleiches Handels Glück und Unglück mit trägt; daher kömmt, daß sich solche Handels-Compagnons vielmals schreiben, J. E. Titius & Compagnon. Welches aber, sonderlich in Wechsel-Sachen, billig abgeschafft, und wie die Franckforter Wechsel-Ordnung §. 5. will, alle Compagnons dahin angehalten werden sollen, ihren Nahmen völlig auszuschreiben.

**CONSORTES fratres.**

Werden genennet, die ihr Erbtheil in communione haben.

**CONSORTIO.**

Oder Consortium, die Gesellschaft, Gemein-schaft, L. 52. §. 8. π. pro socio, L. 5. π. de L. Rbod. de jact. L. 4. C. de castr. pec. Ferner heist es auch der Ehestand, er sey erlaubt oder nicht erlaubt, L. 5. C. de natur. lib. L. ult. Cod. Theod. de nupt. L. 1. π. de incest. nupt.

**CONSTITUERE.**

Heist sich zu etwas verbindlich machen, und ohne Stipulation darzu bekennen; ingleichen in eine gute Ordnung fassen, bringen; auch versprechen, ordnen, auf den Augenschein gehen, setzen, schlüssen, eingehen.

**CONSTITUTIO.**

Die Satzung, Ordnung, Berordnung, Anstalt, Beschluß, Recht. Nach dem Jure Canonico ist es ein jeder Theil des Päpstlichen geschriebenen Rechts, es sey gleich von dem Pabst, oder andern geringern, so das Recht haben, ein Recht zu ordnen, herkommen: specialiter aber ist es ein Theil des geschriebenen Rechts, dessen Urheber der Pabst, oder bey Civil-Rechten der Landes-Herr ist, in welchem etwas vergönnet und zugelassen, oder aber verboten; etwas geboten, oder bestraft wird.

**CONSTITUTIO civilis.**

Ist diejenige Ordnung und Verfassung, welche der weltliche Ober-Herr macht, L. 1. de priv. delict.

**CONSTITUTIO Curatoris**

*litis.*

Ist eine solche Handlung, dazum Nutzen derer Gläubiger auf ihr Verlangen entweder aller, oder derer meisten, oder derer vornehmsten, oder wenn auch keiner solchen bâte, ex officio ein Procuratur quasi communis zu dem Ende constituirt wird, daß er wegen dem Liquido mit denen Creditoribus verfare, den Nutzen des Concursus handhabe, und den Schaden auf alle Art abwende.

**CONSTITUTIO liquidum.**

Wird genennet, wenn man ex Actis & iudicatis ein Liquidum heraus ziehet, und dem Richter zu dem Ende darleget, daß er es dem Gegenheil vor dem Exsecutions-Termin communiciren wolle, und solches bestehet entweder aus dem Haupt-Stuhl oder Capital, oder Interessen und Unkosten.

**CONSTITUTUM possessorium conjunctum.**

Wird genennet, welches mit einer Vermietung oder Retention des Ususfructus, oder einer Concession des precarii verknüpffet ist, L. 77. π. de R. V. L. 28. L. 35. §. 5. C. de don.

**CONSTITUTUS usus fructus.**

Ist, wenn einer sich dessen wirklich gebrauchen kan, L. un. §. dies, π. quando dies legat.

**CONSUL.**

Dieser kommt her von consulendo, Rath geben, oder um Rath fragen. Zu dieser Würde kamen bey denen Römern nicht allemahl die tapfersten oder klügsten, sondern diejenigen, welche das Römische Volk dazu ernannten, und daher war Consul ein nomen beneficii populi romani, CICERO Phil. XIV. 9. Anfangs hießen sie Prætores à præeundo. Als es aber nachgehends auf allen Seiten viel Krieg gab, in welchen die Consules commandiren mußten, so erwählte man einen absonderlichen Prætozem urbanum, welcher die bürgerlichen Sachen besorgen mußte, wenn die Bürgermeister zu Felde waren. Die eigentliche Zeit, wenn dieser Nahme aufkommen, ist auch so gewiß nicht. Die gemeinste Meinung gehet dahin, es sey der Nahme Prætor blieben bis auf die Decemviros, nach derselben Verjagung aber hätten sich die Ober-Regenten Consules genennet. Wiewohl die alten und neuen Scribenten einander dißfalls widersprechen. Vermuthlich sind diese Regenten anfänglich Prætores, das ist, præeuntes genennet worden, die nicht nur andern mit guten Exempeln haben sollen vorgehen, sondern auch bey einer Schlacht die vordersten seyn sollen, die andern durch ihre Tapfferkeit zu ermuntern.

So bald aber ein Prætor urbanus auffkam, schickte sichs nicht anders, als daß die Nahmen müssen verändert werden. Daher die Bürgermeister sich nicht Prætores, sondern Consules nannten. anzuzeigen, daß sie nicht allein, sondern mit Zuziehung des Raths regieren wollten. Wegen der Zeit kommen alle Scribenten darinnen überein, daß man sich nach Abschaffung der Könige An. U. C. 244. oder, wie die neuern vielleicht accurater rechnen, 261. verrechnet habe. Nach einiger Meinung haben anfangs die Consules auch Judices geheissen, wie sie aus dem Lege Horatia schliessen wollen, weil daselbst derer Consulum nicht erwähnt würde; allein andere haben schon erwiesen, daß die Rede nur von Plebejis magistratibus sey, DIONYSIUS HALIC. VI. 1. PERIZONIUS de Prat. 4. §. 99. AUGUSTINUS ad LL. XII. Tab. §. 29. & de Leg. Horat. LIVIUS III. 55.

Man sagte ihrer aber zwey, damit, wenn einer

in die Fußstapffen Tarquinii Superbi treten wollte, derselbe von dem andern, der gleiche Macht hatte, könnte im Zaum gehalten werden; man ließ sie auch nur ein Jahr bey der Regierung, damit sie nicht durch die Länge der Zeit hochmüchig würden, sondern desto höflicher wären, wenn sie bedächten, daß sie nach einem Jahre wieder Privat-Personen werden würden, CICERO de LL. III. 3. PANVINIUS de Civ. Rom. 55. LIPSIUS de Magistr. Rom. I. 7. HOTOMANN. de Magistr. Rom.

Im Anfange gieng es mit der Bürgermeisterlichen Wahl ohne Solennitäten her, nur daß sie in Comitiiis centuriatis erwählt wurden, das ist, es traten immer hundert Mann zusammen, die machten zwey Subjecta aus, welche sie zu diesem Amt verlangten. Wer nun die meisten Centurien auf seiner Seite hatte, gelangte zu dem Amte, oder er ward vielmehr nur von dem Bürgermeister, welcher die Comitia hielt, dazu designiret. Ehe er aber dazu konnte erwählt werden, mußten drey Dinge vorher gehen: er mußte sein behöriges Alter haben, die niedrigen Nemter ordentlich und ohne Nachtheil verwaltet haben, endlich auch dem Volcke bey allen Gelegenheiten grosse Caressen machen; (das letztere hiesse petere Consulatam). Wer nun dergestalt designirt war, der hatte die ungezweiffelte Versicherung, daß er den 1. Jan. sein Amt antreten würde. A. U. 599. oder 600. haben sie angefangen, den 1. Jan. ihr Amt anzutreten; denn anfangs, nach Verjagung derer Könige, geschah solches den 24. Jan. 15. Jahr hernach den 1. Sept. nach diesem ist bald der 15. Maji, bald der 13. Dec. bald der 1. Jun. und unter M. Claudio Marcello und Cn. Cornelio Scipione kurz vor dem andern Punischen Kriege der 15. Mart. gewöhnlich gewesen, bis endlich der 1. Januarius eingeführet wurde, LIVIUS III. 6. 36. V. II. 32. PIGHIUS Annal. Rom. II. pag. 432. LIPSIUS c. l.

Gleichwie sie aber an statt der Könige eingesetzt wurden, also hatten sie auch derselben völlige Gewalt an sich. Sie konnten Krieg anfangen, Frieden schliessen, Bündnisse stiften, ihre Bürger zur Lebens-Straffe ziehen, oder dieselben pardoniren. In Summa, denen ersten Bürgermeistern Bruto und Collatino, wie auch einigen von ihren Nachfolgern, fehlte es an keiner Sache, welche die Könige gehabt hatten, als an dem Erb-Eigenthum, an der Crone, und an dem Königlichen gesickten Rodde, LIPSIUS c. l. MANUTIUS de Leg. Rom. 5. Wiewohl diese sehr grosse Herrlichkeit dauerte nicht gar zu lange. Denn da das Volk einmahl erkannt hatte, wie weit sich seine Macht erstreckte, fand es bald Mittel, die unumschränkte Gewalt der Bürgermeister zu hemmen. Denn P. Valerius, Bruti Collega, gab schon zwey Gesetze, welche den Bürgermeistern das Messer an die Gurgel sagten. Erstlich, daß niemand Macht haben sollte, Bürgermeister zu erwählen, als das Volk, zum andern, daß man sich wider den Rath auf das Volk beruffen könne, und daß deswegen keinem Römischen Bürger einiges Leid zugefüget werden sollte. Durch dieses Gesetz ward der Consulum Gewalt dergestalt eingeschränkt, daß sie keinen Römischen Bürger am Leben strafen, peitschen, oder mit einer Geld-Busse belegen konnten, bis das Volk solches verwilliget hatte,

L. 1. §. II. de O. J. LIVIUS de LL. in Horat. & Valer. Gr. Rom. I. 20. STRABON. Doch schien dieses noch Theop. Var. Lect. II. II. Da aber nach der... triciozum und... oder Tribunus... sulbus nach... urfahet, die... Denn, wenn... was dem... teilunter... Wenn, wenn... dann... den. So... Pörfing auf das... Juven... necis... so... durch die... des... und... den... Sie... der... gütlich... wachen... von... Man... nicht... von... und... haben... über... über... treifliche... Vortheil... sonst... Privatus... in... man... das... Haupt... der... stunden... alle... Christen... außer... denen... Zusamment... hatten... sie... gar... ordentlich... der... Rath... den... Schatz... Consules, ne... quid... reli... über... laden... sie... dadurch... in... position, und... eben... die... die... Dictatores... in... Caes. 79. n. 2. Livius Rom. II. 101. Wenn... kindigt... wurde, ... Columna... bellica, ... mee, ... DONATUS de... Cor. 5. ... Bp... ihnen... Proponen, sie... konnten... in... zum... halten... strafen... Gouverneurs, von... haben... ihren... Gehörtem... von... Rath... und... dem... Volk... bracht... werden, ... mußte... Was... im... Rath... insbe... riefen... in... denselben... zum... außerehentliche... Obligaten... Dictator, ... Interrex, ... niemand... thun, wenn... sie... sie... sich... über... der... der... die... Freyheit... den... Rath... Bey... der... Rath... Ver... L. 1.

L. 1. §. 16. de O. J. LIVIUS X. 9. AUGUSTINUS de LL. in Horat. & Valer. SIGONIUS de Ant. Jur. Civ. Rom. I. 20. STRUVIUS Exerc. ad π. IV. 10. Doch schien dieses noch leidlich, PANCIROLLUS Thes. Var. Let. II. 10.

Da aber nach der bekannten Trennung der Patriciorum und des gemeinen Volks die Syndici, oder Tribuni plebis, aufkamen, ward denen Consulibus noch eine weit härtere Einschränkung verursacht, die hieß Intercessio, die Protestirung. Denn, wenn die Bürgermeister etwas beschloffen, was denen Tribunis nicht anständig war, so protestirten dieselben darwider mit einem einzigen Worte, indem sie nur sagten *Veto*, ich verbiete es, damit konte aus dem ganzen Handel nichts werden. War nun durch die Provocation und die Berufung auf das Volk denen Bürgermeistern Jus vitæ & necis benommen worden; so verlohren sie nun durch die Intercessio auch das Recht des Kriegs und Friedens, und was damit verbunden ist: Kurz, sie konten ohne Genehmigung der Junctmeister gar keinen festen Schluß fassen.

Endlich als um das Jahr 467. abermahl eine gewaltige Trennung zwischen denen Patriciis und dem Volke entstand, so daß sich dieses auch auf den Janiculum retirirte, gab der damalige Dictator L. Hortensius ein Geseze, daß ins künftige die Plebiscita oder Verordnungen des Volks eben so gültig seyn sollten, als andere Geseze, sie möchten herrühren von wem sie wolten.

Nun möchte jemand denken, die Bürgermeister wären auf solche Weise ganz herunter kommen, und hätten gar keinen Vorzug vor andern mehr übrig behalten; allein es blieben dennoch viel vortheilhafte Vortheile auf ihrer Seite, dergleichen sonst keine Obrigkeitliche Person, viel weniger ein Privatus in Rom zu genieffen hatte, z. E. Sie waren das Haupt der ganzen Republic, und es standen alle Obrigkeitliche Personen unter ihnen, ausser denen Junctmeistern. Wegen des Kriegs hatten sie zwar ordentlich keine Gewalt, wenn aber der Rath den Schluß machte, dent operam Consules, ne quid resp. detrimenti capiat, so überkamen sie dadurch in allen Dingen freye Disposition, und eben diejenige Gewalt, welche sonst die Dictatores in Händen hatten, SALLUSTIUS in Catil. 79. n. 2. 3. LIVIUS VI 19. BRISSONIUS de Rom. II. 101. Wenn einem Volke Krieg angekündigt wurde, warffen sie den Spieß von der Columna bellica, und commandirten die Armee, DONATUS de Urbe Rom. I. 11. BULENGER de Circ. 5. Bey ihnen war die Ober-Aufsicht über die Provinzjen, sie konten die Unterthanen citiren, in Zaum halten, straffen. Sie bekamen von allen Gouverneurs, von Ländern und Städten Briefe, gaben denen Gesandten Audienz, und was endlich vom Rath und dem Volke solte zu Stande gebracht werden, mußte durch ihre Hände gehen. Was den Rath insbesondere anlanget, so berieffen sie denselben zusammen, wenn sonst keine ausserordentliche Obrigkeit zu Rom war, z. E. ein Dictator, Interrex, ausser ihnen konte solches niemand thun, wenn sie zu Rom waren, befanden sie sich aber bey der Armee, so hatte der Prætor die Freyheit, den Rath zusammen zu ruffen.

Bey der Rath's Versammlung selbst that der

Bürgermeister den Vortrag, wovon nemlich tractirt werden solte, (*reserebat*). Nach gethanem Vortrag hielt er Umfrage, was eines jeden Meinung sey, (*rogabat sententias*) und zwar das ganze Jahr über in derjenigen Ordnung, welche er den 1. Jan. selbst angegeben hatte; Nun war unmöglich, aller und jeder Meinungen von einer Sache zu vernehmen: denn solches würde wegen derer vielen Rath's Herren in etlichen Tagen nicht haben geschehen können. Dannhero stellet der Bürgermeister vor, wie vielerley Meinungen von der vorgetragenen Sache wären; Hierauf ließ er sich diejenigen, so unterschiedene Meinungen hatten, jeden auf eine besondere Bank setzen, (*discessionem facere*) die übrigen Rath's Herren aber, welche einem oder dem andern beypflichteten, setzten sich zu ihm, (*ibant in sententiam ejus*) da man denn gleich zehlen konte, wer die meisten Stimmen hatte. Es scheint, daß diese Manier zu votiren bey den alten Teutschen gleichfalls müsse gewöhnlich gewesen seyn, dahero kommen noch die Redens Arten: er hat die meisten oder wenigsten Beyständer. Die Formel, welche der Consul brauchte, war diese: Qui hæc sentitis, in hanc partem, qui alia omnia, in illam partem ite, qua (cum qua) sentitis. Weil auch oft geschah, daß einer zwey oder mehrere Meinungen auf einmal vortrug, so befahl ihm der Consul, er solte einen Punct nach dem andern vortragen.

Wenn die meisten Stimmen ihre Wichtigkeit hatten, so verfaßte der Bürgermeister, den die Ordnung betraf, ein *Senatus-Consultum*, wider welches aber sein Collega, der gleiche Gewalt besaß, protestiren konte, ehe es zu Stande kam. Wenn aber auch die beyden Bürgermeister und der ganze Rath einig waren, so stand es noch bey dem Tribuno plebis, ob er den gemachten Schluß passiren lassen, oder denselben durch das bekante *Veto* hintertreiben wolte, wie schon ist gedacht worden. Endlich, wenn entweder die Zeit verfloffen war, oder der Bürgermeister sonst seine Ursachen hatte, so konte er den Rath dimittire, und aus einander gehen lassen. Es geschah solches abermahls durch gewisse Formeln, welche der Bürgermeister brauchte, nachdem er vergnügt oder mißvergnügt bey der Versammlung gewesen war, z. E. P. C. nemo vos tenet, oder: Nihil vos moror P. C. oder: Si vobis videbitur, discedite Quirites. Noch eine andere formulam hat CICERO: Quirites, quoniam jam nox est, veneramini illum Jovem, custodem hujus urbis ac vestrum, atque in recta vestra discedite. Gleichwohl lag auch disfalls der Knittel bey dem Hunde. Denn, wenn einer, der gleiche oder grössere Gewalt hatte, als derjenige, von welchem der Rath war entlassen worden, solches nicht zugeben wolte, mußte derselbe annoch zurücke bleiben, und die vorhabende Sache ausmachen.

Desgleichen hatten die Bürgermeister auch das Recht, Comiticia und allgemeine Bürgerliche Versammlungen zu halten, da denn beyde entweder mit einander loseten, oder sich sonst verglichen, auch wohl wechselten, nachdem sie nemlich mit einander einig werden konten, LIPSIUS Saturn II. 9. Weiter führten sie auch die Ludos Circenses auf, wozu doch manchmal so viel Unkosten gehörten, daß mancher ehrlicher Mann dadurch ruiniret ward.

Da

Daher auch unter den Käyfern diejenigen, so in Käyferlichen Gnaden waren, diese Unkosten gemeinlich vom Hofe bekamen. Hingegen hoben die Käyfer auch die Gewohnheit auf, da die Bürgermeister am ersten Januario Geld unter das Volk auswerffen ließen, *L. 2. C. de consul et non sparg. pec.* Doch erlaubte JUSTINIANUS in *Nov. 105. §. 12.* kleine Münz Sorten auszustreuen, weil sich der Käyfer vorbehielt, grosse Summen auszuwerffen. Wiewohl Leo auch dieses abschafte, weil dadurch nur Reiche das Bürgermeister Amt antreten konnten, und arme, aber wohlverdiente Leute ausgeschlossen wurden, zu geschweigen, daß die Leute sich entseßlich um das Geld zankten und schlugen, *Nov. 94. BULENGER de Imp. Rom. I. 19.* Die Bürgermeister trugen auch Sorge vor die Ausbesserung der gemeinen Land-Strassen. Desgleichen mußten sie sonderlich unter denen Käyfern auf die Wasser-Leitungen Achtung geben.

Unter denen Ehren-Zeichen derer Bürgermeister waren die *Fasces* ohne Zweifel die fürnehmsten. Als die Könige verjagt, und zwey Ober-Regenten gesetzt wurden, ließ ein jedweder zwölf *Fasces* vor sich hertragen, allein das Volk sieng an zu murmeln, und schiene, sie würden nun nicht einer einfachen, sondern einer doppelten Grausamkeit unterworfen seyn, *LIVIVS II. 1.* daher legten sie zwölfe davon wieder auf die Seite, mit den andern zwölfen aber wechselten sie monatlich ab. Der Älteste machte den Anfang damit, der andere Bürgermeister aber hatte den Monath über, da ihm die *Fasces* fehlten, nur einen Raths-Bedienten vor sich, und etliche *Lictores* hinter sich: die Klienten, eigene Freygelassene und andere Knechte ausgenommen.

Was die *Axte* oder *Secures* anbelanget, welche vor alten Zeiten ein Haupt-Theil bey denen *Fascibus* waren, davon gab *P. Valerius Poplicola* ein Gesetz, daß sie in der Stadt Rom, nicht aber bey der Armee und in denen Provinzien solten aus denen *Fascibus* weggelassen werden. Wiewohl nachgehends die Käyfer, ihren Staat zu vergrößern, die *Axte* wieder in die *Fasces* verordnet, und solche auch in der Stadt Rom gebrauchet haben.

Nach denen *Fascibus* war derer Bürgermeister größtes Ehren-Zeichen *Sella curulis*, oder ein Stuhl, den man auf einen Wagen setzte, und der entweder von Elfenbein, oder doch damit ausgeleget war. Ferner gehörte zu dererselben Ehren-Zeichen *prætexta toga*, ein mit Purpur verbrämter Rock. Ingleichen ein Scepter oder ein Stab von Elfenbein, auf welchem sich ein Adler befand. Ob die alten Bürgermeister solchen nur am Tage ihrer Triumphge getragen haben? ist nicht nöthig zu erwähnen. Unter den Käyfern haben sie dergleichen Scepter unstreitig geführt; Diese Ehren-Zeichen wurden sonderlich von den alten Bürgermeistern gebrauchet. Die Käyfer aber, weil sie dieses Amt auch zugleich verwalteten, damit im Rathe bey ihrer Gegenwart nichts vorgehen möchte, was ihnen nicht anständig wäre, thaten zu diesen Ehren-Zeichen noch *togam pictam*, einen mit Purpur bunt gewirkten Rock, ferner einen dergleichen, der aber etwas kürzer war, und einen mit Palm-Zweigen gesickten, oder gewirkten Rock, dergleichen anfänglich nur diejenigen tra-

gen durften, welche Triumph hielten: Unter den Käyfern aber trugen ihn auch die Bürgermeister, anfänglich zwar nur an dem Tage, wenn sie das Amt antraten, nachgehends aber alle Tage. Damit endlich der Pracht den ganzen Leib erfüllen möchte, so mußten auch die Füße mit Schuhen bedeckt werden, die mit Gold überzogen waren, die Designation oder Wahl der neuen Bürgermeister geschah gegen den Ausgang des Julii, und also 5. ganzer Monathe vor würcklicher Antretung des Amts. Der Tag war nicht gewiß, weil die Wahl *auspicato* geschehen mußte, d. i. die Wahrsager mußten sprechen, der angezeigte Tag sey glücklich. Sagten sie das Gegentheil, so mußte die grosse Versammlung auf einen andern Tag verschoben werden. In solchen 5. Monathen hatten ihre *Competitores* Zeit, sich zu bemühen, ob sie die designirten Bürgermeister überführen könnten, ob sie durch unrechtmäßige Mittel, z. E. durch Geschenke, Schau-Spiele und andere in Rom verbotene Mittel, zu ihrem Zweck gelanget wären; konnten sie solches gründlich darthun, so wurden jene nicht zur würcklichen Antretung des Amts gelassen, sondern sie selbst gelangten dazu.

Wenn dergleichen neue Bürgermeister erwählt waren, kam der Rath und das Volk vor die Häuser dererselben, und statteten ihre Glückwünschungen ab, führten sie in das *Capitolium*, wo die erwählten Bürgermeister opfferten, und von da auf das Rathhaus giengen, der Republic vor die Wahl Dank abzustatten, welches sie unter der Käyferlichen Regierung bey denen Käyfern thaten, und hierauf wurden sie von dem ganzen Rathe und einer unzähligen Menge Volks nach Hause begleitet, *LIPSIUS c. 1. LYCKLAMA de Magistr. 7.* Anfangs wurden lauter *Patricii* zu Bürgermeistern erwählt, bis *M. Fabii Ambusti* beyde Töchter Anlaß gaben, daß ein Gesetz gemacht wurde, es sollte künftig allezeit ein *Plebejus* Bürgermeister seyn, indem die eine, welche einen *Plebejum* geheyrathet hatte, die andere beneidete, daß derselben Mann, als ein *Patricius*, *Consul* wurde, *MANUTIUS de Leg. 5. POLLETUS For. Rom. III. 6.* Eine nöthige Distinction muß hierbey noch angeführet werden; *Julius Caesar*, der sich gern bey jedermann wolte beliebt machen, brachte es dahin, daß die Bürgermeister nicht mehr das ganze Jahr regirerten, sondern nur einen oder etliche Monathe, darnach wurden andere an ihre Stelle gesetzt, und nach etlichen Monathen wieder andere. Diejenigen, welche am ersten Januario ihr Amt antraten, hießen *Ordinarii*, die nach einen oder etlichen Monathen an ihre Stelle kamen, *Suffecti*. Nun ist bekannt, daß nach der Regierung der Bürgermeister die Römischen *Fasti* eingerichtet worden sind; diese Ehre, in den *Calendern* zu stehen, wiederfuhr demnach nur den beyden *Ordinariis*, d. i. denen, so am ersten Januario ihr Amt antraten. Wiewohl es die *Suffecti* mit der Zeit auch dahin brachten, daß sie denen *Ordinariis* beygesetzt wurden; woraus aber in Ausrechnung der Jahre hernach manche Confusion entstanden ist, welche noch bis dato nicht gang hat können gehoben werden, *GUNTHERIUS de Offic. Dom. Aug. I. 12. seq.* Diese Gewohnheit dauerte bis auf den Käyfer *Constantinum*, welcher das Bürgermeister-Amt wieder auf den alten Fuß setzte, daß die *Consules ordinarii* ein ganzes Jahr regirerten

mußen. Damit er  
len erwie, so m  
rum eine neue Art  
Consulares oder  
netz. Sie waren  
geführt worden  
rum heißt bey de  
Consularis  
aber fert. bei  
festum mit August  
die Consules und  
traten, nach de  
ten eine gewisse  
die alten Consular  
sules geben m  
de non ante ven  
zu hundert Seiten  
nach conditionis  
von Pindarus Tu.  
die Consularis in  
f. 1. Pindarus in Cod.  
Endlich ist noch  
von Pindarus Proco  
consul war, den  
verneut schätzte; P  
qui erant cum imp  
tum gesserant, c  
die heutigen Bürger  
bet Knopschild de  
wobei daheim, daß  
in Schanden er  
vornen. Wende  
kommen vor, die  
vortragen, von  
ihre Vora h  
exequiren. W  
richtung und Sta  
I. 1. 5. 2.  
Diesen Römische  
auch gewollt lassen,  
oder Käyfer (sich), n  
schen und Griechischen  
rol M. de A. 301. 2.  
no ab incarnatione  
in 301. ... Regni n  
1. Consularis war  
Pomij. Hadrian. II.  
ultimo perpetuo  
Imperatore ann  
no 18. indic. 1.  
mehrere d. P. 301.  
fen geführt. So  
dem L. 1. Wilhelm  
und nachgehends  
Tempore P. 301. Be  
ex parte Theodoci  
nam est, in infan  
sib. Carlo M. mil  
Conj. & Consular  
me coloris fortin  
eben diesen heißt es  
5. 49. du. P. 301. 4. v.  
clamante curia, ut  
nam dignus est, in  
sile sublimetur in  
Falconem, S. 301.  
11. 7. 15. Falconi Bo  
201. II.

müssen. Damit er aber auch andern einen Gefallen erwiese, so machte er an statt der Suffectorum eine neue Art von Bürgermeistern, die er Consulares oder auch Consules honorarios nennete. Sie waren allbereit von Julio Cæsare eingeführet worden. Das Amt solcher honorariorum heist bey denen damaligen Scribenten nicht Consulat, sondern Consularitas, es dauerte aber fort, bis das damalige Occidentalische Käyserthum mit Augusto ein Ende nahm. Wenn die Consules nach verfloffenen Jahre ihr Amt abtraten, wurden sie Consulares genannt, und hatten einen grössern Rang und mehr Vortheile, als die andern Rathsherrn, welche noch nicht Consules gewesen waren. Die Bürgermeisterwürde nahm unter denen Käysern so sehr ab, daß sie zu Justiniani Zeiten fast nichts als actus voluntariae jurisdictionis exerciren konten, wie aus denen Pandecten Tit. de Offic. Conf. und Codice Tit. de Conf. zu sehen, STRYK. U. M. π. tit. de Offic. Conf. §. 1. PEREZ in Cod. de Conf.

Endlich ist noch zu mercken, daß ein unterschied sey zwischen Proconsul und Proconsule. Proconsul war, den man in eine Provinz als Gouverneur schickte; Proconsule esse dicebantur, qui erant cum imperio, etsi nunquam consulatium gesserant, CICERO pro lege Manil. c. 21. Was die heutigen Bürgermeister anlangt, so schreibt KNIPSCHILD de Civit. Imp. 5. 1. n. 14. ihr Amt bestche darinnen, daß sie die an die Stadt geschickten Schreiben eröffnen, lesen, Suppliquen annehmen, klagende Partheyen anhören, den Rath zusammen ruffen, die Sachen, so abzuhandeln sind, vortragen, ihre Collegen und Rathsherrn um ihre Vota fragen, die Urtheile publiciren, und exequiren. Wiewohl dieses nach jeder Stadt Einrichtung und Statuten sehr unterschieden ist. STRYK. l. 5. 2.

CONSUL.

Diesen Römischen Titel haben sich die Francken auch gefallen lassen, und haben solchen die Könige oder Käyser selbst, nach dem Exempel der Römischen und Griechischen Käyser, in der Urkunde Caroli M. de A. 801. ap. BALUZ. Tom. I. p. 345. Anno ab incarnatione Domini nostri Jesu Christi 801. --- Regni nostri in Francia 33 in Italia 28. Consulat, autem nostri primo. Epistol. 11. Pomif. Hadrian. II. Imperante Domino nostro piissimo perpetuo Augusto Ludovico magno Imperatore anno 19. & post Consulat, ejus anno 18. indict. 1. Siehe von dieser Formul mit mehrerm du FRESNE b. v. hauptsächlich aber die Grafen geführet. So erzehlet ORDERICUS VITALIS in dem Leben Wilhelmi Herzogs von Aquitanien und nachmahligen Mönchs und Heiligen Lib. 6. Tempore Pipini Regis Francorum Guillelmus, ex patre Theoderico Consule & matre Aldana natus est, in infamia litteris imbutus est, & sub Carolo M. militiae mancipatus est, nomen Consulis & Consulat, & in rebus bellicis prima cohortis fortitur Principatum. Und von eben diesem heisset es hernach in dessen Leben, cap. 5. ap. du FRESNE b. v. Adjudicatur etiam clamante exercitu, ut totius Aquitaniae, quoniam dignus est, investiat, Ducatu & de Consule sublimetur in Ducem. In einem Brieffe an Falconem, Grafen von Anjou, in Biblioth. Cluviac. p. 115. Fulconi Bono gloriosissimo Consuli TOM. II.

Andegavorum, frater Odo Humilis Abbas Cluniacensis.

CONSULARES.

Hiessen zu Rom diejenigen, welche Consules gewesen waren, hernach aber ward es ein besonderer Titel. Also findet sich Consularis Aquarum, Provinciae; Consulares honorarios oder Codicillarios. Es wurden auch die Consulares unter denen Käysern, statt eines Legati oder Feldmarschall-Lieutenants zu Felde geschickt. Consularis Aquarum war von Käyser Augusto aufgebracht, und war gesetzt, Aufsicht über die Aquaeductus zu haben, damit in selben gut und gesund Wasser nach Rom gebracht würde, BUDÆUS in Pand. p. 105. du FRESNE b. v.

CONSULARES.

Wurden auch genennet, die gewisse Provinzen und Landschaften in Italien regieret hatten, L. un. C. ut omnes jud. L. un. C. de Offic. com. sacral. L. 7. de prox. comit. dispos. in Cod. Theod. L. 3. de accus. & inscript. L. 3. de mun. leg. L. 6. de met. Und ist bekandt, daß in denen Theilen Orients 15. waren, nemlich durch den Strich Orients 5, durch Asiam 3, durch Ponticam 2, durch Thracien eben so viel: durch Illiricum 3. In Occidentischen Theilen waren 22. nemlich durch Italien 8. durch Africa 2. durch Hispanien 3. durch Gallien 7. in Pannonien 2. dergleichen waren die Consulares Aemiliae, L. un. de vestigall. & comm. L. 3. de Censu sine adscript. L. 4. de denut. & edit. resc. in Cod. Theod. die Consulares Aquarum, L. 2. de Diff. off. die Beticæ, L. 3. de bon. proscriptor. die Bizacenæ, L. 1. C. de Conlat. donat. vel relev. poss. die Campaniæ, L. 24. de curs. publ. in C. Theod.

CONSULARES femina.

Heissen die Weiber, deren Männer Bürgermeister gewesen sind, L. 3. §. ult. de arbit.

CONSULARIA Comitia.

Wurde die Versammlung des Römischen Volks genennet, in welcher die Bürgermeister erwählt wurden. Dieses geschah zu Ausgang des Monats Julii und Anfang des Augusti, CICERO in Verr. II. Epist. ad Att. I. Bisweilen wurden sie verschoben, welches wegen derer Intercessionum und Obnuntiationum geschah. Meistentheils hielt man sie vor denen Comitiiis Prætoris, manchmal aber auch an eben demselben, folgenden oder auch dritten Tage, wie man hin und wieder im LIVIO findet. So lange als die Bürgermeister den 8. Merz die Regierung antraten, wurden auch die Comitia Consularia im Januario oder Februario gehalten, wenn nemlich die Armee die Winter Quartiere bezogen, GRUCHIUS de Comit. Rom. I. 6. PANVINIUS de Civit. Rom. 53. Der Inter-Rex hatte die Direction, und wenn sie nicht wegen der Wahl einig werden konten, wurde alle 5. Tage ein anderer gewählt, DIONYSIUS IV. p. 276. LIVIUS I. 60. GRUCHIUS l. 6.

CONTESTATIO lisis.

siehe

Lisis Contestatio

Tom. I.

CONTINENTIA *causarum.*

Diese ist eine Connexitas derer streitigen Händel, um welcher willen dieselbe vor einem oder eben demselben Richter zu untersuchen, und zu entscheiden ist, damit nicht die beschwerlichen Prozesse vermehret werden, arg. *L. 10. C. de Iud.* FRANTZ. *ad π. tit. de Iud. n. 55.*

Man hat hiervon, so viel die Person betrifft, diese Regel: Wo die Klage nicht leidet, daß die Personen separiret, und von einander gerissen werden können, da hat *cæteris paribus*, continentia causæ statt, STRYK U. M. *π. tit. de quib. reb. ad 3c.*

Die Continentia *causarum* entstehet I. ex Generalitate Actionis competentis, wann selbige vor dem unmittelbaren hohen Gerichte ventiliret wird: (i. e. unter welcher Kläger und Beklagter gehöret) weil Personen, so unter verschiedene Gerichte gehören, daselbst belanget werden können. 3. E. Einige Personen gehören untern Stadt-Rath, einige aber unter das Ober-Hof-Gerichte, oder das Amt; Alsdenn sind alle vor dem Ober-Hof-Gerichte zu belangen.

Oder weil auch viele Sachen vorhanden, über welche zu streiten ist, *L. 1. de quib. reb. ad eund. 3. E.* wenn Actio tutela wider Vormünder, so in unterschiedenen Orten wohnen, anzustellen, oder, wann verschiedene Actiones hereditariae wider unterschiedliche Erben, die bald in Sachsen, Brandenburg, und bald in Pommern wohnen, zu moviren, so sind alle an demjenigen Orth, wo der Unmündige wohnet, oder, wo die Erbschaft gelegen, zu citiren, STRYK. *in not. ad LAUTERB. d. 1.*

Diese Generalitas Actionis erstreckt sich so weit, das viele Personen vor dem höchsten Richter belanget werden können, wenn gleich einer davon ein Forum privilegiatum hat, 3. E. Ein Fürst hat das Beneficium *Austregarum*, wenn derselbe mit seinen Unterthanen als *Consortibus litis* belanget wird, hat er sich dieses Privilegii nicht zu erfreuen, sondern ist gehalten, in der Cammer sich einzulassen. R. I. de An. 1600. §. 24. Denn hier wird nicht auf die Person, sondern auf den Rechts-Handel gesehen, daher wo das Haupt Gericht ist, dahin werden alle Interessenten per consequentiam geladen.

Also wenn viele *Litis Consortes* sind, davon der eine unmittelbar, die übrigen aber mittelbar unter dem Käyser gehören, so sind alle in der Cammer, als in ihrer ersten Instanz zu verklagen, GAIL. *Libr. 1. O. 32. n. 14.*

Diese Continentia *causarum* ex generalitate actionis wird in denen nachfolgenden drey Fällen restringiret, als:

- 1) Wenn die Zusammennehmung derer Beklagten captiose geschiehet, damit er die Personen, so unter verschiedene Gerichte gehören, um ihre erste Instanz bringen will, so wird sodann der Proceß vor die erste Instanz gewiesen, arg. *L. 37. §. 1. de minor.*
- 2) Wenn die einem Kläger zukommenden Klagen an und vor sich von einander unterschieden seyn, 3. E. wenn einer von Beklagten *ex emto*, der andere aber *ex locato* zu belangen, arg. *L. 5. C. arbitr. tutor.* Alsdenn wird

mit Recht *exceptio primæ instantiæ*, & non est continentia *causarum*, opponiret. Und wenn

- 3) daher eine Confusion der Gerichten zu besorgen, so ist Beklagter nicht vor dem höchsten Gericht zu belangen, conf. SCHWENDEN. *ad FIBIG. Proc. p. 310.*

Zum II. entstehet continentia *causarum* aus einer besondern Verwandtschaft *Juris & Facti*: also soll das *possessorium* und *petitorium* von einem Richter decidiret werden, *L. 10. C. de Iud.* Welches jedoch auf die *Commissiones* nicht zu extendiren, weil diese *strictissimæ interpretationis* sind, NICOLAI *ad Proc. p. 1. c. 29. n. 9.* Denn die *Commissarii*, so ad *possessorium* gegeben sind, können in *petitorio* nicht judiciren, c. 21. X. *de reser.*

Alles dieses, was von der Continentia *causæ* gesagt worden, hat so wohl in *causa civili*, als *criminali* statt, 3. E. Wenn vor der Stadt-Obigkeit über den Bescchlaff geklaget worden, so kan auch vor eben derselben Obigkeit de *dotatione* geklaget werden, weil auch die *connexitas causarum* in peinlichen Fällen statt hat. Ita à *Facult. Jur. Lips. M. Febr. 1704. resp.*

Actio *criminalis* und *civilis* connectiren öfters, wann sie aus einem *Facto* herkommen, denn sonst, wenn die *causa criminalis* der *civili* ein *Præjudicium* macht, so muß in solchem Fall die peinliche Klage zuerst gefochten werden. Wer aber die *civilem* entweder alleine oder aber auch zugleich mit der peinlichen Klage angestellet hat, dem wird *Exceptio præjudicii* gegeben *L. 4. C. de Ord. Iud. vid. CARPZ. Lib. 2. Resp. 52.*

Es hat demnach diese Exception alsdenn nicht statt, wenn beyde Klagen also beschaffen sind, daß eine ohne die andere nicht füglich expediret werden kan, alsdenn ist es einem frey gelassen, entweder zuerst *civiliter* oder *criminaliter* zu klagen, *L. unic. C. quando civilis actio criminali præjudicet.* Und dieses kan mit folgendem *præjudicio* erläutert werden:

## P. P.

Es hat A. R. K. nebst ihrer Tochter euch ihr Haus vor 6300. Fl. verkauft, und in dem darüber aufgerichteten Kauf Reces euch den Besitz davon einzuräumen, alle Logiamenter, bis auf ein einiges, welches sie sich bis Diern zu bewohnen fürbehalten, abzutreten, und daß ihr zugleich von den Mieth-Leuten den Zins und allen Nutzen nehmen möchtet, ebensals versprochen. Als sie nun hierauf euch den Kauf-Reces zwar eingehändiget, die Nutzungen aber und den Mieth Zins innen behalten, habt ihr vor einigen Wochen die Possess besagten Hauses würcklich ergriffen, worauf die Verkäuffere mit einem starcken Anhang zusammen rottirter Handwercks-Putsche euch thätlich überfallen, und hinwiederum zu depossidiren gesucht.

Nun wollet ihr wissen:

Ob ihr gegen Verkäuffere, wenn solche euch auf einerley Art belangen solten euch, daforne ihr die wider euch begre-

begon  
tion  
pion  
get?

Wenn nu  
Fönn  
fall ein  
zu sein  
le G  
ret, an  
wiche  
Zit  
ne, d  
E  
g  
über  
hor  
nu  
med  
prä  
lich die  
den mag  
be  
h  
nen  
an  
ne  
selbige  
schon  
vor

Viele Doctores  
causas connexas, co  
gion pro le elegit  
L. 1. C. de s  
pr. C. de s

CO

Zeit, so sch  
nicht für den  
L. 7. quædam

CONT

Ein berühmter  
ter gubio von Ne  
doctore die Rechte  
Orleans mit gro  
cisco Duareno, H  
nicht wohl, d  
gen an den Tag  
sen Nutzen von  
geschickte W  
Nicht des st  
große W  
Endlich hat er An  
zu Bouges, w  
beruhen me  
polytechnische  
nach Barone de  
Lectures sub  
1781. Elia 177  
mentum in Insti  
rudines f  
de Claudius ma  
de falsis Con  
conjuratum de  
mundi variis loca  
pus Juris Civilis  
TOM II.

begangenen Thätlichkeiten ad Inquisitionem denunciiret, mit der Exceptione præjudicii zu schützen vermögget?

Wenn nun gleich Verkäuffere nicht läugnen können, daß sie durch den gewaltsamen Überfall euch zu spoliiren, und aus dem Hause zu stossen gesucht, auch hierdurch, daß sie viele Handwerks-Pursche gegen euch angeführet, eine sehr strafbare und der Inquisition würdige That begangen, und aber in Rechten, daß, wenn eine Criminal- und Civil-Sache zusammen kommen, jene zuerst ausgemachet werden müsse, deutlich enthalten; Alldieweil aber die Criminal-Sachen alsdenn nur vor den Civil-Processen expediret werden müssen, wenn solche ein Punctum præjudiciale, ohne dessen Erörterung nemlich die Civil-Sache nicht entschieden werden mag, betreffen, im gegenwärtigen Fall hingegen die Bestrafung der unternommenen Thätlichkeiten mit den von Verkäuffern anzustellenden Bürgerlichen Klagen ganz keine Connexion hat; so möget ihr euch gegen selbige mit der Exceptione præjudicii nicht schützen. Also haben Jcti Witenb. 1709. vor Recht erkannt.

Viele Doctores rechnen die Wieder-Klage ad causas connexas, eo, quod actor eum judicem, quem pro se elegit, & contra se admittere debeat, L. 14. C. de Sentent. & Interloc. ECKARD. Jpr. Civ. Part. 3. p. 337.

**CONTINUUM tempus.**

Heißt, so ohne Abziehung derer Tage, da man nicht für den Richter kommen können, gezehlet wird, L. 7. quomamod. servit. amit.

**CONTIUS (Antonius).**

Ein berühmter Rechts-Gelehrter in Frankreich, war gebürtig von Noyon aus der Picardie. Er docirte die Rechts Gelehrsamkeit zu Bourges und Orleans mit großem Ruhme, stund aber mit Francisco Duareno, Hotomanno und etlichen andern nicht wohl, daher verschiedene Schriften deswegen an den Tag gekommen. Contius hatte diesen Nutzen von solchem Streit, daß, weil er so geschickte Widersacher hatte, er das Römische Recht desto fleißiger untersuchte, und sich eine große Wissenschaft darinnen zu wege brachte. Endlich starb er An. 1586. ungefähr 60. Jahr alt, zu Bourges, wohin er von Orleans aufs neue beruffen worden, und wurde in der Kirche S. Hippolyti nahe bey dem Francisco Duareno und Eguinario Barone begraben. Unter seinen Schriften sind: Lectiones subsecivæ juris civilis, Venedig, 1585. Eöln 1575. Paris 1601. in 8vo. Commentarius in Instit. ad L. Jul. Maj. in Consuetudines Feudorum; ad Edictum Henrici II. de Claudestinis matrimoniis; Admonitiones de falsis Constantini Legibus; Judex omnium conjurationum & defectionum, quæ ab initio mundi variis locis exortæ sunt; Scholia ad Corpus Juris Civilis; Disputationes Juris. Son-

10 M. II.

derlich hat er auch eine neue Edition von dem Corpore Juris Civilis und Canonici heraus gegeben, SAMMARTH. Elog. doct. Gall. II.

**CONTRACTUM.**

Abgehandelt, differiret ab *abto & gesto*. Actum bedeutet nicht die Sache selber, oder deren darüber abgefaßte Worte an, wodurch etwas abgehandelt oder geschlossen werden soll, sondern die That selbst, wodurch die Sache und Berrichtung geschieht und abgehandelt wird, auch die Contrahentes dabey bald überein kommen, bald wieder abgehen. Gestum ist nicht sowohl die That, als vielmehr die kurze Abfaß, und Abhandlung der ganzen Sache. Contractum aber ist keines von beyden, sondern bedeutet die Sache selbst, so abgehandelt wird

**CONTRACTUS accidentalia.**

Oder zufällige Stücke eines Contractus heißen diejenige, welche ordentlicher Weise in einem Contract nicht begriffen sind, sondern selbigem, falls sie darunter begriffen seyn sollen, ausdrücklich einverleibet werden müssen; wohin denn bey dem Kauf die Arrha, oder Leykauf, der Lex Commissoria, oder die Zurücknehmung, Bedingung etc. zu zehlen sind. Dahin gehöret die gemeine Regel: Pacta dant legem contractui, L. 23. de R. I. L. 52. de V. O.

**CONTRACTUS emphyteuticarius.**

Wird sonst auch *Emphyteuticus*, Erb-Zins-Contract, genannt, STRUV. S. I. C. Exerc. II. tb. 63. Dieser nun ist ein Contractus consensualis, da der Eigenthums-Herr das Minder- oder Nutzbar-Eigenthum eines liegenden Stückes mit Vorbehalt des Dominii directi, jemanden auf ewig, oder auf eine gewisse Zeit, dergestalten überläßet, daß er das Gut nutzen, genießen und gebrauchen, und einiger massen darüber disponiren möge, dabey aber solches im wesentlichen Bauerhalte, und jährlich einen gewissen Zins, das Dominium directum dadurch zu recognosciren, entrichte, S. 3. de locat. conduct. L. 1. & seq. C. de jur. emphyt.

**Ein Formular eines Erb-Zins-Contracts kan dieses seyn:**

Wir N. N. und N. N. von N. Gebrüdere, urkunden und bekennen in Kraft dieses Briefes: daß wir dem ehrsamem und bescheidenen Hans N. unsere Schenkstätte zu N. zum N. genannt, mit allen ihren Zugehörungen an Dorf und Feld, auch denen darauf stehenden Früchten, zu einen rechten Erb-Lehn verliehen, dergestalten, daß er uns und unsern Lehns-Erben jährlich und zu gewöhnlichen Zeiten davon, herein nacher N. geben und reichen solle . . . . Gulden Rheinisch, oder . . . . Gold-Gulden, 4. Simmra Korn, 8. Weyhnachts-Kaß, 3 Herbst-Hüner und 2. Faschnachts-Hennen; die Schenkstatt aber solle er mit allen ihren Gebäuen zu Dorf und Feld wesentlich und baulich unterhalten, keinen Beständer, ehe er solchen uns oder unsere männliche Erben zuvor zu Pflichten gestellt, an- oder aufnehmen, viel weniger ohne

Es 2

un



Dieser Contract wird durch eine deutliche Einwilligung vollzogen, und ist dazu ein blosser Consens hinlänglich, arg. §. 3. de loc. und die Schrift ist ordentlich zu nichts anders als des Beweises halber nöthig, arg. L. 4. de pign. auch so gar nach dem heutigen üblichen Gerichts-Brauch; denn es ist von denen Gelehrten, daß nach denen allgemeinen Gewohnheiten Teutschlandes zum Bestande dieses Contracts keine schriftliche Verfassung erfordert werde, hinlänglich dargethan worden, vid. FROMMANN. *Disp. de Conv. in script. th. 18.* obwohl dieselbige in *emphyteusi ecclesiastica* meistens pfleget gebraucht zu werden, arg. Nov. 120. l. 3. §. 6. L. 14. C. de SS. Eccl. weil der Geistlichkeit auf das allermöglichste Vorsorge zu thun ist, MEY. p. 3. d. 298. Die Kirche ist nicht nur an sich selbst unmündig, sondern hat auch bisweilen unmündige Vorsteher. Über dieses sollen auch alle und jede Kirchen-Vorsteher darauf bedacht seyn, daß aus Laß- oder Pacht-Güthern keine Erb-Zins-Güther werden, welches letztere aber gar leicht geschehen könnte, wann ein Grund-Stück vor einen gleichförmigen Erb-Zins denen Erben hinterlassen würde.

In diesen Erb-Zins-Contract können remote alle Güther überlassen werden, und obwohl anfänglich nur diejenigen öffentlichen Felder, Wiesen, Höfer etc. in *Emphyteusi* gegeben, welche durch den Krieg erobert worden, gestalt dieselben unfruchtbar waren, öde lagen, und von denen Soldaten so leicht nicht wieder in guten Stand versetzt werden konnten; Oder heutiges Tages in West-Indien die Plantagen, in welchen die Compagnie das *dominium directum* behält, und der *Dominus utilis* liefert an statt des baaren Geldes, Toback, Zucker, und dergleichen Waaren; So sind doch nach der Zeit, alle Grund-Stücken ebenfalls also überlassen werden, L. 1. §. 1. *ager &c.* bis endlich die Sache so weit gediehen, daß jedwede unbewegliche Sache, es mochte ein Bauer- oder Stadt-Guth, oder ein Haus, oder auch so gar eine angebrachte Sache seyn, wann sie nur noch einige Verbesserung bedurfte, in *emphyteusi* gegeben worden, L. f. C. de Jur. *empb.* arg. L. 15. §. 26. de *dam. inf. junct. N. 120. c. 1. §. 1. E. eine Scharfrichterey.* Eine bewegliche Sache aber, weil selbige nicht geschickt ist bey dem täglichen Gebrauch auch verbessert zu werden, ist kein Objectum dieses Contracts.

Aus diesem Contract entspringet zwischen dem Domino und *Emphyteuta* eine mutuelle Verbindung, und diese bringet hinwiederum *Actionem emphyteuticariam* zuwege, welche von beyden Theilen *directa* ist, weil beyde Theile gleich anfänglich zugleich gegen einander verbunden sind, ECKARD. *Jpr. Civ. par. III. p. 38. 599.*

**CONTRACTUS emphyteuticarius civilis.**

Wird auch sonst *secularis* genannt, ist, der durch eine weltliche Sache, oder unbewegliches Grund-Stück, so der weltlichen Obrigkeit unterworfen, vollzogen wird. Zu diesem gehören zum Theil grosse, zum Theil wilde und verwüete Dester, Felder, oder Wälder, die unter das Amt oder den Edelmann gehören.

**CONTRACTUS emphyteuticarius ecclesiasticus.**

Dieser wird über ein geistlich Guth vollzogen, daher wird er auch *ecclesiasticus* genannt. Zu solchem gehören diejenige Grund-Stücke, die von Klöstern, Kirchen, Zucht- oder Waisen-Häusern, ingleichen von Academien *dependiren*. Hierbei ist zu erinnern, daß es nichts zur Sache thue, ob ein Geistlicher oder ein Weltlicher ein unbewegliches Guth zum Erb-Zins-Guth auswähle, massen allhier auf die Sache, und nicht auf die Person gesehen wird, STRYK. *in noi. ad Compend. Lauterb. tit. Si ager &c.*

**CONTRACTUS emphyteuticarius perpetuus.**

Solcher wird also genennet, der auf ewig vollzogen wird, und dieser wird in *dubio* *præsumirt*, L. 1. §. 1. *Si ager &c.* In *dubio* enim talis *præsumitur res, qualis natura sua est*: Nun aber ist alle und jede *Emphyteusis* ein *perpetuelles* Recht, also wird sie in Zweifel vor immerwährend gehalten. Daß dieser Contract auf immerwährend geschlossen wird, geschieht ordentlich; denn hierdurch distinguiret er sich von dem *Contractu locati conducti*, welcher auf eine Zeitlang *celebriret* wird, und auch von dem *Contractu emtenditi*, als welcher nicht das *utile*, wie dieser, sondern das *Dominium plenum* transferiret. Nicht weniger dadurch, daß im *Emphyteuticario* pro *Canone* Wein, Dehl, etc. in beyden obigen aber baares Geld *regulariter* vor die Sache oder Miete angenommen wird, vid. HARPRECHT *ad §. 3. Inst. de locat.*

**CONTRACTUS emphyteuticarius privatus.**

Oder *Emphyteusis privata*, ist, welcher über eine solche Sache, so einer Privat-Person zuhohet, geschlossen wird, §. E. Ein Edelmann hat so viel Leede, oder so viel wüste Dester, so ausgeholzet seyn, diese giebt er einem guten Haus-Wirth von seinen Bauern zur Ausbesserung, mit dem Beding: daß er ihm alle Jahr etwas gewisses davon entrichten soll. So kan auch ein Superintendentens von seinen eigenen Grund-Stücken, ingleichen ein Burgermeister, etc. eine *Emphyteusi* *privatam* constituiren.

**CONTRACTUS emphyteuticarius publicus.**

Oder *Emphyteusis publica* wird genennet, wenn der Contract über eine allgemeine Sache, so dem gemeinen Wesen zustehet, §. E. über ein Stück von einem öffentlichen Wege, oder über einen Theil eines Flusses, etc. geschlossen wird.

**CONTRACTUS emphyteuticarius temporalis.**

Ist derjenige Contract, so auf eine gewisse Zeit geschlossen wird, §. E. wenn ich einem einen wüsten öden Ort auf 12 Jahr anzubauen überlasse, davor er mir jährlich in *recognitionem* *dominii directi* einen Scheffel Korn abtragen soll. Diese *Emphyteusis* höret sodann mit der Zeit ohne weitere Aufkündigung, und also *ipso jure* auf; *Causa enim limitata producit effectum limitatum*, vid. KLEIN. *ad SCHÖEPFF. Compend. §. 111. Si ager &c. n. 21.*

**CONTRACTUS naturalia.**

Sind diejenigen Stücke, welche regulariter dem Contract anhangen, wann sie schon nicht exprimiret seyn. Und solche Stücke können die Contrahenten unbeschadet des Contractus ändern: Also bringet die Natur des Depositi mit sich, daß derjenige, der ein niedergelegtes Gut in Verwahrung nimmet, bloß dolum oder latam culpam leisten muß, inzwischen kan man sich doch mit ihm dahin vereinigen, daß er er auch culpam levem oder levissimam leisten muß, L. 1. §. 6. *depos.* So ist auch ein Verkäufer aus der Natur des Contractus emptionis venditionis verbunden, die Gewehr wegen der verkauften Sache zu leisten, und kan doch pacificirt werden, daß er davon solle befreyet seyn, L. 11. §. 1. 2. *de act. empt. vend.*

**CONTRACTUS substantialia.**

Die wesentliche Stücke eines Contracts sind diejenige, welche nothwendig müssen vorhanden seyn, wann anderst der Contract bestehen soll; z. E. so sind die wesentliche Stück eines Kaufs Contracts das Pretium, die zuerkauften Waar, und der Consens, §. 2. *de empt. vend. L. 2. §. 1. & L. 8. eod.* Bey einer Stipulation sind die essential-Stück die Frage und eine geschickte Antwort, L. 1. §. 1. *L. 137. de V. O.* Und diese Stücke können salvo contractu von denen Contrahenten nicht geändert werden, sondern wo es geschieht, so wird dardurch ein neuer Contract formiret, welcher entweder einer andern speciei ist, v. g. wann ich vor das accordirte Pretium eine andere Sache geben wolte, massen sodann eine Permutation entstünde, L. 5. §. 1. *C. de prescr. verb.* Oder im numero differiret; v. g. Wann man etwas um 100. fl. gekauft, und hernach gegen 80. fl. eins wird, massen sodann die Emptio zwar vorhanden, aber nicht die vorige, sondern eine neue, L. 7. §. 6. *L. 27. §. 2. de pact. FRANZ. ad Tit. de contr. empt. n. 358. seq.*

**CONTRADICTIONUM Judicium.**

Wird genennet, wann etwas statuiret wird, da eine von denen Partheyen es widerspricht, L. *cum de consuetudine, π. de LL.*

**CONTRIBUERE debitum & creditum.**

Heißt, wenn beydes dergestalt vermengert wird, daß sie vereinigt werden, das ist, wenn beyderseits Obligationes aufgehoben werden.

**CONTRIBUTA bona.**

Heissen vereinigte, zusammen gekommene Güter. L. 1. *π. de Sep.*

**CONTUTOR.**

Der Mit-Vormund, L. 7. §. 1. *L. 21. L. 24. §. ult. L. 41. & L. 54. de administrat. & peris. L. 3. de suspect. tutor.*

**CONVENTICULA.**

Heissen in Bergwerken heimliche Zusammenrottirungen an ungewöhnliche Orte und Enden, welche dergestalt verbothen, und unzulässig, daß insonderheit Kayser Rudolphus II. eine Land-Bergwerks-Ordnung aufn Kuttenberg heraus gehen lassen, vermittelt welcher der Convocant 20. Mark feines Silbers, und ein jeder, so zu-

sammen gekommen, 10. Mark Silbers zur Strafe verfallen seyn solle. Und haben nach denen übrigen Berg-Ordnungen die Knapschaffts-Ältesten hierauf ein wachendes Auge zu haben, SPANS Berg-Rechts-Spiegel P. I. 25. §. 6. HERTWIGS Berg-Buch p. 103.

**CONVENTICULUM.**

Eine heimliche Zusammenkunft, unerlaubte Congregation, wird allezeit im bösen Verstand gebraucht, L. 6. §. 1. *C. de barettis.*

**CONVENTIO.**

Heißet ein Vergleich, Vertrag, L. 40. §. 1. *de pactis.* Ist ein allgemeiner Rahmen, der alle Contracte, Obligationen unter sich begreift, gerichtliche Abhandlung.

**CONVENTUS.**

Das Convent, die Versammlung, Zusammenkunft derer Mönche, oder an einen Land-Tag. It. die Abhandlung, it. Collegium, Kloster.

**CONVENTUS.**

Heissen erstlich die Städte in denen Römischen Provinzien, dahin die Proconsules und Proprætores reisen mußten, um daselbst das Recht zu sprechen, und dann auch die Zusammenkunft derer Leute selbst; wie denn in einer jeden Provinz diejenigen Städte hierzu ausgelesen wurden, wo die umliegenden am bequemlichsten konnten zusammen kommen. Worbey denn zu erinnern, daß die Gouverneurs derer Provinzien gewisse Zeiten nehmen mußten, denen Unterthanen das Recht zu sprechen, und ihre Streit-Händel zu entscheiden, da sie denen Städten ansagen ließen, wenn sie kommen wollten, welches sonderlich im Winter geschah, da sie nicht so sehr von Kriegs- und andern öffentlichen Sachen verhindert wurden. Daher kommen die bey denen Römischen Scribenten so gemeine Redens-Arten: Agere conventus, obire conventus, &c. GUTHRIUS *de Offic. Dom. Aug. I. 43.* NOODT *de Jurisd. & Imp. I. 10.*

**CONVENTUS capitulorum.**

Sind die, so nach denen Statuten, alten Gewohnheiten und Herkommen des Stifts certo tempore gehalten und von demjenigen, der das jus vocandi hat, ausgeschriben werden. Auf diesen Conventen werden Sachen abgehandelt, quæ statum & administrationem ecclesie betreffen, wie nicht weniger disciplinam Clericorum, wie man denn ehedessen besondere capitula disciplinæ gehabt.

**CONVERSATIO equalis.**

Ein gleicher familiarer Umgang mit jemand, L. *Observandum, π. de Off. presid. L. 12. §. 1. de relig. & sumt. fun.*

**CONVERSUS.**

Wird genennet der, so von einer Religion zu der andern öffentlich getreten ist. In jure feudali wird derjenige Conversus genennet, welcher von der gemeinen Gesellschaft derer Menschen zu einem einsamen Leben, oder ins Kloster ist geführt worden, 2. F. 26. §. 30. STRUV. *de Feud. c. 9. apb. 9.*

**CONVITIUM.**

Eine Injurie, so mit Worten geschehen, L. 1. *de injur.* Lasterwort, Stichelrede, flachlichte und höhnische Anschuldigung.

CON-

CO  
Die Zusammen  
weit genennet  
Grund-Gesetz  
welcher der  
Churfürsten,  
das Pallium  
diese mit ihm  
noch der in der  
Masse zulassen  
neuen Kaiser  
Tag, de  
CON  
Es wird an dem  
dieses Wort nach  
zusammen  
zu sein, und ist  
jenseit Nobles,  
in hohen keine  
jenseit unbeden  
worden. Von  
Ler Burgund, Tu  
venenti rectum  
solid. inlatione  
6. solid. multæ  
Te. 4. L. 143. 33  
Romanum homin  
ir ... fol. 300.  
gen solches eigentl  
nicht zu schließen,  
König zu diesen  
gehört werden  
Souveränität gehört  
und sich davon  
erwerben, 100  
49. du FRESNE  
Regis Theode  
filius Regis gran  
se auch Hoff. Pet  
die Officiers Com  
Roi. Das nur no  
bezogen unter andern  
melico ap. Pithoc  
p. 691. ap. Baluz.  
...  
Julius & ege  
Comm  
Hilfswort wird  
gen, um ihn d  
betreten, Cap  
Si quos culpato  
tiam benignitat  
participes effici  
populorum conv  
commone debet  
COP  
Wird genennet, wa  
und in andere, der  
und nicht einseh  
Originalwort  
Unterschied  
sectu fast ein  
bey der auctori  
dare es anhö  
mit eine Ver  
Vemiplene, ist die

CONVOCATIO.

Die Zusammenberuffung wird in dem Staats-Recht genennet die nach denen teutschen Reichs-Grund-Gesetzen eingerichtete Handlung, vermöge welcher der Chur-Fürst von Maynz, die andern Churfürsten, so geist- als weltliche, es mögen jene das Pallium vom Pabste haben oder nicht, oder diese mit ihren Ländern belehnt seyn, oder nicht, nach der in der güldnen Bulle vorgeschriebenen Masse zusammen beruffet, daß sie der Wahl eines neuen Kayfers beywohnen sollen. It. der Landtag, die Versammlung, Zusammenberuffung.

CONVIVA Regis.

Es ward an dem Fränckischen Hofe, wie heutiges Tages noch an denen mehresten, vor eine ungemeyne Ehre gehalten, an des Königs Tafel zu speisen, und ist also sehr glaublich, daß diejenigen Nobiles, so dazu gelassen wurden, wenn sie sonst keine gewisse Bedienung gehabt, deswegen insbesondere Convivæ Regis genant worden. Von diesen handelt vermuthlich der Lex Burgund. Tit. 38. p. 282. Quicumque hospiti venienti lectum aut focum negaverit, trium solid. in latione mulctetur. Si conviva Regis est, 6. solid. mulctæ nomine solvat. Und Lex Sal. Tit. 43. l. 6. pag. 333. ap. LINDENBR. Si quis Romanum hominum convivam Regis occiderit -- fol. 300. culp. jud. Es war derwegen solches eigentlich keine Bedienung, obgleich leicht zu schliessen, daß sie zum öfftern von dem Könige zu diesen und jenen Geschäften werden gebraucht worden seyn, und auch sonst die beste Gelegenheit gehabt, sich bey ihm beliebt zu machen, und sich dadurch ein großes Ansehen am Hofe zu erwerben, JONAS in Vita S. Columbanii cap. 18. ap. du FRESNE h. v. Vir nobilis Hagnericus Regis Theudeberti conviva Vir sapiens, & consilius Regis gratus. Und in so weit könnte man sie auch Hoff-Bediente nennen, wie in Frankreich die Officiers Commensaux de la maison du Roi. Daß nur nobiles dazu gelassen worden, bezeuget unter andern Fortunatus de Conda Domestico ap. Pithocum in Glossar. Leg. Sal. p. 695. ap. Baluz.

-- -- -- (Rex Sigebertus)  
Jussit & egregios inter residere potentes  
Convivam reddens proficiente gradu.

Bisweilen ward einer außerordentlich daran gezogen, um ihn dadurch von dem Kirchen-Bann zu befreien, Capitular. Ludovici II. de An. 867. p. 368. Si quos culpatorum regia potestas aut in gratiam benignitatis receperit, aut mensæ suæ participes effecerit, hos etiam sacerdotum & populorum conventus suscipere in ecclesiastica communione debet.

COPIA auscultata.

Wird genant, wann einer das Original liest, und der andere, der die Copia in Händen hat, und wohl einseheth, darauf mercket, ob sie mit dem Original von Wort zu Wort übereinkommt. Der Unterschied unter jener und dieser ist zwar in effectu fast einetley, jedoch waltet er hierinne, daß bey der auscultata ein anderer vorliest, und der andere es anhört, bey der Vidimata verrichtet solches nur eine Person, jedoch probiren solche Copien nur Semiplene, ist die Copie aber in beyder Partheyen

gegenwart genommen worden, hat sie vollkommenen Beweis.

COPIA vidimata.

Ist diejenige Abschrift eines Documents, welche von einer Gerichts-Person oder einem Kayserlichen Notario durchsehen, und daß er solche mit dem Original in allen gleichlautend befunden, unter Hand und Siegel attestiret hat. Blosser Copieyen und Abschriften eines Documenti haben gar keinen fidem, beweisen nichts, und dürfen nicht recognosciret werden, weil die Vermuthung ist, daß sie falsch und untergeschoben seyn können, L. 2. §. Auth. si quis C. de edend. DONELL. ad hanc authent. n. 1. WERNHER part 2. Obs. 365. n. 2. dero gestalt, daß wenn auch der Princeps und der Fiscus eine Copie vor sich produciret, selbige doch gar keine Gültigkeit hat, BRUNNEM. ad L. 2. §. de fide instrum. MARTINI Comment. for. tit. 24. §. 2.

Alldieweilen aber die Originalien bisweilen verlohren gehen, oder von dem Besizer nicht erlangt werden können, und die Partheyen sich öfters zu mehrerer Sicherheit copias vidimatas, oder transumpta von einem Notario, oder auch autoritate judiciali haben machen lassen, da das Original noch vorhanden gewesen; so ist die Frage, wie weit dergleichen vidimirte Copieyen einen Beweis machen? Was nun die blossen Copieyen betrifft, welche nicht einmahl vidimiret sind; so beweisen selbige freylich gar nichts: wenn aber selbige sehr alt, und von einer bekandten, oder Canzeley-Hand geschrieben sind, und noch andere Umstände concurriren, warum dergleichen Copieyen einiger Glaube beyzulegen; so dependiret es von des Richters arbitrio ob er auf die Recognition dergleichen alten Copieyen sprechen, und nach Befinden hernach auf das Juramentum suppletorium oder purgatorium erkennen will, BERGER in Oeconom. jur. pag. 1062 MYNSINGER Lib 6. Obs. 75. WERNHER part. 3. Obs. 68. & part. 9. Obs. 162.

Hingegen was die copias vidimatas anlanget, welche durch einen Notarium, oder durch eine Gerichts-Person, mit dem Original collationiret, gleichlautend befunden, und da über in forma probante attestiret worden: so beweisen die von einem Notario vidimirten Copieyen nur alsdenn bis zu dem Suppletorio, wenn der Notarius zugleich vorher das Original geschrieben, oder mit Bewilligung und in Gegenwart beyder Partheyen ein Original vidimiret hat, MENCKEN de prot. jur. commun. & Sax. disput. 13 § 8 MYNSINGER cent. 6. Obs. 74. BECK in disput. de copia vidimata §. 15. Wenn aber auffr diesen Fällen der Notarius ein documentum originale vidimiret, dabey er vielleicht die Hand des Scribentis nicht gekennet hat, so kan solches vidimus wenig, oder gar keinen, Glauben haben, MARTINI loc. cit.

Inzwischen kan man doch durch vidimirte Copieyen, wenn sie autoritate judiciali vidimiret worden, in gewissen Fällen plene erweisen, und zwar

- 1.) wenn ein Original auf Befehl des Richters durch den Secretarium oder Actuarium vidimiret worden, MARTINI loc. cit. n. 22. STRYK. de caus. contr. sect. 2. cap. 7. §. 14.

2.) Wenn

- 2) Wenn diejenigen, wider welche das document produciret werden soll, zur Vidimirung des Originals, oder ad videndum transsumi adcitiret worden, GONZALEZ TELLEZ *ad Cap. fin. X. de fide instrum.* BECK *in dissert. de copia vidim. §. 6.* weil, wenn sie auch aussen bleiben, ihre contumacia pro praesentia gehalten wird, ANTON. FAB. *in Cod. lib. 4. tit. 16. defn. 12.*
- 3) Wenn eine zureichende Ursache zu Vidimirung des Originals vorhanden ist, nemlich, daß das Original sehr alt ist, oder in andere Hände kommen wird, BRUNNEM. *proc. civil. cap. 19. n. 6.*
- 4) Wenn die Vidimirung des documenti mit eben denen Ziffern und Signaturen, wie im Original befindlich, geschehen ist, STRYK. *los. cit.*
- 5) Wenn das Original mit beyder Theile Bewilligung vidimiret worden, L. 24. C. de contrab. & commit. stipul.
- 6) Wenn es der eine Theil selbst vor sich produciret hat, L. 45. §. 6. de jure fisci, ROSBACH *de proc. tit. 62. n. 14. & 15.*
- 7) Wenn die Copey aus einem in dem Archiv befindlichen Original vidimiret worden, Authent. *ad hac, C. de fide instrum.* RULAND. *de commiss. part. 2. lib. 7. cap. 8. n. 11.*
- 8) Wenn der Gegentheil die Copey an statt des Originals recognosciret, wozu der Advocat ein speciale mandatum produciren muß, WERNHER. *part. 6. Obs. 380.*

Was aber die copias vidimatas, ab aliis copiis vidimatis transsumtas betrifft, wenn nemlich das Original gar nicht vorhanden ist, sondern nur die vidimirte Copey von neuen vidimiret wird, so können solche transsumta gar nicht gelten, MOLIN. *ad consuet. Paris. tit. 1. §. 8. gloss. 1. n. 33.* ausser in dem Fall, wenn das erste vidimus mit Adcitirung derer Partheyen richtig und solenniter nach allen requisitis geschehen ist, MASCARD. *de probat. Vol. 2. conclus. 712.*

COPIATÆ.

Wurden in der ersten Kirche diejenigen genennet, welche in dem 4. Seculo zu Constantini M. Zeiten, oder unter der Regierung seines Sohnes Constantini darzu bestellet waren, daß sie die toten Körper derer Märtyrer zusammen sammleten, die Gräber verfertigten, und selbige hinein sencken mußten. Den Nahmen hatten sie entweder από τῆ κοπιᾶσαι, von der Arbeit, die sie dabey hatten, oder από τῆ κοπιᾶσαι, weil sie die Verstorbenen zu dem Orte der Ruhe brachten. Man rechnete diese Leute mit zu dem geistlichen Stande, wie sie denn mit eben denen Freyheiten, deren die Geistlichen genossen, begnadet worden. Nachgehends nennete man sie auch Fossarios, Grabmacher, und belief sich ihre Anzahl zu denen Zeiten Constantini M. und seiner Söhne bis auf 1100. sie wurden aber durch ein Gesetz Honorii und Theodosii des Jüngern bis auf 950. herunter gesetzt, bis sie endlich Anastasius wieder auf die vorige Zahl erhöhet, welche auch von dem Kaiser Justiniano bestätigt worden, CAVE *erstes Christenthum.*

COQUUS.

Ingleichen Magnus Coquus, Princeps coquorum &c. Es sind solche anfänglich mit Benennungen des Dapiferi oder Senescalli gewesen. Denn wenn REGINO *Lib. II. ad A. 786. p. 29.* ap. PISTOR. *Tom. I.* schreibt: Carolus misit exercitum suum partibus Britannia, una cum misso suo Odulpho Principe Colorum, so sehet der Verfasser der *Annal. Fuldens. ad A. 786. p. 7. Tom. I.* ap. FREHER. Carlus per Autulfum Senescalum misso exercitu Britones domuit und der Chronograph. Saxo *ad An. 786. p. 126.* ap. LEIBNIT. *Tom. I. Access. Histor.* Carolus audiens Anglos & Saxones Britanniam invasisse, misit illum cum exercitu Audolfum Præpositum mensæ regia. Ingleichen da Robertus sich in einer Urkunde Philippi de Anno 1095. in Martinianis p. 17. unterschreibet Robertus Coquus, so nennet er sich in andern Urkunden eben dieses Philippi de Anno 1078. und 1079. ap. LOISOLLUM & LOUVETUM *in Histor. Bellovac.* Robertus Dapifer Regis. Wie solches aus denen Verzeichnissen der Coquorum und Senescallorum bey du FRESNE *b. v.* zu sehliessen.

Nachgehends aber, wie der Senescallus mehrtheils die Stelle eines Majoris Domus an dem ehemaligen Französichen Hofe erhalten, scheint es, als wenn dadurch die Ober-Rüchen-Meister-Stelle von dem Senescallat getrennet und besonders verwaltet worden. Doch ist solche gleichfalls immer eine angesehene Bedienung geblieben, wie aus dem gemeldten Verzeichniß derjenigen, so solche versehen, bey du FRESNE wahrzunehmen, als worunter Guillelmus de Haricuria Dom. de Sulceja. Johannes de Dampetra Dom. S. Desiderii & Vangionis rivi &c. angutreffen.

Bey denen West-Gothen hat es das Ansehen, als wenn gar Knechte solches Amt verwaltet, L. *Wisigoth. Lib. II. Tit. IV. c. 4. p. 39.* ap. LINDENB. Servo penitus non credatur - - - exceptis servis nostris, qui ad hoc regalibus servitiis mancipantur, ut non immerito Palatinis officiis liberaliter honorentur, id est stabulariorum, gillonariorum, argentariorum, coquorum quoque præpositi. Wo nicht vielleicht das Wort Servus allhie in einem gelindern Verstande vor einen ministerialem oder Bedienten überhaupt zu nehmen. Welches auch dadurch um desto glaublicher wird, weil an einem andern Ort in diesen Gesetzen, nemlich *Lib. VI. Tit. I. C. 2. p. 120.* die primates palatii, nobiles & potentiores personæ genannt werden. Von denen Unter-Bedienten des Magni coqui findet man Nachricht in dem *Computo Hospitii Regis & Reginae de An. 1385.* ap. du FRESNE *b. v.* Es erhellet übrigens aus dem, was Egidius Aureæ Vallis in Gest. Leod. Pontif. c. 3. ap. ALTESERR. p. 356. von Richildis, Gräfin von Hennegau, beybringet, daß auch an denen kleinern Höfen der Rüchen-Meister von dem Truchses unterschieden gewesen. Hæc etiam Comitissa in Curia sua cum Balduino filio suo officia hereditaria instituit, Dapiferorum scilicet & pincernarum, & Panetariorum, & coquorum Camerariorum & Ostiariorum.

CORNAGIUM.

Heisset so viel als eine gewisse Beschwerde, welche die Besizer der Land-Güter, es mochten Edel-

Edelheit, Bürger  
von ihren Dörfern  
sten, Libertates  
Bürg ap. The  
FRESNE h. v.  
alind donum m  
mez. Testam  
concessi hom  
hominibus  
bestand solch  
trepte. Liber  
Eind Vidim  
cujuslibet annu  
Mammolen u  
coler et magis  
erant. vidim  
de solis vero em  
In dem Spom  
vagus, und bey de  
genant. Frener  
ere gewist. Aut von  
104. genant wer  
dort hatten, wen  
bey dem Einbu  
Funde durch H  
CANDANUS in  
nunc jaceat & tu  
circumquaque per  
(et fundica noltri  
stus tenent, videlic  
holum vicinis lig  
i.

Caro  
Vid. vidim  
angutreffen. E  
Nachrichten, m  
Camer. Tom. 27.  
sind, schliessen  
Lindenberg und  
p. 39.

Die die rlichen  
Soffis (Bach  
Ein werden mit den  
se überlich einen  
genant wird, davon  
h. v. 1471. hilt ed:

Das Gut . . .  
3 mit 2. h. h  
zu Erb. L. h  
empfan  
Eben der C  
von dem G  
inhalten . . .  
h. v. 1471. hilt ed:

Ein mögen bey der  
an. Ed. v. 1471. hilt ed:  
Den lichte de . . .

Das ich allzeit  
wirdsprachen be  
ber und frem  
trun, also was  
schuldig ist sein

Wenn sie in der  
fi, wie vor dem  
heuen Kauf dem  
hilfige und der  
Tom. II.

Edelleute, Bürger oder Bauern seyn, ihren Herrn von ihren Ochsen oder Horn-Vieh bezahlen mußten, Libertates Villæ de Moneto A. 1269, in Biturig. ap. Thomasserium L. 1. c. 65. cit. à du FRESNE h. v. Si milites mei cornagium vel aliud donum mihi dederint, in bestius terræ meæ. Testament. Humberti de An. 1248. ibid. Et concessi hominibus & burgenlibus meis & hominibus Ecclesiarum pro cornagio &c. Es besund solche sowohl in baaren Gelde, als in Getreyde. Libertates Sacri Cæsaris An. 1327. ap. Eund. Videlicet cornagium, hoc est, pro cornu cuiuslibet animalis certam pecuniam. Tabular. Montis Morillon in Pictionibus fol. 59. Ipsi agricolæ ex unaquaque domo, ubi boves arabiles erant, reddent nobis unum sextarium avena, de fossore vero eminam.

Bei denen Spaniern ward diese Auflage Bovagium, und bey denen Engelländern Horngeldum genannt. Ferner so war bey denen Engelländern eine gewisse Art von Gütern gebräuchlich, die Cornagia genannt wurden, und welche ihren Nahmen daher hatten, weil die Besitzer gehalten waren, bey dem Einbruch der Schwotten oder anderer Feinde durch Blasing des Horns Lärm zu machen, CAMDENUS in Muro P. Alico. Sed cum murus nunc jaceat & tubulus sit nullus, multi hic circumquaque prædia & fundos in Cornage (ut Juridici nostri loquuntur) à Regibus nostris tenent, videlicet ut cornu irruptiones hostium vicinis significent, vid. du FRESNE b. 7.

**Cornelien-Güter.**

Diese werden an einigen Orten in Teutschland angetroffen. So viel man aus denen befindlichen Nachrichten, welche bey dem MEICHSNER in Dec. Camer. Tom. II. Decis 23. p. 369. 394. anzutreffen sind, schliessen kan, so sind die Besitzer derselben Leibeigene und werden Cornelier genannt, ibi: p. 371.

Die vor erlichen Jahren Cornelier und des Stiffes (Buchan) eigen Leute gewesen.

Sie werden mit denenselbigen beliehen, und müssen sie jährlich einen Zins, welcher das Haupt-Recht genannt wird, davon bezahlen. In dem Revers de A. 1471. heist es:

Das Gut . . . so jährlich ihrem Gottes-Haus zins 4. ß Heller, zwey viertel Roggen . . . zu Erb. Lehn und zu einem Haupt-Recht empfangen han. Als daß ich und meine Erben ihre Cornelier seyn werden, das von ihrem Gottes-Haus zu Erbleyhen inhaben . . . um benannten Zins das Haupt-Recht ic.

Sie müssen bey der Belehnung eine gewisse Treue an Eides statt angeloben, ibid. Und in der folgenden Urkunde de An. 1450. ibi:

Daß ich Ablassa und dem Gottes-Haus versprochen hast, ihren Schaden zu wenden und Frommen zu fordern und zu thun, alles was ein Lehmann zu thun schuldig ist seiner Lehn-Frauwen ic.

Wenn sie ihr Erb-Recht veräußern wollen, müssen sie, wie vor diesem bey denen Lehnen, den geschehenen Rauff dem Herrn melden, daß solcher ihn bekräftige und der Käufer durch den Herrn in den

rechtmäßigen Besitz des Guts gesetzt werde, laut der Urkunde de An. 1442.

Zam für uns auf unser Pfalleng, der bescheiden Claus Rieb, und gab uns auf ein Cornelier-Gut gelegen . . . und bate uns demütiglich, daß wir dasselb Gut leyhen wolten dem erbarn Hans Schönen, wann er das umb ihne recht und redlich erkaufft hab. Also haben wir sein demütig Gebet erhört, und haben das selb Gut geliehen, dem vorgenannten Hans Schönen, und leyhen ihm das zu einem Haupt-Recht.

Ob diese Güter nun von denen cornagiis oder cornerius also genannt worden, oder ob der Name Cornelius dazu Anlaß gegeben, solches mögen diejenigen, welche hiervon eine genauere Nachricht haben, untersuchen, BURI Ausführliche Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehns-Rechts, pag. 825.

**CORNELIUS. (Anton.)**

War ein Licentiatus Juris, und schrieb ein Buch, welches viel Lärmens zu seiner Zeit gemacht, und darinnen er die Theologische Streit-Frage von der Seligkeit derer ungetauften Kinder, auf eine Juristische Art vorstellet und entscheidet. Der Titel ist: Exactissima infantium in limbo clausorum querela adversus divinum judicium apud æquum judicem propolita; Apologia divini judicii contra querelam infantum; infantum ad Apologiam divini judicii responsio; a qui judicis super hac re sententia, Auctore Anton. Cornelio J U Licentiatto doctiss. Lutetiae apud Christianum Wechelum in via Jacobea sub turo Basileensi An. 1531. mens. Jan. Man sagt, Christian Wechel sey über dem Drucke dieses gottlosen Buches verarmet; allein andere halten davor, das Buch sey so böse nicht, als man meyne, und Christian Wechel habe nach der Zeit noch lange in gutem Flor gestanden, BAYLE Art. Wechel.

**CORNERIA.**

Waren gewisse Güter, davon man einige Nachricht findet in dem Monastico Anglic. Tom III. p. 107. ap. du FRESNE h. v. deren Eigenschaft aber nur auf folgende Weise und nicht weiter dasebst beschrieben werden: Sciendum est, quod isti supra nominati tenent de illo burgagio ad Cornerium, de quo burgagio prædicta domus Hospitalis debet solvere domino Regi per annum 12. denar. -- Item de Cornario quod Adam Pelliparius tenet -- -- per annum 2 solid. Es ist zu glauben, daß solche ihren Nahmen nicht so wohl von dem Lateinischen Wort cornu haben, als viels mehr von dem Englischen und teutschen Wort Corn, und dadurch dergleichen Güter angezeigt werden, welche hauptsächlich zum Korn-Bau gebraucht worden. Wie denn auch das Wort Cornage selber heutiges Tages im Englischen eine Auflage auf das Korn bedeutet.

**CORNUARI.**

Heissen in L. fin. n. de jure immunit. entweder die, so die Hörner, darauf man bläset, machen, oder die, so darauf blasen, die auch sonst Aencatores von denen Alten genennet wurden.

**CORPORALIS** *possessio.*

Der mit seinem Leibe persönlich in der Possession ist, *L. 24. 25. de acquir. vel amitt. poss. L. 40. §. ult. de pignor. act.*

**CORPORALITER** *tradere.*

Würrlich und in der That übergeben, *Gloss. ad L. 9. in pr. C. de honor. possess.*

**CORPUS** *Juris Cameralis.*

Man hat zwey Sammlungen von allerley das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht betrefsenden Gesetzen, welche beide den Titul: Corpus Juris Cameralis, führen.

Das Erste ist zu Weßlar 1717. fol. gedruckt, und bestehet aus zerschiedenen nach und nach einzeln gedruckten Piecen, denen man zuletzt diesen Titul vorangesehet hat:

Concept der neuen Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung. Welchem bey dieser Edition, nicht nur Fontes, woraus dasselbe hergenommen, nemlich die so genanneten Dubia Cameralia, Reichs- und Deputations-Abschiede de Annis 1570. 1576. 1594. und 1600. wie auch Visitationis-Abschiede und Memorialien, und dann die Cammer-Gerichtliche Gemeine Bescheide und Raths-Schlüsse; sondern auch die neuern Constitutiones, wodurch die in obgedachtem Concept enthaltene Verordnungen vermehret, erkläret, bestätigt oder geändert worden, als der jüngste Reichs-Abschied de Ao. 1654. sammt demselben einverleibten Instrumento Pacis, ingleichen der Visitationis-Abschied de Anno 1713. die Gemeine Bescheide des 17ten und lauffenden 18. Seculi, wie nicht weniger die Cammer-Gerichts-Cansley-Ordnungen, statt eines Anhangs beygelegt: Welches demnach zusammen füglich als ein Corpus Juris Cameralis kan gebraucht werden. Anbey alles aufs neue mit Fleiß corrigirt, collationirt, und mit nöthigen Remissionibus: Auch oben erwehntes Concept mit Anmerkungen aus dem jüngsten Visitationis-Abschied de Anno 1713. und Gemeinen Bescheiden; das ganze Werk aber hie und da mit nützlichen Summarien, Präfationen, und sechs absonderlichen Registern (worunter vornemlich ein vollständiger neuer Index über den Reichs-Abschied de Anno 1654. und demselben inserirtes Westphälische Friedens-Instrument,) versehen, und zum Gebrauch bestmöglichst apriert worden.

Der Cammer-Gerichts-Advocat und Procurator D. JOH. WILH. LUDOLFF, hat eine Haupt-Vorrede beygefügt. Der Inhalt des Wercks bestehet eigentlich aus folgenden Stücken:

- 1) Das Concept-Cammer-Gerichts-Ordnung, mit einer Vorrede und Register.
- 2) Anmerkungen darüber, nebst dem Kayserlichen Commissions-Decret d. d. 20. Jun. 1713.
- 3) Resoluta dubia Cameralia d. d. 1583. 10. Maj.
- 4) Dubia Cameralia de An. 1595. cum Resolutionibus.
- 5) Resolutio Collegii Cameralis ad Memoriale Visitationis de An. 1585.

- 6) Extract derer Reichs-Abschiede von denen Jahren 1570. 1576. 1594.
- 7) Reichs-Deputations-Abschied de An. 1600.
- 8) Reichs-Abschied vom Jahr 1654. nebst dem Westphälischen Friedens-Schluß, und einem Register über n. 3--8.
- 9) Dubia Cameralia, nebst deren Resolution de An. 1600.
- 10) Concordanz-Tabell zwischen der Cammer-Gerichts-Ordnung de An. 1555. und dem Concept de An. 1613.
- 11) Alle Cammer-Gerichts-Visitationis-Abschiede und Memorialien, mit einem Register.
- 12) Dubia Cameralia An. 1585. resoluta.
- 13) Alle Cammer-Gerichts gemeine Bescheide, mit Noten und einem Register.
- 14) Supplementa darzu bis auf den 6. Mart. 1724.
- 15) Cammer-Gerichts-Cansley-Ordnungen von An. 1656. 1662. und 1673. nebst einem Register.
- 16) Kayserliches Commissions-Decret vom 24. Maj. 1719. nebst der Relation der Cammer-Gerichts-Visitationum de An. 1713.
- 17) Memorial der Cammer-Gerichts-Advocaten und Procuratoren de An. 1720.
- 18) Reichs-Gutachten wegen des Cammer-Gerichts vom 16. Dec. 1719 und Kayserliches Ratifications-Commissions-Decret vom 5. Nov. 1720.
- 19) Des Cammer-Gerichts Vorstellung darauf puncto Moderationum, und endlich
- 20) des Cammer-Gerichts Usual-Matricul. In einigen Exemplarien finden sich auch noch einige nach Anno 1717. gedruckte einzeln Piecen, als ein Supplement.

An. 1724. aber kame zu Franckfurt am Mayn ein ander Corpus Juris Cameralis auch in fol. heraus, worzu ein anderer Herr von LUDOLFF, der Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor ist, eine Vorrede verfertigt hat.

Es kommt in vielem mit dem vorigen überein, ist aber doch in zerschiedenen davon unterschieden, und seynd sonderlich alle Privilegia derer Reichs-Stände de non appellando in forma darinnen. Das Werk ist rar, weil sehr viele Exemplarien davon in dem Franckfurtischen Brand verunglückt seynd. MOSERS teutsches Staats-Recht Part. I. pag. 220.

**CORRECTIONALES.**

Sie werden auch Articuli additionales genennet, davon schon in dem Artikel, *Articuli additionales*, ist gesagt worden. Solche sind in Camera Imperii zu produciren zugelassen, *Ord. Cam. p. III. tit. 4.* Doch wird requiriret 1.) daß solche zu rechter Zeit und ehe der terminus probatorius verlossen, und der rotulus produciret worden, übergeben werden sollen. Wiewohl dieses bisweilen moderiret wird, *MOLLER. in Semestr. L. 4. cap. 36. 2.)* Daß über die Additionales weiter keine Additionales admittiret werden sollen, *Ord. Cam. p. 3. Tit. 14. Rec. Deput. de An. 1600. §. 63* sollen aber die Herren Camerales An. 1593. dert 13. Sept. durch einen gemeinen Bescheid alle correctorial-Articul verbotthen haben.

COR-

Der unter  
meiner Magistrat  
hiesigen Provo  
es gar wenig  
Wo findet  
Flaminiz,  
manchmal  
stets gewöhn  
Solange mit  
hatten der  
und gleich  
eff. 24. de  
BULENGER de  
  
Der eigent  
man habe, d  
ungen: Einige  
von Coes, mel  
und no, quali  
behalten, es  
creatus, und  
Schneider, de  
verfügt Bül  
Bredes und B  
FRESNE in G  
Abonius abstr  
  
COURS oder  
Durch des  
Wohlen in  
der Wohlst  
sind darum  
Cambiani so  
mication der  
nich, ab auf  
hoben, oder  
HERBACHS  
pag. 11. w  
führt.  
  
Erden  
Erden-Br  
Schreiben, m  
wünschste  
palm ver  
Der und  
den mige. E  
vorgelegt  
Audienz gel  
Es wird auch  
welcher ein  
oder fast  
communiat.  
  
In dem  
teutschen  
die in der  
durch in  
früher sind  
menhange  
teutschen  
Frud. Jur.  
VI. 3. §. 2.  
schmer nach  
1011 II.

CORRECTORES.

War unter denen Römischen Kaysern ein gewisser Magistrat, der mehrentheils über die Italiänischen Provinzien (denn von andern findet man es gar wenig) gesetzt war, so viel als Praeses. Also findet man Correctores Venetiae & Histriae, Flaminiae, & Piceni, Campaniae, Lucaniae, manchmal auch Italiae. Denn es hat diese Station stets gewechselt, und sind deren manchmahl nach Gelegenheit mehr oder weniger gewesen. Sie hatten den Rang zwischen denen Consularibus und eigentlich so genannten Praesidibus, L. 10. de offic. Praef. ihr Amt wurde Correctura genennet, BULENGER de Imp. Rom. IV. 37.

Corfned.

Woher eigentlich dieses Wort seine Denomination habe, davon sind unterschiedliche Meinungen: Einige sagen, es wäre zusammen gesetzt von Corff, welches so viel als execratus heisse, und ned, quasi neod, necessitas. Andere aber behaupten, es komme her von besagten Corff, execratus, und Schned oder Schndt, von Schneident, daß es also einen abgeschnittenen verfluchten Bissen, oder einen solchen Schndt, Broods und Käse bedeute, conf. CAROLUS du FRESNE in Glossar. verb. Corfned. GERICKENS Schottelius illustratus pag. 205.

COURS oder Lauff des Wechsels.

Durch das Wort Cours wird unter denen Wechslern zu verstehen gegeben, wie der Preis der Wechsel lauffe, ob er steige oder falle. Es sind darum die sogenannte Cours-Zettul, oder Cambiati so gemein, massen durch die Communication derselben wahrgenommen und erkannt wird, ob auf einem Platz Briefe oder Geld vorhanden, oder wie würcklich gewechselt worden, HERBACHS verbesserte Wechsel-Handlung, pag. 11. woselbst er verschiedene Cours-Zettul anführet.

Credenz-Schreiben.

Credenz-Brieff; Creditiv; heist ein solches Schreiben, womit Abgesandte, Abgeordnete, Bevollmächtigte und dergleichen von ihren Principalen versehen seyn müssen, damit ihnen in ihren Vor- und Anbringen geglaubt und begegnet werden möge. Ehe ein Abgesandter seine Creditive vorgezeiget hat, wird er nicht erkannt, noch zur Audientz gelassen, BESOLDUS Thef. praef. b. v. Es wird auch dasjenige Schreiben also genennet, welches eine hohe Obrigkeit vor ihre Unterthanen, oder sonst ertheilet, und dieselbigen dadurch recommendiret.

Creyß.

Ist im Römischen Reiche ein Inn-Begriff unterschiedener Reichs-Stände, nebst ihrem Gebiete, die um der gemeinen Ruhe und Bestens willen, durch ein unauflöslich Bündniß zusammen verknüpffet sind, doch also, daß dadurch dem Zusammenhange des Hauptes und derer Glieder des teutschen Reichs kein Eintrag geschicht, HORN. Prud. Jur. Publ. 53. §. 1. TITIVS Spec. Jur. Publ. VI. 3. §. 2. Anfangs war Teutschland in Herzogthümer nach denen Nationen eingetheilet, welche

nicht erblich waren, desgleichen war das Herzogthum in Bayern, Sachsen, Francken, Schwaben, Thüringen, Lothringen &c. Unter Friderico Barbarosa wurde das Herzogthum Westphalen und Pommern gewissen Familien gegeben. Dergleichen wurde auch unter Friderico II. das Herzogthum Braunschweig und Lüneburg, und auf diese Art ist es auch nach und nach mit denen übrigen National-Herzogthümern gegangen. Albertus II. suchte die alte Einrichtung wieder herzustellen und theilte An. 1438. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg die Reichs-Stände in 4 Creisse, den Bayerischen, Rheinischen, Westphälischen und Sächsischen, SCHILTER Inst. Jur. Publ. Tom II. Tit. XIX. p. 339. LÜNIGS Reichs-Arch. Cont. I. P. Spec. 1. Abth. 1. §. 28.

Weil aber theils diese Stücke allzugroß waren, theils wegen derer damahligen Unruhe und Befehdung der erwünschte Zweck nicht erhalten wurde, so wurde das Heil. Römische Reich Teutscher Nation von dem Kayser Maximiliano I. mit Zuziehung und Consens derer Reichs-Stände auf dem Reichs-Tage zu Augspurg in 6. Creisse oder Circul (wiewol man das letztere Wort in denen Reichs-Sagungen nur sparsam findet) oder in so viele Haupt-Districte abgetheilet, namentlich in den Fränkischen, Schwäbischen, Bayerischen, Rheinischen, Westphälischen und Sächsischen Creiß, welche Länder vor Zeiten die Haupt-Provinzien des teutschen Reichs gewesen, und hiniuderum in viele kleine Länder, als Herzogthümer, Graffschafften und andere Staaten sich zertheilt, daß also HUGO GROTIUS sich sehr vergehete, wenn er solche Haupt-Districte 6. oder wie hernach geschehen, decem pagos nennet.

Wobey jedoch zu mercken, daß man damals die Provinzien, woraus ein jeder Creiß bestehen sollte, nicht specificiret, sondern nur die Nahmen derer Reichs-Stände, zu was vor einem Creiß ein jeder gerechnet worden, angeschrieben. Weil aber angeregte Division des teutschen Reichs und zu Befassung eines so grossen Körpers noch etwas zu weitläufftig war, und der hierunter intendirte Zweck noch nicht süglich erhalten werden konnte, so wurde An. 1512. auf der Reichs-Versammlung zu Trier von eben diesem höchstermeldten Kayser Maximiliano I. und denen Reichs-Ständen zu einer neuen Ab- und Eintheilung geschritten, und solchemnach das ganze Reich in den Oesterreichischen, Burgundischen, Nieder-Rheinischen, Ober-Sächsischen, Fränkischen, Bayerischen, Schwäbischen, Ober-Rheinischen, Westphälischen und Nieder-Sächsischen Creiß oder Circul vertheilet und verfaßet.

Doch ist durch diese Anno 1512. neugemachte und auf 10. Creisse eingerichtete Theilung die alte Theilung in 6. Creisse nicht gänzlich verächtet und aufgehoben worden. Gestalt denn auch Carolus V. in der Ordnung des Regiments zu Worms de An. 1521. §. die andere 6. Personen &c. in der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Worms Anno 1521. tit. Benennung Cammer-Richters und Beysitzere, und Ferdinandus I. in verbesserter Cammer-Gerichts-Ordnung zu Augspurg de Anno 1555. pag. 1. tit. 2. die 6. Creisse zu praesentiren haben &c. Meldung thun.

Und wurden also aus solchen 6. alten Creiffen damals die Assessoros des Reichs-Regiments und der Reichs-Cammer genommen, bis endlich An. 1570. Oesterreich und Burgund ebenfalls Assessoros zu präsentiren gestattet worden, *R. A. zu Speyer, de A. 1570. §. nachdem aber bey diesen Puncten 10. 52. §. da denn von diesen 54. Denn obschon vorhero die Oesterreichischen Käyser Cammer-Verichts-Beyseher präsentiret, so haben sie doch solches nicht als Erz-Herzoge von Oesterreich, sondern als Römische Käyser gethan. Wenn auch auf denen Reichs-Tagen einige Berathschlagungen circulariter vorgenommen werden sollen, soll selbiges nicht durch X. sondern nur durch VI. Creiffe noch heutiges Tages geschehen, conf. WEHNER. VOC. Stand des Reichs.*

Es ist aber hierbey wohl zu mercken, daß nicht das ganze Röm. Reich in X. Creiffe eingetheilet oder in X. Creiffen begriffen, wie einige, aber ganz irrig, vorgeben wollen. Denn nicht allein alle Italiänische Reichs-Lehen zu keinem Creiff, und, dessen ungeacht, zum H. Römischen Reich gehören, *conf. SWEDER. de J. P. part. gen. c. 5. §. 4.* sondern auch Böhmen, Schlesien und Mähren, (denn daß GOLDASTUS das Königreich Böhmen zu den eilften Reichs-Creiff machen will, desfalls ist er schon längst widerlegt) ingleichen Preussen und Liefland, als sie noch unstreitig zum Römischen Reich gehörig gewesen, wie nicht weniger die Grafschaft Mümpelgard zu keinem Creiff gezogen und referiret worden.

Denn ob man zwar auf erstgemeldetem Reichs-Tage zu Trier deliberirte, ob nicht rathsam wäre, daß man Böhmen, Preussen und Liefland zu eigenen Reichs-Creiffen machen, und solchergestalt die dem Lande Preussen von denen Pohlen angedrohet und besorgliche Gefahr abwenden möchte, so bezeigte sich doch der damalige Ordens-Meister in Preussen, Marggraf Albrecht von Brandenburg, so widerwärtig, daß man fast nicht wissen mochte, ob er sich zum Römischen Reich bekennen wolte oder nicht. Daher das ganze Werk ins Stecken gerieth, auch endlich, was man besorget, nemlich die gänzlich Abreiffung des Landes Preussen erfolget, auch heut zu Tage, da die Eron Pohlen das Westliche, und Chur-Brandenburg das Ostliche Theil von Preussen mit der Souverainität besiget, und Brandenburg nunmehr sothanes Land gar zum Königlichen Character erhoben, um so viel weniger Hoffnung übrig ist, daß Preussen jemals ein Reichs-Creiff werden wird.

Diejenigen aber, welche vorgeben, es sey das ganze Reich in die X. Creiffe getheilet, führen vor sich an den Reichs-Abschied *de Anno 1522. §. hernach folgen die zehen Creiffe, wie und auf welche Art die in das ganze Reich ausgetheilet werden; denen aber gar leicht zu begegnen. Denn ein anders ist: Die zehen Creiffe seynd in das ganze Reich ausgetheilet; Ein anders aber: Das ganze Reich ist in die zehen Creiffe ausgetheilet, conf. BOECLERUS Not. Imp. III. 1. LIMNÆUS J. Publ. I. 7. §. 20. SCHWEDER. Introd. Jur. Publ. Part. Gen. 5. §. 2.*

#### Creiff-Director.

Der auch der ausschreibende Fürst genennet

wird, ist der vornehmste Stand seines Creiffes, unter dessen Direction und Anleitung die übrigen Creiff-Glieder zusammen berathschlagen, weshalb er nach erhebender Nothdurft convociren darf. Vor diesen bestunde solcher auf einer freyen Wahl, *R. A. de An. 1555. §. 56. 75. Neue Müng-Ordn. de An. 1559. §. 158. SCHWEDER. Jur. Publ. Part. gen. 2. §. 10.* doch nachhero ist es fast durchgängig erblich gemacht worden, und seynd deren in den meisten Creiffen zwey, ein weltlicher und ein geistlicher, ausgenommen in den Oesterreichischen, Burgundischen und Ober-Sächsischen, da in jenem ein Herzog von Oesterreich, in dem andern ein Herzog von Burgund, und in dem letztern ein Chur-Fürst von Sachsen allein Creiff-Directores sind.

Ein solcher Creiff-Director nun, welcher gewisse nach- und zugeordnete Räte hat, schreibet den Creiff-Convent aus, hat auf denen Creiff-Tagen das Directorium, deliberiret von des Creiffes Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit, von Execution der Justiz, von Müng- und Zoll-Wesen, und muß also in allem des Creiffes Befehls beobachten. Wäre aber eine Executions-Sache hochwichtig, und es wolten daraus grosse Troublen entstehen, welche zu hintertreiben der Creiff nicht mächtig genug, so muß ein solcher Creiff-Director andern Creiff-Obersten sowohl als Chur-Müng davon Bericht thun, welcher die ordentlichen Reichs-Deputirte zusammen und einen Käyserlichen Commissarium erfordert. Wird bey einer solchen Deputation die Sache vor so wichtig befunden, daß sie mit der ordinären Macht aller Creiffe nicht zu heben, so muß selbige an eine Reichs-Versammlung gelangen, und solchemnach ein Reichs-Tag ausgeschrieben werden. Die Ordnung, welche desfalls Carolus V. Anno 1522. gemacht, ist von ihm selber Anno 1536. und 1555. hernach aber von seinem Nachfolger Anno 1559. 1564. und 1567. erneuert, declariret und verbessert worden, *LONDORP. Tom. VI. Aß. Publ. IV. 188. §. 5. Tom. IX. Lib. X. c. 28. Tom. X. Lib. XI. c. 44.*

#### Creiff-Oberster.

Dieser wird von denen Creiff-Ständen erwöhlet, und ist desselben Charge von dem Creiff-Directorat ganz unterschieden. Denn das Creiff-Directorium ist erblich, und wer es einmal erlanget, der und sein Geschlecht behält es, da hingegen die Creiff-Obristen-Stelle bald diesem bald jenem von denen Creiff-Gliedern conferiret wird. Zwar kan der Creiff-Director auch zugleich Creiff-Obrister seyn, es folget aber daraus keine Nothwendigkeit, daß præcise der Creiff-Director auch zugleich Creiff-Obrister seyn müsse. Wird aber kein Creiff-Obrister erwöhlet, so verwalret der Creiff-Director zugleich solche Charge.

Es kan aber auch einer, der weder Reichs- noch Creiff-Stand ist, zu der Creiff-Obristen Charge gelangen, jedoch daß selbiger zum wenigsten ein Graf oder Freyherr seyn muß. Ob auch ein Geistlicher die Creiff-Obristen-Charge annehmen und derselben vorstehen könne, hievon hat man im XVI. Seculo Anno 1555. wie die Fränkischen Creiff-Stände den Bischof zu Bamberg hierzu erwöhlet, gezweifelt, und sich auf den Reichs-Abschied besage.

besten 1555  
feger: sowohl  
den Charge mit  
accordirte, son  
würde.

Sieben für  
Fräncken des  
Brandenburg  
sich desfalls  
Abgeschied  
einem jeder den

Ich sol bar  
dem Creiff  
Gauptmann,  
der, der  
den Stand  
so häufig

In dem abger  
nliche Bischof  
kopi von Gahle  
wünscht, die  
pplischen Creiff  
gen. Wird ein  
verordnet, muß  
vorziehen, und be  
de An. 1555. 6. 17. 18.

So sol derfel  
unternimmt,  
guten, ohne  
nung demüth  
Nicht aber ein  
den eine Creiff  
continuu.

In der Creiff  
nur schließend  
ren Worten an  
gen zu thun. Ist  
er in würdigen  
fener ein Reichs  
wöhlet, so kan er  
um der Licentian  
müß soner Charge  
Creiff-Obrister, es  
beet, ist verweh  
sind er kan nach  
in den Creiff-Dire  
seine Charge. Nie  
zum wenigsten  
gezogenem Reich  
denn sol es auch  
er mag ein Creiff  
ses Grad seyn, muß  
thut, alle andere  
rüssen und Obligen  
den, aber sich verha  
reiß, keine andere  
mit in der Mümpel  
Reich pachten und  
genommen und vor  
fer ihres Amtes und  
Wollziehung wird  
als lange sie die Creiff  
sühen, derselbigen  
nicht gehindert noch  
Scheid de An. 1555. 6.  
Und eben dieses

besagten 1555ten Jahres S. und damit abgesetzt 2c. sowohl auch darauf beruffen, daß dergleichen Charge mit ihrem geistlichen Stande nicht accordirte, sondern nur ein groß Uergerniß geben würde.

Haben sich also die weltlichen Creiß-Stände in Francken desfalls widersezt, den Marggrafen von Brandenburg zum Creiß-Obristen verordnet, und sich desfalls auch nicht unbillig auf den Reichs-Abchied *de An. 1522. tit. welchergestalt durch einen jeden derer zehen Creiße &c.*

Und soll darauf ein jeder der jetzt gemeldeten Creiße insonderheit alsobald einen Hauptmann, der ein Fürst, Graf, Freyherr, oder sonst in treflichen und weltlichen Stand, auch zu solchen geschickt und fleißig sey, erwählen, 2c. *fund. ver.*

In dem abgewichenen Seculo aber hat der Martialische Bischof zu Münster, Bernhard Christoph von Gahlen, seines geistlichen Characters ungeachtet, die Creiß-Obristen-Stelle im Westphälischen Creiß anzutreten kein Bedencken getragen. Wird ein Creiß-Stand zum Creiß-Obristen verordnet, muß er solcher hohen Charge umsonst vorstehen, und bekommt dafür keinen Sold, *R. A. de An. 1555 S. 57. ibi:*

So soll der selbige, der sich solches Amtes unternimmt, dem gemeinen Nutzen zum guten, ohne Wart-Geld oder Belohnung demselbigen vorseyn.

Ist es aber ein anderer und fremder, so wird ihm eine Gage, bisweilen viel, bisweilen wenig, constituiret.

Ist der Creiß-Obriste ein Fürst, so gelobet er nur schlechterdings bey Fürstl. Würden und wahren Worten an, seiner hohen Charge ein Genügen zu thun. Ist es aber ein niedrigerer, so wird er in würcklichen Eyd und Pflicht genommen. Ist ferner ein Reichs-Stand zum Creiß-Obristen erwählt, so kan er sein Amt durch einen Substitutum oder Lieutenant verrichten, ein anderer aber muß seiner Charge in Person vorstehen. Kein Creiß-Obrister, er sey Creiß-Stand oder ein anderer, ist verbunden, auf Lebens-Zeit zu dienen, sondern er kan nach vorhergehender halbjähriger an den Creiß-Director geschעהner Aufkündigung seine Charge niederlegen, jedoch daß er selbige zum wenigsten ein Jahr geführet, wie aus oft angezogenem Reichs-Abchied *de An. 1555. S. nach dem sol es auch 2c.* Ein solcher Creiß-Obrister, er mag ein Creiß-Stand oder eines andern Creißes Gued seyn, muß, ehe er dem Creiß die Pflicht thut, aller andern Pflichten, Eyden, Verbindnissen und Obligationen, wie die genannt werden, oder sich verhalten möchten, gegen weme das wäre, keine andere, weder allein die Pflicht, damit sie der Römischen Käyserl. Maj. und dem H. Reich zugethan und verwandt sind, hierinnen ausgenommen und vorbehalten, in Verwaltung dieser ihrer Aemter und Befehle auch zu würcklicher Vollziehung alles des, so solche Aemter erfordern, als lange sie diese Creiß-Verwaltung tragen, frey stehen, derselbigen ledig gezehlet seyn, und daran nicht gehindert noch geirret werden, *Reichs-Abchied de An. 1555 S. und sollen diejenige 2c.*

Und eben dieses war die Ursache, daß Käyser

Ferdinandus II. König Christianum IV. von Dännemarc An. 1625. vor keinen Creiß-Obristen im Nieder-Sächsischen Creiß agnosciren wolten. Vorgegen aber höchstbesagter König von Dännemarc eingewandt, daß sein Groß-Vater König Christianus III. An. 1566. Creiß-Obrister im Nieder-Sächsischen Creiß, und vorwärts der Chur-Fürst von Brandenburg, als er noch unstreitig der Cron Polen, in Ansehung Pussen mit Lehns-Pflicht verwandt gewesen, gleichergestalt die Creiß-Obristen Charge bedienet, ja Ihre Käyserl. Maj. selbst wären der Cron Ungarn mit einem Eyd verbunden, und exercirten gleichwol nebst dem Directoriat auch das Creiß-Obristen-Amt im Oesterreichischen Creiß. Andere geben hierbey vor, es sey die obangeführte Verordnung keinesweges also zu verstehen, daß einer nicht zugleich Creiß-Obrister und einem andern nicht minder verpflichtet seyn könnte, sondern es inferirte sothanes Reichs-Grund Geseze in seinem J. halt nur so viel, daß ehe und bevor ein Creiß-Obrister in Bestallung genommen würde, er sich von aller derjenigen Obligation, durch welche er sein Creiß-Obristen-Amt der Gebühr nach zu verrichten, behindert würde, losmachen müste: Dann außserhalb denen Creiß-Sachen, (darauf ein Creiß-Obrister verpflichtet) oder jemandts in Verwandniß zugethan, mögen sie wohl in denselben Pflichten und Verwandnissen stehen bleiben, *R. A. de An. 1555. S. so sollen diejenige 2c.*

Eines solchen Creiß-Obristen-Amt erfordert nun, daß er ein fleißiges Aufmercken habe, ob und wo sich eine Kriegs-Empörung, Muster-Vaz und andere Rottirungen in dem Creiß ereignen wollen. Darauf muß er nach Gelegenheit besorglicher bevorstehender Gefährlichkeit unverlangt, die ihm Zugeordnete an einem gelegenen Ort zusammen erfordern und berathschlagen, wie sie sich wider solche Thätlichkeiten die Hülffe vorzunehmen. Er muß die Hülffe von jedem Stand erfordern, um den Creiß vorstehende Gefährlichkeit zu entlütten. Gegen den Landfriedenbrecher und andere die Käyserl. gesprochene Acht, Urtheil und andere Poen und Strafen, so sie ordentlicher weise daroin gefallen zu seyn mit Recht erkennet und erklärt worden, muß er solches exequiren, wie hiervon angezogener Reichs-Abchied *de An. 1555. S. und nachdem zu sehen.*

Rey seiner abzustattenden Pflicht muß auch ein Creiß-Obrister versprechen, daß er keinen Stand weder geistlich noch weltlich vor den andern ansehen, sondern sich gegen alle gleichmäßig halten, auch des Creißes Hülffe nicht in eigenen, sondern des Creißes und desselben Ständen gemeinen Sachen, dazu sie von dem Creiß bewilliget und ersiattet, gebrauchen wolle, *R. A. de Anno 1555. S. und da ein Churfürst 2c.*

Ein jeder Creiß-Obriste hat seine Zugeordnete u. einen Nachgeordneten aus denen Creiß-Ständen, sowohl geistlichen als weltlichen, welche zum Theil gleichsam als seine Käthe sind, theils auch Acht haben müssen, daß sie bey verspürter Nachlässigkeit des Creiß-Obristen selbst Hand anlegen und dessen Stelle vertreten, *R. A. de An. 1555. S. wo sie auch.* Ob nun ein anderer als ein Creiß-Stand könne ein Zugeordneter und Adjunctus werden, ist so wenig irgendwo determiniret, als



SOLDUS *Thef. Praef. h. v. CONRING. de Republ.*  
IX. 64.

**CRIMEN ambitus.**

siehe

*Ambitus, Tom. I.*

**CRIMEN atrocissimum.**

Heißt ein solches Laster oder Missethat, aufwelches annoch eine härtere als die schlechte Todesstrafe gesetzt, oder welche die Todes- Art etwas härter determiniren läßt, z. E. geradebrecht, die Strafe des Feuers, Biertheilung, oder wenn über die gewöhnliche Todes- Strafe verschiedene Umstände annoch hinzukommen, z. E. die Schleifung an die Gerichts- Stätte, oder daß der Körper auf das Rad gestochten werde, dahin gehören Vater- Mord, Kinder Mord, Sodomiterey, Hochverrath etc. Der Unterscheid zwischen denen atrocissimis und atrocibus äussert sich bey Wiederholung der Tortur, in diesen mag die Tortur zweymahl zuerkannt werden, in denen atrocissimis hingegen dreymahl, wenn nemlich der Inquisit auf der Marter geliehet, nachgehends das Geständniß aber wiederruft, und keine rechtsbeständige Ursachen der Wiederruffung anzuführen vermag, *Constit. Crim. art. 57. CARPZOV. Pr. Crim. P. 3. q. 125. n. 47.*

**CRIMEN atrox.**

Dasjenige Laster, oder Ubelthat wird also genennet, auf welches schlecht weg und absolute eine Todes- Strafe, sie sey natürlich oder bürgerlich, gesetzt ist, z. E. Diebstahl, Todtschlag, Gotteslästerung, gewaltsame Nothzüchtigung.

**CRIMEN expilata hereditatis.**

Ist ein solches Laster, welches begangen wird, wenn von einer Erbschaft, die noch keinen Erben hat, L. 2. §. 1. *expil. hered.* etwas betrüglischer weise entwendet wird, L. f. d. t. Diese expilatio hereditatis produciret eine persecutionem extraordinariam, welche die Erben, L. 4. d. t. wider denjenigen, der aus ihrer Erbschaft etwas diebischer weise entwendet hat, suchen, daß er deswegen behöriger massen möge gestraffet werden, L. 1. d. t. *Ord. Crim. art. 165.* Und diese kan also concipitt werden:

**P. P.**

Titius erscheinet, und saget zu Anbringung seiner Klage kurglich, daß, als sein Vater, Cajus, vor 3. Wochen verstorben. Sempromius, in Klägers Abwesenheit sich unterfangen, des Verstorbenen Geld- Cassen zu eröffnen, und daraus 2000. Thlr. zu entwenden. Ob nun wohl Kläger Beklagten zu deren Restitution öfters ermahnet, so hat er sich doch in Güte hierzu nicht bequemen wollen; Dero wegen Kläger zu klagen bewogen worden, bittet auch nach erfolgter Antwort, so er hiermit fordert, zu erkennen, daß Beklagter die libellirten 2000. Thlr. nebst dem Interesse *mora*, auch disfalls verursachten Schäden und Unkosten Klägern zu erstatten schuldig, werde auch andern zum Exempel mit gebührender Strafe billig angesehen. Desuper &c.

**CRIMEN extraordinarium.**

Wird genennet, das in Rechten keine gewisse Strafe hat, sondern willkürlich gestraffet werden kan, L. 11. *de extr. crim. differit vom publico*

seu ordinario hierinne, daß deren Straffe von denen Legibus selbst determiniret, ob sie gleich nach Beschaffenheit derer Umstände bisweilen variirt, z. E. in crimine falsi, hingegen bey denen extraordinariis fehlet es an dem Gesetze, so eine Straffe darauf gesetzt, sondern es wird selbige lediglich der Willkühr des Richters überlassen.

**CRIMEN falsa moneta.**

Die Verfälschung der Münze ist vor ein Verbrechen wider den Obern zu halten. Der Fürst muß denen Untertanen die Garantie leisten, daß das pretium eminens gültig, und von rechten Schrot und Korne seyn müsse. Ein Privatus ist solcher caution nicht gewachsen. Deswegen massen sich die Fürsten des Münz- Rechtes an, und ein Privatus ist um so vielmehr zu straffen, wenn er dieses Recht eingreift, und durch die Verfälschung, sowohl des Fürsten Autorität verlehret, als den Untertanen Schaden zufüget.

Wie aber dergleichen falsche Münzen zu bestraffen seyn, dabey muß man auf drey Fälle acht haben, als:

1) Derjenige, welcher aus untüchtiger und unzulässiger Materie falsche Münze machet, und zugleich den andern damit zu betrügen ausgiebt, und unter die Leute bringet, hat die Straffe des Feuers verdienet.

Dieses ist nun nicht allein von der Kaiserlichen, sondern auch Chur- Fürsten, Herzogen, Juristen, Grafen, Städten und andern Ständen des Reichs Münzen zu verfeihen, *REGN. SIXTIN. de Regal. lib. 2. c. 7. n. 109. HENR. BOCER. de jur. monet. CARPZ. Pr. Cr. qu. 42. n. 37. &c.*

Es hindert auch nicht, ob solche Verfälschung an Ducaten, Thalern, Sechzehn, Acht, Vier oder Zwey Groschen- Stücken, oder kleinern Sorten, als Groschen, gangen und halben Bagen und Kreuzern geschehen sey, ob generalitatem verborum in *art. III. Ord. Crim. Caroli V. und Rec. Imp. de Anno 1559. §. Wir ordnen, setzen und wollen ic. und Fälschung aller alten und neuen guten Münzen, CARPZ. d. l.*

Wenn aber solch Falsum nur an Dreyhellern, Pfennigen und eingelen Hellern wäre vorgenommen worden, halten die Criminalisten davor, daß man die Straffe mildern sollte, doch mit dem Unterscheid, wenn der Delinquent solches oft und vielmal wiederhole, auch eine grosse Quantität solcher falscher Scheide- Münze gemacht und vertrieben hätte, daß alsdenn doch die Straffe des Feuers an ihm zu vollstrecken; allein, wenn er nur ein oder zweymal sich dessen unterstanden, sey nach Gelegenheit der Umstände, er entweeder mit Staupen- Schlägen, zeitlicher oder ewiger Landes- Verweisung anzusehen

Hic enim, sicut in aliis delictis, qualitas & quantitas rei, in qua crimen commissum est, spectari debet, L. 16 §. *qualitate & §. quantitate n. de poenis, CARPZ. d. q. 42 n. 55. 56. & seq.* Und dieser Straffe ist nicht allein der unterworfen, welcher die falsche Münze machet, sondern auch die, so ihm Hülfte, Handreichung

UND

und Vorschub darzu thun, als die Boche halten, die Beschickung machen, die Münze stempeln und pregen, das Feuer durch Blasebälge in der Gluth erhalten, und auf alle andere Art und Weise die That befördern helfen, davon participiren, auch hernach das falsche Geld ausgeben, und unter die Leute bringen, CARPZOV. d. l. n. 66. & sqq. in specie n. 69. & 70. alivo ex 2. Praejudicia dissals anführer.

Doch wird diese Regul limitiret, in dem; wenn der Thäter auswärtiger Könige, als Französische, Englische, Holländische und dergleichen Münze, so nicht Stände des Reichs sind, verfälschte, da er zwar mit dem Feuer verschonet, aber ihm doch der Kopf mit dem Schwerdt abgeschlagen wird, CARPZOV. d. l. n. 71. & sqq.

Ingleichen wenn einer die Münze nur tingirte oder zeichnete, so daß er silberne oder kupferne Münze übergülde und vor Gold ausgabe? Denn ob er wohl auch ein falsum monetae ratione materiae begehet, juxta L. 8. ad L. Cornel. de fals. BOGER. de jure monet. c. 4. n. 8. & c. 5. n. 25. so ändert er doch das Metal nicht, drum er auch nur mit der poena falsi als Ausstüpen oder Landes-Verweisung belegt wird, MYNSINGER in S. item ad supra dictam Leg. Cornel. de fals. n. 1. Inst. de publ. jud.

Daher auch der Churfürstl. Sächs. Schöppen-Stuhl zu Leipzig An. 1629. M. Maj. drey Jungen, so Rechenpfennige verguldet und vor Rheinische Gold-Gulden ausgegeben, zu erkannt, daß sie im Gefängniß mit Ruthen gehauen und des Landes ewig verwiesen werden sollten, CARPZOV. d. l. n. 83. & 84. Wie auch, wenn Umstände sich darbey ereigneten, daß es der Thäter nicht eben aus allzu frevelhaftigen oder betrügerlichen Gemüthe, sondern aus Einfalt, oder Unbedachtsamkeit die falsche Münze gemacht und ausgegeben hatte, oder wie die Worte in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung art. III. lauten, nicht gefährlich und böshafftiglich, dem Nehesten zum Nachtheil es gethan, da denn die Strafe des Feuers gemeiniglich in das Schwerdt verwandelt wird.

Vornehmlich ist diß zu beobachten, wenn der Delinquent noch minorennis ist, FARNAC. p. 3. Oper. Crim. qu. 92. n. 106. Der

- 2.) Fall ist, wenn einer aus untüchtiger und unzulässiger Materi falsch Geld macht, aber nicht wieder ausgiebt, derselbe nicht verbrand, sondern nur mit dem Schwerdt gerichtet wird, CARPZOV. d. g. 42. n. 91. & sqq. Der
- 3.) Ist, daß diejenige, so die falsche Münze nicht gemacht, sondern nur ausgeben und unter die Leute bringen, allein mit Staupenschlägen und der ewigen Landes-Verweisung belegt werden, CARPZOV. d. l. n. 97. & sqq.

Und obwohl in der P. 3. O. art. III. ausdrücklich die Worte stehen:

Welche falsche Münze machen, zeichnen, oder dieselbe falsche Münze auf-

wecheln, oder sonst zu sich bringen, und wiederum gefährlich ausgeben, die sollen mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft werden &c.

so sind doch die Schöppen-Stühle in dem Sächsischen von solcher rigorosen Constitution abgetreten, daß sie also nur in gegenwärtigen Fall die Fustigation und ewige Landes-Verweisung erkennen, welchem auch de jure communi mit bestimmtem, HIPPOL. de MARSIL. Consil. 47. num. 13. BALD. Vol. 1. Conf. 494.

Hierbey finden sich abermahl Limitationes, als wenn einer aus Unwissenheit solch falsch Geld ausgabe: doch muß es iuxta & probabilis, nicht aber crassa & supina ignorantia seyn, welche in dubio durch einen Eyd erhärtet und klar gemacht werden muß, TIBER. DECIAN. in 17. Crim. Lib. 7. c. 25. n. 8. denn wenn er schweret, daß er nicht gewußt, daß es falsche Münze sey, bleibt er ungestrafft, CARPZOV. d. l. n. 108.

Ferner, wenn einer falsch Geld hat und weiß, daß es nicht richtig ist, aber es bey dem Spiel aufsetzet und ausgiebt, wird er des Landes verwiesen, vide praejudicia apud CARPZ. d. l. n. 116. & 117.

Das Haus, so einer zu solchem falschen Münz machen wissentlich hergiebt und vermiethet, fällt dem Fisco anheim, und der Eigenthums-Herr, der solches Gewinns halber zugelassen, wird noch darzu mit einer tapfern Geld-Strafe belegt, L. 1. C. de fals. monet. DAMHOUDER. in prax. rer. crim. c. 65. n. 9. Ord. Crim. Carol. V. art. III. in verb.

Die ihre Häuser darzu wissentlichen leihen, dieselben Häuser sollen sie damit verwickelt haben, ibique STEPHANI.

CARPZOV. d. g. n. 119. & seqq. usque ad finem.

**CRIMEN falsi.**

siehe

Falsum Tom I.

**CRIMEN flagrans.**

Eine handhafftige That wird genennet, wenn einer bey einem Tode- oder Niederschlage, mit bloßer oder Eigewappen wird behandelt und befunden, und also auf frischer That beschlagen, oder auch auf dem flüchtigen Fuß betreten, wie denn auch für eine handhafftige That wird gehalten, wenn einer fürsetzlich und wissentlich gestohlen Gut an seine Wehre nimmt, oder auch, wann der Schlüssel, der zu solchem gestohlenen Gut gehörig, in der Nachfrage bey einem, der noch bey der Befragung sich dessen beständig entlegt und geweigert, wird befunden.

**CRIMEN fraude annona.**

Wird begangen, wenn jemand durch böshaffte Aufauffung des Getreydes, Fleisches und anderer Victualien eine Theuerung verursacht, L. 2. de L. Jul. de annona. Die darauf gesetzte Straffe war de Jure Civili 20. aurei d. L. 2. §. 2. d. 1. Heut zu Tage ist sie willkührlich, bisweilen kan sie auch

auch auf die Tod  
wenn nemlich wi  
ben, mal man de  
halten, STRYK.  
siehe Dardnari  
CRIMEN  
Das L  
mit unter die  
C. ad L. Jul. de  
silium unum,  
Macht ist, wenn  
Genat in einer  
wie empfindet  
für alle die Con  
CRIMEN  
So genennet  
Beste wider die  
sin und deren Sy  
C. nem man se  
nem man wider  
In diesen Wör  
da Strafe in em  
weder ein Leben,  
auch durch Heilig  
dabei nicht zu  
für L. 4. de peni  
CRI  
Dieselb Vertrie  
ley, und ist Str  
und, L. 1. c. 1.  
de Crim. pen. de  
straffliche wer  
Nutzen vermer  
nem. 1. Diese  
Zellen mit 2  
gehört, §. 2.  
Constitutio  
sind dieses Crim  
fines parte 4. a  
sich die wirtschlag  
weder Comma  
erhöhet, werden  
jettlicher Verweir  
sie solches Geld  
Können, CARPZ  
Kommet es über  
se mit Staupen  
weisen. Peinlic  
dert Gulden All  
mit dem Straupe  
CARPZOV. d. l. n. 21.  
Es über diese  
man pure genü  
1.) Daß der B  
Verwalter  
und mündlich  
ministratio  
von Weins  
2.) Daß er das  
Nem, bet  
sich mit her  
zu verdrängen  
Genem p  
90. 23. 23  
TOM II

auch auf die Todes-Strafe extendiret werden, wenn nemlich viele Leute vor Hunger sind gestorben, weil man das Getreide so verborgen hat gehalten, STRYK. *Disp. de Dardanariis*, c. 6. n. 31. siehe *Dardanarii* Tom. I.

**CRIMEN laesa Majestatis.**

Das Laster der beleidigten Majestät, gehöret mit unter die delicta publica, in dem *L. ult. pr. C. ad L. Jul. Maj.* wird es sceleratissimum consilium genennet, und solches Laster der beleidigten Majestät ist, wenn nemlich die höchste Macht und Gewalt in einer Republic verlegt wird. Solches wird eingetheilet in *crimen laesa majestatis in specie sic dicta* und *crimen perduellionis*.

**CRIMEN laesa majestatis in specie sic dicta.**

Wird genennet, wenn mit Worten oder mit Werken wider die höchste Obrigkeit etwas gethan, und deren Hoheit und Würde verletzet wird, z. E. wenn man seine Befehle schimpflich tractiret, wenn man wider den Fürsten Injurien ausstößet. Bey diesem Laster der Majestät's Schändung ist die Strafe in etwas gelinder, und geschiehet entweder am Leben, oder befindenden Umständen nach auch durch Relegation &c. die Kinder aber haben dabey nichts zu leiden, *L. 7. §. 3. ad L. Jul. Majestatis. L. 41. de penis.*

**CRIMEN peculatus.**

Dieses Verbrechen ist, wenn das gemeine, heilige, und zur Kirche gewidmete Geld gestohlen wird, *L. 1. 4. 9. §. 2. π. ad L. Jul. Pec. §. 1. C. de Crim. pecul.* oder wenn ein Beamter das herrschaftliche oder gemeine Geld in seinen eigenen Nutzen verwendet, *ZOES. ad π. ad L. Jul. pec. num. 1.* Dieses Verbrechen wurde zu der Römer Zeiten mit Verbitung Wassers und Feuers gestrafft, *§. 10. J. de publ. judic. L. 3. π. d. 1.* Im Churfürstenthum Sachsen wird es mit Bestrafung dieses Criminis nach Anleitung der *41. Constitutione parte 4.* anders gehalten. Denn wenn sich die unterschlagene und in ihren Nutzen verwendete Summa unter funfzig Gulden Münz erstrecket, werden sie mit Gefängniß, oder mit zeitlicher Verweisung des Landes belegt, wenn sie solches Geld gedoppelt nicht wieder ersetzen können, *CARPZOV. Pr. Crim. 9. 84. num. 26. 27.* Kommet es über funfzig Gulden Münz, werden sie mit Staupenschlägen des Landes ewig verwiesen. Beläufft sich aber die Summa auf hundert Gulden Münz, oder darüber, werden sie mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht, *CARPZOV. d. l. n. 31. 32. & 33.*

Ehe aber diese Straffen vollstreckt werden, muß man zuvor gewiß seyn:

- 1.) Daß der Bediente, Rechnungsführer und Verwalter mit Pflichten belegt gewesen, und würcklich zu solchem Dienst und Administration geschworen, und also zugleich einen Meineyd begangen habe.
- 2.) Daß er das Unterschlagene in seinen eignen Nutzen, betrieglicher Weise angewendet, sich mit der Herrschaft Schaden dadurch zu bereichern, und also seinen schädlichen Gewinn zu suchen, *CARPZOV. Pract. Crim. 94. 84. n. 34.*

3.) Muß auch das Corpus delicti, und das quantum des entwendeten Geldes, Früchte und anderer Dinge da, und richtig ausgemacht seyn.

Wenn aber ein solcher untreuer Diener das Gestohlene rektuiret, und wieder giebt ehe er zu Haß gebracht wird, die Herrschaft auch solches acceptiret und annimmt, hilfft es ihm in so weit, daß er nicht gehenkt, sondern nur mit einer poena extraordinaria belegt wird.

Desgleichen wenn er nicht arglistiges, betrieglicher Weise von demjenigen, so ihm anvertrauet, und er unter die Hande gehabt, was verhehet und zuruck behalten, und seine Nothdurfft damit auszurichten, nicht berechnet, jedoch den Vorsatz gehabt, es wieder zu ersetzen, und in den folgenden Rechnungen wieder einzubringen.

Oder auch ein und anders durch Fahrlässigkeit, und daß er kein richtig Manual gehalten, ohne Vorsatz ausgelassen, sondern vergessen, vid. den ungetreuen Rechnungs-Beamten *cap. 21.* allwo hievon ausführlich durch alle Casus und Fälle gehandelt wird.

Diese obige Bestrafungen gehen nicht nur allein auf die Amt Leute, Schösser, Verwalter, Amt- und Korn-Schreiber, sondern auch Berg- Bediente, Baumeister und Bau Schreiber, Wild- und Forst-Meister, Ober-Förster, Forst Schreiber, Seleits- und Zoll-Bediente, und in Summa auf alle die etwas zu verwalten haben, davon sie Rechenschaft thun, Red und Antwort geben müssen; ja auch so gar auf die ungetreue und betriegliche Schäffer und Müller, *CARPZOV. Pr. Crim. 94. 84. n. 45.*

**CRIMEN perduellionis.**

Der Hochverrath oder beleidigte Majestät ins besondere, wird genennet, wenn ein Unterthan entweder mit Worten oder Werken die Sicherheit desjenigen, so die höchste Gewalt hat, verlezet. Das Wort Unterthan wird hier vor eine solche Person genommen, die sich der Republic und dem Fürsten durch den Huldigungs-Eyd verbindlich gemacht, und es mag derselbe leben, wo er will, so ist er diesem Eyd so lange gemäß zu leben verbunden, als er dieser Pflicht nicht erlassen ist, der Fürst heisset hier sowohl der Kayser, als andere Stände des Reichs. Die letztern können wider den Kayser und des Reichs den Hochverrath begehen, wie *GUNDLING in Diff. circa L. Majest.* gewiesen, und ein Unterthan des Reichs-Standes kan sich wider seinen Landes-Herrn des Hochverraths theilhaftig machen. Alle Reichs-Unterthanen können sich an die Chur-Fürsten durch den Hochverrath vergehen, *Aur. Bull. art. 24.* Weil auch ein Landes-Herr durch seine hohe Rätthe und Ministros des Landes Wohl besorgen lässet, so heisset dasjenige, was wider dieselben aus Haß gegen die Republic unternommen wird, ein Hochverrath. Inmittelst darf dieser Haß gegen die Republic nicht eben in Thaten ausbrechen, der bloße Wille ist schon genug, ja die Wissenschaft, daß ein anderer etwas unternemen will, ist allbereit straffbar. Denn ein jeder Unterthan verbindet sich ja durch den Huldigungs-Eyd, daß er seines Fürsten Bestes befördern, und ihn vor Schaden warnen wolle.

Es kan aber der Republic und dem Fürsten Schaden gethan werden, wenn man andere zur Rebellion verhetzt, wenn man Verrätherey wider den Fürsten macht, und ihm nach dem Leben trachtet, wenn man dem Feinde das Land, die Besungen öffnet, und so mehr. Durch dieses Verbrechen nun wird das Leben verwürcket, *Aur. Bull. art. 29.* Nach Gelegenheit dicitur man das Schwerdt, Feuer, oder Vierteltheil, *Const. Crim. C. art. 124.* Es erfolgt die confiscation aller Güter, man sucht das Andenken der That durch Niederreißung des Hauses, wo der Verräther gewohnt, zu verbannen, die Ehren-Stellen werden zuvor cassiret, die Kinder des Verräthers werden ehrlos, sie bleiben, weil der Fiscus alle Güter wegnimmt, von der Erbschaft in die Väterliche Güter ausgeschlossen, und so fort. Ob nun zwar wohl die Gesetze keinen Unterscheid machen, ob das delictum committendo oder omittendo begangen worden, so hat doch Churfürst Augustus in *Constit. inedita*, ob ein Lehmann oder Unterthan der Ursach, daß er weiß, daß seinem Herrn nachgetrachtet, und solches nicht angezeigt, *ex sola scientia* mit dem Schwerdt zu straffen, wohl eingesehen, daß die Todes-Straffe in casum omissionis etwas zu hart und unbillig sey, inmassen dem Denuncianten es öftters an Beweis gebrochen, oder doch gnugsame indicia fehlen möchten, und deswegen hat er es vor billiger gehalten, daß man in diesem Falle, da öftters ignorantia concurrirret, und es mehr auf culpam als dolum ankommt, gelinder verfahren möchte.

CRIMEN repetundarum.

Ist dieses Laster, wenn diejenigen, so in Verwaltung eines öffentlichen Amts bestätigt sind, Geld genommen und wider ihr Amt und Pflicht thun, *L. 1. 3. 4. 5. 7. C. ad L. Jul. repetund. §. 11. de publ. judic. & ib. DD. L. 10. §. fin. de offic. procons. L. 3. de vacat. & excus. mun.* Ingleichen was sein Amt umsonst erfordert zu thun, mit Geld sich bestechen und bewegen läset, *ZOES. ad L. Jul. Repetund.* Und weil die Beleidigung der Justiz gewisse gradus hat, so kan auch keine gewisse Straffe gesetzt werden, sondern diese wird nach Größe des Verbrechens hart und gelinde eingerichtet, ja es kan auch wohl ein solcher Verbrecher, wenn etwa ein Unschuldiger an Leib oder am Leben leiden muß, ebenfalls auf solche Art wieder getraffet werden, *ZIEGLER* hat diese Materie in seiner *Ducastice Conclus. 20.* sehr weitläufftig ausgeführt.

Wenn wegen dieses Lasters civiliter agiret wird, so kan die Klage also formirt werden:

P. P.

Kläger saget, daß Beklagter, als verordneter Stadt-Richter allhier, ihm sein vor dem N. Thor gelegenes Forwerk um 500. Thl. welches doch an sich selbst 1000. werth gewesen, abgenöthiget, mit dem freywilligen Erbiethen, er wolte verschaffen, daß der von N. wider Klägern vor den hiesigen Gerichten angestellte Proceß immer aufgehalten, und wohl gar nicht zu Stande gebracht werden sollte; weil denn Kläger solches aus Furcht eingegangen, dabey aber also zu acquiesciren nicht vermag; Als fordert er Antwort, und bittet hierauf

zu erkennen, daß der geschlossene Kauff null und nichtig, daher Bekl. das tradirte Guth wieder einzuräumen, auch alle verursachte Schaden und Unkosten Klägern zu erstatten schuldig sey.

CRIMEN de refdus.

Das Laster, durch welches das gemeine anvertraute Geld nicht in Rechnung gebracht, sondern unterschlagen, und in seinen eigenen Nutzen gebraucht wird, *L. 2. 3. 4. §. 4. 5. 7. ad Leg. Jul. pec. §. 11. de publ. jud. ib. DD.* Und diesem Laster ist um so viel mehr mit harten Strafen vorzubauen, je leichter die Gelegenheit, sowohl einem Meineyd, als einen Diebstahl zu begehen; Die Gesetze-Geber sind hier nicht säumig gewesen, sich selbst und denen Verbrechen zum besten und zur Warnung, allerhand heilsame Gesetze zu geben.

Zuförderst macht die *Const. Elect. Sax. 41.* einen Unterscheid unter diejenigen, welchen Geld oder andere Einnahme auf Rechnung anvertrauet ist, und unter Personen, denen etwa Geld an andere Orte zu überbringen gegeben worden, *§. E. Bothen.* Hiernächst wird in beyden Fällen erfordert, daß das Geld vorsehllicher Weise unterschlagen, und von dem Verbrecher in seinen Nutzen verwendet worden. Ferner aber ist in Ansehung der Bestrafung auf die Summe des untergeschlagenen zu sehen. In dem ersten Fall, wenn es unter 50. Gulden ist, muß entweder das Duplum ersetzt, oder statt dessen Gefängniß und zeitliche Landes-Verweisung, ist es über 50. Gulden, Staupenschlag, und ewige Landes-Verweisung, ist es über 100. Gulden, der Galgen dicitur werden. Im andern Falle, wenn ein Bothe sich des Verbrechens theilhaftig machet, und es beträgt wenig, so hat Gefängniß oder zeitliche Landes-Verweisung, ist es unter 20. Gulden, Staupenschlag und ewige Landes-Verweisung, ist es über 20. Gulden, den Galgen zugewarten.

Nachdem aber diese Dispositiones noch nicht zureichend seyn wolten, dem Ubel zu steuern, wurde eine *Const. reg. d. 26. Sept. 1705.* eröffnet, und in selbiger zuförderst die oberwehnte poena dupli gar aufgehoben, und verordnet, daß die verpflichtete Bedienten, wenn das Unterschlagene sich auf 100. M. Gulden und drüber beliefte, mit dem Strange gestrafft, wenn es bis 50. und drüber, jedoch nicht auf 100. Gulden, mit Staupenschlagen des Landes ewig, wenn es unter 50. Gulden, jedoch über 30. Gulden ohne Leibes-Straffe gleichfalls auf ewig, wenn es unter 30. jedoch über 20. Gulden, auf 10. Jahr, wenn es unter 20. jedoch über 10. Gulden, auf 5. Jahr des Landes öffentlich verwiesen werden, und diese Straffe ist auf alle Bedienten extendirret, welche Gelder, Holz, Getreyde, und dergleichen einzunehmen, zu verwahren, oder zu administriren haben, und deshalb verpflichtet seyn.

CRIMEN sacrilegii.

siehe

Kirchen-Kaub Tom. I.

CR-

CRIMEN *Stellionatus*.

Wird das Laster der Betrügerey genennet, wenn jemand durch falsche Vorstellung oder hinterlistiger Weise einen andern vortheilet und hintergeht. Das Wort *Stellionatus* hat seine Benennung überkommen à *Stellione*, *lacerti genere versutissimo*, *CUJAC. in parat. π. Stellionatus*, *stellulis distincto*. Es wird aber dieses Laster begangen:

- 1.) Wenn einer ein Guth, Acker, Wiesen und dergleichen, so dem andern zum Unterpfand eingesezet, und verschrieben ist, dem dritten, als frey und unverpfändet verkauft, vertauscht, oder Schulden halber abtritt und hingiebt, *L. 3. §. 1. π. Stellionat. L. ult. C. eod. L. 16. §. 1. L. 36. §. 1. de pignor. act.* In diesem Fall kan die Klage also eingereicht werden:

P. P.

*Titius* erscheint, und saget Fürzlich, wie er *Cajo* 500. Thlr. geliehen, davor er ihm seine zu *N.* gelegene Wiese unterpfändlich eingesezet. Wann aber Beklagter ihm verschwiegen, daß solche dem *Sticho* bereits auch auf so hoch verpfändet, da doch solch Unterpfand kaum 500. Thl. werth, und Beklagter dergestalt ihn hintergangen, massen sonst Kläger ihme ohne Unterpfand nichts würde geliehen haben: Als ist er zu klagen bewogen worden, bittet auch nach erfolgter Antwort, welche hiermit gefordert wird, zu erkennen, daß Beklagter ihm seine 500. Thlr. wieder zu bezahlen, oder ein tüchtiger Pfand einzuräumen, sowohl auch alle diesfalls verursachte Schäden und Unkosten zu erstatten schuldig, werde auch dieses Frevels halber in gebührende Straffe billig genommen. *Desuper &c.*

Oder wenn er solches zweyen verkauft, oder verpfändet, daß der Letztere hinter das Licht geführt und betrogen wird: Denn sonst kan ein Guth, Acker, Land und Wiesen zweyen unterschiedlichen Personen wohl, und ohne Straffe verpfändet werden, wenn es kostbar und mehr werth ist, als die Schuld austraget, daß die Gläubiger sicher und ungefährdet sind, *L. 1. §. 2. de pignorib. L. 36. §. 1. de pign. act.* Drum auch in denen *Obligationibus* die *Clausul*: So viel hierzu vonnöthen, pfleget mit eingerucket zu werden. Zweyen aber kan man es *absque Crimine falsi* zugleich nicht verkaufen, *DAN. CLASEN in Comment. ad Const. crim. Caroli V. art. 3. pag. 12. & 13.*

- 2.) Halten einige davor, daß wenn jemand von dem andern Geld borgete, und in der *Obligation* feste, daß er dargegen Gold, oder eine güldene Kette zum Unterpfand eingesezet und versiegelt überreicht habe, an statt einer güldenen aber eine kupferne verguldet einschöbe, derselbe auch als ein

*Stellio* angeklaget werden könnte, *L. 36. pr. de pign. act. PAULUS J. Citus Lib. 4. tit. 35. Sentent.* aber saget, daß derselbe ein *Falsum*, ja gar ein *Furtum* begienge, in *L. 20. de furt.*

- 3.) Wenn ein *Debitor* ein Ding, so einem andern zusiehet, und ihm aufzuheben gegeben, oder sonst anvertrauet wäre, ohne dessen Wissen und Willen, seinem Gläubiger zur Bezahlung hingiebet, und also veräußert, *L. 16. §. 1. & L. 36. §. 1. π. de pign. act. L. 2. & L. ult. C. de crim. Stellion.*

- 4.) Wenn ein *Wein-Händler* oder *Gespan* dem Käufer einen guten *Kosttrunk* oder *Probe* giebt, hernach aber, wenn darauf gehandelt, und der *Kauff* geschlossen worden, einen sauren und schlimmen dargegen einschiebet, und den Käufer also betriaget, *L. 3. §. 1. de crim. Stellion. HENR. ZOES. comment. ad π. d. t. n. 1. STRYK. de jur. sens. Diff. 6. c. 4. num. 10.* Oder wenn derselbe gekostet und gehandelt, er hernach solchen verfälschet, und *Wasser* darunter füllet. Und obwohl *JO. MARQUARD. de jur. mercat. L. 4. c. 5. num. 9. & 10.* solche *Verbrecher* unter die *Falsarios* rechnet, gehören sie doch viel eher unter die *Stelliones* propter clarissima verba in *d. L. 3. §. 1. vid. ANTON. MATTHÆI de crimin. Lib. 48. π. tit. 7. c. 1. num. 15. STRYK. d. Diff. 6. c. 4. n. 11. & 12.*

CRIMINOSUS.

Heist der nicht nur eines *criminis* halber *condemnet*, sondern auch deswegen *accusirt*, *incarcerirt*, und auf andere Art des *delicti* *convincirt* wird, *MEVIUS ad Jus Lubec. Lib. 5. tit. 7. a. 4. n. 6.*

Erönung der Römischen Kaiser.

Auf die Wahl eines Römischen Kaisers oder Königs folget dessen Erönung. Selbige war vor Zeiten vierfach, nemlich vierfach, nemlich die *Arelatensische*, *Longobardische*, *Römische* und *Teutsche*, *SCHWED. J. P. part. Spec. 1. c. 2. §. 27. 28.* Heutiges Tages aber ist nichts mehr als die teutsche Erönung übrig geblieben.

Den Ort der *Kaiserlichen* Erönung anlangend; so muß, nach der *S. Bulle c. 28. §. 8.* die teutsche *Erone* allemahl zu *Nacken* aufgesezet werden. Und kan wohl seyn, daß *Otto I.* und *Carolus V.* besondere Ursachen gehabt, warum sie in *Nacken* wollen gecrönet werden. Nach *Caroli V.* Zeiten aber ist die *Inauguration* daselbst nicht mehr, sondern an andern Orten verrichtet worden; jedoch sind jedesmal der *Stadt Nacken* *Reversalien* gegeben worden, daß solches an ihrem Recht nicht präjudicirlich seyn solle, *vid. Casp. Leopold. art. 37. und Joseph. art. 36.*

Fraget man, wer unter den *Erz-Bischöffen* die Erönung verrichte, so ist schon oben, da wir von *Chur-Maynz* gehandelt haben, erwehnet worden, daß *Chur-Cölln*, weil die *Stadt Nacken* in seiner *Dioeces* begriffen, sich dieses

Recht zueignet, welches auch von Kayser Carolo IV. in der S. Bulle confirmiret worden. Zwischen den Erz-Bischöffen Maynz und Eöln ist daher ein grosser Streit gewesen, welcher aber nachgehends beygelegt worden.

Die Zeit, wenn ein neu-erwählter Kayser soll gecrönet werden, ist zwar nirgends determiniret; jedoch verspricht ein erwählter Kayser in der Capiculation die Römische Königl. Erone förderlichst zu empfangen, *Cap. Leopold. & Joseph. Art. 37. und 36.*

Unter der Zeit pflegen die Deputirten der Stadt Nürnberg und Macken, welchen die bevorstehende Erönung notificiret wird, ihre so genannten Insignia und Reichs-Kleinodien zu bringen, welche aus Caroli M. Cron vom purem Golde, 8. Pfund am Gewicht schwer, Caroli M. Ring und Schwerdt dem gülden Reichs Scepter, dem gülden Reichs-Apfel, dem dalmatischen Rock, und dergleichen, bestehen.

Die Solennitäten bey der Erönung, welche theils in der Kirche in actu Inaugurationis selbst, theils in der Procession aus der Kirche nach dem Rathhaus bestehen, können wir beliebter Kürze halber nicht anführen, wer davon Nachricht verlangt, der kan SCHWED. I. P. Part. spec. Sect. 1. c. 2. §. 35. nachschlagen. Jhro Kayf. Maj. Josephi Wahl und Erönung ist bey der Grundfeste edit. 1706. beygedruckt.

Nachdem nun der Kayser mit denen Chur-Fürsten aufs Rath-Haus kommen, so verrichten die weltlichen Chur-Fürsten ihre hohe Erz-Ämter. Der Erz-Cämmerer oder Erb-Cämmerer (miewohl die Chur-Brandenburgische Gesandten solches dem Erz-Beamten bey den zwey letztern Erönungen nicht concediren wollen, BECKM Not. Dignit. Dist. 4. c. 1. §. 6.) bringet das Wasser im silbernen Sieß-Becken. Der Erz-Marschall oder dessen Vicarius reitet in einen grossen Hauffen Haber, füllet damit ein silbern Maas, streicht es mit einem silbernen Stab gleich, und giebet den Haber Preis. Der Erz-Truchses holet in silbernen Schüsseln die Speise von dem ganzen gebratenen Ochsen. Der Erz-Schencke präsentiret dem Kayser einen Becher oder kostbares Glas voll Wein. Der Erz-Schach-Meister wirft Erönungs-Münze aus. Alle diese Verrichtungen derer Erz-Beamten haben zwar in den Fundamental-Gesetzen ihren Grund, jedoch ist zuweilen etwas geändert worden, wie aus denen Beschreibung der Kayserl. Erönungen zu ersehen.

Wenn nun diese Functiones der weltlichen Chur-Fürsten vorbei, so gehet der Kayser oder Römische König zur Tafel, um welche die drey geistliche Chur-Fürsten stehen, und das Gebeth verrichten, hernach bringen sie die Reichs-Siegel getragen, welche an einem silbern Stab hangen, legen solche auf die Tafel, so ihnen aber der Kayser oder Röm. König alsobald zurück giebt. Einer aber von ihnen, in dessen Diöces die Erönung geschiehet, hengeret das grosse Reichs-Insigel um den Hals und behält solches währenden Banquets. Darauf setzen sich die Chur-Fürsten ein jeder an seine Tafel. Und wenn der Kayser von der Tafel aufstehet, so begleiten ihn die Chur-Fürsten nach Hoff, und wird also die Erönung beschloffen.

### Eronen-Steuer.

Wird auch Güldener Opfer-Pfennig genannt, diese muß die Judenschaft dem Römischen Kayser als ihrem einigen Ober- und Schutz-Herrn, zur Kayser- und Königlichen Erönung, auch folgend alle Jahr besonders, von jeden Haupt derer Juden und Jüdinnen, jung und alt, geben.

Worvon kürzlich zu wissen, daß vor diesen die Patriarchen dieses Eronen-Gold sub quantitate binarum trachmarum, so die Juden aus allen Provinzen, in welche sie zerstreuet waren, zu den Tempel zu Jerusalem liefern müssen, eingefordert, wie ex L. 17. Cod. de Judais zu ersehen, und dieses wurde, um mehrer Bequemlichkeit willen, in Gold übermachtet, und daher aurum judaicum genannt, *JACOB. GOTHOFRED. ad L. 14. Cod. Theodof. de Judais. CICERO in Orat. 24. pro Flaccop. 511.*

Nach Zersthörung des Tempels, hat der Juden allgemeiner Patriarch sich diese praestationes zugeeignet, und einen jährlichen Canonem, unter dem Nahmen des Eronen-Goldes, von allen und jeden Juden eingefordert und erhoben, bis endlich der Kayser Honorius in L. 14. Cod. Theodof. de Judais verordnet, daß diese Pension zum Kayserlichen Erario geliefert werden solte, welche Constitution aber hernachmaln von eben diesem Kayser wiederum aufgehoben worden. Als aber endlichen das Patriarchat der Juden zur Zeit Theodosii & Valentiniani aufgehört, und die Obrissen der Schulen erwählet wurden, welche diesen jährlichen Canonem ebenfalls wieder einfordern wolten, ist Theodosius der jüngere ihnen zuvor kommen, und hat das Eronen-Gold zum Fisco gezogen, also daß zwar die Obrissen und Vorsteher der Juden solches auf ihre S. s. s. einfordern, jedoch aber zur Kayserlichen Cammer liefern sollten, und ist also dieses Eronen-Gold nichts anders, als eine Art eines ordentlichen Tributs gewesen, *vid. L. 17. C. de Judais, ibique BRUNEMANN. & DD. L. ult. Cod. Theodof. tit. cod. PEREZ ad Cod. tit. de auro coronar. num. 3.*

Dieser Juden Eronen-Steuer, oder gülden Opfer-Pfennig nun, haben sich auch heutiges Tages unsere Römische Kayser, welche eben sowohl als die vorige, die jura Majestatica im Heiligen Römischen Reich exerciren, mit allem Recht, und zwar aus diesem Fundament zuzueignen, weil nemlich das Recht Juden aufzunehmen, vor diesen ein Stück derer Kayserlichen Reservaten gewesen, und in Teutschland einig und allein dem Kayser zugestanden, als dem die Juden ohnmittelbar unterworfen waren, und daher Kayserliche Fiscal- oder Cammer-Knechte genennet wurden, in Ansehung dessen, dann sich niemand unterstehen dürfen, ohne Kayserliche Vergünstigung, Juden aufzunehmen, oder von denen selbst etwas zu fordern, denn die Juden gehörten mit Leib und Blut zur Kayserlichen Cammer, wie aus dem von Carolo IV. A. 1346. denen beiden Brüdern Johanni & Alberto, Burggrafen zu Nürnberg, ertheilten Privilegio zu ersehen, *Verb. daß alle Juden mit Leib und Blut in die Reichs-Cammer gehören, und in seiner Gewalt und Händen seyn, daß er mit seiner Mächtigkeit darmit thun und lassen möge, was er wolle. Daher auch der Kayser in der von Maximiliano II.*

Anno

Anno 1656. beschenehen Confirmation der Jüdischen Privilegien, der Juden einiger Herr und Beschirmer auf Erden, item Obristler Herr und Richter, dem die gemeine Jüdischheit ohne Mittel zugehörig, in gemeiner Jüdischheit im Reich oberste Obrigkeit genennet wird, LIMN. ad Auream Bull. tit. 9. § 2. Observat. 4. & ad Capitulat. Carol. V. art. 23. n. 10. LEHMANN Lib. 2. Chron. Spirens. cap. 72. KLOCK. de arar. Lib. 2. cap. 62. n. 1. ibique PELLER. in not. HORN. J. publ. cap. 49. n. 11.

Weswegen auch die Kayser denen Juden einen absonderlichen Richter, und zwar Fridericus III. den Grafen zu Württemberg besiellet, wie GOLDASTUS in Reichs-Sagungen des h. R. Reichs part. 1. sub rubr. Kayser Friedrich des III. Mandat an den Grafen zu Württemberg von der Jüdischheit im h. R. Reich fol. 186. bezeuget: Wiewol dieser nicht aller Juden, so im Heil. R. Reich gelebet, Protector und Richter gewesen, sondern nur dersenigen, welche zu Maynz, Trier, Salzburg und Bifanz gewohnet, wie solches der Inhalt des Mandats selbst, obgleich das obere ganz general lautet, gnugsam zu erkennen giebt, ibi. alle und jede in denen obbeschriebenen Provinzen wohnend. KLOCK. de arar. Lib. 2. cap. 62. ibique PELLER. in not. num. 1.

Hier gehöret, was LIMNEUS Tom. V. jur. publ. in addit. ad Lib. 3. cap. 2. num. 48. ex scripto quodam Cameralium Spirens. anführet: Daff die Jüdischheit schuldig und verpflichtet, einen Ober- und Schutz-Herrn zu ihrer Kayserl. und Königl. Erönung, auch folgendes jährlich, und jedes Jahr besonders, zu der h. Weynachten, von jeden Haupt derer Juden, Jüdinnen, Jung und Alt, niemand davon ausgenommen, einen Gold-Gulden Cronen-Steuer und Opfer-Pfenning zu geben, wie denn auch LIMNEUS ad Aur. Bull. tit. 9. § 2. vermeldet, es habe Kayser Sigmund anbefohlen: Alle und jede Jüdischheit in dem Reich, Teutsch- und Welsch Landen wohnhaft, zu besenden, und mit der von Kayserl. Majestät wegen, und an ihrer statt um ein jährlich oder monatlich, wöchentlich oder täglich zu überkommen, für daß deme dieselbe Jüdischheit Jhro. Majestät und dem Reich in Dero Königl. Cammer jährlich pflichtig und schuldig zu geben ist, es seye von des dritten Pfennigs des Zehendens, der halben Juden-Steuer und des gülden Opfer-Pfennigs wegen, MULZ. represent. Majest. Imper. part. 2. cap. 15. § 2. num. 8. STRAUS. Dissertat. de Capitatione. cap. 5. § 4.

Ob nun aber nach der Zeit das Recht, Juden aufzunehmen, denen Churfürsten, besag der gülden Bull Carol. IV. tit. 9. mitgetheilet, und endlich heutiges Tages auf alle Fürst- und Stände des Reichs, und andere, die von dem Reich Regalien haben, oder insonderheit dieserhalben privilegiert seyn, transferiret worden, so daß heutiges Tages alle Stände und membra Imperii immediata, und so mithin auch freye Reichs-Ritter haften das Regale Juden aufzunehmen, kraft Landes-Fürstlicher oder Hower Landes-Obrigkeit, in ihren Landen und Gebieten exerciren können: So können jedoch selbige sich dieses Rechts, die Cronen-Steuer und gülden

Opfer-Pfennig von denen in ihren Landen wohnenden Schutz-Juden einzufordern, keinesweges anmassen; Anewogen sothane Concession des Juden Schutzes anders nicht, als mit Vorbehalt das dem Kayser alleinig zustehenden Rechts, von denen Juden das Cronen-Gold einzufordern, geschehen: Massen bekant, daß alle Privilegia und Concessionen salvo jure zu vernehen, wenn schon diese Clausul darinnen nicht exprimirt zu finden, KNICHEN Encyclop. jur. cap. 10. num. 61. STRYK. Dissertat. de jur. reservat. cap. 5. num. 27. seq. Und ist nicht präsumirlich, daß der Kayser sich dieses seines Rechts dadurch, daß er denen Fürsten und Ständen des Reichs die Aufnehmung der Juden verstattet, so schlechterdings begeben haben sollte, dazumal die denen Ständen des Reichs und andern immediat- Personen verliehene privilegia, ihrer Natur und Eigenschaft nach, strictissime zu interpretiren, keinesweges aber über das, was ausdrücklich darinnen concedirt und verstattet worden, zu extendiren seyn, STRYK. Dissertat. de Interpretat. privileg. cap. 6. num. 31. seqq. add. LIMN. ad Aur. Bull. cap. 9. § 2.

Woraus denn sich ergiebet, daß der Kayser, wie vor diesen, also auch heutiges Tages, von denen Juden, wenn sie schon in anderer Stände Landen und Gebiet wohnen, die so genannte Cronen-Steuer oder gülden Opfer-Pfenning jährlich annoch einzufordern beitermassen berechtiget seye, LIMN. in not. ad Aur. Bull. tit. 9. § 2. per tot. und hindert nicht, daß gleichwol etliche Reichs-Stände das Recht alle dem Kayser zugestandene Einkünfte und Nutzung von denen Juden zu erheben, durch Kayserliche privilegia überkommen, worunter ist die Stadt Worms, Speyer und Franckfurt; LIMN. tom. 4. jur. publ. in addit. ad Lib. 8. cap. 2. num. 48. seqq. LEHMANN Chron. Spirens. cap. 42. p. 789. Diar desß Franckfurth. gesährlichen Aufstandes und schwärigen Umwerfens, Anno 1616. pag. 73. seqq.

Massen diese speciales concessionen, so erst besagte Reichs-Städte erhalten, gnugsam zu erkennen geben, daß dem Kayser das Recht von denen Juden die Cronen-Steuer einzufordern, vi juris supremi Imperii, allerdrings zukomme, und er solches, so lange und viel zu exerciren habe, bis ein oder anderer Stand des Reichs dieserhalben ein dergleichen von dem Kayser erhaltenes special-Privilegium erwiesen haben wird. Nun ist aber noch nicht dargethan, daß auch andere Fürsten oder Stände des Reichs eine solche special-Bergönsigung irgendwo erlanget, oder durch rechtmäßige Prescription hergebracht, dannhero denn auch keinesweges zu vermuthen, daß der Kayser seine Befugniß, die Cronen-Steuer von denen Juden zu fordern, auf die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs habe transferiren, und sich derentgegen seines Rechts gänzlich begeben wollen. Dann eine jedwede Concession eines Juris regalis, wird allezeit geschehen zu seyn vermuthet, salvis Reservatis Imperatoris, als welche, gleichwie sie nicht können verliehen, also auch nicht können präscribirt werden, JOH. HORN. polit. archie. Lib. 2. cap. 9. § 19. BALD. Conf. 33. circ. fin.

So thut auch weiter nichts zur Sache, daß die Fürsten und Stände des Reichs eben das Recht in ihren

ihren Landen und Gebieten haben, so dem Kayser ansonsten in dem ganzen Römischen Reich zustehet, denn dieses ist überall zu verstehen: Salvo Jure Imperatoris. Es können zwar Fürsten und Stände des Reichs, vermöge Hoch-Fürstlicher und hoher Landes-Obrigkeit, ihre Schutz-Juden, wie alle ihre andere Unterthanen, so sich in ihren Landen befinden, mit Steuer belegen, doch also, daß dabey dem Kayser auch sein Recht, die Eröfnen Steuer von denen Juden bey Antritt seiner Regierung oder alljährlichen zu fordern, unverringert bleibe, als dessen der Kayser dadurch, daß er denen Ständen des Reichs, und andern dem Reich ohnmittelbar unterworfenen membris, den Juden-Schutz verstatet, sich niemalsen begeben, LIMN. ad Aur. Bull. tit. 9. §. 2. Observat. 4. KNIPSCHILD. de jurib. & privileg. Civit. Imper. L. 2. cap. 30. §. 20. num. 59. BESOLD. thesaur. pract. VOC. Juden. BECKS Tr. de Jur. Judaor. pag. 416. sqq. BRUCKNER. Diss. de partit. territ. subinfeudal. cap. 2. §. 14. & cap. 5. §. 3.

### CRUCIS judicium.

siehe

Creuz, Gerichte. Tom. I.

### CRUX.

Das Creuz, ist ein bekannter Nahme, die damit ausgedruckte Sache aber unterschiedener Art, LIPSIUS in Lib. de Cruce, dem BOSIUS und BARTHOLINUS de eadem re beygefüget werden kan, hat es ziemlich pünktlich auszumachen und vorzustellen getrachtet, wenn er das Creuz in ein einfaches (simplicem) und in zusammen gesetztes (compactam) unterscheidet, davon unten wird vorkommen, conf. WILDVOGELS Diss. de Sign. Crucis.

### CRUX acuta.

War ein oben scharf zugespizter Pfahl, den man denen Ubelthätern in den Afterdarm stiesse, und durch den Leib hindurch schlug, daß die Spitze zum Munde, Genick, bey den Achseln, oder oben aus dem Kopf wieder hervor kam, eben als wie heute zu Tage, bey den Türken, Tartarn und andern Barbarischen Völkern es noch bey den Spiessen herzugehen pfleget; Dessen gedenket SENECA Epist. 101. LIPSIUS de Cruce cap. 6. woselbst auch das Schema in Kupffer zu befinden.

### CRUX compacta.

Das zusammen gesetzte Creuz, dieses bestehet aus 2. Haupt-Hölzern, die auf verschiedene Weise an- oder in einander gefüget werden, daß mehr als eine Gestalt des zusammen gesetzten Creuzes heraus kommt, und ist daher dreyerley, als: *decussata*, *commissa*, & *immissa*.

### CRUX compacta commissa.

War gestalt als ein Tau T. und wird dadurch der locus Ezechiel. cap. 9. v. 4. erkläret, daß nemlich Gott der Herr die Gläubigen mit einem Creuz an ihre Stirnen hat zeichnen lassen wollen, um zu erkennen, daß durch Kraft des Creuzes Christi ihnen die ewige Seeligkeit erworben worden, HIERON. Comment. ad cap. 9. Ezechielis; CLAUD. SALMASIUS Epist. 2. de Cruce; LIPSIUS de Cruce Lib. 1. c. 8.

Wiewohl KIPPING Exercit. 17. de Cruce vorgiebt, es sey diese Art des Creuzes eben wie das vorige nur erdacht, indem deshalb weder Exempel, noch andere Beweis-Gründe beygebracht wer-

den, daß jemahls einer an solchem T wäre abgethan worden.

### CRUX compacta decussata.

Dieses Creuz hatte die Figur des Lateinischen Buchstabens X. welches auch *Cruce Andreana* genennet wurde, indem der Heil. Andreas an einem solchen Creuz sein Leben enden müssen, daher auch die Mahler ein dergleichen Creuz bey sein Bildniß setzen: Wiewohl Caesar Baronius in notis ad Martyrologium Romanum pag. 538. Item HENRICUS SPONDANUS in Epitoma Annalium pag. 124. n. 12. dran zweifeln, weil viele Fabeln bey dessen Actis mit untergemischt zu befinden.

Jedoch hat Kayser Constantinus Magnus in seinen Kriegen-Fahn, item an den Spiessen, wie auch denen Christlichen Soldaten unter ihm in ihre Schilde und auf die Helme solches folgender gestalt XP. mahlen und fabriciren lassen, EUSEBIUS Lib. 4. de vita Constantini Magni, cap. 21. vid. LIPS. de Cruce c. 15. & 16. welches auch der Abdruck der Münz bey dem Antonio Augustino Tab. 65. n. 24. Tab. 66. n. 14. 15. Tab. 67. n. 23. Tab. 68. n. 10. & 20. bezeuget. Daß aber jemand an solche Art Creuze wäre genagelt und hingerichtet worden, wird nicht leicht mit Exempeln erwiesen werden können. LIPS. d. l. Lib. 1. c. 7. in fin. ibique Figur. Es wird auch das Burgundische Creuz geheissen, weil Herzog Carl von Burgund seinem mit zu Bestreitung derer ungläubigen Saracenen gestifteten Orden des goldenen Bliesses den heil. Andream zum Patron, und also sein vermeyntliches Creuz zum Ehren-Zeichen gegeben hat, BECMANN. Notit. Dignit. illustr. Dissert. 16. §. 3. sqq.

### CRUX compacta immissa.

Wird genennet, wenn nemlich der Stamm über das Querholz hervor gieng, nach dieser Form T, und dieses war das gebräuchlichste, LIPS. d. l. c. 9. Dieses war entweder *recta* oder *inversa*.

*Recta* war, da die Delinquenten also an das aufgerichtete Creuze genagelt oder gebunden wurden, daß der Kopf in die Höhe kam, und sie auf die Erde sehen konten. *Inversa* oder *obliqua* aber war, wenn der Kopf unten, und die Beine in die Höhe kamen, Schema vide apud LIPSIUM Lib. 3. de Cruce cap. 9.

### CRUX simplex.

War ein aufgerichteter gleicher Pfahl, ohne Querholz, an welchem die Cruciarü mit Händen und Füßen angenagelt hiengen, LIPSIUS de Cruce Lib. 1. c. 5. welchem aber KIPPING de Cruce Exercit. 2. widerspricht, und daß solches nur also mehr künstlich erdacht, als durch Exempel erwiesen werden könnte. Man hat auch wohl zuweilen die Delinquenten an die Bäume, wenn etliche hinderliche Aeste davon weggehauen worden, gecreuziget.

### CUBICULARIUS.

War bey denen Römern ein Knecht, der über die Schlaf-Kammer gesetzt war, und den Herrn bewachen mußte. Bey Königen und Fürsten aber war es eine hohe Bedienung, ein Cammer-Herr zu seyn, dergleichen Bediente mehrentheils in großem Ansehen stunden, und manchmal auch Eunuchi genennet wurden, PIGNORIUS de servis pag. 478.

Es

Es misset du  
mit demjenigen  
Lamm genant  
merario unter  
an Bedienter  
gewesen. An  
und Urkunde  
rarius und  
cher worden.  
Dipl. p. 27.

CUP  
Ein leerer  
ner Zeit, in An-  
gen über  
und demselben  
Büchlein  
mit Antonio Fe-  
Comenarium  
nibus dedicet  
andere zu unter-  
weise werden, es  
carulus, der es  
rezepten. Hi  
Cabors, und  
re nach Burges  
Michaels Hof  
Stille verordnet.

Es loben sie sich  
creuzen  
den Vorn des C  
sch mit  
ren, indem es  
in denen  
nicht zufrieden  
sie verfolgten,  
siehe diesen Dr  
nach wider her  
zu Valence An  
pouan einen Ort  
Bath zu Grenoble,  
Ere eines  
von Carogen, Em  
men.

Man findet auch  
mit bekommen, in  
sen. An welchem  
große Menge  
denn erpölet wird,  
donatum, der stin  
men war, in Be  
ne ordentliche  
wurde ergehende  
nach Personen ber  
auf miltärisches  
Soll wird an ihm  
direkten Jugend  
zum ihm mit Geld  
men in, obwohl er  
4000. Liras haben

In die  
mahls  
wollte er sich  
in etwas davon  
nutzen pflegen.

Es meinet du FRESNE VOC. *Cambellanus*, daß er mit demjenigen, welchen man nachhero Cambellanum genannt, einerley, und also von dem Camerario unterschieden, und, kraft des Nahmens, ein Bedienter des Königlichen Schlaf-Gewachs gewesen. Allein, wenn man die Geschichtschreiber und Urkunden ansiehet, findet man, daß Camerarius und Cubicularius ohne Unterscheid gebraucht worden, conf. Herrn von LUDEWIG T. II. *Mss. Dipl. p. 297.*

**CUJACIUS (Jacobus).**

Einer derer berühmtesten Rechts-Gelehrten seiner Zeit, war An. 1522. zu Toulouse von geringen Eltern geboren. Er begriff die Griechische und Lateinische Sprache ohne Lehrmeister, die Rechts-Gelehrsamkeit aber hörte er zu Toulouse unter Arnaldo Ferrerio, welchem er auch seinen Commentarium de usurpationibus & usucapionibus dediciret hat. Nachdem er tüchtig war, andere zu unterrichten, wolte er Professor zu Toulouse werden, es wurde ihm aber Stephanus Forcatulus, der es ihm bey weitem nicht gleich that, vorgezogen. Hierauf begab er sich An. 1554. nach Cahors, und wurde von dannen im folgenden Jahre nach Bourges durch Recommendation des Michaelis Hospitalii an Francisci Balduini Stelle verordnet.

Es lebten zur selbigen Zeit an diesem Ort FRANCISCUS DUARENUS und HUGO DONELLUS, welche den Ruhm des Cujacii nicht verragen konten, auch mit seiner neuen Art, die Rechte zu tractiren, indem er zugleich mit in der Antiquität und in denen studiis humanioribus sehr erfahren war, nicht zufrieden waren, und ihn daher aufs äufferste verfolgten, dergestalt, daß er sich gezwungen sahe, diesen Ort zu verlassen, wohin er doch hernach wieder beruffen wurde. Er hat aber auch zu Valence An. 1557. und zu Turin gelehret, und zwar an jenem Ort den Character als Parlaments-Rath zu Grenoble, und an diesem gleichfalls die Ehre eines Parlaments-Raths von dem Herzog von Savoyen, Emanuele Philiberto, bekommen.

Man findet auch, daß er An. 1576. Erlaubnis bekommen, zu Paris über das Ius civile zu lesen. An welchem Ort er aber war, da zog er eine große Menge derer Studiosorum nach sich, wie denn erzehlet wird, daß er einst den Jesuiten Maldonatum, der seiner wegen nach Bourges gekommen war, in Begleitung 800. Studenten, die seine ordentliche Zuhörer waren, beschucht habe. Er wurde nachgehends von dem Pabst Gregorio XIII. nach Bononien beruffen, welche Vocation er aber auf inländiges Anhalten seiner Zuhörer ausschlug. Sonst wird an ihm gerühmt, daß er sich der studirenden Jugend sehr angenommen, und derselben zum öftern mit Geld und Büchern zu statten gekommen sey, obwohl er, nach Scaligeri Bericht, über 4000. Livres dabey eingebüßet.

In die Religions-Streitigkeiten, welche damals Frankreich in die größte Verwirrung setzten, wolte er sich nicht mischen, sondern wenn gegen ihn etwas davon gedacht worden, hat er zu antworten pflegen: *Nihil hoc ad edictum Praetoris.*

Von Anagrammatibus war er ein ungemeiner Liebhaber, wie er denn nicht nur seinen eignen Nahmen Cujas in dem Nahmen des alten Juristen Cajus fand, sondern auch aus Ioanne Bodino, *Andium sine bono*: Aus Ioanne Roberto von Orleans, *Sero in orbe natum* und so weiter machte, und sich mit dergleichen Spielwercken an seiner Feinden rächete. Zuweilen machte er sich mit einigen vertrauten Studiosis aufs Land, da er denn auf seine eigne Kosten sich rechtschaffen mit ihnen erlustigte, dabey aber durchaus nicht leiden konte, das einiger Juristischen Fragen gedacht wurde, dagegen er bey seiner Zurückkunft alsdenn mit desto grössern Eifer seine alte Studien zur Hand nahm, in denen er so emsig und so vorichtig war, daß er auf jede Lection 6. bis 7. Stunden mediterrte, und dennoch bey vorkommenden Zweifeln und Fragen sich kein Bedenken machte, die Antwort oder Erläuterung bis auf den andern Tag auszusetzen.

Er starb zu Bourges den 25. Sept. An. 1590. im 68. oder 70. Jahre seines Alters, woselbst ihm den Tag nach der Beysetzung von Claud. Marschallo, Königlichen Parlaments-Rath zu Paris und ehemahligen Discipel eine treffliche Lob-Rede gehalten worden. Er hat sich zweymahl verheuerathet, das erstemahl zu Valence an. 1557. an Magdalenam du Roure, eines Medici von Avignon Tochter, mit der er Iacobum, einen Sohn von der größten Hoffnung, gezeuget hat, der sich aber durch sein übles Leben vor der Zeit zu Grund gerichtet; Das anderemahl An. 1586. an Gabrielle Heruë, von der ihm eine wegen ihrer Uppigkeit und Unzucht verschrieene Tochter Susanna geboren worden, die aber in dem 4ten Jahre ihres Alters den Vater verlohren, und ihn also mit ihren Untugenden nicht geärgert, wie einige fälschlich vorgeben wollen. Besser sind ihm seine Schriften gerathen, aus denen man sich noch diese Stunde überzeugen kan, daß es ihm in der Jurisprudenz keiner weder vor- noch vollkommen nachgethan. Die accurateste und vollkommenste Edition ist diejenige, so Carolus Annibal Fabrotus zu Paris An. 1658. in 10. Tomis in fol. hat drucken lassen, *MASSON. in vita Cujacii, GRAVINA de oru & progressu jur. civ. §. 180. p. 267.*

**CURATOR alvei & riparum Tiberis.**

Ward von dem Kayser Augusto aufgebracht, und hatte Aufsicht, daß die Tiber von Unsiat und Schlamm gesaubert ward, damit die Schiffarth nicht verhindert wurde; er gab auch Achtung, daß man nicht zu weit auf das Ufer bauen durfte. Manchmal war nur einer, man findet aber gleichfalls, daß deren 3. gedacht werden, *PANCIROLUS Not. Dign. Imp. Occid. 7.*

**CURATOR annonae.**

Ward von denen Decurionibus erwählt, und mußte aus gemeinen Geldern Getreide herschaffen, damit dessen genug zu Rom wäre, und denen Armen um ein billiges verkauft werden konte, *PANCIROLLUS de magistrat. municipal. 12.*

**CURATOR aquarum.**

Hatte Aufsicht, daß niemand aus denen

aquæductibus Wasser in seinem Hofe hätte, ohne Erlaubniß des Magistrats, und daß es niemand stärker oder mehr nahm, als ihm gehörte, DONATUS de Urb. Rom. III. 18.

**CURATOR Caesaris.**

Ein Procurator, L. ult. π. de Offic. procur. Caesar. L. 3. §. si curator, & L. 5. π. de Jure fisci.

**CURATOR Cloacarum.**

Hatte die Aufsicht, daß gewisse Verbrecher, die dazu verdammt waren, die Cloacas räumen mußten.

**CURATOR dativus.**

Ist ein solcher Pfleg-Vater, Sorgträger, welchen der Magistrat ordnet, die Güter des in die Pubertät getretenen Jünglings zu verwalten, L. 5. L. ult. §. 6. C. de Cur. fur. §. 3. de curat. Ober, der einer Weibsperson von der Obrigkeit bestätigt worden, daß er ihr mit Rath und That an die Hand gehe, daß sie von andern nicht hintergangen werde, bey derselben ihren Contracten seine Auctorität und Einwilligung gebe, und selbige hierdurch kräftig mache.

**CURATOR extraordinarius.**

Wird derjenige genennet, der denen Majoribus, oder denen, so über 25. Jahr sind, gegeben wird, z. E. denen Rasenden, Verschwendern, Stummen, Tauben, 2c. §. 2. 3. 5. de curat.

**CURATOR frumenti.**

Muß mit dem Curatore annonæ nicht vermengt werden, und war nur ein schlechter Mann, der das Getreide unter das arme Volk austheilte.

**CURATOR generalis s. plenissimus.**

Wird derjenige genennet, der dem ganzen Werk, oder einer ganzen Sache vorsethet, L. 1. pr. de J. dot. L. 28. C. cod. der zu allen und jeden Sachen und Streitigkeiten gegeben.

**CURATOR Kalendarii.**

War ein gewisser Bürger, welcher in denen Römischen Städten Aufsicht hatte, daß die gemeinen Gelder wohl untergebracht würden, und Zins tragen konten.

**CURATOR legitimus.**

Ein solcher Pfleg-Vater, Sorgträger, welchen die Geseze selbst constituiren, L. 5. L. ult. §. 6. C. de curat. fur. §. 3. de Curat.

**CURATOR locorum publicorum judicandorum.**

Entschied die Streitigkeiten, ob dieser oder jener Platz und Gebäude der Republic oder einem privat-Mann zustünde.

**CURATOR ludorum.**

Der die Schau-Spiele besorgte, und das nöthige darzu anschaffte. Μέγας Κεράτωρ war zu Constantinopel eine sehr hohe Dignität, wird auch sonst curator imperialium domorum genannt, und mag wohl ein Ober-Hof-Marschall gewesen seyn.

**CURATOR monumenti.**

Ward von jeder privat-Person im Testament ernennet, daß er auf das Grabmahl Acht haben sollte, damit es nicht eingienge, sondern zu rechter Zeit reparirt würde.

**CURATOR operum publicorum.**

Der Aufsicht hatte über die öffentliche Gebäude, als Tempel, Theatra, Aquæductus, Thermas, Mauren, Thore, Brücken 2c. Zu denen Zeiten der Republic waren sie denen Censoribus anvertrauet, es ward aber hernach deren Amt und Berrichtung getheilet.

**CURATOR ordinarius.**

Wird derjenige genennet, der einem Minori gegeben ist, pr. & §. 2. 3. 5. de Curat.

**CURATOR publicorum operum.**

Ein Bau-Herr, war bey denen Römern derjenige, welcher mit Fleiß dahin sehen mußte, daß die zerfallene Häuser von ihren Herren wieder aufgebauet, und hierdurch die Zierde der Stadt durch ruinirte Häuser nicht benommen werden mögte, per L. 48. π. de damn. inf. L. 8. C. de adil. privat. L. 17. π. ne quid in loc. publ. junct. L. 2. §. 21. de O. J. & L. 7. de offic. praesid.

**CURATOR regionum.**

War ein Magistrat, da Kayser Augustus über jede regionem der Stadt Rom zwey Personen gesetzt hatte, welche vornemlich Sorge trugen, daß in ihren regionibus niemand mit allzuviel Abgaben beschweret werden mögte. Sie giengen also zu gewissen Zeiten herum, trugen ein Kleid wie die Praetores, und hatten 2. Lictores bey sich, legten auch verschiedene Streitigkeiten bey. Kayser Alexander Severus verordnete, daß in jeder regione nur einer wäre, es kam aber doch wieder dahin, daß deren zwey gesetzt wurden.

**CURATOR specialis.**

Ist derjenige Treusorger, welcher nur einem gewissen Geschäfte oder Handlung vorgesezt ist, e. g. der wegen eines Abwesenden, oder einer schwangern Frau gegeben wird, L. 61. pr. π. de Jur. dot. L. 28. C. cod. L. 15. L. 20. π. de tutor. L. 21. §. 1. de bon. aut. Jud.

**CURATOR viarum.**

War eine vornehme Bedienung zu Rom, da einer Aufsicht hatte auf die ordentlichen Landstrassen, welche sehr kostbar gemacht waren, damit, wo etwas wandelbar ward, es gleich reparirt werden mögte.

**CURATOR vicorum.**

Der über ein gewiß Quartier oder Viertel der Stadt Rom gesetzt war, und sonderlich in Feuers-Gefahr Anstalt machen mußte, du FRESNE Gloss. Grat. p. 736.

**CURIA.**

Romulus theilte sein ganzes Volk in 3. tribus, und jeden tribum in 10. Curias, also war Curia eine gewisse Anzahl von Römischen Bürgern, welche stets in der Stadt blieben, und würcklich nach denen Gassen und Quartieren derselben eingetheilet waren, aus welcher Ursach dann die übrige Römische Bürger, welche ihre ordentliche Wohnung ausser Rom hatten, niemahls zu denen Curias gehöret haben. Diese 30. Curiae nun pflegten, wo es vonnöthen war, in gewissen Häusern zusammen zu kommen, die auch Curiae hießen, und berathschlagten sich jede in ihrer absonderlichen Curia, hernach kamen sie zu gewissen Zeiten zusammen und hielten Comitia curiata, PANVINUS de vit. Rom. 6. 8.

CURIA

CU  
War in alten  
ein Consistori  
gehörige Sa  
FRESNE h. v.  
Oder con  
schen und  
Kayser oder  
andern befo  
vor dem Volk  
und sine  
Einnahme  
sich von den  
led für möglich  
muss Juche  
CU  
Was unter  
Behörde, welche  
rebus hanc  
geschicket wurden  
sich haben solten  
an, und berichte  
höchstes sorgens  
beder aufgeben un  
L. 1. C. de Cornis  
Aug. II. 3. II. 13.  
C  
Von dem  
dient, welche  
acht hatten, v  
und niemand  
solche mehrheit  
und wurden de  
eine Bedienung  
arbeiten. Der  
regura, der auch  
curia, damit son  
Etinnen, von dem  
führte, im Petru  
Favore stont gebou  
C  
Ist eine Stelle  
wden geschlichen  
heit, dessen Bedi  
aufgeschlichen, an  
Sonten ist es  
lichen derjenige, w  
nicis die Gassen  
und wieder aus  
unter die wden  
Bed und Wein zu  
halten muß. Es he  
Gminder, Ehe  
welche zum Schme  
aufhöret. Darvon  
Wort Böhler seine  
FRESNE h.  
CUSTO  
War die Präfec  
Kayser stets zu  
CUSTO  
TON. II.

**CURIA Christianitatis.**

War in alten Zeiten so viel als heutiges Tages ein Consistorium, da geistliche und zur Religion gehörige Sachen vorgenommen wurden, du FRESNE b. v.

**CURIAM tenere.**

Oder convocare, hieß unter denen Fränckischen und Teutschen Kaysern so viel, wenn der Kayser oder König an denen hohen Festen, oder andern besondern freudigen Begebenheiten öffentl. vor dem Volcke in seinem größten Staate sich zeigte und seine Erb-Beamten, als Marschall, Truchses, Cämmerer und Schenk zusammen kommen, und sich von ihnen öffentlich bedienen ließ, da denn alles sehr prächtig und ansehnlich zugehen mußte, von BUNAU'S Reichs-Hist. Th. II. B. II. p. 389.

**CURIAE dominicales.**

siehe Ding-Höfe.

**CURIOSI.**

Waren unter denen Römischen Kaysern gewisse Bediente, welche aus dem corpore agentium in rebus heraus genommen, und in die Provinzien geschicket wurden, daß sie auf das Post-Wesen acht haben solten. Sie gaben auch sonst allerhand an, und berichteten nach Hofe, wenn was ungebührliches vorgieng. Ja sie konten auch die Verbrecher aufheben und ins Gefängnis werffen lassen, L. 2 C. de Curiosis, GUTHERIUS de Offi. Dom. Aug. II. 3. III. 13.

**CUSTOS.**

Bei denen Römern mußten in denen Comitiiis allezeit etliche Custodes gesetzt werden, welche acht hatten, daß alles recht ordentlich zugeh, und niemand unrecht geschah. Es waren aber solche mehrentheils vornehme und angesehene Leute, und wurden deren von jedem Candidaten, der eine Bedienung suchte, zwey oder mehrere darzu erbeten. Der eine war bey der Centuria Prærogativa, der andere sahe auf die übrigen Centurien, damit sonderlich bey Abzählung derer Stimmen, von dem, so bey der Erwehlung præsidirte, kein Betrug in eines oder des andern Faveur könnte gebraucht werden.

**CUSTOS.**

Ist eine Stelle von denen 6. Prälaten bey hohen geistlichen Stiftern, deren einer Custos heißt, dessen Bedienung ehemals war, die Kirche aufzuschließen, auf das Geräthe achtung zu geben zc. Sonsten ist es auch unter denen Catholischen Geistlichen derjenige, welcher bey denen Horis Canonicis die Glocken läuten, die Lampen anzünden und wieder auslöschten, die Opfer und Almosen unter die andern Geistlichen vertheilen und allemahl Brod und Wein zum Meß-Opfer in Bereitschafft halten muß. Es heißet auch Custos, der die Meß-Gewänder, Chor-Röcke, Altar-Fücher u. d. g. welche zum Schmuck und Zier der Kirche gehören, aufhebt. Davon vermuthlich wohl das teutsche Wort Küster seinen Ursprung genommen, du FRESNE b. v.

**CUSTOS lateris sacri.**

War der Præfectus prætorio, weil er dem Kayser stets zur Seiten stehen mußte.

**CUSTOS corporis Regis.**

siehe Vestiaris.

**D.**

**Dahin.**

Dieses Wort denotirt 1.) so viel, als, darauf, v. g. die Commissarien dahin instruiren. 2.) Dafür v. g. welche Sache dahin angesehen oder angenommen worden ist. 3.) Zu dem Ende, cum in finem, v. g. dessen kluge Leute dahin sich zu bedienen wissen, daß sie zc. 4.) Des Inhalts, v. g. Hierauf ist die endliche Königl. Resolution dahin erfolgt zc.

**DAME (Adeliche)**

Wenn solche einen Un-Edlen zur Ehe nimmt, so verlehrt sie dadurch ihren Adel, L. 13 C. de dignit. Damit aber hat es heut zu Tag eine andere Verwandnis, jntemahl eine solche Dame die Dignität, durch die mit einem Un-Edlen getroffene Verehlichung, nicht verlehret, sondern dessen ohngeachtet, beybehält, wann sie nur nicht einen gar Unwürdigen und verwerffenen Mann nimmt, zc. Welches dann die Ursach warum heut zu Tag die Herzoginen, Gräfinen und Baronessen, wann sie sich mit einem von Adel verehlichen, ihren vorigen angebohrnen Titul beybehalten, und sich nach denselben nennen lassen, SPRING. de Appanag. c. 3. num. 13. TIRAQUELL. de LL. Connubial. c. 2. num. 53. welches mit vielen Exempeln bewähret MYLER ab EHRENBACH in Gamol. c. 6. §. 28. wie dann auch die tägliche Erfahrung giebet, daß, wann Königliche Prinzessinen sich mit Fürsten vermählen lassen, sie den Titul, Ihro Königl. Hoheit, jederzeit beybehalten, und die Fürstlichen Prinzessinen, wann sie sich mit Grafen verehlichen, den Titul Ihro Durchläucht, sich dessen ohngeachtet, geben lassen, STRYK. in U. M. 7. Tit. de Senator. §. 10. SCHWEDER in Disp. de Privileg. Personar. illustr. c. 2. §. 19.

**DAME (unadeliche)**

Hierbey entsteht die Frage: Ob eine solche Dame, wenn sie sich an einen von Adel verheyrathet, des Adels theilhaftig wird? Diese Frage bejahen die meisten DD. per L. 8 7. de Senat. add. NOLDEN. de Nobilit. c. 6. n. 52. & TIRAQUELL. de Nobilit. c. 18. nec non WURMS. Exerc. J. P. 4. Th. 12. ibique cit. und daher die aus solcher Ehe erzeugte Kinder vor Adelige Kinder halten, CARPZ. Jurispr. Consist. L. 2. d. 11. SCHWEDER. in Disp. de Privileg. Person. illustr. c. 2. §. 18.

Es wäre dann, daß, nach einiger Statuten, auch der Mütterlichen Ahnen Adel erfordert würde, wann dergleichen Kinder zu einer gewissen Dignität gelangen wollen, als in welchem Fall sie zwar Adelige Kinder bleiben, jedoch aber zu solchen Würden, weilen sie nicht zu Schild und Helm, Ritter- und Stifftmäßig gebohren, nicht adspiriren können; Außer diesen Fällen aber, kan einer solchen unadelichen Gemahlin, die Communio honoris maritalis, oder die Gemeinschaft und Theilnehmung an ihres Gemahls oder Ehe-Herrn Ehe nichts benommen werden, L. 13 C. de dignit. & Nov. 103. c. 2. pr. MYLER. ab EHRENBACH in Gamol. c. 5. §. 61. STRYK. in U. M. 7. tit. de Senator. §. 7.

Wie dann auch heut zu Tag die Französische Ritterschafft, der ehedessen bey denen Turnirn gebrachten Vigeur, krafft dessen einer von Adel, der eine Un-Edle Dame geheyrathet, mit seinen aus solcher